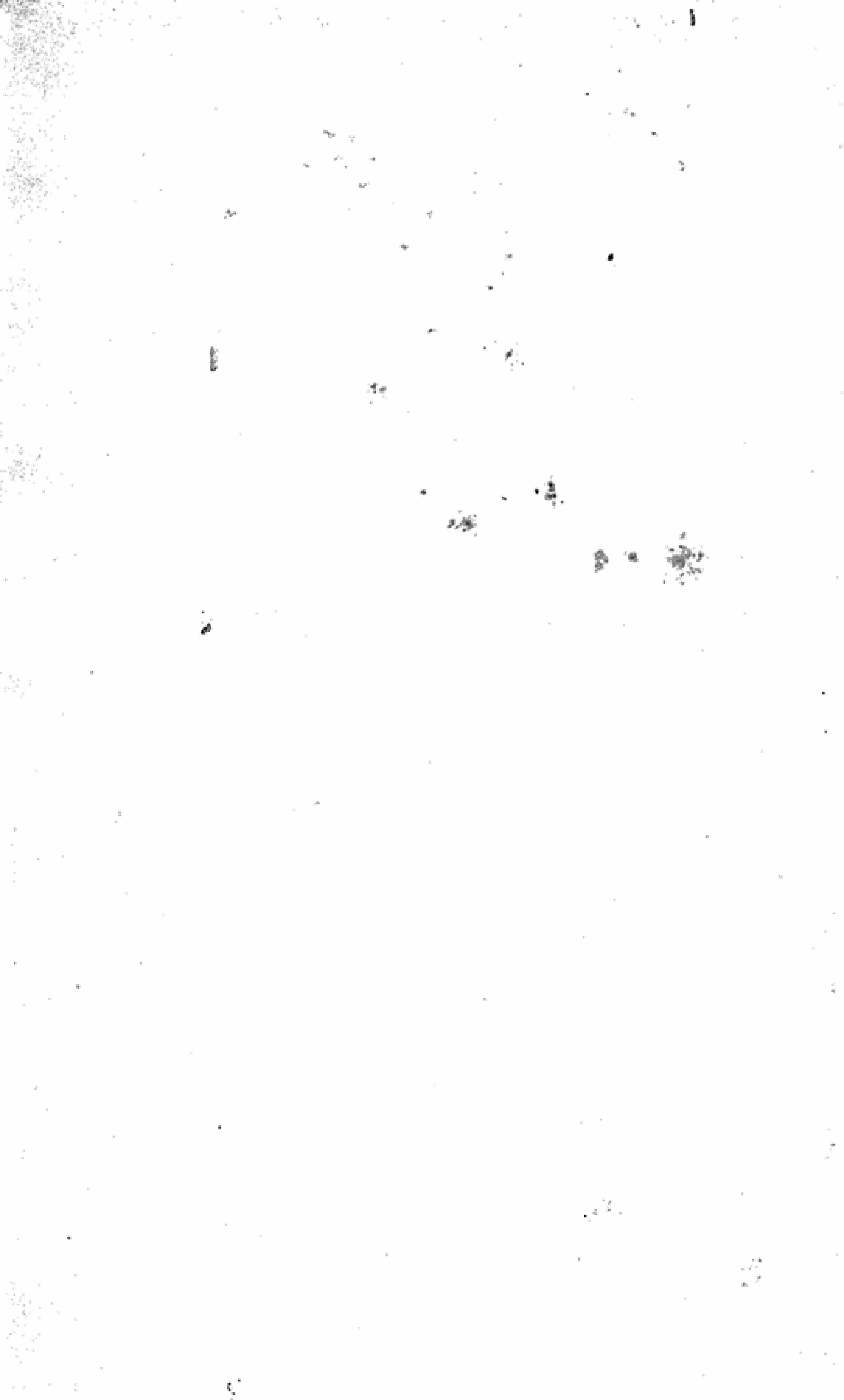


Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 199. Band, 1. Abhandlung

Die Eheschließung
im Nibelungenlied und in der Gudrun

Von

Otto Zallinger

wirkl. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften

(Vorgelegt in der Sitzung am 24. Januar 1923)

1923
Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen,
Universitäts-Buchdrucker in Wien.

I.

In den beiden großen volkstümlichen Epen der mittelalterlich-deutschen Heldendichtung findet sich eine ganze Reihe von Heiratsschilderungen, Beschreibungen der rechtlichen Vorgänge bei der Vorbereitung und Eingehung ehelicher Verbindungen zwischen wichtigen Personen der betreffenden Sagen. Sie werden zumeist mit großer Einläßlichkeit ausgeführt und gehören zum Teil zum wesentlichsten Inhalt der Dichtung: so im Nibelungenlied die Erzählung von der Werbung und Hochzeit zwischen Gunther und Brunhild und die Schließung der Ehe Siegfrieds und Kriemhilds, sowie deren zweite Racheheirat mit Etzel. Daneben hat zwar nur episodenhaften Charakter, wird aber besonders liebevoll und eingehend vom Dichter behandelt die Vermählung des jüngsten der drei burgundischen Königsbrüder, Giselher, mit der Tochter Rüdigers von Pöchlarn bei der flüchtigen Begegnung auf dem Zug ins Heunenland — ohne Wiedersehen! In der Gudrun hinwieder bildet die nicht zum letzten Abschluß gediehene Verbindung zwischen Herwig von Seeland und Gudrun geradezu die Grundlage für die poetische Entfaltung des Liedes von der duldenden Treue der Frau. Und in dessen glücklichem Ausklang wird dann der endgültigen Vereinigung der Hauptpersonen noch ein ganzer Kranz von weiteren Eheschließungen zur Seite gestellt.

Diese Partien der beiden Gedichte sind nun rechtsgeschichtlich von allerhöchstem Interesse, aber bisher keineswegs entsprechend gewürdigt.

Es sei zunächst eine kurze Bemerkung vorausgeschickt über die Bedeutung, welche den literarischen, speziell poetischen Quellen für die rechtsgeschichtliche Forschung zukommt im Verhältnis zu den Rechtsquellen im eigentlichen

Sinn, insbesondere den Urkunden, mit welchen sie als Zeugnisse über die Rechtsanwendung im Leben zunächst verwandt erscheinen. Sie stehen natürlich in einem wesentlichen Punkte hinter diesen zurück. Es fehlt ihnen das Gewicht der Realität. Alles ist hier ja Erfindung des Dichters, der nicht bloß in bezug auf die Fabel selbst, sondern auch auf die kulturhistorische Einkleidung derselben volle Freiheit besitzt, nach Willkür verfahren kann. So kann ihr Zeugniswert in den weitesten Grenzen schwanken, je nach dem Verhalten des Dichters. Wenn dieser aber tatsächlich die Zustände und Einrichtungen des Rechtslebens einerseits kennt und berücksichtigt und andererseits gewissenhaft zur Darstellung bringt, so kann es sein, daß der Wert solcher poetischer Quellen den der eigentlichen Rechtsquellen sogar noch übersteigt. Weil nämlich die Dichtung oft ein viel ausgeführteres, anschaulicheres und lebensvolleres Bild auch der rechtlichen Vorgänge und somit des aus ihnen erkennbaren geltenden Rechtes gibt als die lückenhafte oder formelhafte Aufstellung und Wiedergabe desselben in den Rechtsaufzeichnungen und Urkunden.

Was nun in dieser Beziehung unsere beiden Epen betrifft, so zeigen sich beide Dichter als im höchsten Grade zuverlässig; offenbar völlig vertraut mit den rechtlichen Verhältnissen ihrer Zeit und dem geltenden Rechtsbrauch und sichtlich darauf bedacht, diese Elemente getreulich und konsequent im Bilde der geschilderten Begebenheiten abzuspiegeln. Dies ist ja insbesondere für das Nibelungenlied auch schon bisher allgemein anerkannt, das von der rechtsgeschichtlichen Forschung bereits vielfach als Quelle herangezogen und ausgeschöpft worden ist. Der Ertrag der rechtsgeschichtlichen Würdigung ist nun aber gerade für das Gebiet des altdeutschen Eheschließungsrechtes ein höchst bedeutender, geeignet, wichtige dunkle und strittige Fragen zur Klärung und Entscheidung zu bringen.

Um für unsere Ausführungen den entsprechenden Hintergrund zu gewinnen, wird es angezeigt, ja geboten erscheinen, vorher in Kürze den Stand der bisherigen Forschung zu skizzieren und den Punkt zu bezeichnen, auf welchem die neuen Ergebnisse liegen.

Die herrschende Lehre von der Geschichte der Eheschließung im deutschen Recht ist in großen Grundlinien folgende: Den Ausgangpunkt bildete ein Zustand völliger Unfreiheit der Frau bei Eingehung der Ehe, beziehungsweise ein ganz unbeschränktes Recht der Sippe sowie dann des Trägers der Familien- oder Hausgewalt zur Verehelichung der zu ihrem Verband gehörigen Frauen. Die Form der Verehelichung war der Frauenkauf, der sich ursprünglich auf die Person der Braut im eigentlichen Sinn bezog, während sich schon früh die Auffassung dahin veränderte, daß als Gegenstand des Geschäftes die familienrechtliche Gewalt über die Frau, die sogenannte ‚Munt', galt. Der Frauenkauf wurde zum Muntkauf. Dieses Muntgeschäft vollzog sich nach den geschichtlichen Quellen, wobei insbesondere die Volksrechte der fränkischen Zeit in Betracht gezogen sind, in der Weise, daß zunächst zwischen dem Vater oder Vormund der Braut und dem Bräutigam ein auf Übertragung der Munt und Zahlung des Preises gerichteter Vertrag abgeschlossen wurde (*desponsatio*, ‚Verlobung' im alten, deutsch-rechtlichen Sinn) und daraufhin ursprünglich sofort, dann in einem späteren Zeitpunkte die tatsächliche Übergabe der Braut an den Mann zur Heimführung erfolgte (*traditio*, ‚Trauung').

Dieses Geschäft, obwohl in seinen beiden Teilen unmittelbar nur auf den Übergang der familienrechtlichen Gewalt gerichtet, behielt doch nach wie vor auch die Bedeutung und Wirkung der Eheschließung im eigentlichen Sinn. Es brachte nicht bloß die eheherrliche Munt des Mannes über die Frau, das Gewaltverhältnis zwischen den Eheleuten, sondern zugleich auch die Ehe selbst, das rechtliche Zueinandergehörigkeitsverhältnis der Gatten hervor. In welcher Weise die gesamten Wirkungen des Muntgeschäftes auf die beiden Elemente, Akte desselben verteilt waren, darüber ist man nicht ganz einig, doch gilt nach der vorherrschenden Ansicht als feststehend, daß die Entstehung des rechtlichen Ehebandes insbesondere mit der ehelichen Treuverpflichtung der Frau bereits an den Muntvertrag, die *desponsatio*, geknüpft war.[1]

[1] Diesen Ansichten folgt auch der jüngste Bearbeiter dieser Lehre Franz Rodeck in seinen Beiträgen zur Geschichte des Eherechts

An diesem Muntvertrag und sohin an der eigentlichen Eheschließung war also von Haus aus die Braut gar nicht beteiligt. Das Recht zur Hingabe einer Tochter in fremde Munt und Ehe stand dem Vater zunächst ganz einseitig zu, dann kam ein Einwilligungsrecht der Tochter auf und wieder später wurde sie selbst geschäftsschließender Teil mit einem bloßen Zustimmungsrecht des Vaters. Damit mußte überhaupt die Kaufidee bei dem Eheschließungsgeschäft zurücktreten und verschwinden. Der Kaufpreis wurde zur Witwenversorgung.

Zugleich trat mit der fortschreitenden Abschwächung der familienrechtlichen, auch der eheherrlichen Gewalt eine Veränderung in bezug auf den ganzen Charakter und Inhalt des Eheschließungsgeschäftes ein. Nicht mehr der Übergang der Munt, sondern die Begründung der Ehe erschien als die Hauptsache. Die Verlobung verwandelte sich aus einem Muntvertrag in einen eigentlichen Ehevertrag und die Trauung dementsprechend aus einer Übergabe in ein Zusammengeben, Zusammensprechen der Brautleute (Kopulation), und zwar durch einen beliebig gewählten Mittelsmann (Antrauer).

Diese Entwicklung stand, so ist die herrschende Annahme, seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auch insbesondere unter dem Einflusse der kirchenrechtlichen Theorie und Gesetzgebung, welche das Wesen der Eheschließung von Haus aus in den Konsens der Brautleute verlegt hatte und eine ausdrückliche Erklärung desselben als Bedingung für die Ehe forderte. Dieser Standpunkt drang seit dem 13. Jahrhundert auch im weltlichen Rechte durch. Die Ehe wurde seither prin-

deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinums. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von Dr. Aloys Meister, N. F. 26, 20 f., vgl. dazu W. Hörmann, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt. 1, 415. Die Bedeutung der Trauung als eheschließender Akt betont richtig Ferdinand Frensdorff, Verlöbnis und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen, Hansische Geschichtsblätter, Bd. 24, 1918, S. 7, wenn er auch vom Stande der von ihm verarbeiteten Quellen keinen Anlaß hatte, sich näher mit der Form der Eheschließung zu befassen.

zipiell geschlossen durch die Konsenserklärung und die Eheschließung bewirkte dann als solche auch die Entstehung der eheherrlichen Gewalt.

Gegen diese traditionellen Lehrmeinungen ist dann allerdings bereits einmal von gewichtiger Seite ein direkter und bis an die Wurzel greifender Widerspruch eingelegt worden. Julius Ficker hat in vorläufiger Mitteilung seiner einschlägigen Forschungsergebnisse in der Vorrede zu den ‚Untersuchungen zur germanischen Rechtsgeschichte' dieselben in folgender Weise zusammengefaßt: ‚Alles, was wir bei der Eheschließung als gesamtgermanisch betrachten dürfen, weist auf eine ursprüngliche Auffassung hin, wonach kein freies Weib gegen seinen Willen zur Ehe gegeben werden kann' (1, XXIII). Und an einer anderen Stelle dieses Werkes stellt er in kurzem Nachweis fest, daß nach allen germanischen Rechten bei der Verehelichung eine beiderseitige ausdrückliche Konsenserklärung der Brautleute, und zwar in einer ganz bestimmten, überall gleichen Form, welche somit auf das Urrecht zurückzuführen ist, stattfand (ebendaselbst 1, 43, 47). Hinter diesen kurzen Bemerkungen stehen bekanntlich langjährige, umfangreiche, tief- und weitgreifende Forschungen Fickers über die Anfänge und Entwicklung der Ehe im germanischen Recht, welche leider nur zum kleinsten Teil zur Veröffentlichung gelangt sind und in dieser überaus fragmentarischen Gestalt in den Fachkreisen kaum Beachtung gefunden, jedenfalls keinen umgestaltenden Einfluß auf die herrschenden Anschauungen genommen haben. (Siehe H. v. Voltelini bei J. Jung, Julius Ficker 511 ff.)

Worauf es nun hier ankommt, das ist aber nur, zu konstatieren, daß Ficker eine selbständige Willenseinigung der Brautleute, einen eigentlichen Ehevertrag als ein ursprüngliches und konstantes und konstitutives Element der Eheschließung wenigstens zwischen freien Personen angenommen hat. Wenn dies zutrifft, so wäre damit eine Tatsache gegeben, welche geeignet erscheint, das ganze herkömmliche Lehrgebäude von der Geschichte des deutschen Eheschließungsrechtes ins Wanken zu bringen.

Wenn die herrschende Lehre von einem solchen selbständigen Geschäft der Eheschließung zwischen den Brautleuten als Grundlage des ehelichen Verhältnisses nichts weiß und wissen will, so geschieht es hauptsächlich aus zwei Gründen: einerseits weil sie beeinflußt und geleitet ist von gewissen vorgefaßten aprioristisch-konstruktiven Anschauungen und Vorstellungen über den Urzustand, speziell die Ausgangspunkte der Entwicklung auf dem Gebiete des Familienrechtes bei den Völkern im allgemeinen, Lehrmeinungen, die inzwischen durch die neuere völkerkundliche Forschung eine gründliche Berichtigung erfahren haben;[1] andererseits weil man in den Rechtsquellen der in Frage kommenden Zeit keine Spuren eines solchen Vertrages zu entdecken vermochte. Nun ist aber das eben das Ergebnis der Untersuchung der Eheschließungserzählungen in unseren Gedichten, daß dieselben uns diesen Vertrag als eigentlichen Eheschließungsakt in unzweideutiger Klarheit als einen wesentlichen und altherkömmlichen Bestandteil der gesamten Eheschließungsvorgänge in lebendiger Anschaulichkeit und reichem Wechsel der Einzelfälle vor Augen führen.

Bevor wir jedoch unmittelbar an diese Darlegungen, an den Nachweis dieser Tatsache herantreten, soll noch der Versuch unternommen werden, den Weg dafür zu ebnen, eine empfänglichere Disposition für die Aufnahme und Annahme derselben zu schaffen durch die Zusammenstellung einiger allgemeiner kritischer Erwägungen und Gesichtspunkte, den Hinweis auf einzelne Momente, welche von vornherein einen gewissen Wahrscheinlichkeitsbeweis ergeben und Bedenken zerstreuen kön-

[1] Vgl. schon E. Grosse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft, 1896. Wie ja das gleiche Schicksal auch der auf den gleichen Grundlagen beruhenden Theorie über die Entwicklung der Rechte an Grund und Boden, und zwar sogar von Seite der rechtsgeschichtlichen Forschung selbst widerfahren ist, wobei ebenfalls Ficker Recht behalten hat mit der auch in der Vorrede zu den ‚Untersuchungen‘, S. XXIV, ausgesprochenen Behauptung, daß Sonderrechte an Grund und Boden (Privateigentum) bei den Germanen bis in die Zeit vor Trennung von Goten und Skandinaviern, ja sogar von West- und Ostgermanen zurückreichen.

nen, die sich vielleicht aus überkommenen Voraussetzungen entgegenstellen.

Die herrschende Lehre identifiziert, wie gesagt, für die ältere Zeit Muntgeschäft und Eheschließung. Sie nimmt an, daß die Entstehung des ehelichen Verhältnisses der rechtlichen Zusammengehörigkeit der Gatten von selbst und unmittelbar als Wirkung des ersteren eintrat, insofern es eben diese Zweckbestimmung hatte, d. h. wenn die Übertragung und Erwerbung der Munt in dieser Absicht erfolgte. Nun ist ja zweifellos richtig, die ehemännliche Munt wird in den Quellen ausdrücklich als das Kennzeichen der ‚rechten', d. h. der normalen, vollkommenen Ehe hingestellt. Das will aber nicht sagen: überhaupt einer ‚echten', d. h. legitimen Geschlechtsverbindung. Es war bekanntlich nicht so, daß eine wirkliche, wahre Ehe nur durch den Muntkauf entstehen konnte, daß für den Mann der Weg zur Gattenstellung unbedingt über die Erwerbung der Munt gehen mußte. Es ist eine allseits anerkannte Tatsache, daß es im altdeutschen Recht auch wahre Ehen gab ohne Munt des Mannes über die Frau.

Diese fehlte natürlich von vornherein, wenn ein Mädchen ihrem bisherigen Muntwalt mit Gewalt entzogen, geraubt, entführt worden war, was nach altem Recht unzweifelhaft an sich zu einer wirklichen Ehe führen konnte. Das älteste und zugleich bekannteste Beispiel einer Raub- oder Entführungsehe ist die Verbindung zwischen Hermann und Thusnelda, welche von ihrem Vater bereits einem anderen verlobt gewesen und auch nachher von Rechts wegen unter seiner Gewalt verblieben war. Daß dieser Bund aber den rechtlichen Charakter einer wirklichen Ehe hatte, ist unbestreitbar. Tacitus gibt Thusnelda ständig den Titel ‚*uxor*'. Das war nach römischem Sprachgebrauch die spezielle Bezeichnung für die rechte, legitime Ehefrau. Ebenso nennt er Armin mit dem rechtlich korrespondierenden Ausdruck: ihren ‚*maritus*' (Annales 1, 55. 57. 58). Überdies kennt das altdeutsche Recht bekanntlich auch das Institut der sogenannten Kebsehe, bei welcher sonst aus irgendeinem Grunde, z. B. wegen des zu niedrigen, unfreien Standes des Mannes das Muntverhältnis zwischen den Gatten nicht bestand.

Noch viel häufiger und praktisch bedeutsamer war jedoch eine andere Kategorie von Ehen, sonst ganz normaler Art mit Muntvertrag und Übergabe (Verlobung und Trauung), bei welchen aber der Mann ebenfalls nicht Träger der Familien- (Haus-)gewalt über die Frau wurde. Man hat bisher von dem in Rede stehenden Gesichtspunkt aus gar nicht darauf geachtet und Rücksicht genommen. Es handelt sich um den Fall, daß der Bräutigam bei der Eheschließung keinen eigenen Haushalt gründete, sondern in das Haus des Vaters einheiratete, so daß er auch weiterhin, nun mitsamt der Frau, der Munt seines Vaters, des Hausherrn, unterworfen blieb. Es steht ganz außer Frage, daß dies wie bei allen Völkern mit vaterrechtlicher Struktur der Familie, so auch bei den germanischen und deutschen Stämmen in geschichtlicher Zeit stets eine nichts weniger als außergewöhnliche Erscheinung war. Es mag da genügen, nur eine Tatsache in Erinnerung zu bringen. Wir finden bekanntlich von jeher in Deutschland in weitester Verbreitung zunächst in bäuerlichen Kreisen, welche ja für die ältere Periode hauptsächlich nur in Betracht kommen, die sogenannte Familiengemeinschaft, Gemeinderschaft, wonach ein Bauerngut, der Hof durch mehrere Generationen ungeteilt im Gesamtbesitz und in Gemeinwirtschaft aller Glieder der Familie blieb. Wie immer da nun in späteren Generationen die hausherrliche Gewalt organisiert sein mochte, das eine ist doch jedenfalls klar, daß jede solche fortgesetzte Gemeinderschaft zunächst nur dadurch entstehen konnte, daß die Söhne eines Hofbesitzers im Hause heirateten, was ja naturgemäß sehr oft bei Lebzeiten des Vaters der Fall war. Dabei tritt nun das begriffliche Verhältnis zwischen Munt und Ehe, der theoretische Unterschied zwischen beiden mit einem Schlage ganz scharf hervor: die Braut kam durch die Heirat in das Haus und damit also unter die hausherrliche Gewalt, die Munt des Schwiegervaters, aber sie wurde doch die Ehefrau des Sohnes.

Wodurch nun ward sie dies? Wie kam also in allen diesen Fällen die Ehe, das eheliche Verhältnis als solches zustande, wenn das Muntgeschäft ent-

weder überhaupt fehlte oder seine spezifischen Wirkungen nicht für den Bräutigam, sondern für den Vater desselben eintraten?

Man hat bisher, wie gesagt, nur auf die Entführungsehe Rücksicht genommen und hier wohl die Vollziehung durch den Beischlaf als den eigentlich ehebegründenden Akt betrachtet. Sicher mit Unrecht. Wir werden auf die wirkliche rechtliche Bedeutung und Funktion der Tatsache des Ehevollzuges noch zurückzukommen haben. Und an und für sich erscheint wohl der Gedanke als ganz ausgeschlossen, daß in einer Friedens- und Rechtsgemeinschaft, einem Verbande staatlichen Charakters, eine Ehe zwischen Angehörigen desselben, d. h. eine rechtlich anerkannte Verbindung, etwa auch dadurch zustande gekommen wäre, daß ein Mädchen zuerst gegen seinen Willen geraubt und dann auch noch vergewaltigt wurde.

Das rechte Licht auf unsere Frage wirft vielmehr der uralte, lang bewahrte und weitverbreitete Rechtsgebrauch, daß nach einer Entführung das Mädchen noch einmal in Freiheit und öffentlich zwischen die Eltern und den Entführer gestellt werden und nach seiner Wahl diesem oder jenen sich zuwenden sollte. Nur wenn sie freiwillig dem Manne folgte, galt ihre Verbindung als eheliche. (Ficker, Untersuchungen 1, 43. Siehe z. B. noch Brünner Schöffenbuch, Nr. 492; Roeßler, Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren 2, 229, vgl. 365: *Si quis alicui filiam suam eduxerit et cum ea captus fuerit, iudicio tali iudicabitur in praesentia iudicis et iuratorum et aliorum proborum virorum ac parentum; filia praedicta nec minis perterrita nec promissis demollita in medio circuli ponetur, et si ad eductorem iverit, ipsam ducet in uxorem, sed si parentes accesserit, decollabitur.* Ebenso Nr. 521, S. 239, und Nr. 619, S. 283.) Ihrem freien und unbeeinflußten Entschluß sollte es vorbehalten sein, die Entscheidung zu treffen. Die Wirkung der Entführung, d. h. die Entstehung der Ehe war also einfach abhängig von der Erklärung der Braut. Nicht die Tatsache des Raubes und nicht die Tatsache des Beilagers konnten die Ehe begründen, sondern nur der Konsens der Par-

teien, der ja von Seite des Mannes in diesem Falle ohnehin schon kräftig genug zum Ausdruck gekommen war.[1]

Ebenso konnte auch bei der Kebsehe das konstitutive Moment naturgemäß nur im Einverständnis der Gatten liegen.

Was nun aber jene gewiß zahlreichste Art von Ehen ohne Munt des Mannes betrifft, wo dieser auch nach der Heirat im Haus des Vaters verblieb, so könnte man ja vom Standpunkt der herrschenden Lehre aus vielleicht versucht sein, das hier vom Muntverhältnis getrennte eheliche Verhältnis, beziehungsweise die ehemännliche Stellung des Haussohnes im Sinne des Vertragsabschlusses mit Wirkungen für dritte zu erklären, also auch auf das in solcher Absicht geschlossene Muntgeschäft der Väter zurückzuführen. Aber der Gedanke erscheint doch wohl fast unannehmbar, daß bei dieser ganzen Angelegenheit beide Brautleute eine rein passive Rolle gespielt haben sollten, daß der Beginn der ehelichen Lebensgemeinschaft vor sich ging, ohne daß auch nur von Seite des Bräutigams eine rechtlich bedeutsame Erklärung abgegeben worden wäre. Wenn aber überhaupt eine solche erfolgte, so konnte sie in diesem Falle naturgemäß nur auf die Eingehung der Ehe als solcher gerichtet sein. Überdies läge aber, insbesondere im Hinblick auf den besprochenen Vorgang bei der Sanierung einer Entführungsehe gewiß von vornherein die Vermutung nahe, daß einer derartigen Erklärung des Bräutigams auch eine entsprechende auf Seite der Braut korrespondierte. Und schließlich: wenn wir eine selbständige Grundlegung für das eheliche Verhältnis in diesen Fällen seiner Isolierung an-

---

[1] Mit ausdrücklichen Worten wird das in der ‚Gudrun' direkt lehrhaft als altes Rechtsprinzip ausgesprochen. Eben auf das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Räuber und der gefangenen Entführten — Hartmut von der Normandie, dem seine ‚Magen' geraten, *‚daz er die schoene meit in sinen willen brachte, swa mite und er kunde'* und Gudrun, die jedes Ansinnen abgelehnt hatte, — beziehen sich die folgenden Verse, die allerdings wohl späterer Zusatz sind:

> *Ez was noch her der zite ein site alsô getân,*
> *daz kein frouwe solde nemen nimmer man,*
> *ez'n waere ir beider wille.* (Str. 1025 ff., 1034.)

zunehmen hätten, so könnte wohl auch der weitere Schluß nicht schlechthin abgewiesen werden, daß eine solche doch vielleicht auch bei der normalen äußeren Verbindung desselben mit dem Muntverhältnis, also in aller Regel, dem Muntgeschäft zur Seite stand.

Dieser Wahrscheinlichkeitsschluß findet noch eine weitere Unterstützung, wenn wir das ganze Problem noch unter dem Gesichtspunkte des alten Rechtsformalismus betrachten. Wie bekannt, konnte in der altdeutschen formalistischen Rechtsordnung eine rechtsgeschäftliche Begründung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses nur dadurch volle Wirksamkeit erlangen, daß die betreffenden Willenserklärungen auch zur Ausführung kamen, daß der Inhalt der Vereinbarung, der ihr entsprechende äußere Zustand sichtbar und öffentlich und in einer bestimmten typischen Form tatsächlich hergestellt wurde. Die Willenseinigung an sich erzeugte zwar bereits das ideelle Rechtsverhältnis, auf welches sie gerichtet war, aber nur mit Wirkung für die Parteien selbst; die Wirksamkeit gegenüber dritten Personen, insbesondere die Möglichkeit zur gerichtlichen Geltendmachung war erst an die tatsächliche formale Ausführung geknüpft. Ein jedes Rechtsgeschäft gliederte sich also in zwei, ursprünglich unmittelbar aufeinanderfolgende, später zeitlich auseinanderfallende Akte: einen Vertragsakt und einen Vollzugsakt. Jeder Vertragsakt erfordert also als Korrelat einen Vollzugsakt und umgekehrt jeder Vollzugsakt grundsätzlich als Voraussetzung einen Vertragsakt.

Nun finden wir im Verlauf der Eheschließung im altdeutschen Recht, und zwar unbestritten schon seit altgermanischer Zeit, eine Handlung, welche ausgesprochen den Charakter eines spezifisch typischen Ausführungs-, Vollzugsaktes an sich trägt, und dies rein und ausschließlich in bezug auf die Begründung des ehelichen Verhältnisses, welche nichts anderes bedeuten kann als die formale Darstellung des Gattenverhältnisses: das ist das hochzeitliche Beilager, die feierliche, zeugenöffentliche Beschreitung des Ehebettes. Im Zusammenhang mit der vorausgehenden gemeinschaftlichen Teilnahme der Gatten am Hochzeitsmahl

erscheint es deutlich als die sichtbare Herstellung des natürlichen ehelichen Genossenschaftsverhältnisses, der Gemeinschaft von Tisch und Bett. Vermöge dieser seiner Natur als reiner Vollzugsakt weist nun aber das Beilager zurück auf einen zugrunde liegenden Vertragsakt als eigentliches konstitutives Element; ebenso wie die Trauung als Muntübergabe, respektive Übergabe in die Munt zur Grundlage hat den Muntvertrag oder, um ein anderes bekanntes Beispiel zu nennen, bei der Eigentumsübertragung die Investitur den Übereignungsvertrag, die Sale. Der Formalakt des Ehevollzuges erfordert von Anfang an und für die ältere Zeit erst recht als Voraussetzung und beweist also damit indirekt das Dasein eines Ehevertrages.[1]

[1] Als eigentlich selbständiger rechtsbegründender Akt kann das Beilager im Sinn des altdeutschen Rechtes keineswegs gelten. Wenn in jüngeren Quellen demselben neben der spezifischen Funktion und Wirkung als formaler Ausführungsakt auch gewisse selbständige Eheschließungswirkungen zugeschrieben werden, so zeigt sich bei näherem Zusehen sofort, daß diese ihm keineswegs ursprünglich zu eigen gewesen sind.

So die Gütergemeinschaft der Ehegatten, ein Institut, das bekanntlich überhaupt erst eine jüngere Bildung war. Die Verknüpfung derselben mit dem Beilager erweist sich aber als leicht begreiflich. Dieser Zusammenfluß der beiderseitigen Vermögen und die gemeinsame Zuständigkeit derselben als einheitliche Masse erscheint eben wie eine Spiegelung des innigen persönlichen Gemeinschaftsverhältnisses der Ehegatten auf wirtschaftlichem Gebiet, und es lag nahe genug, dieselbe gewissermaßen als Reflexwirkung mit demjenigen Akt eintreten zu lassen, welcher eben recht eigentlich, offenbar und charakteristisch den Beginn der ehelichen Lebensgemeinschaft darstellte, zumal das ganze Verhältnis ja überhaupt wesentlich in seinen Wirkungen gegenüber dritten Personen in Betracht kam.

Und was die Rechts- und Standesgenossenschaft der Ehegatten betrifft, die gleichfalls später gewöhnlich als spezifische Wirkung des Beilagers hingestellt wird (Sachsenspiegel, Ldr. 1, 45, § 1), so ist es ganz offenbar, daß dieser Zusammenhang erst nachträglich geschaffen wurde. Das rechtliche Genossenschaftsverhältnis der Gatten war von Haus aus ohne Frage eine Rechtsfolge der Aufnahme der Frau in die Familie (Sippe) des Mannes. Das ergibt sich zwingend daraus, daß dieselbe bekanntermaßen ausblieb, wo dieser Eintritt der Frau in die Sippe des Gatten nicht erfolgen konnte, weil sie demselben zur Ehe unebenbürtig war, bei

Alle diese Wahrscheinlichkeitsmomente könnten nun freilich für sich allein keine durchschlagende Beweiskraft beanspruchen. Sie wären wohl nicht imstande, die herrschende Lehre in diesem wesentlichen Punkt ernstlich zu erschüttern, wenn es wirklich in der älteren Zeit an jeder ausdrücklichen, quellenmäßigen Bezeugung für einen solchen selbständigen Ehevertrag gebräche. In dem Bereich der eigentlichen Rechtsquellen, also insbesondere der fränkischen Volksrechte, hat die Forschung nun allerdings keine Anhaltspunkte für die Annahme eines solchen entdecken, vielmehr umgekehrt direkt solche für die unmittelbar ehebegründende Wirkung des Muntgeschäftes ersehen zu können geglaubt. Aber eine schlechthin entscheidende, alle dagegen sich erhebenden Zweifel endgültig erledigende Bedeutung könnte andererseits auch diesem Umstand auf keinen Fall zugestanden werden. Die Zahl der Rechtssätze und Einrichtungen, die in dem Quellenkreis der fränkischen Zeit keine Erwähnung finden, ist bekanntlich leider eine sehr große und es läßt sich insbesondere geltend machen, daß in demselben so wenig wie von einem Ehevertrag auch von dem feierlichen Formalakt des Beilagers die Rede ist. Und doch besteht kein Zweifel darüber, daß derselbe schon aus dem altgermanischen Rechte stammt und, da er im späteren Mittelalter überall scharf hervortritt, selbstverständlich auch in der Zwischenzeit in Übung und Geltung stand.

---

der sogenannten Mißheirat. Hier wurde die Frau eben trotz des Beilagers nicht Genossin des Mannes in bezug auf Stand und Recht. Das sippschaftliche, familienrechtliche Genossenschaftsverhältnis bildet eben keineswegs ein eigentliches Rechtselement der Ehe als einer legitimen Geschlechtsverbindung, ebensowenig als das Gewalt-(Munt-)verhältnis zwischen den Gatten. Beide waren nur regelmäßige Begleitverhältnisse, normalerweise mit dem eigentlichen ehelichen Verhältnis verbunden.

Die Einsippung der Frau erfolgte ursprünglich sicherlich durch ein eigenes Geschäft, das aber offenbar schon früh verschwand. Daß dann diese Rechtswirkung gerade auf den Zeitpunkt des Beilagers verlegt wurde, erklärt sich wieder leicht in ganz analoger Weise wie bei der Gütergemeinschaft.

Und die Nichterwähnung eines tatsächlich üblichen Ehevertrages neben dem Muntgeschäft könnte gewiß ihre ausreichende Erklärung auch darin finden, daß erstens einem solchen gerade jene Seite fehlte, welche insbesondere zur ausdrücklichen Berührung in den Rechtsaufzeichnungen Anlaß geben konnte, die Wirkung auf dem vermögensrechtlichen Gebiet; und zweitens, daß in jener Zeit das Muntgeschäft zwischen dem Vater und dem Bräutigam eine praktisch so überragende Bedeutung besaß, daß die Einigung zwischen den Brautleuten daneben fast vollständig zurücktreten konnte. Jenes erschien nicht bloß unzweifelhaft als der äußerlich eindrucksvollste Vorgang im Verlauf der Eheschließung, sondern im Hinblick auf die Fülle der rechtlichen Gewalt, welche die Munt damals umfaßte, und nicht minder auf den materiellen Wert derselben für den Mann, mochte die Entlassung der Braut aus der Familiengewalt des Vaters und die Erwerbung derselben durch den Bräutigam sich tatsächlich immerhin häufig genug als die Hauptsache bei der Heirat erweisen. Und wenn man nun noch dazunimmt, daß ein daneben vorkommender Vertrag zwischen den Brautleuten einerseits naturgemäß sich ständig an eines der beiden Muntgeschäfte anschließen mochte, so daß er gewissermaßen als selbstverständlicher Anhang desselben erschien, und andererseits sachlich eigentlich nichts Neues enthielt, sondern nur die schon in der Werbung des Bräutigams und der Zustimmungserklärung der Braut zur Verfügung des Vaters liegende Willenseinigung zum wiederholten Ausdruck brachte, so dürfte sich schließlich wohl auch jene Ausdrucksweise der Quellen, welche den Eindruck hervorrufen kann, als ob wirklich auch eigentlich eherechtliche Wirkungen durch das Muntgeschäft, insbesondere durch den Muntvertrag selbst hervorgebracht wurden, wohl auch in der Weise erklären lassen, daß eben bei Erwähnung des letzteren der Ehevertrag der Brautleute daneben nicht mehr besonders hervorgehoben, sondern einfach darunter mitbegriffen wurde.

Soviel dürfte also nach allem jedenfalls zugegeben werden, daß das in dem Schweigen, beziehungsweise Verhalten

der älteren Rechtsquellen gelegene Argument keineswegs eine derart zwingende Kraft besitzt, daß sozusagen jeder Gegenbeweis einfach ausgeschlossen wäre. Unter diesen Umständen aber werden wir ohneweiters berechtigt sein, unseren poetischen Quellenzeugnissen, welche einem zwar begrenzten, aber geradezu maßgebenden Literaturkreis entnommen sind und mit deutlicher und klarer Sprache das regelmäßige Vorkommen eines eigenen Ehevertrages positiv und direkt bestätigen, als vollgültig und ausschlaggebend zu bewerten.

Wir beginnen nun die ganz voraussetzungslose Beweisführung, indem wir zunächst für die einzelnen Paare das gesamte in bezug auf die betreffende Eheschließungsangelegenheit in den Gedichten vorliegende Material, nach dem zeitlichen Verlauf geordnet und, soweit erforderlich, mit einem kurzen vorläufigen rechtlichen Kommentar versehen, zusammenstellen, worauf dann noch eine zusammenfassende Würdigung desselben in wesentlicher Einstellung auf das eigentlich zur Entscheidung stehende rechtsgeschichtliche Problem erfolgen soll. Dieses Vorgehen wird allerdings mehrfache Wiederholungen unvermeidlich mit sich bringen. Aber das dürfte doch nicht zum Schaden der Sache sein, vielmehr zur vollen Entfaltung der Überzeugungskraft der einzelnen Beweisstücke dienen, wenn dieselben nach mehreren Seiten gewendet und von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu eingehender Betrachtung gelangen. Nachdem die gegebene Quellenbasis im Verhältnis zur Reichweite der darauf gebauten konstruktiven Schlußfolgerungen ja immerhin als eine relativ schmale erscheint, muß um so mehr alles darangesetzt werden, dieselbe in allen Teilen so fest und gesichert als möglich herzustellen.

II.

A. Nibelungenlied.[1]

1. Siegfried und Kriemhild.

Mit einer in keinem anderen Falle erreichten Ausführlichkeit und Deutlichkeit wird hier der ganze Verlauf des

[1] Text und Strophenzählung nach der Handschrift B in den Ausgaben von K. Bartsch.

Eheschließungsvorganges geschildert. Es ist unverkennbar die Absicht des Dichters, ein möglichst anschauliches und lebensgetreues Bild davon zu geben, und eine bewußte Lückenhaftigkeit kann um so weniger angenommen werden, als er fast die ganze Reihe der Eheschließungsakte bis zum Aufbruch nach den Gemächern des Beilagers zeitlich in unmittelbar aneinanderschließender Folge und an einem und demselben Orte, dem Saale der Königsburg zu Worms, sich abspielen läßt.

Gunther bittet Siegfried um seine Hilfe bei der Werbung um Brunhild und erklärt sich zu jedem Gegendienst bereit. Darauf antwortet Siegfried:

'gîstu mir dîne swester, so will ich ez tuon, die scoenen Kriemhilde —.' (333)

Gunther nimmt an:

'Daz lobe ich', sprach dô Gunther, 'Sîvrit, an dîne hant.
und kumt diu scoene Prünhilt her in ditze lant,
sô wil ich dir ze wîbe mîne swester geben.' (334)

Des swuoren si dô eide die recken vil hêr. (335)

Nach der Heimkehr nimmt Siegfried die Sache sofort wieder auf. Bei dem feierlichen Empfang in Worms vor dem Beginn des Festmahles wendet er sich an Gunther, indem er sich auf die Erfüllung seines Hilfeversprechens beruft: *er mande in sîner triuwe.* (607)

Er sprach: 'ir sult gedenken des mir swuor iuwer hant,
swenne daz vrou Prünhilt koeme in ditze lant,
ir gaebt mir iuwer swester. war sint die eide komen? (608)

Und Gunther erwidert:

'ir habet mich rehte ermant.
jane sol niht meineide werden des mîn hant:
ich wil'z iu helfen füegen sô ich beste kan.'
dô hiez man Kriemhilde ze hove für den künic gân. (609)

Diese kommt in Begleitung ihrer Hoffräulein. Man heißt dieselben umkehren und Kriemhild wird allein vor den König in den Saal geführt, wo die Ritterschaft versammelt ist und Brunhild sich eben anschickt, zu Tisch zu gehen.[1]

Do sprach der künic Gunther ‚swester vil gemeit
durch dîn selber tugende l o e s e m î n e n e i t.
i c h s w u o r d i c h e i m e r e c k e n: u n t w i r d e t e r d î n m a n,
so hastu mînen willen mit grôzen triuwen getân. (612)

Kriemhild entgegnet:

‚vil lieber bruoder mîn,
ir sult mich niht vlêgen; jâ wil ich immer sîn
swie ir mir gebietet: daz sol sîn getân.
i c h w i l i n l o b e n g e r n e d e n i r m i r, h e r r e, g e b e t z e m a n.‘ (613)

Darauf naht sich ihr Siegfried errötend und es folgt sofort ein rechtsförmlicher Akt zwischen den beiden Brautleuten, eine Konsenserklärung:

m a n h i e z s i z u o e i n a n d e r a n d e m r i n g e s t â n:
m a n v r â g t e s i o b s i w o l d e d e n v i l w a e t l î c h e n m a n. (614)

I n m a g t l î c h e n z ü h t e n s i s c a m t e s i c h e i n t e i l:
iedoch sô was gelücke unt Sîfrides heil
daz si in niht versprechen wolde dâ zehant,
o u c h l o b t e s i z e w î b e der edel künic von Niderlant. (615)

D ô e r s i g e l o b e t e u n t o u c h i n d i u m e i t,
g ü e t l i c h u m b e v â h e n daz was dâ vil bereit
von Sifrides armen daz minnecliche kint,
v o r h e l d e n w a r t g e k ü s s e t diu scoene küniginne s i n t. (616)

[1] In der Handschrift C folgt hier zunächst als Strophe 616, 1—3:
Dô sprach z u o s î n e n m â g e n der Dancrâtes suon:
‚helfet mir daz mîn swester S i v r i d e n n e m e z e m a n.‘
Dô sprâchens al geliche ‚s i m a g i n w o l m i t ê r e n h â n.‘

Aus dem Ringe — *sich teilte daz gesinde* — begibt sich das Paar unmittelbar zum Hochzeitsmahl und nimmt gegenüber Gunther und Brunhild Platz:

> *an daz gagensidele man Sîfride sah*
> *mit Kriemhilde sitzen.* (617)

Auf das Mahl folgt ein ritterliches Kampfspiel und dann ziehen beide Paare feierlich in ihre Gemächer zum Vollzug des Beilagers:

> *Dô kom ir ingesinde: die sûmten sich des niht,*
> *ir rîchen kameraere die brâhten in diu licht.*
> *sich teilten dô die recken, der zweier künige man.*
> *dô sach man vil der degene samet Sîfride gân.* (627)
>
> *Die herren kômen beide dâ si solden ligen.*
> *do gedaht' ir ietslicher mit minnen an gesigen*
> *den minneclîchen vrouwen: daz senftet' in den muot.*
> *Sîfrides kurzewîle diu wart vil groezlîche guot.* (628)

Am andern Morgen findet der Gang beider Paare zum Münster statt, wo man die Messe sang und die ‚Weihe' und feierliche Krönung, zugleich Bekleidung mit den königlichen Gewändern erfolgte.

2. Giselher und die Tochter Rüdegers (Dietlind).

Diese Episode entrollt zwar kein so vollständiges, d. h. kein ganz abschließendes Bild der Heiratsvorgänge wie das eben vorgeführte. Aber die Erzählung umfaßt doch auch hier die wesentlichsten Teile derselben und zeigt in diesen genau übereinstimmende Züge mit dem letzteren: Es empfiehlt sich daher die unmittelbare Aneinanderreihung, welche das wirksamer hervortreten läßt.

In breiter, behaglicher, überaus realistischer Darstellung wird uns der Hergang vor Augen geführt. Die erste Anregung geht von Volker aus. In der fröhlichen Unterhaltung nach dem Begrüßungsmahl, die der gesprächige Spielmann leitet, wendet er sich an den Markgrafen:

'Ob ich ein fürste waere', sprach der spileman,
'und solde ich tragen krône, ze wibe wolde ich hân
die iuwern schoenen tochter —'. (1675)

Daran knüpft sich eine fein geführte Wechselrede, in der Hagen zuletzt den Namen Giselhers nennt, eigentümlicherweise auf eine Erklärung Gernots, daß ihm, wenn er wählen sollte, eine solche Frau ganz nach Wunsch wäre:

'Nu sol mîn herre Gîselher nemen doch ein wîp
ez ist sô hôher mâge der marcgrâvinne lîp,
daz wir ir gerne dienden, ich und sîne man,
und solde's under krône dâ zen Burgonden gân.' (1678)

Rüdeger und die Markgräfin sind mit Freuden einverstanden und das Projekt wird förmlich aufgestellt:

sît truogen an die helde d a z s i z e w i b e n a m
Gîselher der edele als ez wol künege gezam. (1679)

Nun wird das Mädchen herbeigerufen:

man bat die juncfrouwen hin ze hove gên. (1680)

Man hat sich also dieselbe bei dem weiteren als anwesend zu denken. Es folgt der Vertrag zwischen dem Brautvater und dem Bräutigam, zunächst in bezug auf die Verehelichung:

d ô s w u o r m a n i m z e g e b e n e daz wünneclîche wîp.
d ô l o b t e o u c h e r z e m i n n e n d e n i r v i l min-
n e c l î c h e n l î p. (1680)

Sodann in bezug auf die Zuwendungen an die Braut von Seite der burgundischen Könige und von Seite ihrer Eltern:

Man besciet der juncfrouwen bürge unde lant,
des s i c h e r t' d â m i t e i d e n des edelen küniges hant,
und ouch der herre Gêrnôt — —
dô sprach der marcgrâve: 'sit ich der bürge niht enhân, (1681)

So sol ich iu mit triuwen immer wesen holt.
ich gibe zuo miner tohter silber unde golt

swaz hundert soumaere meiste mügen getragen,
daz ez des heldes mâgen nâch eren müge wol be-
hagen.‘ (1682)

Daran schließt sich nun wieder unmittelbar der rechtsförmliche Akt der Brautleute im Ring, welch letzteren die junge Ritterschaft bildet:

Dô hiez man si beide stên an einen rinc
nâch gewonheite, vil manic jungelinc
in vroelichem muote îr zegagene stuont: (1683)

Dô man begonde vrâgen die minneclîchen
meit
ob si den recken wolde, ein teil was ez ir leit,
unt dâhte doch ze nemen den waetlîchen man,
si scamete sich der vrâge sô manic maget hât ge-
tân. (1684)

Ir riet ir vater Rüedegêr daz si spraeche jâ,
und daz si in gerne naeme. vil schiere dô was dâ
mit sînen wîzen handen, der si umbeslôz,
Giselher der junge, swie lützel si sîn doch genôz. (1685)

Da Giselher zunächst an dem Zug ins Hunnenland teilnehmen muß, wird die Heimführung und was ihr zu folgen hat, Hochzeitsmahl und Beilager, auf die Rückkehr verschoben und versprochen:

Dô sprach der marcgrâve: ‚ir edelen künege rich,
als ir nu wider ritet (daz ist gewonlich)
heim ze Burgonden, so gib ich iu min kint,
daz ir si mit iu füeret.‘ daz gelobten si sint.
(1686)

Beim Abschied umarmen und küssen dann noch Rüdeger und Giselher ihre Frauen *(schoeniu wîp).* (1710)

3. Gunther und Brunhild.

Diese Eheschließung nimmt eine Ausnahmsstellung im Liede ein. Der Dichter hat es hier mit einem Kern der alten Sage zu tun und diese weist eben ganz eigenartige Züge auf, welche sich so weit von den Verhältnissen und Maßen des

Alltags entfernen, daß sie eine direkte Einkleidung in Brauch und Gesetz des gewöhnlichen Lebens nicht ohneweiters vertrugen. Er läßt diese daher nur teilweise und indirekt hervortreten. Die Stellen aber, welche in letzterer Richtung in Betracht kommen, beziehen sich gerade auf jene Stadien und Momente der Eheschließung, welche hinter dem Punkte liegen, an dem die Entwicklung in dem zuletzt behandelten Falle (Giselher—Dietlind) abbricht. Für diese Stadien aber bieten eben sie wieder die Fortsetzung der Parallele zu dem Falle Siegfried—Kriemhild, so daß ein völlig kongruentes Doppelbild für den ganzen Verlauf vorhanden ist.

Brunhild hat ihre Hand selbst von vorneherein und ein für allemal unter gewissen Bedingungen versprochen: demjenigen, dem die Erfüllung gelänge, während er das Mißlingen mit dem Leben sollte büßen müssen:

swer ir minne gerte, der muose âne wanc.
driu spil an gewinnen der frouwen wol geboren:
gebrast im an dem einen, er hete daz houbet sîn verloren. (327)

Auf dieser Grundlage erfolgt die Werbung König Gunthers, für welchen Siegfried als Sprecher auftritt. Zu ihm gibt Brunhild die bindende Erklärung ab:

,diu spiel diu ich im teile, und getar er diu bestân,
behabt er des die meisterschaft, sô wird' ich sîn wîp
unt ist daz ich gewinne, ez gêt iu allen an den lîp. (423)

Gunther erfüllt die Bedingungen und damit, im Moment des letzten Sieges, tritt ohneweiters ihr Wort: ‚so werde ich sein Weib' in Kraft. Sie anerkennt von da ab Gunther bereits als ihren Mann. Sie stellt ihn ihrem Gefolge als neuen Herrn vor:

Zu z'ir ingesinde ein teil si lûte sprach,
dô si z'ent des ringes den helt gesunden sach:
,vil balde kumt her nâher, ir mâge unt mîne man:
ir sult dem künic Gunther alle wesen undertân.' (466)

Und nimmt ihn, als er ihr grüßend naht, bei der Hand und:

si erloubte im daz er solde h a b e n d â g e w a l t. (468)

Rechtliche Verfügungen trifft sie mit ihm zu gesamter Hand. So vor der Abreise nach Worms:

Dô sprach die küneginne: ‚wem lâz' ich mîniu lant?
diu sol ê hie bestiften m î n u n d i u w e r h a n t.'
dô sprach der künec edele: ‚nu heizet her gân
der iu dar zuo gevalle, den s u l w i r voget wesen lân. (522)

Und nach der persönlichen Seite wird das ganze Verhältnis als ein eheliches mit allen Gattenrechten und Pflichten verschiedentlich, indirekt, aber sehr bezeichnend dargestellt:

Done wolde si den herren niht minnen ûf der vart:
ez wart ir kurzewîle (vgl. oben Str. 628) *unz in sîn hûs gespart.*
ze Wormez zuo der bürge z'einer hôhgezît. (528)

Bei der Ankunft in Worms bewundern die Frauen ‚*daz Guntheres wîp*' (593), Kriemhild kommt zur Begrüßung:

Wider einander giengen maget unde wîp. (594)

Es folgt dann das schon besprochene Hochzeitsfest, Gunther und Brunhild begeben sich als Königspaar zu Tisch:

der künic wolde gân
ze tische mit den gesten, dô sach man bi im stân
die scoenen Prünhilde. k r ô n e s i d ô t r u o c
i n d e s k ü n e g e s l a n d e —. (604)

Sie verlassen den Saal gleichzeitig mit Siegfried und Kriemhild im feierlichen Zuge zum Beilager:

der künic mit sîme wîbe ze bette wolde gân (626)

(vgl. das weitere oben, S. 20).

4. Etzel — Kriemhild.

Auch hier sind die poetischen Voraussetzungen eigenartig abweichend von den normalen Verhältnissen und die Darstellung bringt ebenfalls verhältnismäßig wenig rechts-

geschichtlich beachtenswerte Einzelheiten und auch diese wieder nur aus einem, diesmal dem ersten Teile der Eheschließungsvorgänge.

Die Braut ist Witwe, Königin, und der Bräutigam ein volksfremder, heidnischer Fürst; ein Umstand, der von vornherein den ganzen Fall zur Unterstellung unter die Regeln und Formen des heimischen Rechtes, beziehungsweise zur Vorführung derselben wenig geeignet erscheinen lassen mußte.

Mit großer Ausführlichkeit wird zunächst die Werbung geschildert. Sie wird vom Boten König Etzels, dem Markgrafen Rüdiger von Pechlarn, wieder zunächst bei König Gunther angebracht:

w o l t i r i r d e s g u n n e n, *sô sol si krône tragen*
vor Etzelen recken, daz hiez ir mîn herre sagen. (1199)

Gunther erwidert:

,s i h o e r e t m î n e n w i l l e n, o b s i'z g e r n e t u o t.
den wil ich iu künden in disen drîen tagen
ê i h'z a n i r e r f u n d e, z w i u s o l d e i c h E t z e l e n v e r s a g e n.' (1200)

Darauf findet ein Familienrat über die hochwichtige Angelegenheit statt:

der künic nâch râte sande — —
und ob ez sîne mage dûhte guot getân
daz Kriemhilt nemen solde den künic Etzeln ze man. (1202)

Gegen den warnenden Einspruch Hagens beschließen zuletzt die königlichen Brüder, den ehrenvollen Antrag Kriemhild zu ihrer Entschließung vorzulegen:

ob ez lobete Kriemhilt, si wolten'z lâzen âne haz. (1214)

Diese lehnt zunächst trotz allseitigen Zuredens beharrlich ab und läßt sich erst durch gewisse eidliche Zusicherungen Rüdegers, welche ihr die Aussicht eröffnen, durch diese Heirat ihre Rache für Siegfrieds Ermordung zu finden, zur Einwilligung in dieselbe bestimmen. Dies geschieht aber in scharfem Gegensatz zur ersten Verlobung nicht in der Form einer unterwürfigen Zustimmungserklärung zur Ver-

fügung des Muntwalts, sondern indem sie, allerdings auf Grund der bereits von Seite des letzteren vorliegenden Zustimmung, ja Bitte, kraft eigenen Rechtes sich selbst verlobt, mit Wort und Handschlag verspricht, des Königs Etzel Weib zu werden:

Dô sprâchen aber ir bruoder: nu lobt iz swester mîn,
iuwer ungemüete daz sult ir lâzen sîn.
si bâten's alsô lange, unz daz doch ir trûrec lîp
lobete vor den helden, si würde Etzelen wîp. (1263)

Si sprach: ‚ich wil in volgen, ich vil armiu künegin — —‘
des bôt dô vor den helden diu schoene Kriemhilt ir hant. (1264)

Daraufhin erfolgt sofort der Aufbruch von Worms nach Heunenland. Weiter aber wird nichts mehr speziell zur Eheschließung Gehöriges berichtet, als in flüchtiger Erwähnung die Feier des Beilagers auf der Hochzeit zu Wien:

Diu hôhzît was gevallen an einen pfinxtac,
da der künec Etzel bî Kriemhilde lac.
in der stat ze Wiene. (1365)

B. Gudrun.[1]

Von den Heiraten in der Vorgeschichte der eigentlichen Gudrunsage: Sigeband — Ute, Hagen — Hilde, Hetel — Hilde ist nur in allgemeinen Wendungen die Rede, die nicht Grundlage einer rechtsgeschichtlichen Schlußziehung sein können. Ganz anders bei dem Ehebund zwischen Gudrun selbst und Herwig von Seeland und den drei Friedensehen am Schlusse des Gedichtes. Im Gegensatz zur summarischen und sozusagen populären Erzählungsweise in den einleitenden Partien wird hier im eigentlichen Hauptteil der Dichtung jedesmal die ganze Anlage und Durchführung der Eheschließung mit großer Umständlichkeit und

[1] Text nach der Ausgabe von K. Bartsch.

Genauigkeit und unverkennbar bewußter Berücksichtigung und Betonung der rechtlichen Momente vorgeführt.

Wir stellen voraus die Berichte über die drei Heiraten nach der Heimkehr, weil diese einerseits in wesentlichen Punkten sich übereinstimmend an die Beispiele 1 und 2 des Nibelungenliedes anschließen und andererseits auch geeignet erscheinen, für die rechtliche Charakterisierung der wichtigen und insbesondere problematischen Verbindung Gudruns mit Herwig als Folie zu dienen.

1. Ortwin — Ortrun. 2. Hartmut — Hildburg. 3. Siegfried — Herwigs Schwester.

1. Anregung und Vermittlung erfolgen durch Gudrun. Sie läßt ihren Bruder Ortwin rufen und rät ihm zur Heirat mit Ortrun.

Siu sprach: ‚vil lieber bruoder, nu solt du volgen mir
mit vil rehten triuwen sô wil ich râten dir.
wilt du bî dînem lebene freuden iht gewinnen,
swie du das gefüegest, sô solt du Hartmuotes swester minnen.‘
(1619)

Er trägt zunächst Bedenken wegen der Feindschaft mit deren Vater und Bruder. Gudrun überredet ihn weiter und er erklärt sich bereit:

Dô sprach der ritter edele ‚ist siu dir sô bekant,
daz ir sulen dienen liute unde lant,
weist du s'in den zühten, ich wil si gerne minnen. (1622)

Er macht davon *‚sînen friunden‘*, insbesondere der Mutter Hilde und Herwig Mitteilung. Die erstere ist dagegen, der letztere dafür; ebenso Fruote, dem er es auch sagt und der zum Abbau des Hasses noch eine weitere Verbindung in Vorschlag bringt:

Man sol den haz versüenen, den wir hân getragen —
‚dâ sul wir Hildeburge gemahelen dem künic Hartmuote.‘ (1624)

Herwig ist auch damit einverstanden und wieder nimmt Gudrun die Sache in die Hand.

2. Sie spricht zuerst im Vertrauen mit Hildburg und legt ihr den Plan vor; diese widerstrebt ebenfalls zunächst:

‚sol ich einen minnen, der herze noch den muot
nie an mich gewande zuo deheinen stunden.‘ (1627)

Gudrun übernimmt es, die Angelegenheit auch bei Hartmut zu vertreten und in Ordnung zu bringen. Sie läßt ihn holen und bringt ihn mit Hildburg zusammen, welcher er versichert, daß er an der ihr widerfahrenen Mißhandlung unschuldig sei. Dann ersucht Gudrun ihn um ein Gespräch unter vier Augen und rückt da mit ihrem Antrag heraus. Es kommt zu folgender Wechselrede:

Gudrun: *Siu sprach: ‚so râte ich gerne dir fristen dînen lîp.*
ich und mîne mâge wir geben dir ein wîp,
dâ mite wirt behalden dîn lant und ouch dîn êre,
und ouch der viendschafte wirt dâ von gewähenet nimmer mêre.‘ (1637)

Hartmut: *‚Sô lât mich wizzen frouwe, wen welt ir mir geben?*
ê daz ich alsô minnet, ê lieze ich min leben,
daz ez mîne mâge dâ heime diuhte smache.‘ (1638)

Gudrun: *‚Dâ wil ich Ortrûnen die scoenen swester dîn,*
geben hie ze wîbe dem lieben bruoder mîn
sô nim du Hildeburgen, die edelen küniginne.‘ (1639)

Hartmut: *‚Muget ir daz gefuegen, als ir mir habt geseit,*
daz iuwer bruoder Ortwîn, Ortrûn, die scoenen meit
nimet waerlichen hie ze einem wîbe,
sô nim ich Hildeburgen —. (1640)

Gudrun: *Siu sprach: ‚ich han'z gefüeget daz er'z gelobet hât,*
ob dich des genüeget daz er dîr wider lât
dîn lant und dîn erbe und ouch die bürge drinne,
sô mac dich des wol lusten daz Hildeburc dâ werde küniginne.‘ (1641)

Hartmut: *Er sprach: ‚daz lobe ich gerne‘ und lôbete ez an ir hant.*
‚swie schiere sô mîn swester bî dem von Ortlant
stêt under krône, sô wil ich niht verzîhen
die scoenen Hildeburge, si enmüeze mit mir geben unde lîhen. (1642)

Nun folgt wieder das Rechtsgeschäft der Brautleute im Ring:

Dô hiez man Ortrûnen zuo dem ringe gân
und ouch Hildeburge, die maget wol getân.
Ortwin und Hartmuot die nâmen si ze wîbe. (1648)

Ortwin von dem ringe ze im daz magedîn
zuhte minniclîchen. ein guldîn vingerlîn
gab er der küniginne in ir vil wîzen hende. (1649)

Dô umbesloz ouch Hartmuot die meit ûz Îrlant.
ir ietweder dem andern daz golt stiez an die hant. (1650)

3. Gudrun will aber noch eine dritte Ehe stiften zur Befestigung der allgemeinen Freundschaft. Siegfried von Morland soll Herwigs Schwester heiraten:

wir geben ouch dem von Karadê Herwîges swester z'einem wîbe (1643)

Siegfried geht von vorneherein freudigst darauf ein. Auf die Bemerkung Herwigs, daß seine Schwester keine reiche Aussteuer an Kleidern bringen könne, da ja eben Siegfried ihm sein Land ganz verwüstet habe, erklärt dieser: *‚daz er ir wan in einem hemede baete‘* (1654). Herwigs Schwester muß aber erst aus der Heimat herbeigeschafft werden. Nach der Ankunft wird ihr der König von Morland vorgestellt und man frägt sie:

‚welt ir dîsen man?
der machet iuch gewaldic niwen künicrîche.‘ (1663)

worauf sie zögernd annimmt, während Siegfried auf den entsprechenden Antrag hochbefriedigt eingeht:

siu waere gar unwîse solde s'im ir minne niht engunnen. (1664)

Doch lobete siu in trâge als dicke ein maget tuot.
dô bôt man im ir minne; dô sprach der degen guot:
,si behâget mir in der mâze daz ich niht erwinde,
i'n gediene sô der frouwen, daz man mich an der schoenen bette vinde.' (1665)

Dieser vorbereitenden Einigung folgt dann erst noch die eigentliche Konsenserklärung wie bei den anderen Paaren, also jedenfalls im Ring und weiter dann Hochzeit, Beilager und Weihe mit Krönung:

Dô lobeten sie ein ander, der ritter und daz kint.
si erbiten alle kûme der naht des tages sint.
ir aller heimliche fuogt' sich alsô schône.
vierer künige tohter die wîht' man vor den helden zuo der krône. (1666)

4. Herwig — Gudrun.

Gudruns Hand hatte bisher ihr Vater Hetel jedem Bewerber ganz eigenmächtig, ohne Rücksicht auf die Tochter zu nehmen, abgeschlagen. Zuerst versagte er sie dem König Siegfried von Morland:

siu truog im holden willen (dicke tet siu daz),

(trotz seiner schwarzen Farbe) *,dô gab im sie niemen ze wîbe.'* (583)

Diesem folgt Hartmut von der Normandie, der zuerst seine Werbung schriftlich durch Boten anbringen läßt. Gegen ihn erhebt insbesondere die Mutter einen rechtsgeschichtlich interessanten Einspruch aus dem Ebenbürtigkeitsprinzip:

Dô sprach die frouwe Hilde ,wie laege siu im bî?
ez lêch min vater Hagene hundert unde drî
sinem vater bürge dâ ze Karadîne.
diu lêhen naemen übele von Ludewiges hant die mâge mîne. (610; vgl. auch 959)

worauf ohneweiters der Bescheid ergeht:

Nu saget Hartmuote: siu wirdet niht sîn wîp. (612)

Als Hartmut daraufhin doch später, um Gudrun zu sehen, unerkannt an den Hof Hetels kommt, erweist diese sich auch wieder wohlwollend und besorgt ihm gegenüber:

Do kunde siu dem degene daz ez ir waere leit
(siu gunde im wol ze lebene, diu hêrliche meit),
daz er gâhen solde von dem hove dannen,
obe er leben wolde vor Hetelen und vor allen sînen mannen.
(625)

Siu sach in alsô schoenen, daz ir'z ir herze riet. (626)

Inzwischen hatte auch schon ein Dritter, Herwig von Seeland, seine Werbung versucht ‚*mit grôzer arebeit — und mit sînem guote*' (618), aber:

ob ez diu maget nu taete, es was dem künic Hetelen niht ze muote. (618)

Wie scharf hebt sich (es ist vielleicht eine vom Dichter beabsichtigte Kontrastwirkung) dieses leicht entgegenkommende Wesen des Mädchens ab von der heldenhaften Treue, welche später dieselbe Frau demjenigen wahrt, zu dem sie einmal das bindende Wort gesprochen, unter den schwersten Umständen und gegenüber dem ungestümen Drängen eines Mannes, dem sie doch auch einst als Bewerber um ihre freie Hand ihre Zuneigung zu erkennen gegeben.

Der letztgenannte der Freier, Herwig, fällt nun aber mit Heeresmacht in das Land, um Gudrun im Kampfe zu gewinnen:

alsô gerte Herwîc in dem herten sturme sînes wîbes. (640)

Hetel tritt ihm mit seinen Mannen entgegen und es beginnt ein blutiger Kampf. Gudrun, denselben verfolgend und mit ihrem Herzen auf beiden Seiten, vermittelt eine Waffenruhe. Sie will sich zunächst erkundigen:

‚*wâ der fürste Herwîc habende sî d i e a l l e r b e s t e m â g e.*' (651)

Es kommt dann zu einer Aussprache zwischen ihr und Herwig, die mit ihrem Liebesgeständnis endigt, also zu einem gegenseitigen Einverständnis führt:

holder danne i'u waere ist dehein maget die ir ie gesûhet. (657)
Wolden mir des gunnen die naehsten friunde mîn,
nach iuwer selbes willen wolde ich bî iu sîn.'
mit lieplichen blicken er sach ir under ougen,
siu trüege in ime herzen, daz redet' siu vor den liuten âne lougen. (658)

Nun folgt erst die offizielle Werbung mit Zustimmung der Eltern, die hiedurch Kenntnis von der Gesinnung ihrer Tochter erlangen wollen, aber direkt bei dieser, weil ja Hetel sich immer noch im Kriegszustand mit Herwig befindet:

Urloubes gerte ze werben um daz kint
der recke vil küene. daz erloubte sint
Hetele unde Hilde. die wolden hoeren beide,
ob ir tohter waere liep der gewerp oder leide. (659)

Der Dichter gibt nun die Szene ausführlich in dialogischer Form:

‚Geruochet ir mich minnen, vil schoenez magedîn,
mit allen minen sinnen sô wil ich immer sîn
swie ir mir gebietet, mîn bürge und mîne mâge
daz sol iu allez dienen — —. (661)

Siu sprach: ‚ich gîhe iu gerne, daz ich iu wese holt,
du hâst mit dieneste hiute hir versolt,
daz ich den haz wil scheiden von dir und minem künne,
daz mac mir niemen leiden, du solt immer haben mit mir wünne. (662)

Damit erscheint der Kriegszustand als beseitigt *(des endet' sich der strît);* Hetel wird gerufen und erscheint mit den ‚allerbesten Degen aus Hegelingenland'. Und er stellt jetzt noch die bekannte entscheidende Frage nach dem Jawort in Gegenwart und nach dem Rate seines ganzen Gefolges, also sicher im Kreise desselben, im ‚Ringe':

Fragen sie begunde nâch râte sîner man
Hetele dô ze stunde obe siu z'einem man
wolde Herwigen, den edelen ritter guoten.
dô sprach diu maget schoene: ‚ich wil mir niht bezzers friundes muoten'. (664)

Die Befragung Herwigs erscheint nach allem, was vorausgegangen und erzählt wurde, natürlich sehr überflüssig, geradeso wie bei einer Entführungsehe die Befragung des Räubers. Die Erwähnung einer solchen Frage hätte an dieser Stelle fast einen lächerlichen Eindruck machen müssen. Doch wird die Gegenseitigkeit der Erklärung später noch wiederholt hervorgehoben.

Hieran schließt sich nun noch ein Akt, dessen sonst nicht gedacht wird:

Dô vestent'[1] *man die schoenen dem recken an der stunt,*
der sie dâ solde kroenen. von ir wart im kunt
freude und ungemüete, daz man s'im gap ze wîbe,
des geschâch in kurzen ziten in sturme wê vil guoter recken lîbe. (665)

Es handelt sich hiebei also noch um eine nachträgliche Intervention der Familie, beziehungsweise des Vaters, die Anerkennung, Zustimmung zu der Selbstverfügung Gudruns über ihre Hand als Ersatz für das normalerweise vorausgehende, in diesem Falle aber nach Maßgabe der ganzen Situation unterbliebene Geschäft zwischen dem Muntwalt, beziehungsweise der Familie der Braut und dem um ihre Hand anhaltenden Freier. An späteren Stellen, wo Gudrun und Herwig auf diese *‚vestenung'* Bezug nehmen, ist gesagt, daß sie mit *‚vil staeten eiden'* erfolgte, wie das sonst ebenfalls bei jener *desponsatio* üblich war. Hier nun hatte der nachträgliche Akt offensichtlich eine abschließende Bedeutung.

Die Wirkung der ganzen bisherigen Vorgänge, der rechtliche Stand der Eheschließung in diesem Stadium wird aus

---

[1] *‚Vestenen (vestenung)'* ist gleichbedeutend mit *‚desponsare (desponsatio)'*. Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer [2] 1, 599.

den folgenden, in der Dichtung hervortretenden Momenten indirekt ersichtlich.

Es erübrigt nur noch die ,Krönung', worunter nach dem Sprachgebrauch bei fürstlichen Personen das ganze Hochzeitsfest begriffen wird. Vgl. schon oben: *,der sie dâ solde kroenen'* und noch bestimmter die gleich folgende Strophe 666.

Damit stimmt völlig überein, daß Herwig nun ohneweiters Gudrun heimführen will:

Er wânde m i t i m f ü e r e n die juncfrouwen dan. (666)

Das unterbleibt nur auf Bitten ihrer Mutter, welche noch die Ausstattung für die Krönung besorgen will. Diese Wendung bildet aber eben jenes Motiv der Dichtung, an welches die ganze eigentliche Gudrunsage geknüpft ist:

des gunde im niht ir muoter, — —
Hilde sprach zum künige, siu wolde s'z u o d e r k r ô n e b a z b e r e i t e n. (666)

Herwig wird bestimmt, ein Jahr lang zuzuwarten, durch eine Zurede, die, wenn auch offenbar scherzhafter Natur, doch einen alten charakteristischen Unterschied offenbart in der verpflichtenden Kraft der vorangegangenen Akte in bezug auf die eheliche Treue für den Mann und für die Frau:

Man riet Herwige, daz er sie lieze dâ,
daz er mit schoenen wîben vertribe anderswâ
die zît und sîne stunde dar nâch in einem jâre. (667)

Ganz anders bei Gudrun. Für sie besteht bereits die Treupflicht und sie steht fest in derselben. Ihre Bewahrung in der schwersten Versuchung, in Not und Bedrängnis bildet den weiteren Hauptinhalt des Gedichtes. Sie ist fest und ausschließend gebunden an Herwig, ,ihren lieben Mann, ihren Herrn' (682, 777).

Als der seinerzeit abgewiesene Herr Hartmut von der Normandie zunächst noch einmal die Abwesenheit Hetels und Herwigs benützt, um Gudrun durch Boten seine Liebe anzutragen, da weist sie jetzt, ganz anders als bei dessen früherem heimlichen Besuch, diese Zumutung weit von sich:

,er ist geheizen Herwîc, dem ich sîns guoten willen gerne lône. (769)
Dem bin ich bevestent: ich lobete in z'einem man,
er nam mich ze wîbe — —
alle mine stunde ger ich ûf minne keines friundes mêre.' (770)

Und als ihr später in der Gefangenschaft derselbe wieder zusetzt, wiederholt sie gleicherweise:

,Ir wizzet wol, her Hartmuot, swie iuwer wille stât,
daz man mich bevestent einem künige hât
mit vil staeten eiden z'eim' êlichen wîbe,
ez'n si daz er sterbe, ich gelige nimmer bî recken lîbe.' (1043)

Damit genau korrespondierend sagt Herwig in der großen Erkennungsszene, als Gudrun ihm und ihrem Bruder Ortwin fälschlich ihren eigenen Tod gemeldet hatte:

(ir souchet Kûdrûnen, daz tuot ir âne nôt,
diu maget von Hegelingen ist in arebeiten tôt.) (1242) —:
,jâ riuwet mich ir lîp
ûf mînes lebenes ende. diu maget was mîn wîp,
siu was mir bevestent mit eiden alsô staeten.' (1245)

Als dann Gudrun ihrerseits Zweifel äußert an dem Leben Herwigs, weist er ihr den Ring, den er von ihr erhielt:

Dô sprach der ritter edele: ,nu seht an mîne hant,
ob ir daz golt erkennet: sô bin ich genant.
dâ mite ich wart gemahelet Kûdrûn ze minnen
sît ir dann 'mîn frouwe, sô füere ich iuch minnicliche hinnen.' (1247)

Sie erkennt ihren Ring und zeigt ihm nun auch an ihrer Hand den seinigen:

,daz golt ich wol erkande; hie vor dô was ez mîn.
nu sult ir sehen ditze, daz mir mîn friedel sande,
dô ich vil armez magedîn mit freuden was in mînes vater lande.' (1249)

Nach alledem kann es keinesfalls mehr als ein Zug von rechtlicher Bedeutung erscheinen, wenn Ortwin angesichts des erniedrigten Zustandes, in dem er seine Schwester getroffen, auch noch vorauszusetzen geneigt ist, daß sie sich doch gezwungen sah, Hartmuts Forderung nachzugeben:

‚Nu saget mir, frou swester, wâ sint iuwer kint,
diu ir bî Hartmuote habet getragen sint
daz sie iuch eine lâzent waschen an den griezen?‘ (1253)

worauf Gudrun weinend diesen Verdacht zurückweist:

‚wâ solde ich nemen kint?
eist allen den wol künde, die bî Hartmuote sint,
daz er mir nie enkunde solhes iht gebieten,
daz ich in minnen wolde, des muose ich mich der arebeit sît nieten.‘ (1254)

Mit der in den angeführten Stellen hervortretenden Auffassung von dem rechtlichen Verhältnis zwischen Herwig und Gudrun stimmt dann wieder in allen einzelnen Punkten völlig überein, was von dem Verhalten derselben nach ihrer Heimkehr am Schlusse der Erzählung gemeldet wird.

Herwig will wieder, gleich nach dem feierlichen Empfang, mit Gudrun und seinen Mannen nach Hause ziehen. Aber wieder bittet Hilde um Aufschub, damit hier noch das Krönungsfest, die Hochzeit, stattfinden könne:

Herwîc dô gedahte, wie er H e g e l i n g e l a n t
m i t ê r e n m ö h t e r û m e n. wâfen und gewant
hiez er zen rossen bringen. man luot sîne soume. (1603)

Hilde wehrt ab:

ê sich die geste scheiden, ich wil mit m î n e n f r i u n d e n h ô c h z î t e n. (1604)

Auf seine Widerrede dringt sie noch einmal in ihn:

‚nu gebet mir daz ze lône,
daz mîn liebiu tohter bî mir armen frouwen t r u g e k r ô n e. (1606)

Nachdem er endlich eingewilligt, läßt sie die Vorbereitungen treffen:

ze einer h ô c h z î t e, die erkande man sît verre.
die schoenen Kûdrûnen h i e z d ô k r o e n e n H e r w î c
d e r h e r r e. (1608)

Man sieht also wieder unzweideutig, es handelt sich für dieses Paar nur mehr um die Krönung, d. h. das eigentliche Hochzeitsfest: Festmahl, Beilager, Krönung und Weihe umfassend.

Das zeigt sich und die Auffassung des Dichters von dem rechtlichen Stande dieser Verbindung offenbart sich in strenger Konsequenz endlich auch darin: Während für die drei Paare, die Gudrun am Schlusse noch zusammenbringt, ausnahmslos und ausdrücklich als das wesentlich und eigentlich konstitutive Geschäft der Akt im Ring gemeldet und beschrieben wird, ist davon bei Herwig und Gudrun hier nicht mehr die Rede. Es ist offensichtlich, daß bei ihnen das Verhältnis, welches für die anderen durch diesen Akt geschaffen wird, schon bestand, bereits vor der Trennung entstanden war. Es tritt damit auch ganz außer Zweifel, daß eben jener der *,vestenung'* unmittelbar vorangehende Befragungsakt (Str. 665, oben S. 33) in der Tat, was ja schon von vornherein auf der Hand liegt, als das Geschäft im Ring zu erkennen ist. Das Hochzeitsfest findet dann aber für alle vier Paare gemeinsam statt (siehe Str. 1666, oben S. 30). Dieses fand ja regelmäßig am Wohnsitze der Braut statt, aber die Absicht Herwigs, schon vorher abzureisen und dasselbe erst nach der Heimführung zu Hause zu feiern, zeigt, daß es nicht etwa ein rechtliches Element enthielt, welches die Bedeutung einer Übergabe, beziehungsweise Erwerbung der eheherrlichen Gewalt hatte. Gudrun nennt ja auch Herwig schon immer ,meinen Herrn' (vgl. z. B. Str. 1651).

Diese volle Kongruenz und bewußt oder vielleicht richtiger unbewußt festgehaltene Konsequenz in der rechtlichen Charakteristik des Verhältnisses zwischen Herwig und Gudrun an zwei so weit auseinander liegenden Teilen der Dichtung beweist aber wohl unmittelbar, daß die betreffenden Details nicht etwa auf willkürlicher Erfindung des Dichters beruhen, bloß poetische Einfälle darstellen, sondern vielmehr

als Spiegelungen einer objektiv feststehenden und bekannten, sozusagen selbstverständlichen Rechtsordnung angesehen und gewertet werden dürfen. Wir werden in den folgenden Ausführungen noch Gelegenheit haben, auf weitere Einzelheiten solcher juristischen Konsequenz unserer Dichter hinzuweisen. Wenn daneben ab und zu Züge eingeflochten sind, welche vielleicht einem bloß tatsächlichen, in den angenommenen Verhältnissen üblichen oder vorauszusetzenden Geschehen entsprechen, in welchem nicht so sehr geltende Rechtssätze als vielmehr alte Rechtsgedanken zum Ausdruck kommen (vgl. oben Str. 667 und 1253), so spricht das erst recht für die unbedingte Echtheit der Schilderung. Im ganzen ergibt unsere Zusammenstellung gewiß einen neuen und sehr anschaulichen Beweis dafür, wie sehr im Mittelalter das nationale Recht Gemeingut des ganzen Volkes war und mit Bewußtsein als ein wesentliches Element des Volkslebens hochgehalten wurde.

III.

Überblicken wir nun rückschauend das ganze vorstehende Material, so ergibt sich eine durchgängige Übereinstimmung der wesentlichen Momente in den verschiedenen Eheschließungsgeschichten bei größter Mannigfaltigkeit der Ausgestaltung im einzelnen. Es offenbart sich ein in der Hauptsache völlig einheitliches, altes Eheschließungsrecht, das aber die weitestgehende Elastizität besaß, die Fähigkeit zur geschmeidigen Anpassung an die verschiedenartigen Verhältnisse des Einzelfalles, wie sie das Leben in reichem Wechsel hinstellt. Wir finden unter den besprochenen Beispielen alle möglichen Varianten vertreten, nicht zwei derselben stimmen in den tatsächlichen Elementen völlig miteinander überein. Überall aber tritt, wenn wir vom eigenartigen Fall Gunther—Brunhild absehen, ganz deutlich ein und dieselbe bestimmte Gliederung des Eheschließungsvorganges hervor.

Drei rechtliche Elemente werden scharf auseinandergehalten:

1. Die vorbereitenden Schritte, durch welche die Einigung auf Eingehung der Ehe sowie eventuell die

Ordnung der vermögensrechtlichen Fragen zwischen den in Betracht kommenden Faktoren: dem Ehewerber, Muntwalt und Magen der Braut und dieser selbst zustandekommt.

2. Der Formalakt im Ring, bestehend in der Befragung der Brautleute um die Erklärung, einander zum Mann, zum Weib zu nehmen, mit nachfolgender Umarmung und Kuß, in der Gudrun auch verbunden mit dem Ringwechsel.

3. Das Hochzeitsfest: Festmahl und feierlicher Zug zum Beilager sowie, da es sich immer um fürstliche Personen, Könige, handelt, Krönung und Weihe.

Daß diese Gliederung und Anordnung nun aber nicht etwa bloß als Ausgeburt dichterischer Phantasie angesehen werden darf, sondern der tatsächlichen Gestaltung des damaligen Rechtslebens genau entsprach, läßt sich direkt beweisen. Es findet sich dafür die schlagendste urkundliche Beglaubigung. Wir verweisen auf die Mitteilungen Fickers in dem Aufsatze ‚Die Vermählung Konradins' (Erörterungen zur Reichsgeschichte des 13. Jahrhunderts in ‚Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung' 4, 5 ff.) über die Geschäfte, welche in den gleichzeitigen Urkunden bei Eheschließungen fürstlicher Personen unterschieden werden. Auch hier, wo es sich gleichfalls um die Wiedergabe des Verfahrens in bestimmten konkreten Fällen, die unmittelbare Vorführung der tatsächlichen praktischen Rechtsanwendung handelt, sehen wir genau dieselbe Dreiteilung des Gesamtvorganges: eine durch Eid befestigte Vereinbarung der Ehe (speziell ‚beschworenes Eheversprechen' des Bräutigams), ein Pactum de matrimonio contrahendo fide data, iuramento firmatum; sodann eine förmliche Erklärung des Ehekonsenses mit Ringwechsel, regelmäßig bezeichnet als *desponsatio,* endlich die Hochzeitsfeier, *nuptiae.*

Zwei Beispiele werden angeführt: die Verehelichung des Königs Otto IV. mit Beatrix, Tochter des Königs Philipp; der erste Akt fand statt 1208 auf dem Hoftag zu Frankfurt, der zweite 1209 zu Würzburg, die Hochzeit 1212 zu Nordhausen — und die Eheschließung Kaiser Fried-

richs II. mit Isabella von England: 1234 eidliche Verpflichtung des Kaisers zur Eingehung der Ehe unter vereinbarten Bedingungen, 1235 zu London Erklärung des Ehekonsenses (von Seite des Kaisers durch einen Prokurator) durch *verba de praesenti* und *anulus sponsionis,* zugleich mit dem eidlichen Versprechen der feierlichen Wiederholung der *desponsatio in facie ecclesie,* Dotierung und Vollziehung des Beilagers, was dann im gleichen Jahre zu Worms erfolgte.

Uns interessiert nun, um gleich auf den Kernpunkt der Sache einzugehen, wesentlich und vor allem die rechtliche Natur und Bedeutung des zweiten Geschäftes, des Aktes im Ring. Wie ist dieser rechtsgeschichtlich zu charakterisieren? Ist er mit einem und mit welchem der bekannten, von der herrschenden Theorie angenommenen Rechtsgeschäfte zu identifizieren oder zu verbinden, oder woher und aus welcher Zeit kann er sonst stammen?

Da die Erklärung der Brautleute gewöhnlich als ‚*loben*‘ (zum Mann, zum Weib, einander) bezeichnet wird und auch die Urkunden nach Ficker den entsprechenden Akt ständig *desponsatio* nennen, so möchte man vielleicht auf den ersten Blick geneigt sein, darin die alte *desponsatio,* die sogenannte ‚deutschrechtliche Verlobung‘ der herrschenden Lehre zu erkennen. Dieses ist wohl auch die Meinung Fickers in bezug auf jenes in den Urkunden erwähnte Geschäft. Bei näherem Zusehen stellt sich aber sofort heraus, daß das doch keineswegs zutreffen kann.

Vor allem: die alte *desponsatio* war von Haus aus grundsätzlich ein Vertrag zwischen dem Muntwalt der Braut und dem Bräutigam und wenn auch die Entwicklung desselben schließlich zu einer Selbstverfügung der Braut über ihre Hand geführt hat, so blieb doch immer noch die Zustimmung des Muntwalts ein wesentliches Erfordernis. Hier aber finden wir von irgendeiner Mitwirkung des Muntwalts nirgends eine Spur. Die Brautleute treten ganz allein und ganz selbständig als vertragschließende Teile auf.

Aber auch abgesehen davon erscheint diese Deutung einfach schon dadurch ohneweiters als hinfällig, weil wir

jenes alte Geschäft der Verlobung unbedingt eben schon in den jeweiligen, dem Akt im Ring vorausgehenden, vorbereitenden Vereinbarungen gegeben sehen müssen, von denen dieser Akt im Ring überall ganz scharf und ausdrücklich unterschieden wird als ein darauf beruhendes, sie zur Ausführung bringendes Geschäft. Jener Vorvertrag zeigt zwar in der Ausgestaltung im einzelnen je nach Lage der Verhältnisse die verschiedensten Abwandlungen, die rechtliche Identität desselben bleibt aber doch in allen Fällen ganz unzweifelhaft.

Eine kurze Rekapitulation der einzelnen Fälle dürfte das Gesagte zur überzeugenden Anschauung bringen.

Der Vorgang bei der Ehe Siegfried—Kriemhild ist gleich der markanteste und zeigt deutlich noch die Züge des älteren Rechtes. Siegfried wirbt zunächst einfach bei Gunther, dem Muntwalt, um Kriemhilds Hand, indem er als Gegenleistung seine Hilfe beim Zug nach Island bietet. Gunther geht darauf ein und gelobt Siegfried ‚an die Hand', ihm seine Schwester ‚zum Weibe' zu geben, worauf beide ihr Versprechen mit einem Eide bekräftigen. Das ist doch unverkennbar der alte Muntvertrag als Wettvertrag, und zwar formell noch auf der Basis des alten unbeschränkten Verfügungsrechtes des Muntwalts. Aber es besteht doch bereits das Einwilligungsrecht der versprochenen Braut. Kriemhild muß den Eid des Bruders lösen. Gunther kann zur endgültigen Durchführung der Angelegenheit nichts anderes tun, als daß er Kriemhild bittet, dem freiwillig die Hand zu reichen, dem er sie zugeschworen. Die Antwort, mit der Kriemhild ihre Zustimmung erklärt, atmet aber noch den Geist der alten, prinzipiellen Unterwerfung unter den Willen des Muntwalts und erweist die tatsächliche Berechtigung Gunthers zu seinem vorgreifenden einseitigen Versprechen. Der Name des Bewerbers wird gar nicht einmal genannt; sie erklärt sich ganz allgemein bereit, sich dem Gebot des Bruders zu fügen, sie will ihn *‚loben gerne, den ir mir herre gebet ze man'*.

Das eine erscheint nun in jedem Fall sicher: solange der Braut bei der Vergebung ihrer Hand nur ein Einwilligungsrecht zustand, hatte sie eben nicht, konnte sie nicht

haben das Recht der einseitigen freien Selbstverlobung. Das eine schließt das andere aus. Es ergibt sich demnach mit aller Bestimmtheit, daß die oben skizzierte Schilderung des Gedichtes bereits alles umfaßt, was im Sinne der herrschenden Lehre den Inhalt der ‚*desponsatio*' ausmachen sollte und bilden konnte. Dieses Geschäft im eigentlichen Sinne war damit abgeschlossen. Der Akt im Ringe, wo wir auch die Braut ganz selbständig auftreten sehen, lag somit unzweifelhaft außerhalb desselben.

Ganz dieselben rechtlich charakteristischen Grundzüge läßt dann auch das Bild erkennen, welches von der Vereinbarung der Ehe zwischen Giselher und der Tochter Rüdigers entworfen wird. Als Vertragsteile erscheinen wieder der Vater, respektive die Eltern der Braut und der Bräutigam; den Inhalt bildet auf der einen Seite das eidliche Versprechen zur Übergabe der Tochter, auf der anderen das Gelöbnis, sie zur Ehe zu nehmen. Dazu tritt hier ausdrücklich noch die Festsetzung und eidliche Sicherung der beiderseitigen vermögensrechtlichen Leistungen, wie sie eben zum alten Geschäft der *desponsatio* gehörte. Das Versprechen von Seite des Bräutigams erfolgt gemeinschaftlich mit den Brüdern als Ganerben und geht auf eine Zuwendung an die Braut. Das Wittum, der alte Muntschatz, erscheint hier also bereits als Malschatz. Die Braut selbst ist bei der ganzen Verhandlung zugegen, sie wird eigens herbeigerufen, jedenfalls zum Zwecke der Einwilligung; d. h. also, ihre Hand soll vergeben werden mit ihrem Wissen und Willen, aber sie hat weiter nichts zu tun und zu sagen dabei; es genügt, daß sie nicht widerspricht. Das stimmt ja auch wieder völlig zu der Auffassung, die in der Einwilligungserklärung Kriemhilds zum Ausdruck kommt. Auch hier haben wir somit wieder das ausgesprochene Gegenteil von einer Selbständigkeit der Verfügung auf Seite der Braut bei dem Vertrag über ihre Verehelichung, jenem Geschäft, welches nach seiner rechtlichen Bedeutung mit der alten *desponsatio* offenbar identisch ist, beziehungsweise in unmittelbar genetischem Zusammenhang steht. Und wir wiederholen also: es kann demnach ein Akt, bei dem umgekehrt ein ganz freies und selbständiges Auftreten der

Braut sich zeigt, der Akt im Ring, unmöglich ein Element eben dieses selben Geschäftes darstellen.

Fassen wir nun die Eheschließungen in der Gudrun ins Auge, so finden wir hier in allen Fällen bei diesem vorbereitenden Geschäft gewisse eigentümliche Modifikationen. Es werden hier eben auch immer stark anormale Verhältnisse hingestellt und die Gestaltung des betreffenden Vorganges ist dann jedesmal der besonderen Natur der Situation angepaßt.

In der Heiratsgeschichte Herwig — Gudrun zeigt jene zunächst die Anlage auf eine Entführungsehe; es liegt als Voraussetzung also das gerade Gegenteil einer *desponsatio* vor, eine Verweigerung der Hand der Tochter durch den Vater, eine Abweisung des Freiers. Durch das Dazwischentreten Gudruns wird dann die Angelegenheit vom Wege der Gewalt auf den der Vereinbarung geleitet. Aber der Vater bleibt noch in zuwartender Zurückhaltung, es ist noch bloß Waffenruhe, nicht Friede zwischen ihm und Herwig. Zunächst erfolgt nun eine Verständigung, die Liebeserklärung, zwischen Herwig und Gudrun und dann dessen förmliche Werbung — diesmal allerdings unmittelbar bei der Tochter nur mit Erlaubnis der Eltern, welche aber auf die Entscheidung derselben keinen Einfluß nehmen, sie einfach vernehmen wollen. Der Akt hat also hier tatsächlich den Charakter einer Selbstverlobung. Aber die fehlende Mitwirkung der Familie tritt doch als feierliche, eidliche Anerkennung in einem späteren Zeitpunkt — mit nachdrücklicher Betonung ihrer Wichtigkeit — noch hinzu und die rechtliche Identität jenes Vertrages mit der alten *desponsatio*, d. h. der geschichtliche Zusammenhang mit derselben, kann doch nicht zweifelhaft bleiben. Er steht genau an der ihr gehörigen Stelle, bestimmt unterschieden einerseits von der vorläufigen unverbindlichen Einigung zwischen den Brautleuten und der rechtsförmlichen Erklärung des Jaworts zur Ehe, welche erst nachfolgt.

Sogar ein ganz auffallender Anklang im Wortlaut und damit eine charakteristische Übereinstimmung im Inhalt der

Erklärung tritt hervor bei der Schilderung dieses Vorganges und derjenigen von der Verlobung Giselhers mit der Tochter Rüdigers. Wie Giselher, nachdem ihm die Hand der letzteren zugeschworen worden war, seinerseits gelobt, ‚*ze minnen iren minniclîchen lîp*', so lautet Herwigs Werbung bei Gudrun: ‚*geruochet ir mich minnen*', worauf sie mit dem Geständnis antwortet: ‚*daz ich iu wese holt*'. Diese Übereinstimmung ist sehr beachtenswert und darf nicht auf bloßen Zufall geschrieben werden. Sie steht gegenüber derjenigen, welche noch schärfer in der Formulierung bei den Erklärungen im Ring hervortritt, welche konsequent und ausnahmslos darauf gerichtet sind, einander ‚zum Mann, zum Weibe' zu nehmen. Die Unmöglichkeit, diesen letzteren Akt aus der alten deutschrechtlichen Verlobung abzuleiten, liegt jedenfalls hier klarer als irgendwo auf der Hand.

Endlich auch bei den Heiraten am Schlusse des Gedichtes sehen wir deutlich das Geschäft, das die Stelle der alten *desponsatio* einnimmt, und zwar wieder in anderer, der Eigentümlichkeit der Situation entsprechender Gestalt.

In den beiden ersten Fällen: Ortwin — Ortrun und Hartmut — Hildburg wird es wesentlich abgeschlossen zwischen Gudrun und den beiden Bräutigamen. Gudrun fungiert gewissermaßen als Vormund für die gefangene Ortrun und ihre alte Gespielin Hildburg. Für beide kommt nach den gegebenen Umständen ihre Familie, beziehungsweise ein Träger der Familiengewalt überhaupt nicht in Betracht. Die Rollen sind hier nun aber vertauscht. Während sonst dem werbenden Bräutigam die Hand der Braut versprochen wird, ist hier Gudrun umgekehrt bemüht, von den Männern die Erklärung zu erlangen, daß sie bereit seien, die ihnen angetragenen Bräute anzunehmen. Die Beredungen schließen damit, daß beide dies Gudrun an die Hand geloben.

Es bleibt somit vom Inhalt des sonst zweiseitigen Vertrages wesentlich nur das einseitige Heiratsversprechen des Bräutigams (vgl. oben S. 39), das aber ganz in alter Weise nicht unmittelbar der Braut, sondern an diejenige Person geleistet wird, welche gewissermaßen über die Hand derselben

verfügt, welche sie verheiraten, dem Betreffenden zum Weibe geben will.

Dabei ist es interessant zu beobachten, wie gerade in den Verhandlungen mit Hartmut, also bei einer Angelegenheit, die von Gudrun ganz persönlich betrieben wird und einen in Gefangenschaft befindlichen, von Hause ganz abgetrennten Mann betrifft, der alte Gesichtspunkt besonders lebendig durchscheint, daß die Vereinbarung der Ehe eine Sache der beiderseitigen Familien sei. Ganz formelhaft sagt Gudrun: *‚ich und mîne mage, wir geben dir ein wîp'*, worauf Hartmut nach dem Namen fragt, mit der Bemerkung, daß er lieber das Leben lassen wollte als so zu heiraten, *‚daz es mîne mage daheime diuhte smache'*.

Was die Einwilligung der Bräute betrifft, so wird diese bei Hildburg vorher eingeholt, bei Ortrun, der nicht in Freiheit befindlichen, einfach vorausgesetzt. Der ganze Vertrag erscheint jedenfalls beide Male rechtlich scharf genug charakterisiert.

Auch die Heirat des Mohrenkönigs Siegfried mit Herwigs Schwester wird von Gudrun gestiftet, d. h. angestiftet. Hier liegen die Dinge wieder anders und ganz eigenartig. Die designierten Brautleute sind einander bisher völlig unbekannt und die Braut muß erst aus fernem Lande herbeigeholt werden. Die Vorbereitung dieses Bundes geschieht nun durch Gudrun im Verein mit Herwig als dem natürlichen Vertreter seiner Schwester, allerdings auch da wieder durch eine Rücksprache mit Siegfried, der dabei seine freudige Bereitschaft zum Ausdruck bringt. Dies aber nur incidenter; die Rede ist eigentlich von der Herbeischaffung, respektive Ausstattung der Braut. Von einem eigentlichen Heiratsversprechen, ‚Gelöbnis', wie es Ortwin und Hartmut leisten, ist nicht die Rede. Die eigentliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe wird hier auch für ihn erst hinausgeschoben auf den Zeitpunkt des Eintreffens der Braut, die er noch nicht gesehen. Da erfolgt dann wie im Falle Hartmut—Gudrun eine gegenseitige Selbstverlobung, und zwar hier gleich schon in der feierlichen, sonst nur für die Erklärungen im Ring üblichen Form: in der großen Versammlung des ganzen Hofes, aller

vier Könige und ihrer Mannschaft, mit Befragung beider Teile und hier wieder zuerst der Braut. Aber um was es hier geht, was sie ‚ihm gönnen will' und man ihm bietet, ist wieder bezeichnenderweise ‚*ir minne*'. Mit dieser Feststellung des Einverständnisses zur Eheschließung ist dann unmittelbar verbunden, aber doch als ein besonderer selbständiger Akt unterschieden jener Vertrag, der sonst allein im Ring stattfand: ‚*dô lobeten sie einander, der ritter und das kint*'.

Man könnte vielleicht auf den Gedanken kommen, daß diese Worte nicht sowohl auf einen neuen konstitutiven Akt zu deuten sind, sondern nur einen deklarativen Sinn haben, d. h. daß der voraus erzählte feierliche Vorgang eben schon, respektive nur das eigentliche Geschäft im Ring darstellte. Aber diese Auslegung wird wohl ausgeschlossen, einerseits durch einen Vergleich mit der Schilderung des Falles Herwig—Gudrun, der ja auch einen selbständigen feierlichen Verlobungsvertrag als Vorstufe der entscheidenden Erklärung aufweist, und andererseits durch die Erwägung, daß dann hier so gut wie gar keine Vorbereitung der Eheschließung gegeben wäre und daß noch dazu ausdrücklich betont wird, die Braut habe bis dahin von dem Zwecke der ganzen Veranstaltung gar keine Kenntnis gehabt: *wes man da phlegen wolde, des nam Herwîges swester wunder* (1662). Es würde sich darnach ergeben, daß von der Braut unmittelbar auf die Vorstellung des ihr völlig fremden Bewerbers mit der ersten Frage nicht bloß eine Äußerung über den Antrag, sondern gleich das letzte bindende Wort gefordert worden wäre; eine Unwahrscheinlichkeit und psychologische Härte, die unserem Dichter, der sonst so gewandt und gewissenhaft alle Umstände in Berücksichtigung zieht, am allerwenigsten zugemutet werden darf.

Fassen wir also zusammen. Bei allem Wechsel in der Einkleidung bleibt der Kern und die rechtliche Bedeutung des die Eheschließung vorbereitenden Geschäftes in allen Fällen im wesentlichen gleich und deutlich erkennbar. Wir müssen darin unzweifelhaft die Fortbildung des alten Muntvertrages erblicken, und zwar finden wir zu-

meist noch ganz den alten Typus desselben mit dem ursprünglichen Inhalt. Es ist ein Familienvertrag, der Regel nach abgeschlossen zwischen dem Muntwalt und dem Freier, wobei aber auf die Mitwirkung, beziehungsweise die Billigung der Magen stets noch ein ganz besonderes Gewicht gelegt wird (vgl. oben S. 45 sowie Nib. 616, 1682, G. 651, 658, 1620), bei welchem ferner der Braut zwar ein festes, hinderndes Einwilligungsrecht zustand, der Wille des Muntwalts aber doch entschieden das Übergewicht besaß, nicht bloß durch die unbedingte Macht zur Ablehnung (vgl. oben S. 25, 30), sondern auch in positiver Richtung in bezug auf die Wahl des Bräutigams. Und es ist ein Schuldvertrag, gerichtet auf zukünftige Leistungen, daher gesichert, ‚gelobt' mit Eid oder Handschlag. Nur als Gegenstand oder Inhalt erscheint nicht mehr direkt die Munt, beziehungsweise die kaufweise Überlassung und Erwerbung der Familiengewalt. Das Versprechen und ‚Loben' geht beiderseits in allgemeiner, auch dem neueren Sprachgebrauch entsprechender Formulierung auf das — künftige — Geben und Nehmen zur Ehe sowie auf vermögensrechtliche Zuwendungen an die Braut.

Es hat sich damit zugleich wohl unanfechtbar erwiesen, respektive bestätigt, daß der Akt im Ring nach dieser Darstellung in den Gedichten keinesfalls etwa einfach als zugehörig zu jenem vorbereitenden Geschäft gedacht ist oder aufgefaßt werden kann, sondern ganz selbständig mit eigener Funktion daneben steht, insbesondere sich als reine und freie Konsenserklärung der Brautleute von der im Muntvertrag enthaltenen Zustimmungserklärung der Braut zu den Abmachungen über ihre Hand zwischen Muntwalt und Bräutigam scharf und charakteristisch abhebt. Daraus folgt aber unmittelbar und mit logischer Notwendigkeit, daß derselbe nach seiner rechtlichen Bedeutung überhaupt unmöglich auf den alten Muntvertrag zurückgeführt, in irgendwelche genetische Verbindung mit demselben gebracht werden darf.

Im Zusammenhang mit dieser Feststellung eröffnet sich nun zugleich die richtige Lösung eines andern eherechts-

geschichtlichen Problems, das deswegen gleich an dieser Stelle zur Sprache kommen soll.

Wir können mit um so größerer Sicherheit behaupten, daß die Konsenserklärung im Ring nichts mit dem alten Muntvertrag zu tun hat, weil sich aus den besprochenen Beispielen mit voller Deutlichkeit erkennen läßt, in welcher Richtung, zu welcher Gestaltung sich in Wirklichkeit die geschichtliche Entwicklung desselben vollzogen hat.

Nicht in das Eheschließungsgeschäft des neueren Rechtes ist die alte *desponsatio* übergegangen, sondern sie hat sich im wesentlichen in selbständiger Funktion erhalten und lebt fort in demjenigen Akte, den wir heute noch die ‚Verlobung' nennen. Es ist durchaus verfehlt, diesen letzteren nach seiner Herkunft und Bedeutung einfach und schlechthin als die kirchenrechtlichen *sponsalia de futuro* anzusehen und zu charakterisieren. Wir brauchen keineswegs einen Wechsel, ein Überspringen des Sprachgebrauches in bezug auf die Bezeichnung ‚Verlobung' anzunehmen. Die sogenannte altdeutsche und unsere heutige ‚Verlobung' sind geschichtlich und funktionell identisch. Die letztere trägt noch immer, wenigstens zum Teil, ausgesprochen die charakteristischen Züge, sie umfaßt alle wesentlichen Elemente der alten *desponsatio*.

Immer noch bildet regelmäßig den primären und äußerlich hervortretendsten Inhalt des ganzen Vorganges das Anhalten des Freiers um die Hand der Geliebten und die Zusage derselben durch das Oberhaupt der Familie. Hier, bei der Verlobung, tritt auch heute noch die Familie der Braut und ihr natürlicher Muntwalt als aktiver Vertragsteil auf, während sie bei dem eigentlichen Eheschließungsakt eine durchaus passive Zuschauerrolle spielen. Dazu können sodann auch jetzt noch wie in alter Zeit eventuelle sonstige Vereinbarungen in bezug auf die Ehe, auch in vermögensrechtlicher Beziehung treten. Des Näheren kann dieser Teil des Verlobungsgeschäftes sich im einzelnen Fall ja wohl sehr verschieden gestalten, denn er hat allerdings heute den Charakter eines eigentlichen

Rechtsgeschäftes eingebüßt; Form und Inhalt sind nicht mehr durch rechtliche Vorschriften bestimmt, der ganze Familienvertrag bildet keine Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der Verlobung. Das alte Recht hat sich da nur als Brauch und Sitte, aber nichtsdestoweniger in allgemeiner und gleichmäßiger Beständigkeit forterhalten.

Dagegen hat umgekehrt das einst letzte und schwächste Element des altdeutschen Muntvertrages, die Einwilligung der Braut zur Verfügung über ihre Hand, in der späteren Entwicklung nicht bloß die Bedeutung eines rechtlichen Erfordernisses bewahrt, sie ist sogar geradezu zum eigentlichen und einzigen rechtlichen Kern des ganzen Aktes geworden. Und zwar erscheint sie grundsätzlich verwandelt in eine Willenseinigung der Brautleute in bezug auf ihre künftige Verehelichung, auf die Begründung des Brautstandes (vgl. schon oben S. 30 und S. 32). Es ist der Verlobungs- (Verlöbnis-) vertrag, die Verlobung im engeren Sinn, an welche ganz bestimmte rechtliche Wirkungen und Folgen geknüpft sind.

Hierin liegt allerdings eine Rezeption des kanonischen Rechtes über die *sponsalia de futuro* vor, für welche der alte Name des Gesamtaktes ja auch wieder als eine passende Übersetzung sich darbot, d. h. eine Verschmelzung des ersteren mit dem alten Bestand der deutschrechtlichen *desponsatio.*

Äußerlich aber, im äußeren Bild des Gesamtvorganges der Verlobung, hat sich diese Rezeption doch auch nicht in beherrschender, nicht einmal in vollkommen ausgeprägter Form durchgesetzt. Eigentlich entsprechende Formeln für den Verlobungsvertrag, die auf die Begründung des Brautstandes gerichtete Willenserklärung haben sich keineswegs ausgebildet, ja es ist auch durchaus nicht immer der Fall und gar nicht notwendig, daß überhaupt förmliche Erklärungen des sich verlobenden Paares feierlich und ausdrücklich abgegeben werden. Der Vorgang bei der Verlobungsfeier ist vielmehr häufig nur der, daß das bereits vorliegende intime Einverständnis der Brautleute zu formloser Veröffentlichung und Anerkennung im Kreise der Familie, der ‚Magen', gelangt.

Und was eben die Bezeichnung des Gesamtaktes als ‚Verlobung' betrifft, so erweist sich dieselbe, wie bemerkt, allerdings auch als zutreffende Verdeutschung für die *sponsalia de futuro*. Aber nach dem Gesagten kann es wohl nicht zweifelhaft sein, daß sie keineswegs als solche erst aufgekommen ist, sondern sich eben auch für den gesamten Akt der *desponsatio* in seiner jüngeren Form erhalten hat. Dafür ist noch ein anderer Umstand ganz bezeichnend, ja direkt beweisend. An und für sich paßte der Ausdruck ja gewiß ebensogut auch für die *sponsalia de praesenti*, wie wir auch anfangs tatsächlich in den Urkunden wenigstens das lateinische ‚*desponsatio*' in entsprechender Verwendung finden (vgl. oben S. 39, 40). Und ein solcher Sprachgebrauch wäre zudem noch viel näher gelegen, wenn, wie man annimmt, die Entwicklung des alten Muntvertrages eben in diesen Eheschließungsakt mündete. Nichtsdestoweniger aber hat sich nirgends der Ausdruck ‚Verlobung' als Bezeichnung für den letzteren eingebürgert. Dafür tritt vielmehr ausschließlich wieder ein anderer altdeutscher Name ein, die Bezeichnung für den zweiten Akt des Muntgeschäftes: Trauung, woran eben die Form des Zusammengebens, Kopulation, noch erinnerte.

Kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zurück zum unmittelbaren Gegenstand unserer Untersuchung. N o c h v i e l w e n i g e r als mit dem ersten Bestandteil des Muntgeschäftes läßt sich der A k t i m R i n g mit jenem andern i n B e z i e h u n g b r i n g e n, ‚d e r T r a u u n g', weder in der alten Form der *traditio puellae* durch den Muntwalt, noch in der jüngeren der Übergabe oder auch des ‚Zusammensprechens' durch einen Antrauer.

Wohl ergeht an beide Teile eine Befragung um das Jawort. Von wem, ist regelmäßig nicht gesagt. Es heißt nur: ‚man' fragte sie. Nur einmal, im Falle Herwig—Gudrun, wird der Vater genannt, was aber hier durch die Besonderheit der Situation genügend als Ausnahme begründet erscheint, während andererseits bei der Heirat Giselhers sich aus der Bemerkung, der Vater Rüdeger habe seiner Tochter zur Bejahung der Frage zugeredet, gerade umgekehrt der Schluß zu ergeben scheint, daß er eben nicht selbst als der Fragende gedacht ist.

Die Funktion dieses Dritten erschöpft sich jedoch in der Fragestellung. Nach den erfolgten Antworten bleibt er völlig passiv. Von irgendeiner Handlung oder Rede, die auf ein ‚Übergeben' oder ‚Zusammengeben' gedeutet oder bezogen werden könnte, findet sich keine Spur, überhaupt nichts, was irgendwie an die alte *traditio* erinnern oder von ihr stammen könnte (vgl. dagegen die bekannte Szene in dem etwas jüngeren Meier Helmbrecht).

Diese Konsenserklärung im Ring kann auch keineswegs, wie man das wohl für diejenige bei der Antrauung angenommen hat, als Wiederholung der zur Selbstverlobung gewordenen Desponsationserklärungen aufgefaßt werden. Unsere Gedichte kennen ja die *desponsatio* noch gar nicht als Vertrag zwischen Bräutigam und Braut, abgesehen von dem Ausnahmsfall Herwig—Gudrun, sondern als Vertrag zwischen Muntwalt und Bräutigam.

Andererseits könnte der Akt im Ring schon deshalb überhaupt nicht mit der ‚Antrauung', respektive einer gegenseitigen Trauung der Brautleute identifiziert werden, welche ja an die Stelle der alten *traditio* als Übergabe der Braut in die Hausgewalt des Mannes, beziehungsweise Übergabe derselben zur Heimführung trat, weil ja in zwei Fällen, bei der Heirat Giselhers und derjenigen Gudruns, die Frau eben auch nachher noch im Hause der Eltern zurückbleibt und die Übergabe zur Heimführung erst auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben, ‚gelobt' wird. Dabei wird im ersteren Fall dieser Vorgang, obwohl er an sich aus der Lage der Dinge sich von selbst erklärt, noch ausdrücklich als ‚*gewonlich*', dem rechtlichen Brauch entsprechend, bezeichnet.

Aus dem Muntgeschäft als solchem in irgendeinem Stadium der Entwicklung stammt somit jenes Geschäft im Ring sicherlich nicht. Woher also? Da könnte nun eine Vermutung naheliegend erscheinen, die eben auch den herrschenden Vorstellungen entsprechen würde, daß man es nämlich bei diesen Erklärungen, welche inhaltlich sich ja ganz als *sponsalia de praesenti* im Sinne des kirchlichen Rechtes darstellen, mit einer Erscheinung zu tun habe, in welcher sich tatsächlich bereits der Einfluß des kanonischen Eheschließungs-

rechtes aus der Zeit Alexanders III. geltend machte, mit einer Anpassung an dieses letztere, das eben eine solche Konsenserklärung von Seite der Brautleute als Bedingung für die Gültigkeit der Ehe forderte. Sieht man aber nur etwas näher zu, so drängt sich bald die Einsicht auf, daß diese Idee unbedingt als ganz unzutreffend abzuweisen ist.

Vor allem erscheint es schon von vornherein als nicht gut denkbar, daß die gesetzliche Theorie des klassischen kirchlichen Eheschließungsrechtes, die ja selbst erst aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammt, bereits in der kurzen Zeit bis zur Entstehung des Nibelungenliedes (um 1200) im deutschen Rechtsleben eine so durchgreifende, einheitliche und festgeformte Anwendung erlangt haben sollte, wie sie in den beiden Epen uns entgegentritt. Nichts wäre aber verkehrter, als etwa dem Dichter des Nibelungenliedes ein bewußtes Eintreten für die Forderungen des neuen geistlichen Rechtes, eine kirchlich-doktrinäre Tendenz zuzumuten. Er gibt im allgemeinen die Kulturverhältnisse der Zeit mit größter Treue wieder, gerade die religiös-kirchliche Seite des damaligen Lebens kommt aber bei ihm bekanntermaßen sogar entschieden zu kurz. Die Rezeption des kanonischen Rechtes wirft im Nibelungenlied gewiß noch keinen Schatten voraus. Wenn man schon irgendeine Vorliebe und Absicht des Dichters bei der Erzählung der Eheschließungen annehmen dürfte, so wäre es wohl eher die gegenteilige, den altüberlieferten weltlichen Rechtsbrauch festzuhalten.

In der Tat zeigt das fragliche Geschäft auch ganz unverkennbar altertümliche Züge, das deutliche Gepräge einer altherkömmlichen Einrichtung des einheimischen Rechtes. Diese Natur desselben wird insbesondere schon erwiesen durch jenes Formalmoment, welches fast immer als das eigentlich charakteristische und wesentliche hervorgehoben wird, daß nämlich die Brautleute ihre Erklärungen abzugeben hatten ‚im Ring‘, d. h. in dem dazu gebildeten Kreise von Verwandten und Freunden, ‚Magen und Mannen‘, insbesondere von Jugendgenossen (Str. 1683, oben S. 22). Der altherkömmliche

Charakter dieses Brauches wird gelegentlich sogar einmal ausdrücklich betont: *da hiez man sie beide sten in einen rinc nach gewonheite!'* (ebenda). Und schon das Dasein dieser Form in der Entstehungszeit der beiden Epen beweist an sich, daß sie aus dem alten weltlichen Recht stammte und bewahrt wurde. Denn die Kirche hatte, seit dem Durchdringen ihres Eheschließungsrechtes, von Anfang an das Bestreben gezeigt, das Eheschließungsgeschäft möglichst mit einer geistlichen Stätte in Verbindung zu bringen, vor das Kirchentor oder den Altar zu verlegen. Dagegen war die Vornahme von Rechtsgeschäften im Kreise der Genossen, im Ring der Gerichtsgemeinde ein wohlbekannter Zug des altdeutschen Rechtes,[1] der ja insbesondere auch als alter Brauch bei der entsprechenden Erklärung der Frau nach einer Entführung bezeugt ist. Der Kirchgang findet nach unseren Gedichten auch noch getrennt, und zwar erst am folgenden Tage statt.

Ebenso ausgesprochen trägt das Zeichen weltlicher und alter Herkunft der in allen Fällen erwähnte und mit besonderem Nachdruck hervorgehobene Brauch der Umarmung nach erfolgtem Austausch des Jawortes. Er ist offenbar nicht bloß als eine tatsächliche, natürliche, der Situation entsprechende Gefühlsäußerung gemeint, sondern gehört zur rechtlichen Symbolik des Geschäftsschlusses. Auch sogar der damit verbundene Kuß wird direkt als ein gewohnheitsrechtliches Formelement charakterisiert durch die Worte: *‚vor helden'* (Str. 616, oben S. 19), d. h. öffentlich vor den Zeugen des Ringes, wofür in anderen Handschriften (C, Str. 621) *‚nach siten'* steht.

Und noch ein besonders charakteristischer, ausgesprochen altertümlicher Zug läßt sich, wie ich meine, bei diesem Vorgang erkennen, der in verwandten alten, zum Teil noch fortlebenden Zügen des Volksbrauches seine auffallenden Analogien hat: die Braut zögert, schämt sich, das Bekenntnis ihrer Neigung in dem Jawort auszusprechen, wozu sie doch von vornherein entschlossen ist und

---

[1] Vgl. noch Nibelungenlied 859 und überhaupt J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer [2] 1, 599; 2, 353.

sich schon bereit erklärt hat; sie verstellt sich, stellt sich schwankend und es muß ihr von den Ihrigen zugeredet werden (vgl. oben S. 19, 22, 30).

Daß es sich dabei nicht etwa um einen bloß subjektiven poetischen Einfall handelt, beweist einerseits die ganz ständige Wiederholung dieses Motivs, und zwar in beiden Epen, andererseits der Umstand, daß wir dasselbe auch anderwärts wiederfinden. So in dem von Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechtes (S. 85) zitierten Gedicht von ‚*Metzens und Betzens Hochzeit*': der Fragesteller spricht:

Metze gich, willu Betzen han zu der Ee?
Sy schwaig, er vorscht sy me.
Sy sprach: ‚ja, haißt mich's min muoter.'

Gerade darin liegt nun eben der besondere Quellenwert dieser Darstellungen der Eheschließungsvorgänge in unseren Gedichten gegenüber den gleichzeitigen urkundlichen Zeugnisen (siehe oben S. 39), mit welchen sie in vollkommener Übereinstimmung stehen, daß sie eben nicht wie diese bloß als Belege für das Recht ihrer Entstehungszeit gelten können, sondern vermöge der hervorgehobenen Umstände ein viel höheres Alter der dabei hervortretenden Rechtselemente bezeugen. Eine selbständige Begründung und Bestimmung des hohen Alters dieses Geschäftes im Ring soll noch aus anderen entscheidenden Gesichtspunkten am Schlusse unserer Ausführungen zur Darlegung kommen.

Soviel aber steht wohl schon fest, es ist echtes altdeutsches Rechtsgut und verdankt seine Entstehung oder Gestaltung keinesfalls erst dem kanonischen Recht. Die Herkunftsfrage bleibt sohin offen. Zu ihrer Entscheidung wird es nun notwendig sein, noch einmal genauer Inhalt und Wirkung dieses Geschäftes ins Auge zu fassen. Dabei kommen wir zu dem in den vorstehenden Ausführungen ohnehin oft genug schon angedeuteten Ergebnis, das nun gleich vorweg als Beweisthema hingestellt werden mag:

Die Erklärungen im Ring sind gerichtet unmittelbar auf die Begründung des ehelichen Ver-

hältnissos, die Brautleute verlassen denselben als Eheleute, es bestehen für sie bereits alle jene Wirkungen der Ehe, welche nicht erst an den Vollzug derselben, an den Formalakt des Beilagers geknüpft sind. Versuchen wir das im einzelnen kurz klarzumachen.

Der Akt im Ring erscheint ausgesprochenermaßen als Ausführung, Erfüllung des vorbereitenden Geschäftes der Verlobung. Er schließt sich auch regelmäßig unmittelbar an letzteres an. Man schreitet sofort dazu, sobald das Heiratsprojekt als solches endgültig geordnet ist. Er ist Erfüllung, aber speziell nur für jenen Teil des Inhaltes der ‚Verlobung', welcher sich tatsächlich als ein Eheversprechen von Seite der beiden Brautleute — durch Werbung, Antrag oder Zustimmung — darstellt. In der Erzählung wird dann immer diejenige Persönlichkeit von beiden in den Vordergrund gestellt, oft allein genannt, deren Einwilligung zu dem Projekt vorher besonders gesucht worden war.

Das ausführlichste und belehrendste Paradigma bildet auch in diesem Punkte wieder die Schilderung des Vorganges bei der Heirat Siegfrieds und Kriemhilds. Diese soll hier einwilligen und tut es in der Form der Zusage: *ich wil in loben gerne den ir mir herre gebet ze man.* Unmittelbar darauf tritt sie mit Siegfried in den Ring und alles, was dort geschieht, ist, daß beide auf Befragung einander *‚loben'*. Die erste Frage, die allein erzählt wird, ergeht an Kriemhild: *ob si wolde den vil waetlichen man.* Die Antwort wird umschrieben, aber schon durch das Folgende: *ouch lobete si ze wîbe der held uz Niderlant,* wird ihr Wesen außer Frage gestellt. Es war das von ihr versprochene *‚loben'*. Und das wird noch durch den nächsten Vers ausdrücklich bestätigt: *dô er si gelobete unt ouch in diu meit.* Es ist die Ausführung des Eheversprechens. Sie *‚loben'* einander zum Mann und zum Weib. Das *‚loben'* ist also die Erklärung, den andern als Ehegatten anzuerkennen. Es hat die Wirkung, daß eines des andern Ehemann oder Ehefrau wird.

Damit stimmt in mehr oder minder elliptischer, sich gegenseitig ergänzender Darstellung die Schilderung in allen

übrigen Fällen. Auch bei der Heirat Giselhers mit Dietlind tritt das Brautpaar von der Eheberedung weg, bei welcher auf Seite Giselhers ein ausdrückliches ‚geloben' der Eingehung, auf Seite der Braut eine stillschweigende Zustimmung vorliegt, auf der Stelle in den Ring. Wieder wird nur die Frage an die Braut gemeldet: *‚ob si den recken wolde'*. Sie zögert, es auszusprechen, daß sie bereit ist, *‚ze nemen den waetlichen man'*, und tut es erst auf den Rat des Vaters: *‚daz si spraeche jâ, und daz si in gerne naeme'*.

Im Falle Herwig—Gudrun dann enthält schon die vorausgehende Verlobung nichts anderes als Werbung und Annahme des Antrages, unmittelbar und selbständig zwischen den Brautleuten: *sponsalia de futuro*. Und daran schließt sich die neuerliche Konsenserklärung auf Befragung, zunächst wieder der Braut in der üblichen Form: *‚obe siu z'einem man wolde Herwigen, den edelen ritter guoten'*. Die Gegenseitigkeit und der genaue Inhalt der Erklärungen geht aus späteren Stellen unzweideutig hervor (vgl. oben S. 33, 35 und unten S. 57).

Die Eheschließungen zwischen Ortwin—Ortrun und Hartmut—Hildburg bieten ein Gegenstück. Hier war die Hand der Frauen den Männern angetragen worden. Die Verlobung kam damit zustande, daß diese annahmen, ‚gelobten', die Betreffende zum Weibe zu nehmen. Und dementsprechend heißt es bei dem sonst nicht näher beschriebenen Akt im Ring: *‚Ortwin und Hartmuot die nâmen sie ze wîbe'*.

Endlich bei der Heirat zwischen Siegfried und Herwigs Schwester besteht die Vorbereitung der Ehe im wesentlichen überhaupt nur in dem feierlichen Verlöbnisvertrag der Brautleute und dieser findet dann *in instanti* seine Ausführung durch die beiderseitige Erklärung, einander zur Ehe zu nehmen: *‚Sie lobeten ein ander'*.

Der Inhalt und die rechtliche Bedeutung dieses ‚einander loben' zum Mann, zum Weib und die Wirkung dieser Erklärungen im Ring wird in das hellste Licht gerückt und unzweideutig festgestellt durch jene Stellen in der Gudrun, wo bei den späteren Schicksalen der Heldin

auf diesen Akt Bezug genommen wird. Es ist eine völlig geschlossene Kette von geradezu sprechenden Zeugnissen, von denen eines den Sinn des andern erläutert und genauer bestimmt. Wenn zunächst Gudrun von Herwig sagt: *dem bin ich bevestent: ‚ich lobete in z'einem man, er nam mich ze wîbe'*, so wird einmal die Bedeutung des Ausdruckes *‚loben'* völlig evident durch die synonyme Parallele. Das *‚ze wîbe'* sodann, der rechtlich prägnante Sinn des Wortes wird weiter klargelegt durch die Äußerung Gudruns, daß sie ihm *‚bevestent wurde z'eim' êlichen wîbe'* — mit der Wirkung der lebenslänglichen ehelichen Treupflicht: *‚ez'n si daz er sterbe, ich gelige nimmer bî recken lîbe'*. Und dazu tritt wieder als Bestätigung die Klage Herwigs um die vermeintlich tote Gudrun: *‚diu maget was mîn wîp'* sowie seine Anrede der Wiedererkannten: *‚Sit ir dann mîn frouwe —'*. Dem ist endlich noch gegenüberzuhalten, daß der Dichter sofort in der ersten, auf die Erzählung von der fraglichen Konsenserklärung folgenden Szene Gudrun das entsprechende bezeichnende Wort in den Mund legt: sie fragt die Boten Herwigs um Nachricht *‚von ir lieben manne'* (Str. 682); und ebenso beim Wiederfinden: *‚Ich hân geküsset hiute Herwîge mînen man und Ortwîn mînen bruoder* (1332). Deutlicher kann das Wesen des Verhältnisses, das durch die Erklärungen im Ring nach der Auffassung des Dichters begründet wurde, wohl gar nicht mehr ausgesprochen werden.

Daß da jedesmal mit besonderer Betonung auf die eidliche *‚bevestenung'* hingewiesen wird, darf nicht etwa dahin verstanden werden, daß eben erst dieser Akt eigentlich derjenige war, der dieses Verhältnis hervorgebracht hatte. Das geschah, wie sich aus der ersterwähnten Stelle im Zusammenhang mit den früher besprochenen unzweifelhaft ergibt, ohneweiters und allein durch das *‚loben'*. Aber die nachdrückliche Berufung auf die *‚bevestenung'* erscheint in den fraglichen Reden sehr wohl motiviert.

Das eheliche Verhältnis zwischen Herwig und Gudrun war einerseits noch nicht rechtsförmlich vollzogen, durch das feierliche Beilager mit voller Wirksamkeit insbesondere nach außen gegen dritte ausgestattet, was auch das Auftreten

Hartmuts an sich einigermaßen erklärlich und entschuldbar erscheinen lassen kann; und vielleicht fällt von diesem Gesichtspunkt aus auch ein gewisses Licht auf jene Äußerung Ortwins von Gudruns Kindern. Aber dasselbe beruhte andererseits auch nicht bloß auf dem reinen Ehevertrag der Beiden. Es hatte schon die für den festen rechtmäßigen Bestand erforderliche Anerkennung der Familie und der Hinweis auf diese mit ‚viel stäten Eiden' bekräftigte Garantie der Familie war doch auch am meisten geeignet, den auf bloße Gewalt gegründeten Ansprüchen Hartmuts schützend entgegenzutreten.

Hier ist nun endlich auch der Platz, einen Einwand zu erledigen, der vielleicht dem Leser schon lang auf der Zunge gelegen als ein Gegenargument, das wohl das ganze Gebäude unserer theoretischen Konstruktion über den Haufen zu werfen vermöchte. Es ist bekanntlich eine in der Literaturgeschichte traditionell und, soviel mir bekannt, ausnahmslos herrschende Auffassung, daß die rechtliche Verbindung zwischen Herwig und Gudrun nicht den Charakter einer Ehe, sondern den einer Verlobung in unserem Sinne hatte, daß Gudrun nicht als Frau, sondern nur als Braut Herwigs gedacht ist, daß im Gegensatz zum Nibelungenlied, welches die Treue der Gattin feiert, die Gudrun das hohe Lied der bräutlichen Treue bildet. Diese *communis opinio* hält nun aber eben vor der rechtsgeschichtlichen Kritik mit nichten stand, die letztere ergibt vielmehr, daß hier ein Irrtum vorliegt, der durch sein Alter und seine Allgemeinheit nicht sanktioniert und gerettet werden kann. In der Beurteilung und Wertung der in das Rechtsgebiet einschlagenden Partien: Tatsachen, Wendungen, Ausdrücken der Darstellung ist eben nur der Rechtshistoriker berufen und berechtigt, das entscheidende Wort zu sprechen, wenn das auch eine Umwertung, die übrigens keineswegs eine Herunterwertung ist, des sittlichen Gehaltes und eine Verschiebung der ästhetischen Würdigung des Gedichtes mit sich bringt. Das Ergebnis der rechtsgeschichtlichen Untersuchung kann aber nach allem nicht anders lauten als: Die Verbindung zwischen Herwig und Gudrun, welche durch jenes mit den sonst erwähnten Erklärungen

im Ring identische Geschäft begründet wurde, war ihrer rechtlichen Natur nach nicht bloß Brautstand, sondern bereits Ehe, trotz der Herwig in Str. 667 zugestandenen Freiheit, welche eben der bekanntlich im altdeutschen Recht lange fortlebenden ungleichen germanischen Geschlechtsmoral entspricht. Das Nähere schon oben S. 34ff.

Zu der spezifischen Bedeutung, welche nach den vorstehenden Ausführungen dem Vertrag im Ring zukommt, paßt auch die anschließende Umarmung der Neuvermählten als ein symbolischer Akt, welcher diesem Geschäft durchaus eigentümlich ist und nicht unter jenen Handlungen vorkommt, welche zum Formalismus des Muntgeschäftes, insbesondere der Trauung, gehörten.

Auch was vom Wechsel der Ringe in der Erkennungsszene zwischen Herwig und Gudrun gesagt wird, daß letztere den ihrigen von Herwig nicht bei der Eheschließung selbst empfing — er war ja auch nicht zu einer solchen gekommen, vielmehr als abgewiesener Freier zu einer gewaltsamen Entführung —, sondern erst nachträglich, als sie zu Hause zurückgeblieben und er in seine Heimat zurückgekehrt war, zugesendet erhalten hatte, weist in nichts mehr auf die alte Bedeutung der *Subarrhatio,* sondern läßt darin eher einen symbolischen Ausdruck der festen persönlichen Verbindung fürs Leben erkennen.

Die ehebegründende Kraft des Geschäftes im Ring zeigt sich endlich auch darin, daß auf Grund desselben ohneweiters der Ehevollzug, die Feier des Beilagers, stattfindet. Auch dafür sei noch einmal auf das Beispiel Siegfrieds und Kriemhildens verwiesen. Überhaupt tritt hier deutlich in Erscheinung, daß dieselben, wenn sie aus dem Ring unmittelbar zur Hochzeitsfeier schreiten, sich bereits in einem ganz gleichartigen Verhältnis befinden wie das Königspaar, dem sie sich an der Tafel gegenübersetzen. Daß dieses letztere hier aber als Ehepaar auftritt, ist wohl jedem Zweifel entrückt (vgl. oben S. 24 sowie die Bemerkungen betreffend die Heiraten am Schlusse der Gudrun, oben S. 30 und S. 37).

Es ist also offenbar: erst das Geschäft im Ring und schon das Geschäft im Ring brachte jenen recht-

lichen Zustand hervor, den man bisher dem Muntgeschäft, insbesondere der *desponsatio*, als eherechtliche Nebenwirkung zugeschrieben hatte. Und somit stellt sich denn eben heraus, daß jene Annahme der herrschenden Lehre in Wirklichkeit ein Irrtum war, daß eben doch für jene rein eherechtlichen Wirkungen, welche vermeintlich mit aus der *desponsatio* entsprangen, d. h. für die Entstehung des eigentlichen Gattenverhältnisses, des ehelichen Bandes als solchen, eine besondere rechtliche Grundlage, ein spezifisches Eheschließungsgeschäft nachweislich zu Recht bestand: ein Geschäft, welches begrifflich scharf zu unterscheiden ist von der zur muntrechtlichen *desponsatio* gehörigen Einwilligung der Braut zur Verfügung des Muntwalts — ein eherechtliches Geschäft zwischen den Brautleuten — ebenso aber auch zu unterscheiden von der genetisch gleichfalls an jene Einwilligung beim Muntvertrag anknüpfenden vorläufigen Einigung zwischen den Brautleuten auf Eingehung der Ehe, dem Verlöbnis im neueren Sinne — der wirkliche eigentliche Ehevertrag.

Wir haben andererseits schon darauf hingewiesen, daß dieses Geschäft, welches in den Gedichten als der Vertrag im Ring erscheint, offensichtlich völlig identisch ist mit jenen Erklärungen des unmittelbaren Ehekonsenses in den gleichzeitigen Urkunden über Heiraten in fürstlichen Häusern, welche daselbst als *desponsatio* bezeichnet werden. Damit berichtigt sich allerdings, wie schon bemerkt, auch Fickers Auffassung von der rechtlichen Bedeutung derselben.

Wir werden demnach in der Tat berechtigt sein, dieses Geschäft: den eheschließenden Vertrag der Brautleute, in die geschichtliche Theorie des deutschen Eherechtes einzufügen, ihm nachträglich seinen Platz als wesentliches rechtliches Element des ganzen Eheschließungsvorganges anzuweisen.

Unter welchem Namen? Ficker hat dafür den Ausdruck ‚Vermählung‘ vorgeschlagen. Zu den von

ihm vorgebrachten Gründen läßt sich auch aus unseren Gedichten noch eine gewisse quellenmäßige Unterstützung beibringen. Wenigstens in der Gudrun fanden wir den Ausdruck ‚*gemahelen*' zweimal für die Eheschließung verwendet; das eine Mal allerdings in dem mehr allgemeinen Sinne von verheiraten: ‚*wir sollen Hildburg gemahelen dem künic Hartmuote*'; vgl: ‚*wir geben ouch dem von Karadê Herwîges swester z'einem wîbe*'; das andere Mal aber tatsächlich in einer Wendung, welche eine spezielle Beziehung auf den Akt im Ring zuläßt, ja fordert: wenn Herwig von dem Ring an seiner Hand, den er von Gudrun erhalten hatte, sagt: ‚*damit ward ich gemahelet, Gudrun ze minnen*' (1427). Der Ringwechsel gehört in der Gudrun bekanntlich zu den Elementen des Geschäftes im Ring.

Die Bezeichnung ‚Vermählung' empfiehlt sich insbesondere auch im Hinblick auf die spätere Entwicklung. Diese verlief bekanntlich in der Richtung, daß die Erklärungen des Ehekonsenses zunächst häufig bei der späteren Hochzeit in Verbindung mit der kirchlichen Einsegnung sowie mit dem nach lokalem Brauche von der alten Trauung erhalten gebliebenen Formen nochmals wiederholt oder dann auch überhaupt erst bei diesem Anlaß abgegeben wurden (vgl. Ficker, Konradins Vermählung, a. a. O., S. 15). Das wurde dann allgemein zur Regel und für diesen Akt hat sich bekanntlich in dem bis auf unsere Zeit währenden Sprachgebrauch die Bezeichnung als Vermählung oder Trauung festgesetzt.

Dagegen ergibt sich für die ältere Zeit die Annahme, daß dieser Ehevertrag regelmäßig in näherem zeitlichen Zusammenhang mit dem Muntvertrag stand. Darauf weist die besprochene Schilderung in unseren beiden Epen und darin ist sicherlich auch die Erklärung der für die bisher herrschende Lehre bestimmenden Tatsache zu suchen, daß die entsprechenden eherechtlichen Wirkungen in den Quellen anscheinend aus der muntrechtlichen *desponsatio* hervorgehen.

Wir haben nun schon einmal hervorgehoben, daß das Eherecht des Nibelungenliedes und der Gudrun unverkennbar ‚historisches' Gepräge trägt, daß seine Geltung unbedingt

weiter zurückbezogen werden darf, hinein in jene Zeit, in welcher nach dem dürftigen und schwer zu deutenden Material der volksrechtlichen Periode die Zeugnisse für das deutsche Privatrecht überhaupt fast ganz versiegen.

Wir brauchen aber nicht einmal bei diesen zeitlichen Grenzen stehen zu bleiben, bis zu welchen wir eventuell das in den beiden Gedichten überlieferte Eheschließungsrecht zurückführen dürfen. Wir können vielmehr über die Zeit der fränkischen Volksrechte hinweg die Brücke schlagen bis zur germanischen Urzeit.

Dafür bilden nun nach all dem Gesagten ein sicherlich tragfähiges Fundament jene kurzen Ausführungen und Feststellungen Fickers im ersten Bande der ‚Untersuchungen zur Erbenfolge', wo er an einzelnen Beispielen den Satz illustriert, daß unter gewissen Voraussetzungen die Übereinstimmung von Rechtssätzen oder Rechtsinstituten den Schluß auf die ursprüngliche Verwandtschaft der letzteren begründet, welcher die Zurückführung der übereinstimmenden Elemente auf ein gemeinsames Urrecht notwendig macht.

Als ein solches Beispiel behandelt Ficker auch eben jenen Vermählungsakt, den wir im deutschen Recht des späteren Mittelalters allgemein hervortreten sehen. Auf Grund ausgedehntester Rechtsvergleichung konstatiert er in bezug auf denselben eine vollkommene Übereinstimmung in allen germanischen Rechten in Form und Fassung, welche zugleich derart beschaffen sind, daß die Möglichkeit ausgeschlossen erscheint, daß sie sich überall selbständig und unabhängig voneinander aus der Natur der Sache so entwickelt haben könnten. Daraus ergibt sich dann mit logischer Notwendigkeit die Folgerung, daß dieser ganze Akt in seiner inneren und äußeren Gestaltung aus dem gemeinsamen Recht der Urzeit stammt, als gemeingermanisches, bei allen einzelnen Volksgruppen ununterbrochen festgehaltenes Erbgut erkannt und anerkannt werden muß (Untersuchungen 1, 43. 47).

Im einzelnen verhält es sich damit folgendermaßen:

Was die Form der Willenserklärung der Brautleute betrifft, so zeigt sich ausnahmslos eben diejenige,

welche wir in den beiden deutschen Epen gefunden haben, daß nämlich eine dritte Mittelsperson an die Brautleute die Frage nach ihrer Einwilligung zur Ehe richtet und ihr Jawort entgegennimmt. Diese Form ist nun aber nichts weniger als allein naturgemäß und so selbstverständlich, wie es uns wohl, die wir vollständig und ausschließlich an sie gewöhnt sind, erscheinen mag. Man braucht, um sich dessen bewußt zu werden, nur daran zu denken, wie naheliegend immerhin auch eine andere war, daß nämlich die Brautleute die gegenseitigen Erklärungen unmittelbar untereinander austauschen. Wir sahen ja den Gegensatz z. B. deutlich veranschaulicht in der Eheschließungsgeschichte von Herwig und Gudrun, wo die gegenseitigen Erklärungen der Verlobung unmittelbar, die daraufolgenden der Vermählung im Wege der Befragung abgegeben werden. Ficker stellt sodann fest, daß jene Form des unmittelbaren Austausches der Konsenserklärungen tatsächlich in allen romanischen Gebieten die allein herrschende war, daß auch die älteren kirchlichen Entscheidungen nur diese im Auge haben und in kirchlichen Ritualen von Diözesen, welche romanische und germanische Gebietsteile umfaßten, ausdrücklich dieser Gegensatz hervorgehoben wird. Und der Schluß, den Ficker zieht, ist wohl unanfechtbar: daß diese charakteristische Form der Konsensabfragung, wenn sie später als eine allgemein germanische erscheint, zweifellos nicht überall durch zufällige und unabhängige Neubildung entstanden sein kann, sondern daß sie eben urgermanisch sein muß.

Und die gleiche Sachlage wiederholt sich in bezug auf die Fassung der Fragen und Antworten bei der Konsenserklärung. Diese erscheinen überall eingekleidet in die uns aus dem Nibelungenlied und der Gudrun wohlbekannte Formel ‚Willst du (zur Ehe nehmen)?‘ — ‚Ja, ich will.‘ Auch diese entspricht ja noch dem allgemeinen heutigen Brauch. Und darum fällt uns jene Übereinstimmung auch nicht auf. Wir bedenken wieder nicht, daß aber an und für sich von Haus aus die gleiche Möglichkeit bestand für die Wahl auch anderer Formeln, z. B.: ‚Nimmst du (zum Mann, zur Frau)?‘ — ‚Ja, ich nehme.‘ Tatsächlich wird

in beiden Gedichten diese Ausdrucksweise als eine rechtlich synonyme dann angewendet, wenn nicht der Wortlaut, sondern nur die Bedeutung der Frage und Antwort wiedergegeben wird.

Daß man das Charakteristische jener gemeinsamen Formel im Gegensatz zur letzteren sehr wohl empfunden hat, zeigt sich auch darin, daß die Quellen geradezu von einer Vis-Volo-Ehe reden. Denn die Kirche hatte wieder eben an dieser Form Anstoß genommen, ja sie teilweise direkt bekämpft, weil sie die von ihr betonte, unmittelbar präsente Wirksamkeit der Erklärung nicht scharf genug zum Ausdruck brachte.

Und Ficker konstatiert daher wieder gewiß mit Recht die absolute Unmöglichkeit, daß sich das Zusammentreffen der verschiedensten germanischen Rechte gerade in dieser besonderen, noch dazu der kirchlichen Forderung so wenig entsprechenden Fassung aus mehrfacher selbständiger Entstehung erklären lassen könnte.

Durch die späte Übereinstimmung der Form also wird in diesem Falle für den ganzen Akt, d. h. auch für den Inhalt desselben die urzeitliche Herkunft und somit selbstverständlich auch die beständige Fortgeltung erwiesen. Insbesondere aber ist es nach dem Gesagten klar, daß es geradezu die Dinge auf den Kopf stellen hieße, wenn man für das deutschmittelalterliche Recht in diesem Punkt eine Rezeption aus dem kirchlichen Recht annehmen wollte. Dieses hat bei seiner Aufnahme in Deutschland unzweifelhaft die *sponsalia de praesenti* dem Wesen und der Form nach bereits vorgefunden. Im übrigen ist natürlich die Tatsache einer weitgehenden Rezeption des kirchlichen Eherechtes gar nicht in Frage zu ziehen, kommt aber für uns nicht weiter in Betracht.

Ebenso läßt andererseits unsere Feststellung, daß die Ehe als das rechtliche Gattenverhältnis auch schon nach altdeutschem, beziehungsweise germanischem Recht durch ein selbständiges Geschäft der Brautleute begründet werden mußte und nicht einfach als Nebenwirkung des Muntgeschäftes entstand, die Geschichte dieses letzteren an und für sich völlig unberührt.

Diesbezüglich mögen nur ein paar zusammenfassende, klärende Bemerkungen hier noch nachgetragen werden.

Wir können da in der Tat nach wie vor davon ausgehen, daß in gewissen Perioden der vorgeschichtlichen oder auch noch geschichtlichen Zeit ein einseitiges und unbeschränktes Recht des Hausvaters zur Übertragung seiner Familiengewalt speziell über weibliche Personen an einen Dritten in Geltung stand; namentlich also behufs oder anläßlich einer Verehelichung derselben, wobei die Übertragung entweder an den Bewerber, den Bräutigam selbst, oder aber, wenn dieser bei der Heirat keinen eigenen Hausstand gründete, sondern im väterlichen Hausverband verblieb, wie bei den urzeitlichen Großfamilien (*cognationes quae una coierunt* [Caesar, De bello Gall. VI, 22]) oder in den jüngeren Gemeinderschaften an den Träger der Hausgewalt erfolgen konnte.

Die Stellung als Ehefrau mußte dann aber eben in jedem Falle formell durch unmittelbare Willenserklärung der Nupturienten geschaffen werden, welcher Akt seit der zeitlichen Trennung der beiden Elemente des Muntgeschäftes, *desponsatio* und *traditio*, offensichtlich zwischen diese beiden eingeschoben, d. h. zunächst mit der ersteren verbunden wurde. Insoweit erscheint es also wohl als richtig, daß kein Weib gegen seinen Willen zur Ehefrau gemacht werden konnte. Das Verfügungsrecht des Muntwalts bezog sich nur auf das persönliche Gewaltverhältnis. Der Vater konnte die Tochter aus seiner Gewalt entlassen und in die eines andern bringen, jedoch nur *filiae loco.*

Hierin war er aber, wie gesagt, einmal wohl ganz frei. Und auch nachdem schon früh das Recht des Muntwalts zur *desponsatio* an ein Einwilligungsrecht der designierten Braut gebunden wurde und nachdem ferner mit der Zeit infolge der zunehmenden Differenzierung der familienrechtlichen und insbesondere Schwächung der eheherrlichen Gewalt der eigentlich muntrechtliche Charakter, speziell der Gedanke des Muntverkaufes bei diesem Vertrag überhaupt zurücktrat und die väterliche Disposition mehr die allgemeine Bedeutung einer Zusage der Hand der Tochter erlangte — auch da ging diese

Verlobung immer noch *in erster Linie vom Muntwalt* aus. Sein Wille und der Beschluß der Familie blieben dabei das Entscheidende. Auch das formelle Sichselbstversprechen der Braut mit vorausgehender oder nachfolgender Zustimmung des Muntwalts, respektive der Familie bildete zunächst jedenfalls nur die Ausnahme (vgl. oben S. 26, 32). Überdies war *das Einwilligungsrecht* derselben *praktisch jedenfalls sehr entwertet* durch die tatsächlich lange noch *freiwillig respektierte Gehorsamspflicht* (vgl. die Erklärung Kriemhilds oben S. 19).

Weiter sodann steht fest — noch nach unseren Quellen, um so mehr für die ältere Zeit —, daß der Muntvertrag, die ‚Verlobung', zwar nicht einen Ersatz, aber doch *die normale Vorbereitung, ja rechtliche Voraussetzung für den Vermählungsakt* bildete, der keineswegs als abstrakter Vertrag der Brautleute geschlossen werden konnte. Die Verlobung erscheint direkt als Erfordernis seiner Rechtsbeständigkeit. Insofern war *die normale Ehe in der Tat notwendig Muntehe*. Wir sehen das indirekt aber in auffallender Weise in der Heiratsgeschichte Gudruns, wo die hier ausnahmsweise antizipierten Konsenserklärungen der Brautleute noch die nachträgliche ‚Festigung' der zur Muntübertragung, beziehungsweise Verlobung berechtigten Faktoren erhalten mußten.

Das *selbständige* Eheschließungsgeschäft der Brautleute bedeutete keineswegs *die Freiheit* der Eheschließung im positiven Sinne. Gegen den Willen des Muntwalts konnte eine eheliche Verbindung normalerweise auf rechtsgeschäftlichem Wege nicht zustandekommen. Abgesehen von den Fällen der Kebsehe blieb dafür nur offen *der Weg der Entführung mit Einverständnis der Geraubten*.[1]

---

[1] Siehe oben S. 11 und noch Brünner Schöffenbuch, S. 285, Nr. 619: *In Gayaw quidam juvenis cum quatuor suis sociis cuidam civi hora crepusculi de potu eunti virginem* * *filiam de latere rapiens se in quodam clausit cellario cum eadem. Judex vero ad clamorem patris et filiae festinanter accurrens raptorem cum rapta*

Die spätere Entwicklung hat dann freilich, wie bereits bemerkt wurde, dahin geführt, daß der Akt der Verlobung, die Zusage der Hand der Braut, das Versprechen zur Ehe oder der Ehe in den alten Formen des ‚Gelobens' (‚Handschlag', ‚Handstreich')[1] die Bedeutung einer rechtlich erforderlichen Voraussetzung der Vermählung und Bedingung für den Erwerb der eheherrlichen Gewalt einbüßte, wenn sie sich auch im Leben als allgemein hochgehaltener Brauch ununterbrochen bis heute forterhalten hat.

Allerdings statuiert auch das neuere Recht noch ein väterliches Einwilligungsrecht mit ehehindernder Wirkung, aber nur bis zu einer gewissen Altersgrenze, eben aus dem Gesichtspunkte der Unreife und Handlungsunfähigkeit jugendlicher Personen, deshalb auch gleichmäßig für alle

---

in cellario invenit; quae confessa, se non esse defloratam, solum de raptu flebiliter est conquesta. Quaeritur ergo, quid juris sit in hoc casu. Super quo responsum fuit. Si virgo in circulo, sicut moris est, voluntarie raptorem accesserit, sibi dabitur in uxorem. Si autem ad parentes declinaverit, et raptor et socii sui capitali sententiae subjacebunt.

Seither hatten sich aber in Brünn infolge des erschreckenden Überhandnehmens solcher Gewalttaten neue Grundsätze für die Behandlung der Entführung ausgebildet: Schöffenbuch, S. 237—239, Nr. 513—502; und es ist nun interessant zu sehen, wie im Schöffenbuch der Versuch gemacht wird, diese modernen Statuten mit jenem alten Brauch in der Weise in Einklang zu bringen, daß die Anwendung des letzteren durch einschränkende Bedingungen so gut wie ausgeschlossen erscheint. S. 240, Nr. 521. *(Nec per statuta pretacta privilegia vel sententiae juris civitatis cassantur.) — Illa etiam sententia quae dicit quod filia educta cum eductore vel raptore sit in circulum statuenda, debet intelligi de viro probo et honesto, qui bene se conservavit, semper ad hoc laborans, quod in bonis proficiat et honore, et qui secundum parentelam, vitam, statum, dignitatem, conditionem, res et honores correspondens est, et similis mulieri vel virgini, quam eduxit. Et licet ad virum talem virgo vel mulier in circulo declinaverit, adhuc propter violentiam quam in eductione vel raptu intulit civitati nihil de portione dabitur hereditaria eidem mulieri vel virgini — —.*

Daß ein Mann, der allen diesen Anforderungen in bezug auf Charakter, Lebensführung, Vermögen und Stand vollkommen entsprach, im Wege der Entführung hätte zu einer Frau kommen müssen oder mögen, wird wohl nicht leicht vorgekommen sein.

[1] Volkstümliche Bezeichnungen für die Verlobung.

Kinder beiderlei Geschlechts und ohne jede Beziehung auf den Erwerb der eheherrlichen Gewalt. Diese entsteht vielmehr und entstand längst grundsätzlich ipso iure durch den Vermählungsakt.

Die alte *traditio* war ja schon verhältnismäßig früh als selbständiger Rechtsakt untergegangen: Schon unsere Gedichte zeigen, wie wir feststellen konnten, keine Spur derselben mehr und was sich sonst da oder dort als Rest oder Reminiszenz davon erhalten hat, ist regelmäßig mit der Vermählung (Trauung!) insbesondere als Hochzeitsbrauch verbunden. Die Heimführung erscheint in den Gedichten als ein ohneweiters auf Grund der Vermählung dem Mann zustehendes Recht, hat als solche aber offenbar nur eine rein tatsächliche Bedeutung.

Zum Schlusse noch ein Blick auf die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Ehevertrag und Ehevollzug, Vermählung und Hochzeit. Der Untergang des Rechtsformalismus in Deutschland am Ausgang des Mittelalters erfaßte auch die ursprüngliche rechtliche Funktion und Bedeutung des Beilagers. Das durch den Vertrag begründete eheliche Verhältnis erlangte ohneweiters auch ohne öffentliche rechtsförmliche Darstellung volle unbeschränkte rechtliche Wirksamkeit. Aber auch alle jene Wirkungen, welche im Laufe der Zeit an den Ehevollzug geknüpft worden waren (Eintritt der Rechts- und Standesgenossenschaft, Vermögensgemeinschaft usw.), hat seither die Vermählung an sich gezogen. Der Ehevertrag der Brautleute erscheint darnach als das Eheschließungsgeschäft schlechthin, mit der Kraft, den ganzen rechtlichen Inhalt des ehelichen Verhältnisses, die Ehe mit allen ihren Wirkungen aus sich hervorzubringen. Er war ja auch in Wirklichkeit immer, wenn auch zeitweilig äußerlich stark überschattet und zurückgedrängt, verdeckt und versteckt von anderen Akten, trotz allem doch der eigentliche Kern im reichgegliederten Gesamtgeschäft der Eheschließung.

27./7. 23.

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 199. Band, 2. Abhandlung

Zwei Kapitel aus dem griechischen Bundesrecht

Von

Heinrich Swoboda,
korresp. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in Wien

Vorgelegt in der Sitzung am 18. April 1923

1924
Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Kapitel I: Über das Bundesbürgerrecht.

Für die Erkenntnis des griechischen Bundesstaatsbegriffs ist es von großer Wichtigkeit, den Inhalt des Bundesbürgerrechts genau festzustellen. Als Kennzeichen der sogenannten ‚bundesstaatlichen Sympolitien' [1] wird das doppelte Bürgerrecht betrachtet, derart, daß jeder Vollbürger sowohl Bürger des Bundes, als seiner Stadt war; [2] es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß dieses Verhältnis nicht bloß in denjenigen Bünden vorkam, für welche es urkundlich bezeugt ist, sondern für alle griechischen Staatenverbindungen vorausgesetzt werden muß, soweit sie eine staatsrechtliche Grundlage hatten, also ‚Bundesstaaten' im Gegensatz zu den nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden ‚Staatenbünden' [3] waren. Insoferne war es also der Ausdrucksweise nach nicht ganz korrekt, aber dem Wesen der Sache nach nicht unzutreffend, wenn ich alle späteren griechischen Bünde als Sympolitien auffaßte. [4] Das Charakteristische des Bundesstaates im Gegensatz zu dem Staatenbunde ist die eigene, von den Bundesstädten unabhängige und über ihnen stehende Gewalt, das eigene Hoheitsrecht und der

---

[1] Diese Kategorie ist von Szanto 105 ff. 111 ff. in die Wissenschaft eingeführt worden.

[2] Szanto 112. 150; ich, St. A. 208 ff.; RR. 9 ff.

[3] Die hervorragendsten Beispiele der letzteren sind der peloponnesische Bund, die beiden attischen Seebünde (über sie Br. Keil StA. 406 ff.) und der von Philipp II. von Makedonien begründete korinthische Landfriedensbund. Es ist selbstverständlich, daß man die modernen Begriffe von ‚Bundesstaat' und ‚Staatenbund' auf die in mancher Beziehung anders gestalteten griechischen Verhältnisse nicht rein übertragen kann; Br. Keil hat mit Recht a. a. O. darauf hingewiesen, daß die oben genannten Bünde aus ‚Symmachien' (Allianzen) erwachsen sind.

[4] RR. 7.

selbständige Wille;[1] dies war bei dem griechischen Bundesstaate in gleicher Weise wie bei den modernen Bildungen dieser Art der Fall[2] und fand Ausdruck in der Existenz einer beschließenden, eventuell auch gesetzgebenden und mit richterlichen Befugnissen bekleideten Bundesversammlung[3] und von Exekutivbeamten, die von ihr erwählt wurden. Daraus ergibt sich aber der Inhalt der politischen Rechte, welche der Bundesbürger besaß: er hatte als Mitglied der Bundesversammlung Anteil an der staatlichen Willensbildung und konnte, da ihm die Wahlfähigkeit zukam, eventuell dazu berufen werden, nicht bloß die Bundesbeschlüsse auszuführen, sondern auch die Politik des Staates in einschneidender Weise zu leiten[4] oder auch als Bundesrichter zu fungieren. Wenn die Wahl der Böotarchen in Böotien,[5] diejenige der Bundesräte in Arkadien,[6] bei den Ätolern[7] und den Achäern[8] nicht durch die Bundesversammlung, sondern in den Bundesstädten nach einem gewissen proportionellen Maßstab stattfand, so lag darin ebensowenig eine Beschränkung der politischen Rechte des Einzelbürgers wie in der vielleicht in Böotien,[9] sicher aber bei den Achäern[10] vorkommenden Abstimmung in den Bundesversammlungen nicht nach Köpfen,

---

[1] M. St. A. 211; RR. 8, wo in den Anmerkungen 31—33 die dafür in Betracht kommenden Zitate aus den neueren staatsrechtlichen Werken gegeben sind.

[2] RR. 9 mit Anm. 37—39.

[3] RR. 16.

[4] Für die unseren modernen ‚Regierungen' entsprechende Stellung der Exekutivbehörden vgl. RR. 17. Sie tritt besonders in dem ätolischen und dem achäischen Bunde hervor; aber gewiß ist die Stellung der Böotarchen schon seit früher Zeit keine andere gewesen (St. A. 259. 267 ff. 279; Br. Keil, StA. 412).

[5] Diese geschah allerdings nur in der Zeit von 447 bis 386, vgl. Klio X 323 ff.; Bonner, Classical Philology V 411 m. Anm. 4. Vom 4. Jahrh. ab wurden sie von der Bundesversammlung bestellt, jedoch mit Berücksichtigung der Bundesstädte (St. A. 268. 279); ebenso die Bundesbeamten bei der Akarnanen (St. A. 304).

[6] St. A. 224. 225, 6.

[7] St. A. 360.

[8] St. A. 390; Beloch, GG. III[1] 2, 185.

[9] St. A. 277 m. Anm. 7.

[10] Francotte, Polis 158; St. A. 398 m. Anm. 4—6; Br. Keil, StA. 417; RR. 18. 33, Anm. 163.

sondern nach Städten.[1] In diesen Fällen konnte das Bundesbürgerrecht nicht individuell, sondern nur innerhalb derjenigen Stadt, welcher der Bürger angehörte, geltend gemacht werden.[2] Dem entspricht, daß die Ausübung der Pflichten, welche der Bundesbürger dem Bunde gegenüber hatte, nur im Verbande seiner Stadt möglich war: die Leistung des Kriegsdienstes — da die Bundesheere, soweit sie aus Bürgern und nicht aus Söldnern bestanden, meist aus Kontingenten der Einzelstaaten zusammengesetzt waren[3] — und, wenn eine direkte Bundessteuer erhoben wurde, wie bei den Ätolern und den Achäern, deren Zahlung.[4]

Über die ‚politischen' Rechte und Pflichten im Bunde kann somit kein Zweifel bestehen. Allerdings ist es notwendig, in diesem Zusammenhang noch die Frage nach der Stellung zu besprechen, welche die Bürger derjenigen Staaten einnahmen, die sich durch Isopolitie dem ätolischen Bunde angeschlossen hatten.[5] Busolt stellt die Ansicht auf,[6] daß sie bei ihrer Ansiedelung in Ätolien nicht volles Bürgerrecht erhielten, sondern nur privatrechtliche Gleichstellung mit den Ätolern (Epigamia und Enktesis), ein mit dem Anspruch auf Schutz gegen Unrecht und Vergewaltigung verbundenes, aber nicht politische Rechte gewährendes Bundesbürgerrecht. Dieses Rechtsverhältnis habe

---

[1] Die Entwicklung, welche die Bünde in römischer Zeit nahmen und die, wie in Thessalien (St. A. 242), Böotien (ebd. 291 ff.), Phokis (ebd. 323) und bei den Magneten (ib. 437) dazu führte, daß die allgemeine (primäre) Bundesversammlung einging und an ihre Stelle ein Synedrion von gewählten Vertretern der Städte trat, gehört auf ein anderes Blatt; es handelt sich um die Übertragung einer Regel, welche die Römer für die provinzialen Versammlungen der Kaiserzeit überhaupt aufstellten, vgl. P. Guiraud, Les Assemblées provinciales dans l'Empire romain (Paris 1887), bes. 61 ff.

[2] St. A. 209; RR. 10 m. Anm. 53.

[3] RR. 11. 26 (Anm. 63). Ein einheitliches Heer existierte, wie es scheint, bei den Chalkidiern (St. A. 216), den Arkadern (ebd. 224 ff.) und in Thessalien im 4. Jahrh. (ib. 233); doch ist Niese der Ansicht (Hermes XXXIX 113. 118 ff.), daß das thessalische Fußvolk damals nicht viel taugte und der Bund Söldner hielt (dazu auch Busolt, St. K. I 563).

[4] St. A. 212; 355, 8. 9; 395, 1; 413 ff.; RR. 12.

[5] Über diese Staaten vgl. St. A. 348 ff.

[6] In dem mir zur Herausgabe anvertrauten Manuskript des II. Bandes seiner Griechischen Staatskunde.

κοινοπολιτεία geheißen, die sich in dessen Genuß Befindlichen wären zum Unterschied von den Vollbürgern (Αἰτωλοί) als ‚Bürger in Ätolien' (οἱ ἐν Αἰτωλίᾳ πολιτεύοντες) bezeichnet worden, mit einem Terminus, der in den Bundesbeschlüssen Syll. I³ 522 I, Z. 2. 3 (und ähnlich in dem sich anschließenden Dekret von Naupaktos ib. II, Z. 15. 16); IG. XII 2, 15 (= Michel 25), Z. 3. 4 auftritt und mit οἱ ἐν Αἰτωλίᾳ κατοικέοντες (vgl. unten) gleichbedeutend gewesen war. Erst wenn solche Halbbürger das Bürgerrecht einer Bundesstadt erlangten, seien sie volle Bundesbürger geworden. Zur Kritik von Busolts Ansicht und zur Begriffsbestimmung der hier zitierten beiden Termini, die sich in den Schutzbeschlüssen der Ätoler für fremde Staaten finden,[1] ist folgendes zu bemerken. Die Bezeichnung οἱ ἐν Αἰτωλίᾳ κατοικέοντες wird angewandt in Syll. II³ 554, Z. 13; 563, Z. 10; 629, Z. 19, und in Michel 25, Z. 18; aus dem Vergleich mit Z. 3. 4 der letzten Urkunde geht, wie Busolt richtig bemerkt, deren Gleichstellung mit οἱ ἐν Αἰτωλίᾳ πολιτεύοντες hervor. Allein gegen seine Annahme, unter Letzteren seien die Bürger derjenigen Staaten zu verstehen, welchen die Ätoler Isopolitie gewährt hatten, spricht zunächst der Begriff der Isopolitie selbst, wie ihn Szanto in entscheidender Weise festgestellt hat (71. 72. 74. 87, über die daraus resultierende Teilnahme an der Volksversammlung ebd. 80), als gleichwertig mit dem Bürgerrecht der Altbürger; und, was Ätolien speziell anlangt, geht diese Gleichwertigkeit aus dem Vertrag mit Akarnanien ganz klar hervor, Syll. I³ 421, Z. 11 ff.: εἶμεν δὲ καὶ ἐπιγαμίαν κατ' ἀλλάλους καὶ γᾶς ἔγκτησιν τῶι τε Αἰτωλῶι ἐν Ἀκαρνανίαι καὶ τῶι Ἀκαρνᾶνι ἐν Αἰτωλίαι, καὶ πολίταν εἶμεν τὸν Αἰτωλὸν ἐν Ἀκαρνανίαι καὶ τὸν Ἀκαρνᾶνα ἐν Αἰτωλίαι ἴσογ καὶ ὅμοιον — Worte, die in dem Sinne Busolts zu deuten ganz unmöglich ist (zur Beurteilung auch Szanto 72. 87). Was den zur Stütze seiner Behauptung herangezogenen Fall mit dem Vaxier Epikles anlangt (Syll. II³ 622), so ist das Urteil nicht ganz leicht, da bis jetzt eine befriedigende Lesung und Ergänzung des Beschlusses der Ätoler (A) nicht gelungen ist und mit Rücksicht auf den Zustand des Steines auch in Zukunft nicht erwartet werden kann; es ist aber geraten, an Szantos Deutung (81 ff.) festzuhalten, wenn sie sich auch an

[1] Eine Zusammenstellung derselben St. A. 358, 3 und bei Wilhelm, 'Εφημ. 1914, 85 ff.

eine heute nicht mehr aufrechtzuhaltende Ergänzung anschloß, daß Epikles kraft der Isopolitie zwischen Vaxos und Ätolien, die durch das Fragment, Museo Italiano di antichità classica III 472 ff. n. 197 bezeugt ist, den Anspruch auf das ätolische Bürgerrecht hatte und dieses ihm daher durch Bundesbeschluß der Ätoler verliehen wurde (vgl. dazu m. St. A. 330, 1); unter κοινοπολιτεία (= πολιτεία τοῦ κοινοῦ τῶν Αἰτωλῶν) ist eben das Bundesbürgerrecht zu verstehen (Szanto 81. 84; m. St. A. 329, 6). Anderseits ist bekannt, daß das Wort κάτοικοι eine viel allgemeinere Bedeutung hatte, nämlich diejenige der ortsansässigen Fremden;[1] man ist nicht berechtigt, diesem Worte für Ätolien den von Busolt postulierten engeren Sinn zu unterlegen. Allerdings bleibt die nicht leicht zu beseitigende Schwierigkeit zu erklären, aus welchem Grunde die Ätoler für diese Kategorie daneben die Bezeichnung πολιτεύοντες gebrauchten; vielleicht hatten die κάτοικοι bei ihnen, was die Privatrechte anlangt, eine bevorzugtere Stellung, als es sonst in den griechischen Staaten der Fall war. Richtig ist es, wenn Busolt betont, daß die Ausübung des ätolischen Bundesbürgerrechtes den aus Staaten, die durch Isopolitie mit Ätolien verbündet waren, Herstammenden erst durch die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Bundesstadt möglich wurde (vgl. meine vorausgehenden Erörterungen); denn wenn auch, theoretisch betrachtet, eine solche Zugehörigkeit für das Stimmrecht in der Bundesversammlung nicht notwendig war, da in ihr nach Köpfen abgestimmt wurde,[2] so konnte doch, abgesehen von der passiven Wahlfähigkeit in gewissen Fällen, wie für den Bundesrat, auch da, was ich oben hervorhob, das aktive Wahlrecht, wie gerade bei der Bestellung dieser Körperschaft, und die Leistung der den Bundesbürgern auferlegten Pflichten nur im Verbande einer Bundesstadt wirksam werden. Sonst bedeutet aber Busolts Annahme im Grunde genommen eine Rückkehr zu der früheren, eben durch Szanto (bes. 87 ff.) widerlegten Ansicht, die Isopolitie sei rechtlich eine ‚civitas sine suffragio' gewesen.

---

[1] Francotte, Mél. 214 ff.; Oertel, RE. XI 1. 2; Cardinalis Abhandlung in den Rendiconti della Accademia dei Lincei 1908, 184 ff. ist mir leider nicht zugänglich. Die κατοικίαι als nichtstädtische Ansiedelungen kommen hier selbstverständlich nicht in Betracht; über sie zuletzt F. Oertel, RE. XI 1 ff.

[2] Dittenberger, Hermes XXXII 171 ff.

Wenn wir nach dieser notgedrungenen Abschweifung zu unserem Thema zurückkehren, so erhebt sich die Frage, ob die Rechte eines Bundesbürgers noch weiter gingen und kraft der Zugehörigkeit zum Bunde auch ihre Wirkungen auf die einzelnen Bundesstädte äußerten. Abgesehen von der nicht mit Sicherheit zu entscheidenden Frage, wie weit sich die Gerichtshoheit einer Stadt auf einen Bundesbürger aus einer anderen Stadt erstreckte,[1] handelt es sich hier hauptsächlich darum, ob den Bundesbürgern in allen Staaten des Bundes Privatrechte (ἐπιγαμία und ἔγκτησις) zukamen.[2] Dies wird, speziell für die bundesstaatlichen Sympolitien, von den meisten neueren Gelehrten angenommen;[3] Bedenken dagegen haben, soviel ich sehe, nur P. Guiraud[4] und K. Svoboda[5] geäußert. Wie zuzugeben ist, führt die allgemeine Wahrscheinlichkeit auf eine solche Folgerung; Szanto (150) hat dafür vorgebracht, daß die Epigamie und die Enktesis im Bundesstaat auch der stärkste Kitt zur Aufrechterhaltung der gewählten Staatsform waren. Auf diese Anschauung hat entschieden Xenophons Schilde-

[1] Br. Keil sagt (StA. 335): ‚Es fragt sich sogar, doch läßt unsere Überlieferung anscheinend keine Antwort darauf zu, ob oder inwieweit der Bundesbürger auf Grund seines Bundesbürgerrechts von der Gerichtsbarkeit seines Aufenthalts, dem er nicht als Bürger angehörte, trotz der den Einzelstaaten belassenen Gerichtsoberhoheit eximiert sein konnte oder ihm Appellation von einem richterlichen Erkenntnis aus dieser Gemeinde an eine Bundesinstanz zustand.‘ Ich halte gerade mit Rücksicht auf die im achäischen Bunde unzweifelhaft streng gewahrte Gerichtshoheit der Städte (vgl. Klio XII 28 ff.) weder die eine noch die andere der vom Keil angedeuteten Möglichkeiten für wahrscheinlich, vielmehr glaube ich, daß der Bundesbürger der Gerichtsbarkeit seines Aufenthaltsortes unterworfen war; das Gegenteil wäre ein zu schwerer Eingriff in die von dem Bunde anerkannte Autonomie seiner Glieder gewesen. Eine Beschränkung der städtischen Gerichtsbarkeit ist nur in ganz außerordentlichen Fällen nachzuweisen (Klio XII 29).

[2] Also in der Weise, wie die Magneten a. M. den Bürgern von Phokaia, die sich bei ihnen niederließen, dies zugestanden (Syll. II[2] 941, Z. 12 ff. m. Anm. 4).

[3] B. G. Niebuhr, Röm. Geschichte (Ausgabe von Isler) II 55; E. A. Freeman, History of Federal Government in Greece and Italy (Second Edition by J. B. Bury 1893) 201; Szanto 139. 149 ff.; Beloch, GG. III[1] 1, 626; Francotte, Polis 151; v. Wilamowitz, Staat 169; ich, Klio XII 18 ff., St. A. 209, RR. 10; G. Niccolini, La Confederazione achea (Pavia 1914) 205. 255. 265; Plassart, BCH. XXXIX 132.

[4] La Propriété foncière en Grèce 155 ff.

[5] Zeitschrift für österreichische Gymnasien LXVII 1914, 52.

rung der Verhältnisse im chalkidischen Bunde zu Beginn des 4. Jahrh. eingewirkt,[1] besonders seine Wendung, Hellen. V 2, 19 εἰ μέντοι συγκλεισθήσονται ταῖς τε ἐπιγαμίαις καὶ ἐγκτήσεσι παρ' ἀλλήλοις, ἃς ἐψηφισμένοι εἰσί.[2] Es ist aber unbedingt notwendig zu prüfen, ob wir es da mit einem speziellen Fall zu tun haben oder mit einer Erscheinung, die verallgemeinert werden darf.

Für die Entscheidung kommt in erster Linie eine Frage in Betracht: Ist es möglich gewesen, daß in einem Bundesstaate, speziell in einer Sympolitie, von einer Stadt dem Bürger einer anderen Bundesstadt die Würde eines Proxenos verliehen wurde? Es ist dies von Dittenberger[3] und S. Louria[4] in Abrede gestellt worden.[5] Dagegen ist aber zu sagen, daß, da die Proxenie allmählich zu einer bloßen Ehrung umgestaltet wurde,[6] an sich deren Übertragung auf Bürger einer anderen Bundesstadt nicht ausgeschlossen war. Den Ausschlag geben inschriftliche Zeugnisse, die im folgenden besprochen werden. Wohl aber erscheint es als unmöglich, daß von den der Proxenie häufig beigefügten Privilegien[7] dasjenige der ἔγκτησις γῆς und οἰκίας speziell verliehen werden konnte, wenn der früher besprochene Grundsatz galt, daß den Bundesbürgern die Fähigkeit, Grund und Boden in allen Bundesstädten zu erwerben, ipso iure zukam.[8]

[1] Freeman a. a. O. 151; Szanto 149 ff.

[2] Wobei es einerlei ist, ob, wie Szanto 149 es für möglich hält, dies eine Folge der Bundesverfassung war oder, wie ich meinte (Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Österreich-Ungarn VII 53; St. A. 215, 8), diese Grundsätze in den Anschluß(Unterwerfungs)-Verträgen der Städte festgesetzt wurden, denn in letzteren waren jedesfalls, wie bei dem Anschluß an den Achäerbund (Klio XII 20; St. A. 382), die Rechte der Bundesgenossen enthalten.

[3] Was Böotien anlangt, Anm. z. IG. VII 262; 3059 — angenommen von Thalheim, RE. V 2585; ebenso für Phokis, Anm. zu IG. IX 1, 1.

[4] Rev. ét. gr. XXVIII 1915, 52 ff.

[5] Ein leiser Zweifel daran findet sich bereits bei Szanto 21.

[6] Darüber Szanto 15. 18; Dittenberger Anm. 3. 4 zu Syll. I[3] 187; Francotte, Mél. 177 ff. 180. 197.

[7] Über sie Francotte, Mél. 182 ff.; Larfeld, Handbuch der griechischen Epigraphik I 520 ff. und Griechische Epigraphik[3] (Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft, herausg. von R. v. Pöhlmann, Bd. I, Abt. 5), 395 ff.

[8] Dagegen ist gewiß nicht die Tatsache anzuführen, daß in Bürgerrechtsdiplomen und Isopolitieverleihungen ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας öfter noch ausdrücklich zugestanden wird (vgl. Szanto 71 ff.); denn dies hat seinen

Wir besitzen aber Urkunden gerade aus den bundesstaatlichen Sympolitien, die den untrüglichen Beweis für eine solche Verleihung geben.[1] Was den Achäerbund anlangt, so ist allerdings das Material nicht reichlich,[2] da bis jetzt nur wenige Proxeniedekrete aus achäischen Bundesstädten vorliegen. Das Proxenie-Verzeichnis von Kleitor, IG. V 2, 368, enthält von für uns wichtigen Orten Proxenoi aus Patrai, Tegea, Mantinea, Pellana, Tritaia(?), Phlius, Andania; nach Milchhöfer[3] gehört es vor die Entstehung des achäischen Bundes. Obwohl der dafür vorgebrachte Grund problematisch ist, kann dies zum Teile zutreffen, da die Liste sich jedesfalls auf eine Reihe von Jahren verteilte; allein in Z. 169 führt ein Ἀντιγονεύς auf die Zeit nach 221, in die auch der unmittelbar folgende Sikyonier Z. 170 gehört. Vielleicht sind die von Plassart und Blum im BCH. XXXVIII 45 ff. veröffentlichten Dekrete von Orchomenos in Arkadien heranzuziehen, die in das 3. Jahrh. fallen,[4] wenn sie aus der Zeit

---

Grund einmal in dem potentiellen Charakter der Isopolitie, von deren Verleihung nicht notwendig Gebrauch gemacht werden mußte (Szanto 75), und anderseits in der homöoproxenischen Fassung der Bürgerrechtsdiplome. Singulär ist, daß ein Beschluß von Kolophon ἡ ἐπὶ τῇ θαλάσσῃ aus der zweiten Hälfte des 3. Jahrh. einem Fremden Bürgerrecht und außerdem ἔγκτησις γῆς καὶ [οἰκία]ς verleiht (BCH. XXXIX 36); hier handelt es sich um einen überflüssigen Zusatz. Ebenso in TAM. II 1, n. 2 (Telmessos). Nebenbei bemerkt, geht aus der Urkunde von Kolophon hervor (Z. 11/2 καὶ εἰς γένος ἐπελθεῖν ὅ τι [ἄ]ν βούληται, daß damals dort das γένος allen Bürgern offen stand, wie in Samos (Festschr. f. O. Benndorf 250 ff.).

[1] Die von Louria l. l. 53 aufgestellte Ansicht, daß solche Verleihungen nur fiktiv waren, ist an sich so unwahrscheinlich wie möglich und wird schon dadurch widerlegt, daß sie in verschiedenen Bünden und zu verschiedenen Zeiten vorkommen; zudem sähe man die Nötigung nicht ein, die Enktesis, die durchaus nicht mit der Proxenie verknüpft sein mußte, ausdrücklich zu verleihen, wenn dies nicht ernst gemeint war. Dazu ist das von Louria (ebd. Anm. 1) angeführte Beispiel einer angeblichen fiktiven Verleihung (die Delier hätten eigenen Bürgern die Proxenie erteilt) falsch, wie Roussel (Rev. ét. gr. XXIX 444) bemerkt hat, denn die Urkunde IG. XI 4, 1049 ist kein Beschluß von Delos, sondern von einer fremden Stadt.

[2] Ob die Inschriften von Lusoi, IG. V 2, 388 ff. in die achäische Zeit gehören, ist ungewiß. Sie ergeben übrigens für unseren Zweck fast nichts; nur n. 392 enthält vielleicht die Proxenie für einen Bürger aus Pharai in Achaia, jedoch ohne Hinzufügung weiterer Privilegien.

[3] Athen. Mitt. VI 304.

[4] Nach ib. S. 458 ff. sind sie nicht jünger als das Ende dieses Jahrhunderts.

der Zugehörigkeit zu dem achäischen Bunde stammen; die Nummern 3 (S. 457 ff.),[1] 4 (S. 459 ff.), 6 (S. 462 ff.), 7 (S. 463 ff.), 9 (S. 466), 11 (S. 468 ff.) beziehen sich auf Leute aus arkadischen Städten und die γᾶς ἔμπασις wird dabei zugestanden in n. 6. 7. 9. 11. Dann kann man auch zwei Proxeniedekrete von Antigoneia-Mantinea hinzunehmen, einmal für einen Argiver, IG. V 2, 263, da v. Hillers Vermutung, daß es bald nach 221 anzusetzen ist, als recht probabel erscheint; und dann von Thisoa für einen Thelphusier ib. 511 (Syll. II³ 623 A). Doch enthalten beide die Enktesis nicht, ebenso nicht dasjenige von Stymphalos für einen Tegeaten, ebd. 356 (über die Zeit Hiller v. Gaertringen Ath. Mitt. XL 86 ff.). Entscheidendes Gewicht hat aber die Inschrift IG. VII 223,[2] Proxenie mit ἔγκτησις von Aigosthenai für einen Megarer, die sicher aus einem der Jahre stammt, da Megara Mitglied des achäischen Bundes war,[3] nach Dittenberger (z. Inschr.), dessen Gründe aber nicht zwingend sind,[4] aus der ersten Hälfte des 3. Jahrh. Auch für die Ätoler ist das Material zunächst nicht reichlich.[5] Guiraud hat

---

[1] Nach den Herausgebern (J. 458) aus 200/199 v. Chr.

[2] Auf sie hat Guiraud, La propriété foncière en Grèce 156 aufmerksam gemacht.

[3] Vgl. Foucart in Le Bas, Voyage archéologique, Explication des Inscriptions P. 2, S. 6 ff. Niccolinis Ansicht (La confederazione achea 106 m. Anm. 1), daß Megara bereits 205 dem achäischen Bunde beitrat, scheint mir nicht überzeugend zu sein.

[4] Beloch, GG. III¹ 2, 360.

[5] Das orchomenische Dekret BCH. XXXVIII 454 n. 2 muß aus dem Spiele bleiben; Plassart und Blum vermuten, daß die Geehrten Ätoler waren, welche die Sympolitie von Orchomenos und Ätolien organisierten. Allein Orchomenos' Verbindung mit den Ätolern — über deren strittigen Zeitpunkt vgl. St. A. 350 m. Anm. 1, ferner Beloch, GG. III¹ 1, 651. 652 m. Anm. 1; Tarn, Antigonos Gonatas 403 m. Anm. 21; Hiller von Gaertringen, IG. V 2, S. 4, Z. 126 ff.; S. 49, Z. 141 ff.; Niccolini, La confederazione achea 32 — war nicht sympolitisch, sondern auf Isopolitie begründet (St. A. 349, 3). Dies war auch bei Tegea und Phigalia der Fall. Daher sind auch IG. V 2, 10 (nach v. Hiller aus ätolischer Zeit) und der Vertrag von Messene und Phigalia Syll. I³ 472 (dazu Szanto 76 ff.; m. St. A. 349 ff.), den Guiraud a. a. O. 156, was ganz verkehrt ist, für die Ordnung der Dinge in Ätolien herangezogen hat, ohne Bedeutung, ebenso das homöoproxenische Dekret Δελτίον I 46, n. 18 für einen Bürger von Phigalia, trotz Dittenberger (Vorbem. z. Syll. l. l.) und Plassart, BCH. XXXIX 131 ff., die auf Polybios' Ausdrucksweise (IV 3, 5) zu viel Gewicht legen. Zuzugeben ist gegen

angenommen, daß das Proxeniedekret von Lamia für einen Matropoliten IG. IX 2, 61 = SGDI. II 1439 (mit ἔγκτησις) aus der Zeit stamme, da beide Städte dem ätolischen Bunde angehörten — vielleicht weil in ihm der Bundesstrateg eponym ist;[1] doch ist dies nicht richtig, da Νικόμαχος Δαμοκλέους, dem es gilt, als Ματροπολίτας Ἀκαρνάν — nicht Αἰτωλός — bezeichnet wird,[2] wie es, Guirauds Voraussetzung zugestanden, heißen müßte; diese Inschrift ist also nach dem Jahre anzusetzen, da Matropolis wieder mit dem Akarnanenbunde vereinigt war, was wahrscheinlich 219 geschah,[3] zwischen diesem Datum und 196, natürlich in eine Periode friedlicher Beziehungen zwischen beiden Bünden. Eher könnte man das andere homöoproxenische Dekret mit ἔγκτησις derselben Stadt für einen Hypataier IG. IX 2, 63 heranziehen; es ist nicht unmöglich, daß es der gleichen Zeit angehört wie n. 61, da es auf der rechten Seite desselben Steines aufgeschrieben ist, auf dessen Vorderseite jenes steht.[4] Dagegen stammen, wie Fr. Stählin mit Recht bemerkt,[5] die beiden Dekrete von Thaumakoi für Lamier mit ἔγκτησις IG. IX 2, 217 = SGDI. II 1457 aus dem Ende des 3. Jahrh. und sicher aus einer Zeit, da beide Städte im Ätolerbunde waren. Dann treten die Proxeniedekrete Delphis für ätolische Bundesbürger ein; denn an der Tatsache, daß Delphi zu dem ätolischen Bunde gehörte, ist trotz der Einwendungen Waleks[6] fest-

Szanto, daß Phigalias Anschluß an die Ätoler wahrscheinlich um 240 v. Chr. erfolgte (St. A. 350, 3; Niccolini a. O. 27; Hiller von Gaertringen zu IG. V 2, 419).

[1] Was natürlich nur beweist, daß Lamia damals ätolisch war. Die Phthiotis stand von 229 bis 196 unter den Ätolern, vgl. St. A. 345. 348; Pomtow in der Vorbem. zu Syll. I³ 499 und Anm. 1 zu ib. II³ 546 A.

[2] Vgl. z. B. das megarische Dekret IG. VII 12 für einen Ἀκαρνὰν ἐξ Ἀστακῶν.

[3] Clementi in Belochs Studi di storia antica II 119. 133; Judeich, RE. I 1154.

[4] Auch die homöoproxenische Bürgerrechtsverleihung von Thronion für einen Αἰτωλὸς ἐκ Φυταίου IG. IX 1, 308 ist nicht mit Sicherheit heranzuziehen, da es zweifelhaft ist, ob diese Inschrift aus der Zeit vor 167 v. Chr. stammt, in der Thronion der ätolischen Sympolitie angehörte (vgl. unten Kap. II).

[5] RE., Art. Lamia, S. A. 7.

[6] Die delphische Amphiktyonie zu der Zeit der ätolischen Herrschaft (Berlin 1912) 31 ff. Die Argumente Waleks finden in dem Widerlegung, was schon vorher Dittenberger, Anm. 3 zu Syll. I² 485 bemerkte; daß der ätolische Epimelet in Delphi nicht gegen die Autonomie der Stadt

zuhalten. Es ist nun wichtig, daß das gewöhnliche Formular der delphischen Proxeniedekrete lautet: Δελφοὶ ἔδωκαν τῷ δεῖνι αὐτῷ καὶ ἐκγόνοις προξενίαν, προμαντείαν, προεδρίαν, προδικίαν, ἀσυλίαν, ἀτέλειαν πάντων καὶ τἆλλα ὅσα καὶ τοῖς προξένοις καὶ εὐεργέταις[1] und die γᾶς καὶ οἰκίας ἔμπασις (ἔγκτησις) in der großen Masse der übrigen Beschlüsse gegenüber nur geringen Fällen mitverliehen wird. Dies findet sich aber gerade in zwei von Pomtow herausgegebenen Beschlüssen für ätolische Bundesbürger, Philologus LVIII 71 n. 16 für einen Αἰτωλὸς ἐξ Ἡρακλείας — aus dem Archontate des Aristion[2] — und ebd. 72 n. 17 für einen

---

spricht, ergibt sich aus der richtigen Bestimmung dieses Amtes als eines vorübergehenden militärischen Kommandos, die Pomtow verdankt wird (Anm. 3 zu Syll. I³ 534, vgl. auch Klio XV 40ff.; freilich versetzt er jetzt, Klio XVII 199ff., die Epimeleten in die Friedenszeit von 203 bis 200). Wenn aber dieser Gelehrte zu Gunsten von Waleks Ansicht gegen mich anführt (Anm. 4 z. Syll. I³ 480), daß meine gegenteilige Auffassung — die übrigens die allgemein herrschende ist — dadurch widerlegt wird, daß sämtliche von Delphi ernannten Proxenen auch Bundes-Proxenoi hätten sein müssen, so wäre ich ihm für den Nachweis dankbar, an welcher Stelle ich eine so törichte Meinung ausgesprochen haben soll. In St. A. 380, worauf er sich beruft, ist nur gesagt, daß diejenigen, die von einer ätolischen Stadt Bürgerrecht erhielten (in Delphi war dies nicht häufig), damit zugleich Bundesbürger wurden. Daß dies eine Konsequenz der bundesstaatlichen Sympolitie im allgemeinen ist, hat bereits Szanto 112ff. 133ff. gezeigt und für den ätolischen Bund speziell 84ff. erwiesen.

[1] So auch in den Beschlüssen für ätolische Bundesbürger, SGDI. II 2590. 2595. 2809—2817. 2623. 2667.

[2] Pomtow setzte diese Urkunde zuerst um 250—240 an, später (RE. IV 2624) auf 249/8, jetzt datiert er den älteren Aristion auf 261 (Klio XIV 305). Von dem neuesten, von A. Ch. Johnson unternommenen Versuch einer Rekonstruktion der delphischen Chronologie des 3. Jahrh. (Amer. Journal of Philology XXXIX und XL) habe ich in meiner ganzen Arbeit abgesehen. Er ist zunächst ohne jegliche Kenntnis der Steine selbst, ihrer Schrift und ihrer für die zeitliche Bestimmung wichtigen räumlichen Anordnung gemacht; über die methodische Forderung in dieser Beziehung vgl. Rüsch, GGA. 1913, 131ff. 135ff. Dann scheint mir die Voraussetzung, von welcher Johnsons Beweisführung den Ausgangspunkt nimmt (a. a. O. XXXIX 146. 155; XL 286. 304), daß nur Staaten, die von Makedonien unabhängig oder ‚frei von dessen Kontrolle‘ waren (zwischen beiden Kategorien wird, was wichtig ist, kein Unterschied gemacht!), Vertreter in den Amphiktionenrat sandten, durch Kolbes durchaus überzeugende Erörterungen über diesen Punkt (GGA. 1916, 439ff.) erschüttert zu sein. Endlich spielt in Johnsons Argumentation

Αἰτωλὸς ἐκ Τιτρᾶν (?, ἐξ Ἡρακλείας ?) aus dem Archontat des Charixenos.[1] [2] Ziemlich sicher ist dann die Sache für Phokis, wenn man den späteren Bund als Sympolitie auffaßt (darüber unten); durch IG. IX 1, n. 1 (= SGDI. II 1521) wird von Antikyra die Proxenie und Isopolitie mit Enktesis einem Bürger von Ambryssos übertragen.[3]

Bündige Beispiele für den von mir aufgestellten Satz liefern die thessalischen Inschriften römischer Zeit,[4] da damals der Bund unbestritten eine Sympolitie war. Dafür kommen nicht bloß ein Proxeniedekret von Larisa für einen Skotussäer in Betracht,[5] sondern auch die gemeinsamen Verleihungen von

---

seine Annahme, daß sich Athen im J. 232 von Antigonos unabhängig gemacht habe, eine bedeutende Rolle; sie ist m. A. n. ganz unmöglich und es wird geraten sein, an dem von den übrigen Gelehrten bevorzugten Datum von 229 oder 228 (so Beloch) festzuhalten.

[1] Nach Philol. a. a. O. um 240, nach RE. IV 2623 ca. 254/3; letzteres Datum als fraglich bezeichnet Klio XIV 305. Dazu auch Bourguet, Fouilles de Delphes III (Épigraphie) 1, S. 53.

[2] Sehr belehrend ist die Urkunde Syll. II³ 610 aus 190 v. Chr.; sie zeigt, daß eine Anzahl von ätolischen Bundesbürgern Grundstücke und Häuser in Delphi besaß (Pomtow, Klio XVI 129). Da es sich um angesehene Persönlichkeiten handelt, wie Agelaos, Chalepos, Agetas, Phaineas, die im politischen Leben eine Rolle gespielt haben, wird man auch offizielle Verleihung des Niederlassungsrechtes annehmen dürfen.

[3] Dittenberger setzt seinem Standpunkt gemäß (o. S. 9) dieses Dekret, dessen Schrift auf das 2. Jahrh. weist, in die Zeit nach Auflösung des Bundes durch die Römer 146 v. Chr. Abgesehen von dem, was später gelegentlich der gleichartigen böotischen Inschriften über Dittenbergers Stellung zu diesen Dingen überhaupt gesagt werden wird, genügt es, darauf hinzuweisen, daß der Phokerbund nach kurzer Zeit wieder hergestellt wurde (St. A. 322 m. Anm. 9). Wenn Dittenberger seine Ansicht durch den Hinweis darauf zu stützen versucht, daß von den Phokern und den Böotern die Bundesproxenie nur Fremden, nicht Bundesbürgern verliehen wurde — was, nebenbei bemerkt, auch in den anderen Bünden Regel war —, so bekenne ich offen, dieses Argument nicht verstehen zu können, denn es handelt sich da doch um etwas Selbstverständliches.

[4] Darauf wies ich bereits, St. A. 241 hin. Ob gegenüber diesen Tastachen die gangbare Ansicht über die baldige Beseitigung der Proxenie durch die Römer (Mommsen, Röm. Gesch. V⁵ 241; m. St. A. 175. 291; vorsichtig Hiller von Gaertringen zu Syll. III³ 720) nicht einer Einschränkung bedarf, würde zu erwägen sein.

[5] IG. IX 2, 519 III (nach den Buchstabenformen jedesfalls aus römischer Zeit), Z. 3 ff. ὑπάρχειν δὲ αὐτῶι πα[ρ' ἡμῖν κ]αὶ οἰκίας ἔγκτησιν καὶ ἰσοτέλειαν ὧν ὁ δῆμος πράσσει καὶ ἀσ[φάλειαν] καὶ πολέμου ὄντος καὶ εἰρήνης, εἶναι δὲ αὐτὸν καὶ πρόξενον

Bürgerrecht und Proxenie für Thessaler, d. h. die Bürgerrechtsdiplome in homöoproxenischer Form, da diese die proxenischen Ehren wiedergeben;[1] in ihnen wird fast ausnahmslos die Enktesis mit angeführt.[2] Thessalien an die Seite tritt der 196 entstandene Bund der Perrhäber,[3] da die Analogie des thessalischen Bundes seit diesem Jahre, sowie der später von den Römern konstituierten Bundesstaaten (Ainis, Doris) es fast sicher macht, daß er ebenfalls eine Sympolitie war;[4] auch da treffen wir auf die gleiche Erscheinung.[5]

τοῦ δήμ[ου]· ὑπάρχειν δὲ αὐτῶι [καὶ τὰ ἄλλα πά]ντα φιλάνθρωπα ἃ καὶ τοῖς ἄλλοις προξένοις ὑπάρχει. In dem Dekret ebd. 219 (von Thaumakoi für einen Gyrtonier) findet sich Z. 10 ff. die auch sonst häufig vorkommende summarische Erwähnung der τίμια καὶ φιλάνθρωπα (vgl. ähnlich o. S. 13 in Delphi), in zwei anderen (ib. 461 a und b) von Krannon für einen Larisäer und einen Matropoliten (zur Bestimmung der Zeit Jahresh. VI 210, 43 und Kerns Bemerkung z. Inschr.) die Enktesis unter den Privilegien nicht. Das Dekret ebd. 223 habe ich nicht in Rechnung gestellt, da es ungewiß ist, ob es aus der Zeit der Sympolitie stammt.

[1] Zur Charakteristik derselben Szanto 17 ff., über Thessalien 20 ff.

[2] IG. IX 2, 11 (Matropolis für einen Hypataier, vgl. Wilhelm, Beiträge zur griech. Inschriftenkunde S. 146 ff., n. 132); 66 b; 67; 69; 107; 132; 215; 218.

[3] Über ihn St. A. 238. 447; A. Rosenberg, Hermes LI 501 ff.

[4] Die Verfassung der Perrhäber erscheint als genauer Abklatsch der thessalischen (vgl. St. A. 447). Dafür sind die in den Jahrgängen der Ἐφημ. 1911—1914 von Arvanitopulos veröffentlichten Psephismen aus Gonnoi belehrend, gleichwie das Dekret von Phalanna (über dessen Zugehörigkeit zu Perrhäbien G. Kip 117), JHSt. XXXIII 332 ff., n. 16, wieder herausgegeben von Arvanitopulos, Ἐφημ. 1916, 21 ff., n. 274 (gehört in den Anfang des 2. Jahrh., vgl. a. a. O. S. 26). Vgl. auch W. Schönfelder, Die städtischen und Bundesbeamten des griech. Festlandes vom 4. Jahrh. bis in die römische Kaiserzeit (Dissert. Leipzig 1917) 14 ff.

[5] Proxenie mit ἔγκτησις von Gonnos für einen Bürger von Oloosson, Ἐφημ. 1911, 147, n. 88; Proxenie und Isopolitie für einen Bürger aus Phalanna ib. 1912, 60 ff.; n. 89 ib. 62 ff., n. 90 ist zum Schluß unvollständig; S. 80, n. 109 für einen Κονδαιεύς (Κονδαία scheint perrhäbisch gewesen zu sein, vgl. ebd. S. 81). Wenn es sich bei dem Matropoliten, Ἐφημ. 1912, S. 78, n. 107 um die Stadt dieses Namens in Perrhäbien handelt (über sie G. Kip, Thessalische Studien [Dissert. Halle 1910] 119 ff.), was wahrscheinlich ist (Woodward, JHSt. XXXIII 337), so hätten wir ein weiteres Beispiel, ebenso wie an dem Beschluß von Phalanna, JHSt. XXXIII 332 ff. für einen Matropoliten; daß hier Matropolis in Perrhäbien gemeint ist, bemerkt Arvanitopulos Ἐφημ. 1916, 21, Anm. 1; 24 m. Anm. 1. Bei dem Dekret IG. IX 2, 1231 stammen allerdings die Schiedsrichter aus Matropolis bei Kierion (Thessaliotis), vgl. Arvanitopulos, Πρακτικὰ τῆς ἐν

Durch die zusammengestellten Zeugnisse ist die zu Anfang gestellte Frage in negativem Sinn entschieden: auch in bundesstaatlichen Sympolitien hatte der Bürger einer Bundesstadt in einer anderen das Recht des Grunderwerbes nicht kraft eines allgemeinen, durch die Bundesordnung verbürgten Grundsatzes, sondern nur durch individuelle Verleihung.[1] Das gleiche muß, was sehr wichtig ist, dann auch für die Epigamie gegolten haben; in dieser Beziehung war eine noch strengere Regel maßgebend, denn mit der Proxenie wird fast niemals zu gleicher Zeit Epigamie zugestanden.[2] So befremdend diese Tatsache auf den ersten Blick wirkt, so erscheint sie doch bei näherer Erwägung begreiflich, wenn man sich erinnert, daß sogar bei den Achäern das gesamte Privatrecht der Ingerenz des Bundes entzogen war[3] und die Einzelstädte das Recht hatten, Bedingungen für die Erwerbung des Bürgerrechtes festzusetzen.[4]

Ἀθήναις Ἀρχαιολογικῆς Ἑταιρίας 1914, 178 und Ἐφημ. 1916, 24, Anm. 1. Auch das homöoproxenische Bürgerrechtsdiplom aus Chyretiai für einen Oloossonier, Ἐφημ. 1917, 10 ff., n. 304 kommt für uns in Betracht. Die übrigen Dekrete von Gonnos für Matropoliten, Ἐφημ. 1911, 130 ff., n. 65; 132, n. 66; 138 ff. n. 74. 75 (n. 65 und 74 sind Fragmente einer und derselben Inschrift, IHSt. XXXIII 346) sind unvollständig erhalten.

[1] Wenn Aratos in Korinth (Plut. Arat. 41; Cleom. 19) und der Aigeirate Hieron in Oropos (Syll. II[3] 675, Z. 14 ff.) Häuser besaßen, so müssen sie in diesen Städten entweder Enktesis oder Bürgerrecht erlangt haben. Von Aratos ist bekannt, daß er im Besitze des Bürgerrechtes von Argos war, da er dort einmal die Strategie bekleidete (Plut. Arat. 44).

[2] Vgl. meine Bemerkung bei Mitteis, Röm. Privatrecht I 64 ff., Anm. 5. Das dort zitierte Dekret von Kotyrta (Michel 384) ist jetzt in IG. V 1, 961 herausgegeben; vielleicht hat auch der verstümmelte Beschluß einer unbekannten eleutherolakonischen Stadt ebd. 976 die Epigamie enthalten (von Kolbe ergänzt); doch kann er ein homöoproxenisches Bürgerrechtsdiplom sein. In Beschlüssen dieser Art finden wir manchmal die Epigamie hinzugefügt, wie z. B. Ἐφημ. 1912, 78, n. 107; 79, n. 108, vielleicht mit Rücksicht auf die Verleihung der Politie, obwohl diese die Epigamie in sich schloß. Vgl. übrigens auch Thalheim, RE. VI 52; Woodwards allgemein gehaltene Behauptung, JHSt. XXXIII 335 ist falsch.

[3] Klio XII 27.

[4] Klio XII 18, 5. — Die Autonomie der Städte zeigt sich in dieser Beziehung auch darin, daß sie das Recht bewahrten, sich durch Sympolitie mit anderen Städten zu vereinigen oder sich von ihnen zu trennen — Beispiele dafür Syll. II[3] 546 B.; 647 —, wozu die Zustimmung der Bundesgewalt nicht erforderlich gewesen zu sein scheint, vgl. RR. 14. 30 (Anm. 113); auch diese Vorgänge zogen wichtige Änderungen des Bürgerrechtes nach sich, vgl. Szanto 107. 151 ff.

Die Erscheinung nun, daß die Proxenie entweder allein oder in Verbindung mit der ἔγκτησις auch Bürgern anderer Bundesstädte verliehen wird, findet sich auch in dem böotischen Bunde, dessen Charakter als Sympolitie bestritten ist.[1] Es wurde dies zwar von Dittenberger und Louria (vgl. o. S. 9) geleugnet und letzterer hat aus diesem angeblichen Befund den weittragenden Schluß gezogen, daß die Böoter in allen Städten des Bundes Immobiliarbesitz gehabt hätten. Allein die Ansicht beider Gelehrten beruht auf ungenauer Kenntnis des Materials. Wir besitzen unzweifelhaft eine Reihe von böotischen Proxeniedekreten dieser Art; die von Dittenberger gemachte Voraussetzung, daß sie aus der Zeit stammten, da Böotien nicht mehr Bundesstaat war, ist willkürlich[2] und verträgt sich, wie wir gleich sehen werden, nicht mit den vorhandenen Tatsachen.[3] Ich stelle die in Betracht kommenden Dekrete zusammen, zuerst diejenigen, in welchen die Enktesis, böotisch Γᾶς καὶ οἰκίας ἔππασις (ἔμπασις)[4] nicht vorkommt:

1. IG. VII 2708 = Michel 233 (von Akraiphia für einen Bürger von Kopai, im Dialekt); wie van Gelder nachwies,[5] ungefähr aus dem J. 210 v. Chr.;

2. BCH. XXIII 90 ff., aus Akraiphia. Ebd. III befindet sich auf der Vorderseite einer Kalksteinplatte und enthält eine Anzahl von Proxeniedekreten, von welchen nr. 5 (Z. 7—21) einem Θειβήϊος gilt. Ebendaselbst n. IV steht auf der rechten Seite derselben Platte und ist von der gleichen Hand wie n. III aufgeschrieben; die Z. 1—4 geben ein Proxeniedekret für einen Haliartier. Sämtliche Beschlüsse enthalten keine spezielle Aufzählung der Privilegien, sondern nur deren summarische Erwähnung (dazu S. 14, Anm. 5). Der Herausgeber Perdrizet

---

[1] Behauptet von mir, St. A. 265 ff. 274, in Abrede gestellt von Br. Keil St. A. 413. Darüber unten S. 31 ff.

[2] Zudem wissen wir heute, daß der böotische Bund erst im J. 146 v. Chr. aufgelöst, bald darauf aber wiederhergestellt wurde, vgl. St. A. 290 ff. Dittenberger folgte wohl der früher herrschenden Anschauung, die eine längere Unterbrechung seines Bestandes annahm.

[3] Vgl. bereits St. A. 274, 5.

[4] Über die Form dieses Wortes Sadée, Dissertationes philol. Halenses XVI 188; Buttenwieser, Indogerman. Forschungen XXVIII 64 ff.; über ihr Vorkommen vgl. die Zusammenstellung von Leonardos, Ἐφημ. 1919, 67 ff.

[5] Mnemosyne N. S. XXIX 289 ff.

datiert (S. 94) n. III nach Schrift und Dialekt auf den Anfang des 2. Jahrh. v. Chr., n. IV gehört sicher in die Zeit vor 146 v. Chr., da in diesem Jahre Haliartos zerstört wurde und nie wieder erstand;[1]

3. IG. VII 527, hergestellt von Holleaux, Rev. ét. gr. X 49 ff., der es wahrscheinlich macht, daß die Inschrift aus Oropos stammt; Proxenie für einen Tanagräer, die nach Holleaux' Herstellung kaum die ἔγκτησις enthielt;

4. IG. VII 3059 (Lebadeia für einen Bürger von Chäronea, abgefaßt in der κοινή, nicht sicher zu datieren); es ist nur der Eingang erhalten, daher unsicher, ob die ἔγκτησις angeführt war. Dittenbergers Annahme, daß die Inschrift in die Zeit nach Auflösung des Bundes durch die Römer gehöre, gründet sich auf seine oben in Frage gestellte Auffassung;

5. Vielleicht IG. VII 21 (Orchomenos für Megarer); daß darunter das böotische Orchomenos verstanden werden muß, haben Foucart (Lebas Expl. II, S. 24) und Dittenberger gezeigt. Das Beispiel ist jedoch unsicher, da man meiner Ansicht nach nicht entscheiden kann (vgl. auch Dittenberger z. Inschr.), ob die Inschrift in die Zeit der Zugehörigkeit Megaras zum böotischen Bunde gehört (so Karl Keil), oder nach dessen Trennung von ihm, wie Foucart a. a. O. annimmt. — Mit der Proxenie verknüpft wird die ἔππασις verliehen:

6. IG. VII 2383, besser herausgegeben von Gaheis, Wiener Studien XXIV 279 ff.; Dekret von Chorsia für einen Bürger von Thisbe, im Dialekt. Es gehört nicht, wie Gaheis nach einer früheren Äußerung von Holleaux annimmt, in die 1. Hälfte des 2. Jahrh., sondern wie dieser Gelehrte erkannte,[2] in die 2. Hälfte des 3. Jahrh.;[3]

[1] Darüber Bölte, RE. VII 2243 ff. Die Zeitbestimmung der unter 1. und 2. angeführten Inschriften bei Louria a. O. 52, 1 ist darnach ganz falsch.

[2] BCH. XVI 453 ff. Die von Louria l. l. gegen Gaheis' schlagende Ergänzung Κάπων Βρόχχο [Θισβεύς] erhobenen Einwände sind so künstlicher Art, daß sie keiner Widerlegung bedürfen.

[3] Auch die bei Buttenwieser, Indogerm. Forsch. XXVIII 86. 91 sich findende Datierung von 1) und 6) ist unrichtig, da ihm die Ermittlungen von van Gelder und Holleaux unbekannt geblieben sind. Buttenwiesers in ihren Ergebnissen gewiß wertvolle Untersuchungen über die Zeit des Übergangs vom böotischen Dialekt zur κοινή (a. a. O. 82 ff.) leiden überhaupt daran, daß sie die epigraphische Literatur nicht vollständig

7. IG. VII 262, von Oropos für einen Θη[β]αιεύς. Dittenberger bemerkt zur Inschrift, daß nicht etwa Θη[ρ]αιεύς zu ergänzen sei, denkt aber daran, daß der Beliehene Bürger des phthiotischen Theben war. Doch muß er zugeben, daß Θηβαιεύς als Ethnikon des böotischen Theben durch Steph. Byzant. s. u. Θήβη bezeugt ist, und (Hermes XLI 175), daß es bei Herodot I 182; II 42; 54; IV 181, allerdings für das ägyptische Theben, gebraucht wird — wohin aber doch nur die in Böotien übliche Benennung übertragen worden sein kann. Dazu kommt, daß das Ethnikon des phthiotischen Theben nach IG. IX 1, 314 Θηβαῖος ἐξ Ἀχαΐας oder einfach Θηβαῖος (Syll. II³ 564, Z. 6; 636, Z. 10; SGDI II 2529, Z. 4) lautete.

Besonders die zwei zuletzt angeführten Dekrete sind durch die Verleihung der Enktesis von Wichtigkeit, da sie die Folgerung, die aus 1—5[1] allein gezogen werden könnte, die Proxenie sei im Gegensatz zu der sonstigen Übung[2] Bürgern anderer böotischen Städte ohne Einbeziehung der Enktesis gewährt worden, abschneiden. Anderseits ist die von Louria (a. a. O. 53) offengelassene Auskunft, daß solche Verleihungen nur fiktiv gewesen seien, schon oben zurückgewiesen worden (S. 10, Anm. 1). Nun hat dieser Gelehrte, um seine These zu beweisen, eine Pachturkunde aus Thespiä herangezogen,[3] die im BCH. XXI 553 ff., n. 2 veröffentlicht ist und von dem Herausgeber Colin

beherrschen. Wie sehr zu der richtigen Datierung dieser beiden Urkunden der von Buttenwieser selbst S. 90 hervorgehobene Umstand stimmt, daß sie nach ihm die einzigen böotischen Inschriften ‚der inneren Staatsverwaltung' aus dem 2. Jahrh. wären, die im Dialekt abgefaßt sind, braucht nicht hervorgehoben zu werden; sie würden nach seiner Ansicht die einzige Ausnahme von der von ihm festgestellten Regel bilden, daß die böotischen Kanzleien mit dem 2. Jahrh. in Stücken, die sich auf rein böotische Angelegenheiten bezogen, zur Koine übergingen.

[1] Wobei 4) nicht einmal sicher zur ersten Gruppe gehört, da die ἔγκτησις in dem verlorenen Schluß gestanden haben kann. Von einem Beispiel, das Guiraud, La propriété foncière 156 beibringen wollte (IG. IX 1, 100, Beschluß von Elatea für einen Oropier), ist abzusehen, da Phokis und damit Elatea niemals dem böotischen Bunde angehörten, wie Guirand zu glauben scheint.

[2] In der überwiegenden Zahl der böotischen Stadtdekrete wird die ἔππασις regelmäßig mit der Proxenie verknüpft; die Ausnahmen sind verhältnismäßig gering.

[3] Rev. ét. gr. XXVIII 51 ff.

(S. 568) in das letzte Viertel des 3. Jahrh. gesetzt wird.[1] Sie enthält einen Beschluß über die Wiederverpachtung von Stücken der Gemeindeweide (πόαι)[2] und im zweiten Teil ein Verzeichnis der einzelnen Lose und ihrer Pächter. Louria weist darauf hin, daß unter den letzteren ein Thebaner erscheint (2. Los, Z. 16 ff. Ἀριστόκριτος Νίκωνος Θειβῆος) und zieht daraus, zusammengenommen mit seiner schon früher berührten Annahme, daß es Proxenieverleihungen an Bürger anderer böotischer Städte nicht gegeben habe, den Schluß, daß die Böoter kraft der Bundesverfassung die Enktesis in sämtlichen Bundesstädten besaßen. Demgegenüber ist aber doch die Frage aufzuwerfen, ob die Fähigkeit zu pachten wirklich einen Beweis für das Recht, Grund und Boden zu erwerben, abgibt. Louria ist in dieser Beziehung viel zu zuversichtlich, wenn er sagt: Il faut croire que le droit d'emphythéose, qui se rapproche tant du droit de propriété, qu'il est nommé par les pandectistes du moyen âge ‚dominium utile', était assujetti aux mêmes règles que le droit de propriété. So einfach liegt die Sache doch nicht; es ist bekannt, daß die Emphyteusis nicht ein Eigentumsrecht, wohl aber ein eigentumsähnliches Recht am fremden Grundstück darstellt und dadurch in Gegensatz zum Eigentumsrecht tritt.[3] Das gleiche wird für die griechische Erbpacht, die ein Vorläufer der Emphyteusis war,[4] gegolten haben. Um darüber zur Klarheit zu kommen, wird man von den Verhältnissen in Athen ausgehen, die uns am besten bekannt sind. Daß dort Pachtrecht und das Recht des Immobiliarbesitzes von einander getrennt waren, ersieht man aus der Stellung der Metöken, die zwar Bergwerke pachten durften,[5] aber kein

[1] Sie wurde auch von R. Meister, Sächs. Berichte 1899, 141 ff. behandelt, dessen Erörterungen jedoch für unseren Zweck nichts abwerfen.

[2] Über die Gemeindeweide bei den Griechen besonders Bruno Keil, Anonymus Argentinensis 311 ff., Anm. 3.

[3] R. Sohm, Institutionen[14] 451.

[4] Vgl. Mitteis, Zur Geschichte der Erbpacht im Altertum (Sächs. Abh. XX n. IV) 6 ff.

[5] Die von Lehmann-Haupt aufgestellte Ansicht (Hermes LII 531 ff.; Klio XVI 193 ff.), daß attische Metöken Pächter des Hippobotenlandes in Chalkis waren und sich der Passus in dem bekannten Psephisma IG. I Suppl. 27 a (= Syll. I[3] 64), Z. 52 ff. auf sie beziehe, wird schon dadurch widerlegt, daß nach Köhlers Nachweis (Athen. Mitteil. IX 221, 1) die Kleruchen niemals als Pächter auf den ihnen überwiesenen Ländereien

Recht des Erwerbs von Grund und Boden hatten.[1] Böckhs Annahme, daß den attischen Isotelen das Recht der Enktesis zukam, was er, wenigstens z. T. aus ihrer Fähigkeit zur Erbpacht von Bergwerken, die er außer den Bürgern auch ihnen beimaß, folgerte,[2] ist längst widerlegt.[3] Auch daß in Thespiä

gesessen haben; zudem muß man sagen, daß, abgesehen auch von dem, was Lipsius (Hermes LIII 109) gegen Lehmann-Haupt einwandte, der Gedanke, Nichtbürger seien jemals attische Kleruchen gewesen, zu Allem in Widerspruch steht, was wir von attischem Recht und dem Zweck der Kleruchien wissen. Wenn übrigens die von mir, Serta Harteliana 30 ff. begründete Anschauung richtig ist, an der ich trotz dem Widerspruch von Beloch (Klio V 359, 2; GG. II² 1, 156, 3) und Schultheß (RE. XI 827 ff.) festhalte, so wurden die Kleren von Chalkis durch den attischen Staat den Kleruchen verliehen, zur Bewirtschaftung aber an die einheimischen Chalkidier verpachtet. Was die Deutung der Stelle in dem Beschluß über Chalkis anlangt — für welche auch die Bemerkungen A. Rehms, Berl. philolog. Wochenschr. 1916, 302 in Betracht kommen —, so wird es wohl dabei bleiben, daß diejenigen attischen Metöken, die sich dort niedergelassen hatten oder niederlassen wollten, von der Pflicht nach Chalkis zu steuern befreit waren, wie Ed. Meyer, Forsch. z. alten Gesch. II 177 ff.; Gesch. d. Altertums IV 11; E. v. Stern, Hermes LI 630 ff. und Lipsius ebenda LIII 107 ff. gezeigt haben.

[1] J. G. Schubert, De proxenia attica (Dissert. Leipzig 1881) 53; Lipsius, Att. Recht II 2, 620, 2; derselbe, Hermes LIII 109. In Delos konnten Ausländer die ‚heiligen Häuser' pachten, vgl. S. Molinier, Les Maisons sacrées de Délos au temps de l'indépendance de l'île (Bibl. de la Faculté des Lettres XXXI) 37. Dies gilt auch für die Zeit der attischen Kolonie, vgl. P. Roussel, Délos Colonie athénienne (Bibl. des Écoles françaises d'Athènes et de Rome CXI) 149 ff. (Tabelle); 160. Dagegen waren in Thisbe (Kaiserzeit, wahrscheinlich unter Hadrian) nur Gemeindebürger zur Erbpachtung berechtigt (Mitteis a. a. O. 12. 22); doch ist dies in den agrarpolitischen Tendenzen der damaligen Zeit begründet, vgl. M. Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonates (Archiv für Papyrusforschung, 1. Beiheft) 386 ff.; anders in Euböa, vgl. Ed. Meyer, Kleine Schriften 164 ff.; Rostowzew a. a. O. 388.

[2] Staatshaushaltung d. Athener I³ 177. 179. 407. 627.

[3] Vgl. Schubert a. a. O. 52 ff.; Lipsius in Schömanns Griech. Altert. I 373 und in den Anm. 1 angeführten Stellen, sowie jetzt Sächs. Ber. LXXI, H. 9, S. 9; Thalheim, RE. IX 2232. Lehmann-Haupt, der (Hermes LII 533) auf Grund einer Äußerung von Br. Keil (St. A. 324) sagt, daß die Isotelen anscheinend auch zumeist mit dem Rechte des Erwerbs von Grund und Boden ausgestattet waren, betrachtet dies in Klio XVI 195 bereits als feststehende Tatsache (‚den Fall aber, daß Metöken die Isotelie und damit das Recht des Erwerbs von Grund und Boden verliehen wurde' usw.).

Bürger aus anderen böotischen Städten als Bürgen (προστάται)[1] für die Pächter auftreten (ein Thebaner Z. 20. 24 der zitierten Urkunde, ein Thisbeer Z. 32, 36), gibt keinen Beweis für Lourias Ansicht ab, da auch sonst Nichtbürger, ohne mit Enktesis ausgestattet zu sein, bei dem Staats- und Tempelpacht Garantie übernahmen.[2] Ja, man könnte gegen sie noch einwenden, daß für den Thebaner Aristokritos zwei Bürgen bestellt wurden (Z. 16. 17), wie für die Frauen und die Minderjährigen,[3] obwohl Louria (a. a. O. 53 ff.) zuzugeben ist, daß dafür auch andere Gründe maßgebend gewesen sein konnten.

Aus dem nunmehr untrüglich festgestellten Sachverhalt[4] ergeben sich einige wichtige Folgerungen allgemeiner Natur. Einmal sieht man, daß auch in den Sympolitien die Einzelstadt eine viel selbständigere Stellung bewahrte, als man bisher meinte, und die Exklusivität des Stadtstaates in schwerwiegenden Belangen nicht durchbrochen ward.[5] Auch für die

[1] Zu diesem Terminus Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht I 118 ff.

[2] Partsch a. a. O. I 134 ff. So für den Pacht der heiligen Häuser in Delos, vgl. Molinier l. l. 39 ff.; auch in der Zeit der attischen Kolonie, Roussel a. a. O. 73 (der allerdings dafür spezielle Verleihung der Enktesis annimmt); 149 ff. (Tabelle); 160.

[3] Dazu auch Partsch a. a. O. I 135 m. Anm. 4.

[4] Gegen den auch nicht die bekannte Stelle des Pausanias VII 16, 9. 10 angeführt werden darf, der bei der Auflösung der Bünde 146 v. Chr. bemerkt καὶ οἱ τὰ χρήματα ἔχοντες ἐκωλύοντο ἐν τῇ ὑπερορίᾳ κτᾶσθαι und dementsprechend, daß bei der Wiederherstellung der Synedria dieses Verbot aufgehoben ward. Freeman, Hist. of Federal Government[2] 201, 3 hat sie ebenfalls für seine Ansicht von dem allgemeinen Inkolat im Achäerbunde (o. S. 8, Anm. 3) herangezogen. Richtiger verstehen die anderen Gelehrten Pausanias' Ausdrucksweise dahin, daß niemand in zwei oder mehreren Gemeinden zugleich Grundbesitz haben durfte, so Mommsen, Röm. Gesch. II[5] 48; G. F. Hertzberg, Gesch. Griechenlands unter der Herrschaft der Römer I 281; J. Toepffer, R. E. I 189 = Beiträge z. griech. Altertumswissenschaft 202; A. Holm, Griech. Gesch. IV 526; G. Colin, Rome et la Grèce de 200 à 146 av. Chr. (Bibl. des écoles françaises d'Athènes et de Rome XCIV) 648; Niccolini, La Confederazione achea 201. Allein dies war auch bei individueller Verleihung der Enktesis möglich.

[5] Dem Mangel der Enktesis tritt da noch etwas anderes zur Seite; wie Foucart (bei Lebas, Expl. II S. 2. 20) bemerkt hat, geht aus IG. VII 207 (Beschluß von Aigosthenai für Siphnai aus böotischer Zeit) hervor, daß an den Sacra einer Bundesstadt nur deren Bürger teilnehmen durften. Zur Beurteilung dieser Dinge vgl. auch Syll. I[3] 340, Anm. 3. Dagegen ist mit ἔγκτησις und ἐπιγαμία die μετοχὰ θείων (καὶ ἀνθρωπίνων) in

innere Gestaltung der bundesstaatlichen Sympolitien gilt, was Bruno Keil treffend über den Herrschtrieb gesagt hat, der die griechische Polis beseelte,[1] das Stadtbürgerrecht ist dem Bundesbürgerrecht nicht untergeordnet worden, sondern behauptet sich neben ihm. Dies war schon aus der Tatsache zu erschließen, daß die Verleihung des Stadtbürgerrechtes an Ausländer die Konsequenz hatte, daß letztere zugleich Bundesbürger wurden;[2] ob, wie Br. Keil meinte (a. a. O. 420), die Zuerkennung des Stadtbürgerrechtes der Kontrolle des Bundes unterstand, ist zum mindesten zweifelhaft.[3] Auch die Sympolitien sind, was die Stellung ihrer Bürger in den Bundesstädten anlangt, nicht zu dem genossenschaftlichen System des Bürgerrechts übergegangen, vielmehr ist dessen gentilizischer Charakter bestehen geblieben.[4] Es erhebt sich nun die Frage, ob sich eine gewisse

den Isopolitieverträgen der kretischen Städte regelmäßig verknüpft. Daß die Ansichten von M. Voigt, Das Jus naturale etc. IV 186 ff. (bes. 222. 232. 238 ff.) über die Ausgleichung der Rechte in hellenistischer Zeit starker Einschränkung bedürfen, hat bereits Mitteis (Röm. Privatrecht I 64, 5) bemerkt.

[1] St. A. 400. Vgl. auch Szantos Bemerkung 139 über das ungeschwächte Bedürfnis auch kleinerer Städte nach staatlicher Selbständigkeit und R. v. Scala in ‚Papyrusstudien und andere Beiträge' (Innsbruck 1914), 36 ff. Wenn sie sich derselben begaben, so geschah es auf dem Wege eines Vertrages (Klio XII 20 ff.; St. A. 334. 382 ff.; RR. 8); der Bund und seine Verfassung hatten also vertragsweise Entstehung (RR. l. l.).

[2] Szanto 112 ff. 133 ff.

[3] Aus dem Bereich des achäischen Bundes besitzen wir höchstens ein sicheres Bürgerrechtsdiplom, aus Lusoi in Arkadien (IG. V 2, 396), wahrscheinlich aus Ende des 3. Jahrh. Allein weder dieses, noch die für die Ätoler in Betracht kommende Inschrift von Lamia IG. IX 2, 62 (allerdings für eine Frau, allein ihr Bürgerrecht wird auf ihre Nachkommen, sowie auf ihren Bruder und dessen Nachkommen erstreckt) zeigen eine Spur davon, daß eine Bestätigung durch den Bund notwendig war. Viel wichtiger wäre eine solche bei Massenverleihungen gewesen, wie bei derjenigen des Bürgerrechtes von Naupaktos an Keos; allein in den darauf bezüglichen Urkunden, jetzt vereinigt in Syll. I² 522, findet sich keine Erwähnung derselben, die wenigstens in dem Beschlusse von Keos ib. III unbedingt hätte stehen müssen. Auch die die Erteilung des Bürgerrechtes von Dyme an 52 Söldner enthaltende Inschrift Syll. I² 529 läßt sie vermissen, obwohl aus ihr die verschiedenen Stadien des Verleihungs-Aktes (Beschluß, gerichtliche Einzelprüfung, vgl. Szanto 33. 113) hervorgehen.

[4] Gegen Br. Keil St. A. 419. Die Abweichungen von der gentilizischen Grundlage durch individuelle Erteilung von Privatrechten, gewöhnlich

Einschränkung desselben aus der Tatsache ergab, daß das Bundesbürgerrecht auch einzelnen verliehen werden konnte und, um dessen faktische Ausübung zu sichern, es notwendig war, daß der Beliehene das Bürgerrecht einer Bundesstadt besaß.[1] Wie es in diesem Fall gehalten wurde, wissen wir nicht sicher. Szanto hat angenommen (135. 136), daß durch Bundesbeschluß auch das Einzelbürgerrecht eines Bundesstaates verliehen und von letzterem in Vollzug gesetzt werden mußte. Ausgeschlossen erscheint es nach dem, was über das doppelte Bürgerrecht in Sympolitien feststeht (vgl. S. 3), daß ein Neubürger das Einzelbürgerrecht in sämtlichen Bundesstädten erlangte, wie man versucht wäre aus der Ausdrucksweise eines Bürgerrechtsdiploms des thessalischen Bundes (2. Jahrh. n. Chr.) zu schließen, IG. IX 2, 508, Z. 8 ff. καὶ εἶ[να]ι [π]ολι[τείαν αὐτοῖς ἐν] πά[σαι]ς ταῖς ἐν Θεσσαλίαι πόλεσιν καὶ ἔ[γκτησιν] κτλ.;[2] vielmehr kann diese Formel und die entsprechende in den Beschlüssen des Nesiotenbundes: δεδόσθαι δὲ καὶ πολιτείαν αὐτῷ καὶ ἐγγόνοις ἐν πάσαις ταῖς νήσοις, ὅσαι μετέχουσιν τοῦ συνεδρίου[3] kaum etwas anderes bedeutet haben, als daß dem Beliehenen freie Wahl derjenigen Stadt zustand, deren Bürger er werden wollte.[4] Das gleiche ist auch für Akarnanien bezeugt durch IG. IX 1, 445, Z. 2 ff. καὶ πολιτείαν εἶ[ναι αὐτῶι τᾶς Ἀ]καρνανίας ἐν ὁποία[ι ἂν βούληται π]όλει; Szantos Zweifel 137 ff., daß es ein akarnanisches Samtbürgerrecht gegeben habe, ist jetzt durch Syll. I³ 421 A (Z. 11 ff.) beseitigt[5] — vielmehr wird hier der Weg angegeben, auf dem

---

in Verbindung mit der Proxenie, oder durch Aufnahme in das Bürgerrecht überhaupt waren allen griechischen Städten gemeinsam.

[1] Szanto 134 ff.

[2] In einem anderen Bürgerrechtsdiplom aus demselben Jahrh., IG. IX 2, 507 steht Z. 29 einfach πολιτείαν ohne Zusatz.

[3] Vgl. St. A. 422, 6.

[4] Anders Dittenberger an der auf S. 25, Anm. 2 zitierten Stelle. Gerade für die Ausübung desjenigen Rechtes, welches Thessalien und dem Nesiotenbunde gemeinsam war, der Wahl der Vertreter in das Bundessynedrion (St. A. 242. 425) war die Zugehörigkeit zu einer Einzelgemeinde notwendig (Br. Keil, St. A. 419). Man wird dieser Ansicht kaum entgegenhalten können, daß in dem lykischen Bunde der Kaiserzeit von angesehenen Personen häufig hervorgehoben wird πολιτευόμενος ἐν ταῖς κατὰ Λυκίαν πόλεσι πάσαις, z. B. TAM. II 1, n. 15 I. II; 143; 145; 180; 261 *a*, *b*; 288; 292; hier handelt es sich um die übliche Häufung der Ehrenbürgerrechte, über welche Szanto 65 ff.

[5] Vgl. Klio X 405.

das Bundesbürgerrecht in Kraft treten konnte. Freie Wahl der Stadt durch den neu kreierten Bundesbürger wird also die Regel gewesen sein; dann ist es aber wahrscheinlich, daß nicht sein Willensentschluß allein ausreichte, um deren Bürger zu werden, sondern ihre Zustimmung nötig war, d. h. daß sie ihm auf sein Ansuchen hin ihr Bürgerrecht gewährte.[1] Ein Erzwingen des Einzelbürgerrechtes durch die Zentralgewalt des Bundes, an die Szanto a. a. O. dachte,[2] ist nicht glaublich, denn dies würde einen zu schweren Eingriff in die Autonomie der Städte bedeutet haben.[3] Zuzugeben ist, daß die Sache zunächst nur von theoretischer Bedeutung war, da ja Einzelverleihung des Bundesbürgerrechtes, wie gerade die geringe Zahl der bezeugten Fälle beweist, nur selten vorkam, und das Bundesbürgerrecht meist den Charakter eines Ehrenbürgerrechtes hatte, von dem der Beliehene keinen Gebrauch machte;[4] die Möglichkeit aber, daß er es tat, war immerhin vorhanden und dafür eine Ordnung des Verhältnisses zwischen Bund und Bundesstädten notwendig.

In gleicher Weise wird eine ähnliche Erscheinung zu deuten sein. Bekanntlich wird mit der Proxenie in späterer Zeit, abgesehen von Ehrenrechten, eine Reihe von Privilegien verknüpft, welche dieser Auszeichnung einen höheren Wert verliehen,[5] so vor allem die ἔγκτησις, dann Atelie und Isotelie,[6] Asylie usw. Dies findet sich auch bei Verleihung der Bundes-Proxenie; uns interessiert natürlich vor allem die Verbindung

[1] Was auch Szanto 136 (vgl. 159) als möglich bezeichnet hat, der mit Recht bemerkt, daß, wenn dies geschah, der Unterschied zu dem Einheitsstaat Athen in das Auge springt; denn ein attischer Demos konnte einem Neubürger die Aufnahme nicht verweigern.

[2] Es hätte dies dazu geführt, daß in diesem Falle das Bürgerrecht einer Stadt von dem Bunde auch gegen deren Willen verliehen werden konnte, vgl. was Dittenberger über den Nesiotenbund sagt, Anm. 2 zu Syll. III³ 939.

[3] Dies betont auch Niccolini, La Confederazione achea 205, dessen Auskunft, daß die Bundesbürger durch Verleihung weder aktives noch passives Wahlrecht hatten, als ganz unmöglich erscheint; vgl. was o. S. 5 ff. gegen Busolt gesagt ist.

[4] Szanto 22. 135; Francotte, Mél. 200.

[5] Francotte, Mél. 181 ff.

[6] Über den Begriff der Atelie und der Isotelie Lipsius, Sächs. Ber. LXXI 1919, H. 9. S. 8 ff., besonders gegen die von Francotte versuchte Identifikation derselben (auch Hermes LIII 109).

der Enktesis mit ihr. Leider ist das Material gerade für die Achäer und Ätoler in dieser Beziehung nicht ausreichend.[1] Von den übrigen Sympolitien findet sie sich aber in Akarnanien,[2] Epeiros,[3] Thessalien (in römischer Zeit),[4] der Ainis[5] und bei den östlichen Lokrern.[6] Es dürfen dafür auch diejenigen Bünde herangezogen werden, deren sympolitische Organisation bestritten ist, Euböa seit Beginn des 2. Jahrh.[7] und vor allem der böotische Bund seit 379 v. Chr. Sämtliche Proxeniedekrete desselben[8] gewähren auch γᾶς καὶ ϝοικίας (ϝυκίας) ἔππασις, daneben eine Anzahl unter ihnen wirtschaftliche Vorteile, welche

---

[1] Es gibt nur ein einziges achäisches Bundesproxeniedekret (Syll. I³ 519), ohne ἔγκτησις, mit Atelie und Asylie. Von den ätolischen Dekreten dieser Art sind Ἐφημ. 1905 S. 83 ff. n. 8 β und S. 96 n. 13 verkürzt (nichts weiter als προξενία κατὰ τὸν νόμον), ib. S. 99 n. 16 und IG. IX 1 n. 411 sind verstümmelt, Fouilles de Delphes III 2, 102 n. 90 ist ganz kurz; in Syll. II³ 629 wird die Proxenie pergamenischen Theoren ohne Hinzufügung anderer Rechte verliehen. Von Wichtigkeit allein ist Δελτίον I 48 ff. n. 26 γ, da mit der Bundesproxenie ἔγκτησις verbunden wird. Ich verdankte bei der ersten Niederschrift dieser Abhandlung die Kenntnis der im Δελτίον I 1915, 45 ff. 48 ff., n. 18 ff. herausgegebenen Inschriften der Liebenswürdigkeit des Herrn Dr. A. Salač, Privatdozenten an der böhmischen Universität in Prag, der während seines Aufenthaltes in Athen die mir damals unzugängliche Zeitschrift für meine Zwecke exzerpierte.

[2] Die auf S. 24 zitierte Inschrift IG. IX 1, 445 ist ein Bürgerrechtsdiplom homöoproxenischer Form und beginnt . . . πρόξενον εἶναι τῶν [Ἀκαρνάνων (nach Lolling, Ath. Mitt. IV 224, während Dittenberger πόλεων ergänzt, was ich mit Rücksicht auf meine gleich zu entwickelnde Ansicht für ganz unmöglich halte und auch durch die Fassung der späteren Dekrete widerlegt wird) καὶ εὐεργ]έτην κτλ. Auch die Proxeniedekrete des späteren akarnanischen Bundes, Syll. II³ 669; IG. IX 1, 513—517 verleihen Enktesis, n. 516. 517 dazu ἀτέλεια und ἐντέλεια.

[3] SGDI. II 1339, Z. 7 ff. (dazu auch Atelie und Entelie); Inschr. v. Magnesia n. 12, Z. 42 ff., ohne dieselbe. Die kurz abgefaßten Dekrete der Molosser SGDI. II 1340. 1341 geben darüber keine Auskunft.

[4] IG. IX 2, 509 und die homöoproxenischen Politie-Verleihungen ebd. 507. 508.

[5] IG. IX 2, 5 *b* (homöoproxenisch). Die übrigen Dekrete ib. 3 *b*. 4. 6 sind verkürzt (einfach Proxenie κατὰ τὸν νόμον).

[6] Die homöoproxenischen Bürgerrechts-Diplome IG. IX 1, 269. 272. 274. 276 (n. 271 Proxenie κατὰ τὸν νόμον).

[7] IG. XII 9, 898.

[8] Zusammengestellt St. A. 276, 7; dazu kommen die beiden ältesten aus dem 4. Jahrh., IG. VII 2406 = Syll. I³ 179; 2408 = SGDI. I 720.

die Proxenoi den Bürgern gleichstellten — die beiden ältesten Dekrete Atelie, die späteren Isotelie.[1] Auch da muß man, wie bei dem Bundesbürgerrechte, wieder fragen, wieweit sich die Wirkung dieser Privilegien erstreckte[2] und ob sie für das ganze Gebiet des Bundes gegolten haben. Man wäre versucht dies zu bejahen, wenn es in dem Proxeniedekret der Epeiroten SGDI. II 1339, Z. 11 ff. heißt: ὑπάρχειν δὲ αὐτῶι καὶ ἀτέλειαν καὶ ἐντέλειαν[3] καὶ ἀσφάλειαν καὶ πολέμου καὶ εἰράνας τὸ ἀπὸ Ἀπειρωτᾶν καὶ γᾶς καὶ οἰκίας ἔγκτασιν ἐν Ἀπείροι κτλ. und ähnlich in dem Beschluß der Ainis IG. IX 2, n. 5 b, Z. 8 ff. δεδόσ[θαι αὐ]τῶι προξενίαν τε καὶ πολιτείαν ἀπὸ τοῦ κοινοῦ τῶν Α[ἰνιά]νων καὶ γᾶς ἔγκτησιν καὶ οἰκίας ἐν τᾶι Αἰνίδι. Allein dies anzunehmen, stößt doch auf erhebliche Bedenken; wir haben festgestellt, daß in den Bundesstaaten die Bürger kein allgemeines Recht des Grunderwerbs in sämtlichen Bundesstädten besaßen — sie würden also, was ganz unglaublich ist, in dieser Beziehung gegenüber den Bundesproxenoi zurückgesetzt gewesen sein. Viel wahrscheinlicher ist es, daß die Dinge in gleicher Weise geordnet waren wie bei dem Bundesbürgerrecht, d. h. daß der mit der ἔγκτησις Bedachte ebenfalls die Stadt auswählte, in welcher er dieses Recht ausüben wollte[4] — und daß deren

[1] So IG. VII 280 (= Ἐφημ. 1919, 79 n. 115); 283 (= Ἐφημ. 1919, 84 n. 122); 352 (besser herausgegeben in Ἐφημ. 1892, 43 ff. n. 71 und ib. 1919, 82 n. 120); 393 (= Ἐφημ. 1919, 79 n. 114); 2858; 2861; 2866; 4259 (= Ἐφημ. 1919, 78 n. 113); 4261; Ἐφημ. 1909, 55/6; Syll. II³ 644 III. Ferner Ἐφημ. 1909, 55 ff.: ebd. 1919, 54 n. 98; 99 (= ebd. 55 n. 99 α); 56 n. 101; 57 n. 102; 74 n. 106; 76 n. 108; 77 n. 109. 110; 78 n. 111—113; 80 n. 116; 82 n. 119. Ob ebd. 73 n. 104 eine Ausnahme bildet, ist bei der fragmentarischen Erhaltung des Steines kaum zu entscheiden.

[2] Auch die Erteilung der Atelie allein in Epeiros, SGDI. II 1336.

[3] Der Auffassung Hillers von Gaertringen (Anm. 5 zu Syll. I³ 286), ἐντέλεια sei an dieser Stelle (zu der auch Inschr. v. Magnesia 32, Z. 39 ff. zu ziehen wäre) als ‚ius magistratus (τὰ τέλη) petendi' zu verstehen, kann ich mich nicht anschließen; daß ein Proxenos, also ein Nichtbürger, jemals das Recht gehabt hätte, ein Amt zu bekleiden, war ja ganz ausgeschlossen. Atelie und Entelie zusammen auch in den akarnanischen Dekreten o. S. 26, Anm. 2. Wenn ἐντελής in dem von v. Hiller postulierten Sinne in dem Isopolitie-Vertrag zwischen Milet und Olbia, Syll. I³ 286, Z. 10 gebraucht wird, so ist dies etwas ganz anderes; dazu A. Rehm, Milet III (Das Delphinion) S. 156 und v. Wilamowitz, GGA. 1914, 90, A. 1.

[4] Zu dieser Folgerung ist auch Guiraud, La propriété foncière 156 ff. gelangt. — Was die Ainis anlangt, in der trotz G. Kip (Thessalische

Zustimmung dazu erforderlich war. Darauf führt auch die Parallelität der Proxenie mit dem verliehenen Bürgerrecht; wie dieses war sie eine Auszeichnung (o. S. 9 daher ihre so häufige, an sich widersinnige Verbindung mit der Politie)[1] und die mit ihr verknüpften Rechte potentiell, d. h. ihre Wirksamkeit hing von der Ausübung durch den Geehrten ab.[2] In vielen Fällen — man denke nur an die häufig vorkommende Auszeichnung von fremden Gesandten, Schiedsrichtern usw. — wird dies unterblieben sein.

Aus den vorgebrachten Erwägungen ergibt sich auch das richtige Urteil über den chalkidischen Bund, wie wir ihn zu Anfang des 4. Jahrh. kennen lernen. Wenn in ihm, wie aus Xenophons Schilderung (S. 9) hervorgeht, die Bundesbürger in allen Bundesstädten im Genuß von Epigamie und Enktesis waren, so haben wir es (vgl. S. 16) nicht mit einer allgemeinen Erscheinung zu tun, sondern mit einem speziellen Fall, der ungemein charakteristisch und auch geschichtlich von Bedeutung ist. Der chalkidische Bundesstaat ist das Beispiel dafür, zu welcher Höhe der Entwicklung die bundesstaatliche Sympolitie gelangen konnte, wenn die ihr zu Grunde liegenden Gedanken mit voller Konsequenz bis zum letzten Ende verfolgt wurden. Er ist der am meisten zentralisierte und den modernen Bildungen gleicher Art am nächsten kommende griechische Bund gewesen;[3] doch scheint es, daß er in diesen weitgehenden Tendenzen keine Nachfolge gefunden hat.

Stud. 22 ff.) neben Hypata die übrigen Orte nur eine geringe Rolle gespielt zu haben scheinen, so lasse ich es dahingestellt, ob in ihr die strengen Regeln der sympolitischen Organisation früherer Zeit in Geltung waren.

[1] Darüber Szanto 19; Francotte, Mél. 199 ff.; Busolt, StK. I 229.

[2] Gut kommt dies zum Ausdruck in dem Proxeniedekret des euböischen Bundes IG. XII 9, 898 (= Michel 348) Z. 5 καὶ εἶναι [α]ὐτοῖς γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν ὁπόταν [βούλωνται; dies entspricht ganz der Wendung in dem Bürgerrechtsdiplom von Karthaia IG. XII 5, 1 n. 534, Z. 10 ff. [καὶ γῆς] ἔ[νκτησιν ἐὰν β]ούλ[ω]ν[τα]ι καὶ οἴκου εἶν[αι]. In dem Bürgerrechtsdiplom von Erythrae für Konon, Syll. I[3] 126 heißt es Z. 5 ff. [κα]ὶ Ἐρυθραῖον εἶναι, [ἣ]ν] βούληται; dazu Szanto 16.

[3] Damit hat sich die Auffassung bewährt, die ich vor Jahren über ihn äußerte (Archäologisch-Epigraphische Mitteilungen aus Österreich-Ungarn VII 52 ff.). Die Gründe gegen die von manchen behauptete Ansicht, der chalkidische Staat sei ein Einheitsstaat gewesen, sind von mir zusammengestellt St. A. 215, 8; vgl. auch Szanto 149 ff.

Noch wichtiger ist aber ein anderer Punkt, zu dem wir fortschreiten müssen. Ich habe s. Z.[1] die späteren griechischen Bundesstaaten der Mehrzahl nach als bundesstaatliche Sympolitien aufgefaßt (vgl. S. 3). Gegen diese Annahme wandten sich Bruno Keil (St.A. 413) und K. Svoboda,[2] wenigstens für einen Teil dieser Staatenverbindungen, nämlich diejenigen, aus welchen keine ausdrücklichen Zeugnisse für ein Bundesbürgerrecht, speziell Verleihungen desselben vorliegen. Ich glaubte deren sympolitische Natur daraus erschließen zu können, daß sie die Bundes-Proxenie verliehen, was ich als Beweis für das Vorhandensein des Bundesbürgerrechtes ansah.[3] Mit vollem Rechte haben die genannten Gelehrten gegen diese Voraussetzung Einspruch erhoben und besonders Bruno Keil betonte, daß Proxenie und Politie verschiedenen staatsrechtlichen Gebieten angehörten — oder, wie man auch sagen kann, einer verschiedenen Wurzel entsprangen. Ich erkenne die Kraft dieses Argumentes unumwunden an; damit ergibt sich die Notwendigkeit, die rechtliche Natur dieser Bünde einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen. Um uns dazu den Weg zu bahnen, wird es gut sein, zunächst diejenigen Bünde zusammenzustellen, für welche Verleihung des Bundesbürgerrechtes — sei es Massen- oder Einzelverleihung — und damit ihr Charakter als bundesstaatliche Sympolitien sichergestellt ist; ich führe sie in chronologischer Folge an, d. h. nach dem Zeitpunkt, zu dem sie zuerst als Sympolitien auftreten: die Chalkidier,[4] die Achäer bereits zu Beginn des 4. Jahrh.[5] und wieder von 281/80 v. Chr. ab,[6] die Molotter[7] und die Epeiroten,[8] die Ätoler seit 314,[9] die Akarnanen in der 1. Hälfte des

[1] St. A. 208 und RR. 4. 7.

[2] Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien LXXVII 1916, 51 ff.

[3] St. A. 265/6 ‚wenn es eine Proxenie des Bundes gab, so ist auch die Existenz eines gemeinsamen Bürgerrechtes vorauszusetzen.'

[4] Dafür genügt es auf das früher Gesagte zu verweisen, dem gegenüber es nichts verschlägt, daß wir kein Bürgerrechtsdiplom od. ähnl. besitzen.

[5] St. A. 372, 10.

[6] Klio XII 17 ff.; St. A. 380 ff. 382. 396. 397.

[7] St. A. 310.

[8] Ebenda 311 ff. 313. Die Behandlung von Epeiros bei Francotte, Polis 173 ff. ist nicht besonders glücklich.

[9] St. A. 328 ff. 330. 358.

3. Jahrh.,[1] Phokis in demselben[2] und Keos in der 2. Hälfte des gleichen Jahrh.,[3] Thessalien seit 196 v. Chr.,[4] der Änianenbund von 197 v. Chr. bis auf Augustus,[5] die Doris.[6] Von diesen Staaten liegen auch Verleihungen der Bundesproxenie, öfter verknüpft mit der Politie, vor.[7] Dagegen besitzen wir nur Bundesproxeniedekrete für Arkadien,[8] Böotien im 4. Jahrh.[9] und wieder von 338 v. Chr. ab,[10] Akarnanien seit der Wiederherstellung 230/29,[11] den Magnetenbund (von 167 v. Chr. ab),[12] die Euböer seit dem 2. Jahrh. v. Chr.[13] Von Phokis seit 189 v. Chr.[14] liegt überhaupt kein Bundesbeschluß vor; das opuntische Lokris bietet Schwierigkeiten (s. u. Kap. 2). Es wird aber nicht zu gewagt sein, wenn man trotz dem Mangel an Zeugnissen einige dieser Staaten zu der ersten Gruppe zieht. Wir müssen doch mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß die Bünde der Phoker und der Akarnanen nach ihrem Wiedererstehen an diejenige Gestaltung anknüpften, die sie früher gehabt hatten; das Gegenteil wäre ein schwer zu erklärender Rückschritt gewesen. Auch die übrigen durch Abtrennung dieser Landschaften von dem Ätolerbunde nach 167 v. Chr. entstandenen Bünde, die Ötäer, die Athamanen, das westliche und das östliche Lokris werden gleich den Änianen und der Doris Sympolitien gewesen sein; doch gestattet das dürftige Material keinen sicheren Schluß. Von den nun ver-

---

[1] St. A. 299. Bewiesen durch Syll. I³ 431 A; für die von mir, Klio X 397 ff., aufgestellte Chronologie dieser Urkunde hat Walek, Klio XIV 468 ff. weitere Gründe ins Treffen geführt.

[2] St. A. 320 m. Anm. 2.

[3] Vgl. u. Kap. 2.

[4] St. A. 238 ff. 241. 242.

[5] Ebenda 438 ff.

[6] Jetzt sichergestellt durch Syll. II³ 770 B, bes. Z. 10 ff.

[7] Ein Proxenos der Chalkidier zur Zeit des peloponnesischen Krieges bei Thuc. IV 78, 1.

[8] Syll. I³ 183; Inschr. von Olympia n. 31.

[9] St. A. 265 m. Anm. 2. 3.

[10] Ebenda 274. 276, 7 und o. S. 27, Anm. 1; aus römischer Zeit nicht mehr, ebd. 291, 7.

[11] Ebd. 304, 3. 4.

[12] St. A. 431.

[13] Ebd. 442 ff.

[14] St. A. 322.

bleibenden ist, abgesehen von Arkadien, am wichtigsten Böotien, welches Bruno Keil (St. A. 413) zu den Staatenbünden rechnet, mit der Einschränkung, daß ihm seiner straffen Organisation wegen nur eines fehlte, um ein Bundesstaat zu sein, das Bundesbürgerrecht. Ist aber diese Definition richtig? Aus dem, was zu Eingang dieser Abhandlung über den Inhalt des Bundesbürgerrechtes gesagt wurde (S. 3), ergibt sich, daß eine unabhängige Bundesgewalt, die niemand Böotien abstreiten wird und die durch die Bundesversammlung und die Bundesbeamten, besonders die Böotarchen, repräsentiert wurde, ein Bundesbürgerrecht zur notwendigen Grundlage hatte. Allerdings besitzen wir keine ausdrücklichen Zeugnisse weder für die Einzelverleihung noch für die Massenverleihung desselben; es ist aber doch klar, daß die Bildung eines böotischen Bundes nach 379, sowie dessen spätere Erweiterung über die Grenzen der böotischen Nationalität hinaus,[1] wenn sie auch nur zeitweilig gewesen sein mag — auf Oropos,[2] Chalkis und Eretria, die opuntischen Lokrer,[3] die Megaris, — sich nur in der Weise vollzogen haben kann, wie bei den Ätolern und Achäern, d. h. daß der Eintritt dieser Städte in den Böoterbund die Übertragung der aus dem neuen Verhältnis resultierenden Rechte und Pflichten — also des Bundesbürgerrechtes — auf ihre Bürger zur Folge hatte. Genau wie bei den Achäern[4] muß der böotische Bund mit den neu hinzutretenden Mitgliedern Bündnisverträge abgeschlossen haben (dazu S. 23, Anm. 1) und auch deren Inhalt wird ähnlich gefaßt gewesen sein, wie bei jenen; der Benennung der achäischen Bundesbürger als Ἀχαιοί[5] entspricht die individuelle Bezeichnung Βοιώτιος.[6] Dagegen haben die Böoter eine individuelle Verleihung des Bundesbürgerrechtes an Ausländer nicht vor-

---

[1] Dazu Beloch, GG. III[1] 2, 353 ff.; m. St. A. 273 ff.

[2] Schon von 366 bis 338, dann wieder seit 313 (Beloch a. a. O. 354 ff.).

[3] Dafür kommen jetzt auch die Inschriften von Halai, Amer. Journal of Archaeology, S. 2, XIX 444 ff. nr. 3; 451 ff. n. 4 in Betracht.

[4] Vgl. Klio XII 20 ff.; St. A. 382 ff.

[5] Auch Δελτίον I 48 ff. n. 20 α und β.

[6] Dazu St. A. 274, 4. Proxenie von Elatea für einen Βοιώτιος ἐξ Ὠρωποῦ, IG. IX 1, 100; ätolische Bundesproxenie für zwei [Θη]βαῖοι Βοιωτοί, Δελτίον I 48 ff. n. 19 β (dagegen ebd. 26 α bloß für Θηβαῖοι). Über solche Inkonsequenzen in der Bezeichnung vgl. Foucart bei Lebas, Expl. P. II, S. 15; Pomtow, Jahrb. f. Phil. CLV 1897, 836.

genommen — dieser Schluß ergibt sich aus dem Fehlen der Bürgerrechtsdiplome, aber auch nicht mehr.[1] Aus welchen Gründen sie dies im Gegensatz zu anderen Staaten taten, ist nicht leicht zu sagen;[2] vielleicht schien ihnen die Verleihung der Bundesproxenie samt den regelmäßig mit ihr verknüpften Emolumenten (vgl. S. 26 ff.) als genügende Auszeichnung für verdiente Fremde und als Ersatz des Ehrenbürgerrechtes.[3] Wenn wir nun hinzunehmen, daß die Stellung der böotischen Bundesbürger in den Einzelstädten negativ die gleiche war wie in den Sympolitien — daß ihnen wie in diesen die Enktesis in denjenigen Städten abging, deren Bürger sie nicht waren (S. 17 ff.) —, so ist zu sagen, daß der Streit darum, ob Böotien eine bundesstaatliche Sympolitie war oder nicht, wesentlich ein Wortstreit ist[4] und daß Szanto vollkommen im Rechte war, wenn er bemerkt (158 ff.): ‚Aber offenbar war er [der böotische Bundesstaat] lange eine Sympolitie, ehe das griechische Staatsrecht für die einzelnen Staatsformen durch Heraushebung ihrer Ähnlich-

[1] Dies gegen Br. Keil a. a. O.

[2] Ich erinnere daran, daß, abgesehen von den griechischen Beispielen, wie Athen im 4. Jahrh. und wiederholter Abstimmung in anderen Staaten (St. A. 19 m. Anm. 4; 120 m. Anm. 4; 242, 10; 358, 1), auch in manchen modernen Staaten die Erwerbung des Staatsbürgerrechtes durch Fremde Erschwerungen unterworfen ist; in England erfolgte die Naturalisation von Ausländern bis zum J. 1844 nur auf dem Wege der Private-Bill-Gesetzgebung (Julius Hatschek, Das Staatsrecht des Vereinigten Königreichs Groß-Britannien und Irland [Das öffentliche Recht der Gegenwart XXV] 24).

[3] Etwas Ähnliches bemerken wir in Delphi. In früherer Zeit findet, soweit ich sehen kann, keine Verleihung des Bürgerrechtes an Ausländer statt, sondern der Proxenie; in der Kaiserzeit tritt an deren Stelle das Bürgerrecht, meist aber die Ernennung zum πολείτης καὶ βουλευτής. Beispiele dafür Fouilles de Delphes III (Épigraphie) 1 n. 200 ff.; 219 ff., vgl. auch Syll. II³ 836; 847.

[4] Polybios sagt XXVII 2, 10 τὸ δὲ τῶν Βοιωτῶν ἔθνος ἐπὶ πολὺν χρόνον συντετηρηκὸς τὴν κοινὴν συμπολιτείαν . . . τότε . . . κατελύθη. Freilich ist es fraglich, ob er hier den Terminus in technischem Sinn gebraucht, da er sich in staatsrechtlichen Dingen öfter nicht scharf ausdrückt, vgl. o. S. 11, Anm. 5, und wie er von den achäischen Bundesversammlungen spricht (St. A. 389, 5. 391, 1; Niccolini, La confederazione achea 221). Den achäischen Bund nennt er allerdings öfter συμπολιτεία und die Zugehörigkeit zu ihm συμπολιτεύεσθαι; zu den St. A. 380, 7 angeführten Stellen kommen noch XXII 8, 9; XXIII 4, 4; 18, 1.

keiten Gattungsnamen in Gebrauch gesetzt hatte, ehe also für diese Bundesverfassung der Ausdruck Sympolitie üblich wurde' (doch dazu unten S. 36 ff.). An dem Charakter des böotischen Bundes als ‚Bundesstaates' ist nicht im geringsten zu zweifeln[1] und wenn ihn Bruno Keil (vgl. S. 31) deswegen als Staatenbund erklärte, weil ihm angeblich das Bundesbürgerrecht mangelte, so führen die oben angeführten Erwägungen auf dessen Existenz und damit wird auch die von Keil gezogene Folgerung hinfällig.

Als das wichtigste Charakteristikum des Bundesstaats bezeichnete ich zu Anfang meiner Auseinandersetzungen neben dem Bundesbürgerrecht das Bestehen einer unabhängigen Bundesgewalt. Für diese kommt aber neben dem, was ich schon bemerkte, noch ein Moment in Betracht, die Existenz von Bundesgesetzen und einer Bundesgesetzgebung. Auch sie hängt mit dem Bundesbürgerrecht auf das engste zusammen, denn die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse verpflichteten nicht bloß die Gliedstaaten des Bundes, sondern auch den einzelnen Bundesbürger — im Gegensatz zu dem Staatenbund.[2] In der Tat treffen wir bei denjenigen Bünden, die nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch Sympolitien waren, auf Bundesgesetze und ein nomothetisches Verfahren: in Phokis im 3. Jahrh.,[3] bei den Ätolern[4] und den Achäern,[5] auf Bundesgesetze auch bei den Chalkidiern;[6] das gleiche ist festzustellen zunächst für Euböa zu Anfang

[1] Was Szanto 111 ff. über die Regierungsgewalt und die Existenz von Gesamtbürgerrecht und Einzelbürgerrecht in den Sympolitien sagt, läßt sich auch auf den böotischen Bund übertragen.

[2] Darauf wies bereits Freeman hin, History of Federal Government in Greece and Italy[2] 9. 11; vgl. ferner Klio XII 28; St. A. 211; RR. 9. 24, Anm. 41—44. In Xenophons Worten, Hell. V 2, 12 οὗτοι (die Olynther) τῶν πόλεων πολλὰς προσηγάγοντο ἐφ᾽ ὧτε νόμοις τοῖς αὐτοῖς χρῆσθαι καὶ συμπολιτεύειν werden die gemeinsamen Gesetze geradezu als Merkmal der Sympolitie angeführt.

[3] Νόμοι und νομογράφοι bezeugt durch Inschr. v. Magnesia 34, Z. 33 ff., vgl. St. A. 125; 126; 320.

[4] Die Nachweise in St. A. 125; 126; 354 m. Anm. 10; 359 m. Anm. 6. 7; 367 m. Anm. 6; 368.

[5] Klio XII 25 ff., St. A. 125; 126; 384 m. Anm. 3—5; 399 m. Anm. 1. 2. Dazu tritt jetzt die Inschrift aus Epidauros, Ἐφημ. 1918, S. 124 ff., n. 2 mit meinen Bemerkungen, Hermes LVII 519 ff. und denjenigen Wilhelms, Anz. Ak. Wien LIX 1922, 49 ff.

[6] Vgl. oben Anm. 2; dazu St. A. 215, A. 4. 8; 216, A. 1.

des 3. Jahrh.,[1] dann für die Magneten[2] und endlich in Böotien. Von den Urkunden, die dies beweisen,[3] ist besonders wichtig die Inschrift von Tanagra, Rev. ét. gr. XII 53 ff. 71 ff., in welcher es Z. 14 ff. heißt:[4] ἠ δὲ] κά τινος τόπος ἠ Ϝυκία χρήσιμος ἴει πὸτ τὰν κατασκευὰν τῶ ἰαρῶ, τὺ πολέμαρχυ συνκαλέσσαντες τὸν δᾶμον στασάνθω τιματὰς ἕνδεκα ἄνδρας κὰτ τὸν νόμον τὸν κυνὸν Βοιωτῶν; es handelt sich um Expropriationen, die für den Bau eines an einen anderen Punkt verlegten Tempels der Demeter und Kora notwendig waren. Warum über solche Dinge ein Bundesgesetz verfügte, ist nicht unmittelbar zu erkennen, denn es kommt dabei die Frage ins Spiel, wieweit die Grenze der Bundesgesetzgebung ging und ob es ihr auch zustand, innere Verhältnisse der Städte zu regeln, was im allgemeinen zu verneinen ist.[5] Doch wird sie sich auch mit Angelegenheiten befaßt haben, deren gleichmäßige Regelung im Interesse der Bundesglieder war.[6] Dies wird auch für unseren Fall zutreffen und so hat der Herausgeber der Inschrift Th. Reinach ansprechend vermutet (a. a. O. 87), daß eine bundesgesetzliche

[1] St. A. 442, 5. Die dort zugrunde gelegte Urkunde ist seitdem in vielfach verbesserter Lesung in IG. XII 9, 207 herausgegeben worden. Es handelt sich um von dem Bunde beschlossene Feste; von Z. 40 ab finden sich Bestimmungen, die starke Eingriffe in die Rechtsverhältnisse der einzelnen Städte bedeuten. Vgl. dazu den Herausgeber E. Ziebarth a. a. O. S. 153.

[2] Νόμοι desselben erwähnt in IG. IX 2, 1100 *b*, Z. 11; vgl. St. A. 432. Damit dürfte der Bund als ‚Bundesstaat' erwiesen sein. Francotte (Polis 172 ff.) hält ihn für einen dem Bundesstaat angeähnelten Staatenbund (‚Ligue'); allein seine Annahme, daß es keine Bundesversammlung gab und die in der Sanktionierungsformel zu Ende genannte ἐκκλησία diejenige von Demetrias war, ist handgreiflich falsch, vgl. G. Kip, Thessal. Studien 89 ff. 93; m. St. A. 431.

[3] St. A. 274, 9.

[4] Wiedergegeben in Syll. III³ 1185.

[5] Vgl. Klio XII 26 ff.; RR. 13. 28. (m. Anm. 95—97). Der ätolische Bundesbeschluß Syll. I³ 480 schränkt die Autonomie Delphis nicht ein (falsch beurteilt von mir, St. A. 355. 359 und Br. Keil, StA. 418), vielmehr verfolgte er den Zweck, sie zu schützen; offenbar war es zu Einschwärzungen in die Liste der ἀτελεῖς gekommen. Dies hat Walek erkannt, Die delph. Amphiktyonie in der Zeit der ätol. Herrschaft 31, A. 15.

[6] In dieser Weise sind wohl die ätolischen Gesetze, auf welche in IG. IX 1, 412 (= Syll. III³ 1212), Z. 3 ff. angespielt wird, zu verstehen; sie bezogen sich auf die Stellung der Isotelen.

Regelung der Expropriationen nötig war, um die Interessen von Böotern zu beschützen, die in einer anderen Bundesstadt als der angestammten Grundeigentümer waren (si le κοινόν avait jugé nécessaire de promulger une loi fédérale sur la procédure d'expropriation, c'est apparemment pour protéger des intérêts des membres d'une cité, propriétaires fonciers dans une autre cité). Dies bedeutet aber nicht, wie Louria etwas voreilig geschlossen hat,[1] eine Bestätigung seiner Ansicht, daß die Böoter Immobiliarrecht in sämtlichen Bundesstädten besaßen, sondern es handelt sich, wie auch Th. Reinach a. a. O. meint, um diejenigen, welchen in Tanagra ἔππασις zugestanden war.[2]

Zusammengefaßt ergibt sich, daß die Organisation dieser Staaten, besonders Böotiens, von derjenigen der bundesstaatlichen Sympolitien nicht wesentlich verschieden war, sondern in den wichtigsten Punkten — Bundesbürgerrecht und selbständige Bundesgewalt — mit ihnen zusammenfiel.[3] Nicht in gleichem Maße sicher ist dies bei den übrigen, o. S. 30 genannten Bünden. Es wird aber schwer sein, in Abrede zu stellen, daß der arkadische Bund des 4. Jahrh.[4] ebenfalls mit einer unabhängigen Zentralgewalt ausgestattet war — er besaß sogar ein einheitliches Heer, dessen Kern eine stehende Truppe bildete[5] — und daß das gleiche auch bei Akarnanien und Phokis der Fall war (daß diese beiden Staaten auch später Sympolitien waren, vermutete ich S. 30). Wie es sich mit dem späteren

[1] Rev. ét gr. XXVIII 52.

[2] Es ist möglich, daß die mit Enktesis außerhalb ihrer eigenen Stadt ausgestatteten Böoter als ἐκτημένοι bezeichnet wurden, wie Th. Reinach a. a. O. mit Rücksicht auf IG. VII 2172, Z. 65 ff. (Akraiphia) annimmt; Francotte, Mél. 215 faßt diesen Terminus allgemeiner auf.

[3] Es hat daher schon Francotte (Polis 183) das Dekret von Tanagra als Beweis dafür angesehen, daß Böotien Bundesstaat war.

[4] Über seine Ordnung St. A. 221 ff.

[5] Ebd. 224 ff. Von großer Wichtigkeit ist dafür auch, daß der Bund im Besitze der Exekution gegen die Bundesstädte war, vgl. was Xenoph. Hell. VII 4, 33 über das Vorgehen der Bundesbehörden gegen Mantinea erzählt, das freilich scheiterte. — Ich muß zugeben, daß die von mir St. A. 222, 2 angeführten Gründe für Arkadien als Sympolitie keine durchschlagende Kraft haben; immerhin ist das gemeinsame Ethnikon (auch in der IG. V 2, S. XVIII, Z. 160 ff. zitierten delphischen Weihung) nicht ohne Gewicht, vgl. Pomtow, Anm. 9; 26 zu Syll. I³ 239 und Klio XV 56; XVII 203.

Bunde von Euböa verhielt, ist nicht auszumachen, aber auch ohne besondere Wichtigkeit. — Daraus erhellt aber, daß der Unterschied zwischen den bundesstaatlichen Sympolitien und den übrigen Bünden, soweit sie in der von uns charakterisierten Weise gestaltet waren, wenn nicht geradezu verschwindet, aber doch auf ein geringes zusammenschrumpft. Was die bundesstaatlichen Sympolitien auszeichnete, war mehr eine geschichtliche Tatsache: daß sie es verstanden haben, besonders Ätolien und die Achäer, in einer Weise, wie es vorher noch nicht geschehen war, das Bundesbürgerrecht zur Erweiterung ihres Gebietes zu benützen,[1] während die anderen Bünde, auch wenn sie ‚Bundesstaaten' waren, dies nicht taten und damit ihren Ursprung aus dem Stammstaat (den landschaftlichen Staatenvereinigungen) nicht verleugneten. Es war also, sozusagen, kein essentieller, sondern nur ein gradueller Unterschied zwischen beiden Gattungen und es wird nicht geraten sein, zwischen ihnen eine scharfe Grenzlinie zu ziehen, auch nicht, wie ich es tat (vgl. S. 3; 29), sie völlig zu verwischen.[2] Die Hauptsache ist, daß wir den Begriff eines griechischen ‚Bundesstaates' aufstellen und daß die bundesstaatlichen Sympolitien nur eine Kategorie derselben bildeten — ihr Begriff gewissermaßen ein Unterbegriff ist. Dafür spricht noch etwas anderes: die Griechen selbst haben zwischen beiden Arten von Bünden nicht unterschieden; auch die Sympolitien bezeichneten sich offiziell nicht als solche, sondern wie die anderen Bünde entweder mit dem Ethnikon (z. B. Αἰτωλοί, Ἀχαιοί[3]) oder als κοινόν, manchmal auch als ἔθνος,[4] aber niemals als συμπολιτεία.[5] Συμπολιτεία in seiner

---

[1] So schon die Olynther bei der Ausdehnung des chalkidischen Bundes.

[2] So ist auch für Francotte, Polis 149 ff. die ‚confédération' identisch mit der Sympolitie.

[3] Belege dafür in m. St. A. unter den einzelnen Bünden.

[4] In dieser Hinsicht ist es interessant, daß für den Inselbund (St. A. 416 ff.) ein neues Ethnikon (νησιῶται) geschaffen wurde, allerdings, wie es scheint, nur von der Gesamtheit gebraucht (so auch Syll. II[2] 620, Z. 16), nicht für den Einzelnen (J. Baunack zu SGDI. II 2584).

[5] Richtig bemerkt von K. Svoboda, Zeitschr. f. österr. Gymnasien LXVII 52; doch ist seine Folgerung, συμπολιτεία bedeute nicht dasselbe wie κοινόν — besser gesagt, könne nicht dasselbe wie κοινόν bedeuten — irrig. Κοινόν ist an sich ein ganz indifferenter Ausdruck für Vereinigungen aller Art (Archäol.-epigraph. Mitteil. VII 48, Anm. 148).

Verwendung für ‚Bund' tritt nur bei den Schriftstellern auf, d. h. wesentlich bei Polybios, und er scheint es gewesen zu sein, der diesen Terminus für den Achäerbund geprägt hat.[1] Wenn wir daher seit Szanto von ‚bundesstaatlichen Sympolitien' sprechen, so ist dies gewiß berechtigt, aber man darf dabei nicht vergessen, daß wir damit einen antiken Ausdruck erweitert und ihm neuen Inhalt verliehen haben, geradeso wie es mit dem Terminus ‚Synarchien' durch Foucart und mich geschehen ist.[2]

Natürlich bleibt als methodischer Grundsatz, daß die rechtliche Natur jedes einzelnen Bundesstaates zu untersuchen und darnach zu bestimmen ist, ob und wieweit er einer Gattung eingegliedert werden kann.[3] Gewiß ist, daß manche Bünde letzterem wiederstreben und für sich eine eigene Stellung eingenommen haben. So vor allem der böotische Bund von 447 bis 386 in der Form, die wir durch Hell. Oxy. 11 kennen gelernt haben;[4] bei der zentralisierenden Tendenz, welche in ihm Ausdruck fand, besonders der starken Bundesgewalt, ist es schwer, ihn nicht als Bundesstaat aufzufassen,[5] aber seine oligarchische Grundlage und die eigenartige Gestaltung fügen sich nicht in ein Schema. Von dem euböischen Bunde zu Anfang des 3. Jahrh., dessen Existenz erst durch die vor nicht langer Zeit bekannt gewordene Inschrift IG. XII 9, 207 erschlossen wurde (vgl. S. 34, A. 1), wissen wir zu wenig, speziell von den geschichtlichen Umständen, denen er seine Entstehung verdankte (aus Z. 47 ff. 66 der angegebenen Urkunde ergibt sich, daß er unter dem maßgebenden Einfluß des Demetrios Poliorketes stand). Doch scheint auch dieses Gebilde stark zentralisiert gewesen zu sein (S. 34, Anm. 1). Ebenso nimmt der

[1] Es ist daher nicht richtig, wenn Szanto 158 ff. (seine Worte sind zitiert auf S. 32 ff.) sagt, daß ‚das griechische Staatsrecht' für diese Art von Bundesverfassung den Gattungsnamen ‚Sympoliteia' herausgehoben und in Gebrauch gesetzt habe.

[2] Griech. Volksbeschlüsse 134 ff. Vgl. auch o. S. 3.

[3] Auch betont von Szanto 159.

[4] Vgl. im allgemeinen St. A. 256 ff.

[5] Wie Br. Keil es tut (StA. 413). Szanto, dem die durch die Hell. Oxy. vermittelte Kenntnis noch abging, hielt Böotien bis zum Antalkidasfrieden für eine Sympolitie (S. 157).

Nesiotenbund eine Stellung für sich ein,[1] da an Stelle der Verleihung eines Bundesbürgerrechtes die Gewährung des Einzelbürgerrechts in den Bundesstädten trat;[2] Br. Keil sieht darin eine durch äußere Verhältnisse, die geographische Zerrissenheit des Bundes, bedingte Umgestaltung der Sympolitie.[3] Ganz abseits stehen die Stammbünde; allein auch nachdem sie die primitive Stufe, auf welcher sie zuerst standen, überwunden hatten und zu einer moderneren Gestaltung fortgeschritten waren, wird man sie höchstens als ‚rudimentäre Bundesstaaten‘ bezeichnen können, die eine Mittelstellung einnahmen, so die Thessaler seit der Reform durch die Thebaner[4] bis zum J. 196 vor Chr. und wohl auch Akarnanien von Beginn des 4. Jahrh. bis 314.[5]

Kapitel II: Die Sympolitien von Keos und Ost-Lokris.

1. Das Urteil über die Sympolitie der keischen Städte ist mit der richtigen Bestimmung der Zeit verknüpft, aus welcher die Urkunden stammen, die sie bezeugen. Diese Inschriften findet man jetzt in Syll. I[3] 522 in berichtigter Form vereinigt. Von ihnen sind I und II (= IG. XII 5, 526. 527) Schutzbeschlüsse der Ätoler und der Naupaktier für Keos, durch III (= IG. XII 5, 532) wird den Ätolern von den Keiern Isopolitie zugestanden; dem war ein Beschluß der Naupaktier, bezeugt durch III Z. 24 ff.; I Z. 4 ff.; II Z. 11 ff. vorausgegangen, der den Keiern das gleiche Zugeständnis gewährt hatte, womit sie zugleich das Bürgerrecht des ätolischen Bundes erlangten.[6]

[1] Auch abgesehen von seinem Verhältnis zur Schutzmacht, das sich in der Stellung des Νησίαρχος (dazu auch D. Cohen, De magistratibus aegyptiis externas Lapidarum regni provincias administrantibus 77 ff.) und später des Ἄρχων ἐπί τε τῶν νήσων καὶ τῶν πλοίων τῶν νησιωτικῶν, in der Zahlung von finanziellen Beiträgen an den König von Ägypten u. ähnl. zeigt.

[2] St. A. 422; wie dies zu verstehen ist, darüber o. S. 24.

[3] StA. 419. Eine Bundesgesetzgebung ist nicht bezeugt (m. St. A. 426).

[4] St. A. 232 ff. 239 ff.; Philologus LXXVIII 424 ff.; Francotte, Polis 175 ff.

[5] Dazu St. A. 297 ff.

[6] Mit diesen Dingen beschäftigt sich noch die Inschrift IG. XII 5, 539, die, soweit man bei ihrer schlechten Erhaltung urteilen kann, ebenfalls ein Schutzbeschluß der Naupaktier für Keos gewesen ist, vgl. auch A. Pridik, De Cei insulae rebus (Berlin 1892) 49.

Dies ist der klare Sachverhalt, wie ihn Szanto überzeugend auseinandergesetzt hat[1] und dem gegenüber es als falsch erscheint, wenn man von einer ,Vertragsurkunde zwischen Keern und Ätolern' oder einem ,Freundschaftsbündnis' zwischen beiden spricht;[2] es handelt sich, rechtlich genommen, um einseitige, wenn auch einander entsprechende Beschlüsse der genannten Staaten. Was nun deren Zeitpunkt anlangt, über welchen lange Streit herrschte,[3] so ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß dessen Fixierung jüngst Pomtow gelungen ist; er stellt die Ansicht auf, daß der ätolische Strateg, dessen Namen in I Z. 8. 9 ausgefallen ist (στρα[ταγέοντος . . . τὸ τέ]ταρτον), Pantaleon war und dessen vierte Strategie um 220, am wahrscheinlichsten auf 222 anzusetzen ist.[4] Dazu stimmt, daß gerade um diese Jahre die Piraterien der Ätoler begannen,[5] gegen welche sich die griechischen Staaten durch Erwirkung von Schutzbeschlüssen dieser Macht zu sichern suchten und daß auch die auf Mytilene sich beziehenden Dekrete dieser Art (IG. XII 2, n. 15. 16) in ähnlicher Weise zu datieren sind wie unsere Inschriften.[6]

Natürlich kann man sie nicht auf ein ganz bestimmtes Jahr festlegen, was Pomtow auch nicht getan hat, sondern es bleibt ein gewisser Spielraum; daß sie vor den Bundesgenossenkrieg gehören, hat bereits Alexander Pridik erkannt und ganz passend dafür die Wendung μήτε ποτ' Ἀμφικτυονικὸν μήτε ποτ' ἄλλο ἔγκλημα μηθέν in I Z. 4; II Z. 16 (auch IG. XII 5, 539, Z. 6 ff.) herangezogen, welche in den späteren Schutzbeschlüssen nicht mehr auftritt.[7] Aber auch die ganze politische Lage der da-

[1] 84 ff., spez. 85, 2 darüber, wie die Wendung ὡς Αἰτωλῶν ὄντων τῶν Κείων in I Z. 4. 5 (wiederkehrend in n. 539, Z. 8 ff.) aufzufassen ist.

[2] So Werner König, Der Bund der Nesioten (Dissertat. Halle 1910) 22. 28, dem Szantos Erörterung gar nicht bekannt war. Auch bei A. Pridik a. a. O. 48 ist von einem ,foedus inire' der Keier mit den Ätolern die Rede.

[3] Vgl. die Übersicht über die bisherigen Ansichten in m. St. A. 350, 6. Marieluise Fritze, Die ersten Ptolemäer und Griechenland (Dissertat. Halle 1917) 65 schließt sich der Chronologie Hillers von Gaertringen an.

[4] Anm. 5 zu Syll. I³ 522; Anm. 1 zu ebd. II³ 546 A; Klio XV 12 ff. (vgl. ebd. XVII 197). Schon angedeutet in IG. XII 5, S. XXX (Testim. 1484); ebd. Add. S. 319.

[5] Niese, Gesch. II 409 ff.

[6] Pomtow, Klio XV 12 ff.

[7] a. a. O. 50 ff., dazu Pomtow, Klio XV 12, 2. Das weitere Argument Pridiks, daß die Lokrer in dem Bundesgenossenkrieg von den Ätolern

maligen Zeit führt zu der gleichen Folgerung. Niese hat wiederholt darauf hingewiesen,[1] der Anschluß der Keier an die Ätoler habe zur Voraussetzung, daß damals ein ptolemäisches Protektorat über die Inseln nicht mehr existierte;[2] dies springt um so mehr ins Auge, wenn man sich daran erinnert, wie stark gerade auf Keos in früherer Zeit, unter der Regierung des Ptolemaios Philadelphos, der ägyptische Einfluß gewesen ist.[3]

abgefallen seien, geht fehl, denn von dieser angeblichen Tatsache ist nichts bekannt. Erst die jüngst im Δελτίον I 48 ff., n. 24; 32 veröffentlichten ätolischen Bürgerrechtsdiplome haben gelehrt, daß Naupaktos (entgegen der bisherigen Ansicht, wozu Dittenberger, Hermes XXXII 197) eine Zeit lang von dem Ätolerbund getrennt war, vgl. Roussel, Rev. ét. gr. XXIX 445 ff. Dies ist aber erst für das letzte Jahrzehnt des 3. Jahrh. sicher nachzuweisen; das Diplom n. 24 ist nach der 4. Strategie des Dorimachos datiert, welche in diese Zeit zu setzen ist (darüber Plassart, BCH. XXXIX 129; Pomtow, Klio XV 13, 1).

[1] Gesch. II 406, 4; 420, 2; 451, 1. Die Beurteilung der rechtlichen Verhältnisse an letztgenannter Stelle ist nicht zutreffend.

[2] Sehr zu seinem Schaden ist Nieses Schüler W. König von diesem Gesichtspunkt abgewichen, dessen Ansicht (a. a. O. 28 ff. 31 ff.), daß die ptolemäische Schutzherrschaft bis in die letzten Jahre des 3. Jahrh. dauerte und daß die Anlehnung mehrerer Kykladen an andere Mächte damit vereinbar war, voll von inneren Widersprüchen und ganz hinfällig ist. Angenommen wurde sie von M. L. Fritze a. a. O. 128 ff. Die Gründe dagegen hat schon früher Holleaux, BCH. XXXI 111 ff. gut zusammengefaßt.

[3] Die darauf bezüglichen Urkunden sind bekannt: in IG. XII 5, 1061 ein ägyptischer Epistat in Arsinoë bei Karthaia (dazu D. Cohen, De magistratibus Aegyptiis externas Lagidarum provincias administrantibus 83 ff.); ebd. 1065, der Nesiarch Bakchon erläßt ein Reskript zur Schlichtung von Streitigkeiten und er und König Philokles von Sidon (über ihn jetzt Gerhard Moser, Untersuchungen über die Politik Ptolemäos' I in Griechenland, Dissertat. Leipzig 1914, 97 ff.) senden Richter nach Karthaia (vgl. Graindor, BCH. XXX 92 ff.; Cohen l. l. 78); ebd. 1066, Dekret von Karthaia für Philoteros [τετ]αγμένος ὑπὸ τὸν βασιλέα Πτολεμαῖον, παραγενόμενος πλειονάκις εἰς τὴν πόλιν [τὴν] Καρ[θαιέων κτλ., dazu Pridik a. a. O. 46 ff.; D. Cohen 86 ff. Die Annahme W. Kolbes, GGA. 1916, 467, A. 2, daß Keos mit den übrigen Kykladen spätestens 247 wieder unter ptolemäische Hoheit geriet, steht und fällt mit der von ihm verteidigten Anschauung, daß Antigonos Gonatas trotz seines Sieges bei Andros, den auch K. zugibt, die Hegemonie über die Nesioten verlor (a. a. O. 466; 473 ff.). Von wie geringer Wahrscheinlichkeit sie ist, leuchtet ein; große Siege, wie derjenige von Andros (bewiesen durch Plut. Pelop. 2) pflegen andere Folgen zu haben. Vgl. noch Hiller von Gaertringen zu ebd. 1069 (Karthaia). Die Spuren in dem Dekret von

Daß zudem die Aufstellung des Siegesdenkmals für die Schlacht von Sellasia in Delos durch Antigonos (jetzt Syll. I³ 518) ein ägyptisches Übergewicht über die Kykladen ausschließt, hat Holleaux schlagend erwiesen.[1] Aber auch von einer Oberherrschaft Makedoniens über dieselben kann in den letzten Jahren des Antigonos Doson nicht mehr die Rede sein, wie derselbe Gelehrte ausgeführt hat;[2] der beste Beweis dafür ist der Raubzug des Demetrios von Pharos nach den Kykladen (Polyb. IV 16, 8; 19, 8. 9), dem von Mekedonien nichts in den Weg gelegt wurde.[3] Es ist daher ganz begreiflich, daß bei diesem ‚Interregnum' in der Thalassokratie[4] die einzelnen Inseln sich an andere Staaten — auch an Rhodos — um Schutz gegen Freibeutereien wandten[5] und die Keier sich mit den Ätolern, von welchen in dieser Richtung zunächst Gefahr drohte, direkt verständigten.[6]

Nach den oben dargelegten Umständen ist es aber auch wahrscheinlich, daß die sympolitische Gestaltung von Keos, wie sie sich aus den angeführten Urkunden ergibt, nicht weit heraufreicht,[7] sondern eine Folge der damaligen Verhältnisse war; die keischen Städte werden gegenüber den äußeren Ge-

Poieessa, IG. XII 5, 570 A, Z. 8 βασιλεὺς ΔΗ führen auf die Ergänzung Δη[μήτριος] und der Brief ebd. B, Z. 4 ff. rührt jedesfalls von einem Herrscher dieses Namens her; ob es sich aber um Demetrios II handelt, wie Graindor früher annahm (Musée Belge XI 104 ff.) oder um Demetrios Poliorketes. wie er jetzt meint (Musée Belge XXV 122), ist schwer zu entscheiden,

[1] BCH. XXXI 192 ff.; vgl. auch Tarn, Antigonos Gonatas 432. Die Einwendungen Kolbes dagegen (a. a. O. 454 ff.) wirken nicht überzeugend; und das Argument mit dem ‚neutralen Charakter' von Delos ebd. 455 hat, selbst wenn man es zugäbe, in diesem Zusammenhang keine Kraft.

[2] a. a. O. 107 ff.; 111 ff.; in dieser Hinsicht ist Kolbe der gleichen Anschauung (l. l. 463 ff.).

[3] Was dies anlangt, urteilt auch W. König a. a. O. 34 ff. ganz richtig.

[4] Homolle, BCH. VI 161; m. St. A. 420.

[5] Costanzi, Klio XI 280.

[6] Anderseits ist darauf hinzuweisen, daß Demetrios von Pharos ein Parteigänger Makedoniens und damit Feind der Ätoler war (Holleaux a. a. O. 105; König l. l. 35). Wahrscheinlich hat gerade der durch ihn bewirkte Zwischenfall den Anschluß von Keos an Ätolien beschleunigt.

[7] Etwa aus dem Ethnikon Κεῖος Ἰουλιήτης in dem delphischen Proxeniedekret, Fouilles de Delphes III 2, 210 n. 188 irgendeinen Schluß zu ziehen, ist unangebracht; es stammt aus dem Archontat des Aristagoras II (268/7 nach Pomtow). Aus dem Anfang des 3. Jahrh. haben wir ein Gesetz der Stadt Koresia (Syll. III³ 958).

fahren, die sie bedrohten, das Bedürfnis gehabt haben, sich auch innerlich möglichst enge zusammenzuschließen. Die keische Sympolitie wird also nicht lange vor der Verbindung mit den Ätolern entstanden sein. Und da kommen wir zu der Frage, welcher der beiden Gattungen, in welche sich die Sympolitien gliederten,[1] sie angehörte, d. h. ob sie eine synökistische oder eine bundesstaatliche Sympolitie war. Szanto 138 ff. und Francotte[2] haben sich für letzteres entschieden und als Stütze dafür angeführt, daß wir neben dem aus Syll. I³ 522 III hervorgehenden keischen Gesamtbürgerrecht Diplome der einzelnen keischen Städte besitzen, die das Bürgerrecht derselben bezeugen. Allein diese Folgerung schließt methodisch eine Schwäche in sich, denn wir können nicht feststellen, ob diese Dekrete gerade in diejenige Zeit gehören, für welche sich uns die Existenz der Sympolitie als wahrscheinlich ergab, oder nicht auf früher zu datieren sind. Die Entscheidung darüber ist deswegen von Schwierigkeit, weil bei den keischen Bürgerrechtsdiplomen kaum mehr festzustellen ist, als daß sie nach ihren Schriftformen im allgemeinen in das 3. Jahrh. zu setzen sind.[3]

Nun besitzen wir aber, wie wir gleich sehen werden, aus früherer Zeit wenigstens éin sicheres Beispiel dafür, daß Keos eine synökistische Sympolitie bildete, und dies berechtigt uns zu erwägen, ob dies nicht auch jetzt der Fall war. A. Pridik hat sogar die Behauptung aufgestellt, daß Keos bereits im 5. Jahrh. eine Sympolitie war.[4] Der Hauptgrund, den er anführt, ist, daß die Keier nach den Tributlisten des delisch-attischen Seebundes[5] vom fünften Jahre ab gemeinsam den

---

[1] Szanto 104 ff. 110 ff.

[2] Polis 143.

[3] Es sind dies in IG. XII 5 die nn. 528 (vgl. Add.); 1062; 571; 596; 600 (zweifelhaft, ob Bürgerrecht); bei n. 540 findet sich keine Zeitangabe. Nur n. 1061 (vgl. S. 40, Anm. 3) läßt eine genauere Zeitbestimmung zu. Kolbe setzt in Zusammenhang mit seinen historischen Kombinationen n. 571 III in die Zeit des Antigonos Gonatas (a. a. O. 467, 2).

[4] a. a. O. 26. 31 ff. 69 ff. Schon Bursian (Geogr. von Griechenland II 470) urteilte ähnlich.

[5] Daß Herodots Meldung, die ‚Κήιοι' hätten zur hellenischen Flotte 4 Schiffe gestellt (VIII 1) ebensowenig wie die Setzung des Namens der ganzen Insel auf dem delphischen Dreifuß (Syll. I³ 31, Z. 20) einen Beweis dafür abgeben, braucht wohl nicht bemerkt zu werden; nach Pridik hätten sonst die einzelnen Städte genannt werden müssen.

Phoros zahlten.[1] Aber diese Erscheinung ist viel einfacher zu erklären; es handelt sich um eine Syntelie der keischen Städte zur Entrichtung des Bundestributs, wie solche auch sonst, gerade bei Inseln, bezeugt sind.[2] Es bleibt nur, daß in dem Marmor Sandvicense (Syll. I ³ 153 A, a Z. 12; a B Z. 3) die ‚Κεῖοι' als Schuldner des Apolloheiligtums in Delos in den Jahren 377/6 bis 374/3 aufgeführt werden.[3] Es ist aber zweifelhaft, ob diese Ausdrucksweise eine weitere Folgerung zuläßt; es können ganz gut bei der Veröffentlichung auf Stein die Schuldzinsen der keischen Städte von der Buchführung der attischen Amphiktionie zusammengezogen worden sein.[4] Ein untrüglicher Beweis für eine keische Sympolitie ist dagegen die Inschrift IG. XII 5, 594 = Syll. I ³ 172, welche Hiller von Gaertringen nach der Schrift und geschichtlichen Erwägungen[5] dem 4. Jahrh. zugewiesen hat; sie enthält einen Vertrag zwischen Keos und Histiaia auf Euböa über gegenseitige Gewährung der Isopolitie. Daß es sich dabei aber nicht um eine bundesstaatliche Sympolitie handelt, wie Dittenberger, Anm. 2 zu Syll. I ³ 172 und 7 zu II ² 934 meinte, dem sich v. Hiller anschließt, hat Francotte daraus erkannt,[6] daß nach Z. 3 ff., 5 ff. derjenige Histiaier, welcher das Bürgerrecht in Keos ausüben will und zu diesem Zweck bei den keischen Nomophylakes seinen Namen angibt, von diesen einer Phyle und einer τριττύς, also einer

[1] Dazu Salvetti in Belochs Studi di storia antica I 118. 195.

[2] Vgl. U. Köhler, Urkunden und Untersuchungen z. Gesch. des delisch-attischen Seebundes (Abh. Berl. 1869) 122 ff. 199 (über Keos); Böckh, Staatshaush. II ³ 455; Busolt, Philol. XLI 660 ff.

[3] Die Schuld geht wohl in frühere Zeit zurück, wie A. Pridik a. a. O. 36 richtig bemerkt, der damit seine Annahme retten will, die von ihm postulierte Sympolitie sei durch den Königsfrieden aufgelöst worden.

[4] Die Pachtausschreibungen von Poieessa, Syll. III ³ 964 A und B, B jetzt wieder herausgegeben von Graindor, Musée Belge XXV 111 ff. (Ende des 5. oder Beginn des 4. Jahrh.), würden natürlich mit einer Sympolitie verträglich sein. Daß Keos um 400 von Athen unabhängig war und wahrscheinlich unter spartanischer Oberherrschaft stand, hat A. Körte mit Rücksicht auf IG. XII 5, 608 (jetzt Syll. III ³ 1057) bemerkt (Hermes LIII 116. 118). In erneute Beziehungen zu Athen wird es erst durch Konons Tätigkeit getreten sein.

[5] Die, wie gezeigt werden wird, uns allerdings nicht binden.

[6] Polis 142 ff.

Unterabteilung der Phyle,[1] zugewiesen wird; mit Recht betonte er, daß niemals eine solche Zuweisung in Bundesbürgerrechtsdiplomen anzutreffen und durch die Art, wie das verliehene Bundesbürgerrecht ausgeübt werden konnte, geradezu ausgeschlossen ist (dazu o. meine Bemerkungen S. 24 ff.).[2] Vielmehr ist diese Erscheinung nur mit einem Einheitsstaate vereinbar; es waren also damals die keischen Städte, die natürlich nicht örtlich zusammengesiedelt wurden, zu einer synökistischen Sympolitie zusammengefaßt und Hand in Hand damit war man an eine Neuordnung der Phylen und ihrer Abteilungen gegangen.[3] Ich halte die Auffassung von Francotte auch für richtiger als diejenige Szantos, die an einer gewissen Künstlichkeit leidet;[4] dieser Gelehrte dachte ebenfalls an eine bundesstaatliche Sympolitie und verstand unter ‚Triptys' die Zugehörigkeit zu einer der drei Städte, derart daß jede Phyle in Keos in drei Triptyen zerfiel, von welchen jede einer anderen der keischen Städte zukam, so daß durch Angabe von Phyle und Triptys zugleich die Stadt bestimmt war, in der er sein Bürgerrecht ausüben konnte. Dafür daß man es mit einem keischen Einheitsstaat zu tuen hat, sprechen auch die in Z. 18 ff.[5] an-

[1] Zu dieser Form für Trittys Anm. 3 zu Syll.[3] l. l.; Bechtel zu SGDI. III 5403; Otto Hoffmann ebd. IV 4, 2, S. 928.

[2] Francottes Erklärung ist bei weitem der von ihm (S. 142, 2) mitgeteilten Eventualität Graindors vorzuziehen, daß unter den Phylen und Triptyen diejenigen von Iulis zu verstehen seien, weil letzteres der Hauptort der Insel war; damit wird in die Inschrift etwas hineingelegt, was in ihr nicht steht.

[3] Die früheren Unterabteilungen der Phylen in den keischen Städten waren, wie aus den Bürgerrechtsdiplomen erhellt, die οἶκοι, vgl. IG. XII 5, 540. 1062, u. zw. hatte der Neubürger, im Gegensatz zu unserer Inschrift, das Recht der freien Wahl der Volksabteilungen. Die οἶκοι werden von A. Pridik a. a. O. 59 ff. den attischen Phratrien gleichgestellt; wenn dies richtig ist — dagegen wandte sich V. v. Schoeffer, RE. V 130 —, so bedeutete die Einteilung der Phylen in Tryptien einen Übergang von dem gentilizischen zu dem arithmetischen Prinzip. Eine Nachahmung Athens, an die Szanto denkt (an gleich zu erwähnender Stelle), ist dabei wohl ausgeschlossen; im 4. Jahrh. hatten die Trittyen in Athen wenig zu bedeuten (v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 163 ff.).

[4] Die griech. Phylen (S. Ber. Wien Bd. CXLIV 5, 1901) 49 = Ausgewählte Abhandlungen 261 ff.

[5] Die erst von Hiller von Gaertringen in Syll.[3] in überzeugender Weise hergestellt wurden.

geführten Beamtungen von Keos; daß es Probulen in Bundesstaaten gegeben hat, ist mir wenigstens nicht bekannt;[1] ganz unmöglich ist es aber, daß ein so spezifisch städtisches Amt, wie die Astynomen[2] jemals ein Bundesmagistrat gewesen ist.[3] Diese Erkenntnis, wie die damalige Sympolitie gestaltet war, ist weiters von Wichtigkeit für ihre Datierung. Hiller von Gaertringen hat (IG. XII 5 z. Inschr. und Testim. 1269 S. XIV; Vorbemerkung in Syll. ³) unsere Urkunde kurz vor 363/2 (364 oder 363, ‚paullo ante 363/2') angesetzt, weil damals Histiaia auf Böotiens Seite stand und die Keier von Athen abgefallen waren und damit Ziebarths Zustimmung (IG. XII 9, S. 169) gefunden. Man könnte dafür auch ins Treffen führen, daß gerade in der Herbst-Pylaia von 363 ein Δημοφῶν ‚Κήιος' als Spender eines Beitrags zum Wiederaufbau des delphischen Tempels genannt wird (Syll. I ³ 239 *C* III Z. 40); da aber dasselbe Ethnikon in den delphischen Urkunden gleicher Art noch später auftritt (Syll. I ³ 240 I, Z. 16 ff., wahrscheinlich aus 346/5 bis 337/6; ebd. 240 N, Z. 22. 36, aus 335—330), verliert es seine Beweiskraft für den in Rede stehenden Zeitpunkt und ist nur als geographische, nicht als staatsrechtliche Bezeichnung aufzufassen.[4] Sonst stößt aber v. Hillers Zeitbestimmung auf entschiedene Bedenken. Die keischen Städte waren, wie aus IG. II ² 43 hervorgeht, gesondert u. zw. zu verschiedenen Zeiten dem 2. attischen Seebund beigetreten, Poieessa wahrscheinlich im Herbst 376 (ib. *a*, Z. 82),[5] die übrigen Städte im J. 375 (*b*, Z. 24 ff.).[6] Eine engere Verbindung derselben, dazu

[1] Dazu St. A. 413, 11; auch nicht Nomophylakes, welche von Hiller Z. 4. 5 ergänzt.

[2] Die zudem als solches durch IG. II ² 1128, Z. 17 bezeugt sind. Dazu A. Pridik a. a. O. 93.

[3] Dies hat auch Dittenberger (Anm. 7 zu Syll. ² 934) gefühlt, dessen Vermutung über unseren Passus aber in die Irre geht. Natürlich wird man daran denken müssen, daß die keischen Astynomoi zwar von dem Staate durch Wahl oder Loos bestellt wurden, ihr Kollegium aber nach Sektionen gegliedert die Geschäfte in den einzelnen Städten und deren Gebieten wahrnahm; eine ähnliche Scheidung bestand bekanntlich auch in Athen, Aristot. Ἀθ. πολ. 50, 2.

[4] Gegen Francotte, Polis 141.

[5] E. Fabricius, Rhein. Mus. XLVI 577. 598.

[6] Fabricius a. a. O. 591. 598.

noch in Form einer synökistischen Sympolitie, war während der Zugehörigkeit von Keos zum Seebund schon deswegen ausgeschlossen, weil damit eine Änderung des Verhältnisses der Insel zum Vorort und den übrigen Bundesgenossen verknüpft gewesen wäre, wie in Bezug auf die Vertretung in dem Synedrion und die Zahlung der Syntaxeis; es ist sehr fraglich, ob Athen dazu seine Zustimmung, die doch notwendig war, gegeben hätte, denn es lag ihm gewiß nicht daran, Unifikationsbestrebungen unter den Bundesgenossen zu fördern, die deren Kräftigung zur Folge hatten.[1] Allein v. Hiller scheint die Umgestaltung in Keos erst mit dem Abfall der Insel von Athen während des Seezuges des Epameinondas (364/3)[2] in Zusammenhang zu bringen.[3] Daß sie nicht vorher erfolgte und gewissermaßen das Vorspiel zu der Erhebung gegen Athen bildete, ist schon daraus zu entnehmen, weil letztere ganz plötzlich, als Epameinondas mit der böotischen Flotte von der Südspitze Euböas herannahte, eintrat.[4] Die Einrichtung der Sympolitie könnte also nur zwischen der Empörung und der Wiederunterwerfung der Insel durch Chabrias[5] durchgeführt worden sein; wie unwahrscheinlich es ist, daß eine so durchgreifende Reform, deren Verwirklichung genügende Zeit und ruhige Verhältnisse erforderte, in einer Periode der Unsicherheit ins Werk gesetzt wurde, braucht nicht betont zu werden. Zudem wird sich Epameinondas nicht lange in Keos aufgehalten haben, sondern,

---

[1] Daß die aus der Vielstimmigkeit des Synedrions folgende Zersplitterung unter den Bundesgenossen den Athenern sehr gelegen war, habe ich, Rhein. Mus. XLIX 345 bemerkt. — Wenn die τρία τάλαντα in IG. II² 111, Z. 5 ff., wie Köhler (vgl. u. Anm. 4) vermutet und höchstwahrscheinlich ist (Pridik a. a. O. 39 ff.), als rückständige Bundesbeiträge aufzufassen sind, so ergeben sie den Beweis für eine gesonderte Zahlung derselben durch Iulis vor dem Abfall.

[2] Zum Datum zuletzt Cary, JHSt. XLII 190 ff.

[3] Da der verehrte Gelehrte nicht dazu gekommen ist, seine Gründe für die Datierung von Syll. I³ 172 eingehend darzulegen, wird wohl dieser Versuch gestattet sein, den Gedankengang vermutungsweise herzustellen, den er verfolgte.

[4] U. Köhler, Athen. Mitt. II 148.

[5] Den Verlauf der Ereignisse, welcher sich aus IG. II² 111 ergibt, hat Köhler a. a. O. 143 ff. 146 ff. in ausgezeichneter Weise entwickelt; vgl. die kurze Zusammenfassung seiner Ergebnisse in Syll. I³ 173, Anm. 4 und auch Pridik a. a. O. 37 ff.

da er wichtige Pläne vorhatte, die Eroberung der Meerengen, wieder bald fortgesegelt sein; nach seiner Enfernung zögerten die Athener sicherlich nicht, Chabrias zur Unterwerfung von Keos auszusenden. Jedesfalls muß dieser den alten Zustand der Dinge wiederhergestellt haben; es scheint, daß die zweite Erhebung sich auf Iulis beschränkte (Z. 26 ff.), Karthaia hat an ihr sicherlich nicht teilgenommen (Z. 54 ff.) — die zwei anderen Städte wohl auch nicht — und in dem attischen Volksbeschluß, der die Verhältnisse endgültig ordnet, wird nicht bloß von den πόλεις auf Keos gesprochen (Z. 57; 69), sondern es treten auch Strategen (Z. 15 ff. 20 ff. 44 ff.) und Gesandte (Z. 51 ff.) von Iulis allein auf, wie sich ja dieses Psephisma zum guten Teil nur auf diese Stadt bezieht. Von der Datierung Hillers v. Gaertringen für Syll. I ³ 172 wird also abzusehen sein.[1] Viel schwieriger aber ist es, an ihre Stelle eine andere zu setzen;[2] vielleicht ist es rätlich, darauf überhaupt zu verzichten und sich mit der allgemeinen Feststellung zu begnügen, daß die Urkunde in das 4. Jahrh. zu verweisen ist. Wenn ich trotzdem über diesen Punkt eine Vermutung äußere, so geschieht dies mit aller in einer so zweifelhaften Sache gebotenen Reserve. Es handelt sich darum, wovon auch v. Hiller ausging, einen Zeitpunkt ausfindig zu machen, zu dem die Beziehungen der vertragschließenden Staaten, von Keos und Histiaia, zu Athen, um nicht zu sagen direkt feindlich, aber wenigstens nicht freundlicher Natur waren. Dazu tritt, daß in beiden vor und zu der Zeit, als der Vertrag zustande kam, ernste innere Kämpfe stattgefunden hatten; nur so erklärt sich die in Z. 1 ff. enthaltene Bestimmung, daß Flüchtlinge aus Keos nicht in Histiaia Aufnahme finden sollten — diese Anordnung wird gegenseitig gewesen sein, geradeso wie die Gewährung der Isopolitie, und in dem verlorenen Texte der Inschrift das gleiche für die Flüchtlinge aus Histiaia bestimmt worden sein. Dafür daß das Verhältnis zwischen Athen und Keos noch später, d. h. nach der Wiederunterwerfung im J. 363/2, einmal eine

---

[1] Die Ansicht, daß Keos damals eine Sympolitie bildete, findet sich auch bei P. Usteri, Ächtung und Verbannung im griech. Recht 94.

[2] Die Abhandlung von A. Pridik im Žurnal ministerstva narodnágo prosvěščenija CCCXXXVI (1901), Abt. f. kl. Philol. 32 ff. beschränkt sich, soviel ich sehe, auf Erörterungen über den Text unserer Inschrift.

Trübung erfahren hat, besitzen wir ein Zeugnis in dem attischen Volksbeschluß IG. II [2] 404, der die Dinge in Keos ordnet und vor allem die Gültigkeit der s. Z. von Chabrias abgeschlossenen Verträge aufs neue bekräftigt, Z. 11 ff. [κυ]ρίους [μ]ὲ[ν] εἶν[α]ι τοὺς ὅρκ[ους κ]αὶ τὰς συνθήκας τῶ[ι δήμωι τῶι Ἀθην]αίων, ἃς συνέθετο Χαβρί[ας στ]ρατηγὸς ὢν πρὸς τὰ[ς πόλεις τὰς ἐν Κέ]ωι. Leider sind von dem Präskript nur geringe Reste erhalten und es ist damit unmöglich, das Aktenstück zu datieren; Hiller von Gaertringen (IG. XII 5, S. XV, Testim. 1278), Wilamowitz, Wilhelm — wohl auch Graindor (Musée Belge XXV 87) — setzen es in die Zeit des Bundesgenossenkrieges, weil Z. 6 dieselbe Formel [ὅ]πως ἂν σᾶ ἧι Κέως τῶ[ι δήμωι τῶν Ἀθηναίων wie in IG. II [2] 123, Z. 7 ff. bezüglich Andros vorkommt. Allein es handelt sich hier offenbar um eine stereotype Wendung und der erste Herausgeber U. Köhler ist (IG. II 5, 135 f) geneigt, vermutlich mit Rücksicht auf die Schrift (‚literae minutissimae'), das Psephisma für jünger zu halten als die Mitte des 4. Jahrh., was von Kirchner (IG. II [2]) damit gestützt wird, daß in dem Präskript (Z. 1) der Monatsname auftritt und letzteres bis jetzt zum ersten Male für 338/7 nachzuweisen ist. Die Zeit nach 338 ist aber deswegen ausgeschlossen, weil durch den Frieden des Demades der zweite attische Seebund aufgelöst wurde;[1] die Inschrift muß also vorher fallen, wenn auch nicht um vieles. Dann wird man, was Histiaia anlangt, am ehesten an die Verhältnisse unmittelbar vor dem Aufkommen des Tyrannen Philistides denken;[2] seiner Erhebung, durch welche die Stadt den Athenern entfremdet wurde, gingen schwere Parteikämpfe voraus (343/2).[3] Von Wichtigkeit ist es nun, daß in IG. II [2] 404, Z. 13 ff. (in Fortsetzung der oben ausgeschriebenen Stelle) verordnet wird: καὶ πολιτεύεσθαι K[είου]ς κατὰ πόλεις κατ[ὰ τοὺς ὅρκους καὶ τὰ]ς συνθήκας καὶ τὰ ψηφ[ίσμα]τα τοῦ δήμου τοῦ Ἀ[θηναίων; A. Pridik hat mit Recht bemerkt (a. a. O. 35 ff.), daß diese ausdrückliche Bestimmung erst dann verständlich wird, wenn der in ihr vorausgesetzte Zustand nicht immer — besser gesagt,

---

[1] A. Schaefer, Demosth. III [2] 28; Kaerst, Gesch. des Hellenism. I [2] 265.

[2] Die Überlieferung jetzt vereinigt in IG. XII 9, S. 152; dazu Schaefer a. a. O. II [2] 419 ff.

[3] Zum Datum Kahrstedt, Forschungen z. Gesch. des ausgehenden 5. und des 4. Jahrh. 72 ff.

nicht vorher — geherrscht habe. Ich sehe darin einen Beweis, daß um diese Zeit[1] die keischen Städte eine Sympolitie gebildet hatten und diese von den Athenern aufgelöst worden war;[2] auf ein zuerst schärferes Einschreiten der Athener gegen Keos, das dann auf dessen Bitten hin gemildert wurde, deuten einige Wendungen in unserem Psephisma, die leider, der teilweisen Zerstörung wegen, nicht in Zusammenhang zu bringen sind, wie Z. 4 π]ερὶ ὧν ἔδοξεν ἔννο[μα ἱκετεύειν; Z. 8 ἦλθον εἰς τὸ συνέδρ[ιον, und besonders Z. 15 [καὶ τὰς πόλ]εις τὰς ἐπὶ θαλάττηι ἐ[πισ]κευάζειν τὰ τεί[χη. Dies kann doch nur bedeuten, daß den keischen Städten mit Ausnahme des im Binnenlande gelegenen Iulis gestattet wurde, ihre Festungsmauern wiederherzustellen;[3] sie werden vorher auf Befehl der Athener widerstandsunfähig gemacht worden sein. Der Beschluß IG. II ² 404 bedeutete also in manchen Punkten eine Milderung der den Keiern früher auferlegten harten Bedingungen; in der wichtigsten Sache, bezüglich der Auflösung der Sympolitie, blieb es aber bei der von Athen angeordneten Maßregel. Ich bin daher der Ansicht, daß aus dem Zusammenhalt der beiden Urkunden IG. XII 5, 594 und II ² 404 der Schluß auf einen Versuch der Keier, zu Ende der vierziger Jahre des 4. Jahrh. eine synökistische Sympolitie einzurichten, der aber durch die Athener vereitelt wurde, gezogen werden kann. Ob die bekannten Dekrete von Koresos und Iulis über die Ausfuhr des Rötels nach Athen, jetzt IG. II ² 1128,[4] in die Zeit vor oder nach dem versuchten Synoikismos gehören, ist kaum zu entscheiden; gewöhnlich werden sie in die Mitte des 4. Jahrh. gesetzt.[5] Es ist jedoch nicht außer acht zu lassen, daß sie ebenfalls eine Erneuerung und Ergänzung früherer Beschlüsse sind (Z. 10 ff. 16)[6] und sich nicht bloß in dieser Hinsicht mit II ² 404 berühren, sondern auch darin, daß in ihnen Anordnungen über die Zahlung der

---

[1] A. Pridik sieht darin (S. 36) einen Hinweis auf die Auflösung der Sympolitie durch den Antalkidasfrieden; dies ist nur daraus zu erklären, daß er, wie natürlich, über die Zeit des Volksbeschlusses im unklaren ist.

[2] Vgl. auch von Hiller in IG. XII 5, S. XV, Testim. 1278, Anm. 1.

[3] Dazu Graindor, Musée Belge XXV 87 ff.

[4] Dazu Böckh, Staatshaush. II ³ 312 ff.; A. Pridik a. a. O. 107 ff.

[5] Vgl. Hiller von Gaertringen, IG. XII 5, S. XV, Testim. 1277.

[6] Dazu auch Böckh a. a. O. II ³ 316. 317.

πεντηκοστή durch die Keier an die Pentekostologen[1] getroffen werden (Z. 22 ff.), während das attische Psephisma IG. II ² 404 eine Bestimmung über die aus Nichtzahlung der Pentekoste entstehenden Prozesse und, wie es scheint, über die Einsetzung Athens als gerichtliches Forum derselben enthält (Z. 16 ff.); eine zeitliche Verwandtschaft der beiden Urkunden ist also immerhin möglich.

Um nach dieser langen, aber zur Klärung der Begriffe notwendigen Digression wieder zu den Urkunden zurückzukehren, von der wir den Ausgang nahmen, so gibt es, wie bereits bemerkt wurde, außer ihnen keine andere Instanzen zur Entscheidung darüber, ob die damalige Sympolitie eine bundesstaatliche war oder nicht. Das einzige, aber ausschlaggebende Indizium für eine Bejahung dieser Frage ist, daß in dem keischen Beschluß III Z. 24 (und, wie es scheint, ebenso in IG. XII 5, 539, Z. 4 ff.) von den πόλεις τῶν Κείων gesprochen wird; die βουλή und der Demos, von welchen dieses Dekret ausgeht (Z. 21. 26), sind sonach als der Bundesrat und die Bundesversammlung von Keos anzusehen.[2]

Wie lange diese Sympolitie Bestand hatte, ist nicht genau zu sagen. Eines ist sicher, daß uns zu Ende des 3. Jahrh. wieder eine veränderte Lage auf Keos entgegentritt; man ersieht dies daraus, daß nach der dem Dekrete der Parier, Syll. II ³ 562 aus dem J. 206 oder 205, das sich auf die Anerkennung des Festes der Artemis Leukophryene in Magnesia a. M. bezieht, beigefügten Subskription (Z. 78. 79. 80) Koresia,[3] Iulis und Karthaia ähnliche Beschlüsse wie Paros faßten. An sich wäre dies mit der Existenz einer Sympolitie nicht unverträglich, denn es war deren Mitgliedern gestattet, in sakralen Angelegenheiten mit auswärtigen Staaten zu verkehren.[4] Auffallend ist aber, daß unter den keischen Städten nicht Poieessa erscheint; bereits Hiller von Gaertringen hat (IG. XII 5, S. XVIII, Testim. 1341, vgl. auch Syll. III ³ 958, Anm. 11) dafür auf Strabos Nachricht verwiesen, daß zu seiner Zeit

---

[1] Zur Pentekoste Böckh a. a. O. I ³ 382 ff.

[2] Dittenberger, Anm. 9 zu Syll. ² 247.

[3] Daß unter den Ἀρσινεῖς Z. 78 Koresia zu verstehen ist, hat Graindor, Musée Belge XXV 121 ff. überzeugend nachgewiesen.

[4] Vgl. Klio XII 24.

Poieessa und Koresia keine selbständige Existenz mehr führten, sondern ersteres mit Karthaia, letzteres mit Iulis vereinigt waren (X 486: Κέως δὲ τετράπολις μέν ὑπῆρφε, λείπονται δὲ δύο, ἥ τε Ἰουλίς καὶ ἡ δὲ Καρθαία, εἰς ἃς συνεπολίσθησαν [συνῳκίσθησαν, Graindor a. a. O. 124, 3] αἱ λοιπαί, ἡ μὲν Ποιήεσσα εἰς τὴν Καρθαίαν, ἡ δὲ Κορησία εἰς τὴν Ἰουλίδα). Allerdings ist das, was Strabo sagt, erst durch Graindors Nachweis über die Identität von Arsinoë mit Koresia aufgeklärt worden und mit ihm wird man annehmen müssen, daß die beiden Synoikismen nicht, wie man aus Strabos Worten zu folgern geneigt sein möchte, zu gleicher Zeit erfolgten, daß aber um 206 oder 205 Poieessa keine selbständige Existenz mehr führte, sondern in Karthaia aufgegangen war. Dieser Vorgang scheint sich in der Zeit zwischen ca. 220 bis etwa zum Beginn des letzten Dezenniums des 3. Jahrh. abgespielt zu haben.[1] Es ist aber klar, daß eine solche Veränderung Rückwirkung auf die bisherige Sympolitie der keischen Städte haben mußte; man wird bezweifeln dürfen, ob sie zu dem angegebenen Zeitpunkt überhaupt noch bestand. Sicherlich war dies aber nicht mehr der Fall, als es zu einem Synoikismos zwischen Iulis und Koresia kam, was später erfolgte als 206.[2] Daß die beiden Städte Iulis und Karthaia die bundesstaatliche Sympolitie von Keos bildeten, ist in höchstem Maße unwahrscheinlich, denn diese Form eines Bundes kam bei einer größeren Zahl von gleichberechtigten Mitgliedern viel eher zustande als bei wenigen, an Macht miteinander konkurrierenden; vielmehr werden die oben berührten Vorgänge eine Spaltung und das Ende der bisherigen keischen Sympolitie bedeutet haben, an deren Stelle schließlich zwei Synoikismen traten. Ob man aus Strabo schließen darf, daß der größte Teil der Einwohner von Koresia und Poieessa nach den beiden anderen Städten übersiedelte[3] oder, wie Graindor annimmt (124 ff.), es zwischen Koresia und Iulis nur zu einem rechtlichen Synoikismos kam, ist dafür einerlei.

[1] Graindor a. a. O. 119 ff. bes. 122. Wie sehr dazu die Datierung der Dekrete Syll. I[2] 522 stimmt (s. o. S. 39), braucht nicht bemerkt zu werden. Die Ansicht Hillers von Gaertringen zu IG. XII 5, 1076, daß Poieessa bereits zu Anfang des 3. Jahrh. mit Karthaia vereinigt war, hat Graindor 119. 120 widerlegt.

[2] Daß derselbe, wie v. Hiller und Wilamowitz meinten, schon in das Ende des 4. Jahrh. zurückreicht, ist ganz ausgeschlossen, vgl. Graindor 122 ff.

[3] So Bursian, Geographie von Griechenland II 470.

Es liegt nahe, die Bronzemünzen mit der Aufschrift ΚΕΙ, ΚΕΙΩΝ mit den Sympolitien des 4. und 3. Jahrh. in Verbindung zu bringen,[1] obwohl die Numismatiker sie in das 2. und 1. Jahrh. vor Chr. verweisen.[2] Es bleibt allerdings das Bedenken, daß sie in verhältnismäßig vielen Typen (13) vertreten sind und es daher den Anschein hat, daß sie auf einen längeren Zeitraum zu verteilen seien, als die uns bekannten Sympolitien nach meiner Ansicht umfaßten. Ganz ausgeschlossen ist es nicht, daß es noch sonst, etwa in der Periode von 386 ab bis zur Enstehung des Nesiotenbundes zu Versuchen sympolitischer Gestaltung auf Keos kam, über welche die Überlieferung bis jetzt ganz schweigt.

2. Der von A. Rehm ausgesprochene Satz, daß es ein mißlich Ding sei, fast allein auf Inschriften geschichtliche und verfassungsgeschichtliche Darstellungen aufzubauen,[3] hat, neben dem Nesiotenbund, vielleicht am meisten Berechtigung für das östliche Lokris.[4] Wenn ich auf dasselbe zurückkomme, so

[1] So Hiller von Gaertringen, IG. XII 5, S. XXXVI und A. Pridik a. a. O. 119.

[2] Wroth, Catalogue of the Greek Coins (in the British Museum) of Crete and the Aegean Islands (London 1886), S. 89 (vgl. aber ibid. XLV); Imhoof-Blumer, Griechische Münzen (Abh. München I. Kl., Bd. XVIII 3. 1890), 12 = 536. Head hat in dieser Hinsicht seine Ansicht gewechselt; in der 1. Aufl. der Hist. Numorum (1887) 410 setzte er sie in das Ende des 4. und ins 3. Jahrh., in der 2. Aufl. (1911) 482 äußert er sich wie Wroth und Imhoof.

[3] Deutsche Literaturzeitung 1915, Sp. 1295.

[4] Über die verschiedenen Namen, die im Altertum für die Landschaft gebraucht wurden, entnehme ich dem MS. von Busolts noch ungedruckter griech. Staatskunde II Folgendes: ‚Die Lokrer am euböischen Sunde bezeichneten sich nach dem Berge Knamis in ihrem Gebiet als die hypoknamidischen (epiknamidischen) Lokrer, in späterer Zeit auch als die östlichen (Eoioi). Nach ihrer bedeutendsten Stadt Opus wurden sie die opuntischen genannt'. Dazu aus Anm. 2: Λοκροὶ Ὑποκναμίδιοι in IG. IX 1, 334 = Syll. I³ 47 im Gegensatz zu den Λοκροὶ τοὶ ϝεσπάριοι, vgl. IX 1, 267. Dieselbe Bezeichnung beider Zweige in den delphischen Verzeichnissen der Hieromnemonen des 2. Jahrh. (RE. IV 2691). Auf den nach 338 geschlagenen Münzen steht ebenfalls Λοκρων Ὑποκ oder Ἐπικνα (Head, Hist. Anm.² 336). Οἱ Ἐπικνημίδιοι: Strab. IX 390. 416 usw.; Pausan. X 1, 2; 13, 4; 8, 2. Syll. II³ 653: τὸ κοινὸν τῶν Λοκρῶν τῶν Ἠοίων. — Λοκροὶ οἱ Ὀπούντιοι: Herod. VII 203; VIII 1; Thuc. II 32; III 89, 3; 108, 3 usw. In delphischen Inschriften steht in der Aufzählung der Hieromnemonen beispielsweise 338/7 und 330/29 Λοκρῶν ὁ δεῖνα Ὀπούντιος, ὁ δ. Ἑσπέριος (Syll. II³ 241, C).

geschieht es aus dem Grunde, weil die Auffassung, die ich in meinen Griechischen Staatsaltertümern in dieser Hinsicht vertrat (S. 441, 3; 448), in wesentlichen Punkten berichtigt werden muß; der Stand der Überlieferung bringt es mit sich, daß leider ein allseitig befriedigendes Ergebnis noch nicht erzielt werden kann.

Dies gilt bereits für das älteste lokrische κοινόν, wie es uns vor nicht langem durch den Vertrag zwischen der Stadt Naryka und den Λοκροί bekannt geworden ist. Trotz den über alles Lob erhabenen Bemühungen, welche der Herausgeber Ad. Wilhelm[1] und nach ihm Nikitsky[2] an die Herstellung und Erklärung dieser Urkunde gesetzt haben, sind die Schwierigkeiten, welche sie in rechtlicher und besonders staatsrechtlicher Beziehung bietet, so groß — gerade in den dafür wichtigen Zeilen 5 ff. 16 ff. stimmen die Ergebnisse der beiden genannten Gelehrten nicht überein —, daß ich ihrer noch nicht Herr geworden bin. Eher kann man daran denken, den Zeitpunkt der Urkunde wenigstens annähernd zu bestimmen. Nach eingehender und sorgfältiger Vergleichung mit delphischen Inschriften hat sie Wilhelm (a. a. O. 249 ff., bes. 255 ff.) in das zweite Viertel oder in die Mitte des 3. Jahrh. gesetzt, etwa in die Jahre 275 bis 240 vor Chr.; aber seiner Auffassung (auch auf S. 193. 212. 227), daß sie in eine Zeit falle, da die Lokrer dem ätolischen Bunde angehörten, bin ich sogleich entgegengetreten (St. A. 448);[3] mit der ätolischen Sympolitie und dem böotischen Bundesstaat war die Existenz eines selbständigen lokrischen κοινόν un-

---

[1] Jahresh. XIV 163 ff.

[2] Žurnal ministerstva narodnágo prosvěščenija, NS. XLIII 1913, Klass. Philol. 1 ff. 49 ff. Die Ausführungen P. Corssens in Sokrates I 188 ff. 235 ff. beschäftigen sich vorwiegend mit der Sagengeschichte der lokrischen Mädchen.

[3] Die Zugehörigkeit von Opus zu Böotien um die Wende des 4. zum 3. Jahrh. (darüber Beloch, GG. III[1] 2, 301. 356 ff.; m. St. A. 278, 6) kommt hier natürlich nicht in Betracht. In diese Zeit scheint der böotische Bundesarchon Charopinos zu gehören, wie Holleaux zugibt (Rev. ét. gr. X 178, 1), vgl. auch Pomtow, Jb. f. Ph. 1897, 796 ff. Zu den während seines Jahres gefaßten Bundesbeschlüssen, IG. VII 393 (= Michel 219, jetzt Ἐφημ. 1919, 79 n. 114); ib. 4259 (= Michel 220 = Ἐφημ. 1919, 78 n. 113) treten jetzt zwei neue, Ἐφημ. 1919, 56 n. 101; ib. 75 n. 107 (derselbe Vorsitzende aus Opus wie in IG. VII 393); vielleicht auch ebd. 77 n. 109.

verträglich.[1] Die etwaige Auskunft, daß die Lokrer dem böotischen Bunde durch ein gewöhnliches Bündnis angegliedert gewesen seien und also in einem weiteren Verhältnis zu ihm standen, verbietet sich dadurch, daß die lokrischen Städte ganz die gleiche Stellung hatten wie die böotischen Bundesstädte; für die frühere Zeit wird dies durch IG. VII 393; IX 1, 270 bewiesen (vgl. St. A. 273, 6), für später durch die im Amer. Journ. of Archaeology S. 2, XIX 1915, 444 ff. n. 3 veröffentlichte Inschrift von Halai,[2] die zeigt, daß sie auch die übliche böotische Stadtverfassung angenommen haben, mit Polemarchen,[3] einem Schreiber, Hierarchen — hier τὸαροί genannt —[4] und ἀπόλογοι, was nur ein anderer Titel für κατόπται ist. Zugleich liefert sie ein Argument dafür, daß das lokrische κοινόν sein Ende fand, als es zwischen Ätolien und Böotien aufgeteilt ward; seine Städte wurden Gliedstaaten teils des böotischen, teils des ätolischen Bundes (zur Beurteilung St. A. 334 m. Anm. 3). Man wird darnach die Frage aufwerfen müssen, ob unsere Inschrift und damit die Existenz eines selbständigen lokrischen Staates nicht um etwas weiter heraufzurücken ist — Wilhelm selbst betont (J. 255), daß er zuerst, mit Rücksicht auf die Ähnlichkeit der Schrift mit derjenigen der ältesten Papyri, mit einem höheren Alter rechnete —, d. h. in die Zeit vor dem Beitritt von Lokris zum böotischen und ätolischen Bund. Der Anschluß des westlichen Teiles der hypoknemidischen Lokrer an Ätolien vollzog sich zu Anfang der sechziger Jahre des 3. Jahrh.[5] Belochs Ausführungen über diesen Punkt (GG. III [1] 2, 332) bedürfen der Korrektur, da das Archontat des Peithagoras, von

---

[1] Dittenberger, Hermes XXXII 169 ff. Daß das damalige lokrische κοινόν nicht ein Einheitsstaat war, darf man aus der Stellung von Halai schließen, wie sie sich aus der gleich zu besprechenden Inschrift ergibt; sie reicht jedesfalls in frühere Zeit zurück (vgl. folgende Anm.).

[2] Sie stammt aus dem Jahre des böotischen Archon Philon, der verschieden angesetzt wird: von Schönfelder, Die städtischen und Bundesbeamten des griechischen Festlandes vom 4. Jahrh. v. Chr. bis in die römische Kaiserzeit (Dissertat. Leipzig 1917) 25. 28 nach Holleaux zwischen 219 und 206, von Hetty Goldman (Amer. Journ. l. l. 447) zwischen 260 und 250.

[3] Dazu Philologus LXXVIII 426. Im 5. Jahrh. war der oberste Magistrat von Halai, wie in einer Anzahl von mittelgriechischen Städten (vgl. St. A. 369), ein Kollegium von drei Archonten (Amer. Journ. l. l. 442 ff., n. 2).

[4] Dazu Schönfelder a. a. O. 43, 12.

[5] Darüber St. A. 340 m. Anm. 2.

dem er ausgeht, nicht, wie er meinte, in das J. 263/2 zu setzen ist, sondern, wie Walek nachwies,[1] in spätere Zeit, wahrscheinlich 230/29.[2] Unter den 9 ätolischen Hieromnemonen der Soterienlisten (jetzt Syll. I [3] 424) war aber sicher die Stimme der opuntischen Lokrer; die Listen beginnen mit Archon Aristagoras (II), der nach Pomtows jüngsten Erörterungen[3] in 268/7 gesetzt werden muß. Ob die Lokrer in der Herbstpylaia 270 (unter Archon Ariston 270/69)[4] schon unter den ätolischen Stimmen inbegriffen waren, ist ungewiß, da das Präskript der Liste Klio XIV 285 ff. n. 8 nicht mit Sicherheit herzustellen ist und sowohl 5, als 7 ätolische Hieromnemonen enthalten haben kann; wenn letzteres der Fall war, müßten sie zwischen der Frühjahrpylaia des Straton 271/0, auf der noch ein eigener lokrischer Hieromnemon erscheint (Klio XIV 282 n. 7, vgl. auch die Herbstpylaia, SGDI. II 2517) und der Herbstpylaia des Ariston, also im Sommer 270 in die ätolische Sympolitie aufgenommen worden sein. Oder wenn man mit Pomtow das Archontat des Kallikles I (Herbstpylaia mit 9 ätolischen Hieromnemonen, SGDI. II 2513) in das darauf folgende Jahr 269/8 setzt (früher 270/69),[5] könnte man um ein Jahr heruntergehen; doch begegnet diese Datierung des Kallikles ernstlichen Bedenken.[6] Mit Sicherheit läßt sich nur sagen, daß die Lokrer nach Frühjahr 270 (Straton) und vor August 268 (Aristagoras) der ätolischen Sympolitie angeschlossen wurden — also vor dem chremonideischen Kriege, nicht während desselben, wie Beloch meinte.[7] Nun vollzog sich die Vereinigung von Opus mit dem böotischen Bunde zu gleicher Zeit.[8] Die untere Grenze für

---

[1] Die delphische Amphiktyonie in der Zeit der ätolischen Herrschaft 77 ff.

[2] Waleks Datierung des Peithagoras hat sich Pomtow angeschlossen (GGA. 1913, 145; Klio XIV 305; Syll. I [3] 494, Anm. 1).

[3] GGA. 1913, 145. 150 ff. 160; Klio XIV 283. 305. Vgl. auch Rüsch, GGA. 1913, 138 ff.

[4] GGA. 1913, 163; Klio XIV 305; XVII 190 ff.

[5] Klio XIV 282. 305.

[6] Vgl. Beloch, GG. III [2] 2, 334. Was Pomtow im Zusammenhang damit zur Erklärung vorbringt, daß unter Kallikles ein Hieromnemon Spartas auftritt, wirkt nicht überzeugend (GGA. 1913, 152. 177; Klio XIV 284).

[7] GG. III [2] 2, 359, vgl. 335 ff. Gegen Waleks Chronologie der Soterienlisten a. a. O. 83 ff. vgl. Rüsch, GGA. 1913, 138 ff.

[8] Wie Beloch an eben angeführter Stelle bemerkt.

unsere Urkunde ist jedoch um etwas heraufzuschieben, da, wie Walek aus der Hieromnemonenliste unter Archon Eudokos gezeigt hat,[1] schon vorher, im J. 272,[2] die östlichen Lokrer (u. z., wie es scheint, in ihrer Gesamtheit) auf kurze Zeit mit den Böotern vereinigt waren.[3] Was die obere Grenze anlangt, so kommt dafür der Hinweis Belochs in Betracht, daß die Lokrer zur Abwehr der Kelten 279 ein eigenes Kontingent sandten (Pausan. X 20, 4), also damals unabhängig waren; wie er überzeugend ausführte (GG. III[1] 2, 357 ff.), hat wahrscheinlich Demetrios Poliorketes 307 oder 304 Lokris von Kassanders Herrschaft befreit und den Böotern überlassen, zu Ende der neunziger Jahre des 3. Jahrh. es aber wieder von ihnen abgetrennt. Man würde damit als Grenzpunkte für die Narykaurkunde etwa die Jahre 290 bis 268 (oder 272) erhalten; es wird jedoch geraten sein, sie der Schrift wegen dem späteren Datum anzunähern — der Unterschied zwischen Wilhelms Standpunkt und dem meinen besteht also der Hauptsache nach darin, daß er geneigt ist, die Inschrift nicht auf den Beginn, sondern auf das Ende des von ihm angenommenen Zeitraums zu fixieren. Wahrscheinlich stammt aus den bestimmten Jahren wenigstens ein guter Teil der Münzen aus Silber und Bronze, welche die Legende ΛΟΚΡΩΝ ΥΠΟΚ, ΛΟΚΡ, ΛΟ oder ΛΟΚΡ ΕΠΙΚΝΑ tragen und von Head zwischen 338 und 300 vor Chr. angesetzt werden, wobei er die Möglichkeit freiläßt, daß einige von ihnen nach 300 gehören;[4] es ist kaum anzunehmen, daß die Lokrer nach dem lamischen Kriege und während sie dann Kassander untergeordnet waren, eigene Münzen schlugen, und ganz ausgeschlossen ist dies natürlich, als sie sich im böotischen Bunde befanden.

---

[1] a. a. O. 74, vgl. Pomtow, Anm. 18 zu Syll. I[3] 418 A.

[2] Daß es unter Archiadas (273/2) noch selbständig war, beweist auch das delphische Proxeniedekret SGDI. II 2593, vgl. Beloch 357.

[3] Dieser Umstand ist auch für die schon besprochene Aufteilung von Lokris zwischen Ätolien und den Böotern wichtig; offenbar verzichteten letztere auf den Anspruch, die ganze Landschaft zu sich herüberzuziehen, den sie nicht verwirklichen konnten, und verständigten sich mit den Ätolern, um wenigstens denjenigen Teil derselben zu erhalten, der für sie am wichtigsten war.

[4] Head, Catalogue of the Greek Coins, Central Greece S. XIX ff. 1 ff.; Hist. Num.[2] 336 ff. Darnach Caspari, JHSt. XXXVII 175.

Die weitere Geschichte von Ostlokris im 3. Jahrh. läßt sich nur bruchstückweise herstellen;[1] das Hauptverdienst um sie fällt nach den grundlegenden Erörterungen Pomtows[2] Beloch (GG. III[1] 2, 356 ff.) zu; doch hat sie entschieden auch Walek gefördert.[3] Der östliche Teil (mit Opus) war bis zur Schlacht von Chäroneia (245) mit Böotien vereinigt;[4] infolge derselben kam Opus an Ätolien, so daß von da ab fast das gesamte epiknemidische Lokris ätolisch war.[5] Auf diese Lage ist wahrscheinlich die Äußerung des Polybios XVIII 47, 9 (= Liv. XXXIII 34, 8) zu beziehen;[6] Hieromnemonenlisten, welche sie illustrieren würden, gibt es leider aus diesen Jahren nicht. Doch ist zu bemerken, daß die Städte Larymna, Halai, Korseia auch weiterhin böotisch blieben.[7] Dieser Zustand dauerte bis zu dem Demetrischen Krieg, durch welchen das Gebiet der Ätoler eine bedeutende Schmälerung erfuhr.[8] Daß damals der westliche Teil der epiknemidischen Lokris selbständig wurde, wird durch die Hieromnemonenliste aus dem Jahre des Archon Athambos Syll. I[3] 482 (Z. 9 Λοκρῶν Ἐπικναμιδίων Μυανεύς) bewiesen;[9] Athambos gehört nach Waleks Feststellung (a. a. O. 124, vgl. 114 ff. 121), der sich Pomtow angeschlossen hat,[10] in

[1] Vgl. auch die Übersicht bei Wilhelm a. a. O. 191 ff.

[2] Jb. f. Ph. CLV 1897, 793 ff.

[3] a. a. O., bes. 114 ff. Es ist dies hervorzuheben, weil im allgemeinen Waleks Schrift keine günstige Beurteilung erfahren hat, vgl. GGA. 1913, 125 ff.

[4] Beloch, GG. III[1] 1, 642 ff.; 2, 357.

[5] Die Vereinigung beider Hälften von Ostlokris innerhalb gemeinsamer Staatsgrenzen bildet im 3. Jahrh. eine Ausnahme; auf die Zweiteiligkeit in der Geschichte der östlichen Lokrer hat zuerst R. Weil hingewiesen (Archäol. Zeitg. XXXI 142).

[6] St. A. 343, 1.

[7] Nachgewiesen von Beloch, GG. III[1] 2, 359 ff., wo die Zeugnisse vereinigt sind; wenn die Inschrift, Amer. Journal of Archaeology, S. 2, XIX 444 n. 6 in die Zeit zwischen 219 und 206 gehören sollte, würde sie einen weiteren Beweis dafür liefern.

[8] Dies hat zuerst Pomtow näher ausgeführt (Jb. f. Ph. CLV 1897, 831 ff.) — vgl. auch Holleaux, BCH. XVI 469 — und jetzt besonders Walek a. a. O. 121 ff. bewiesen.

[9] Die Reste einer anderen Liste aus demselben Jahre in Klio XIV 294 n. 16 reichen für eine Herstellung nicht aus.

[10] GGA. 1913, 154, vgl. 145; Klio XIV 294. 305; Anm. 1 zu Syll. I[3] 482.

das J. 236/5.[1] 235/4, in welches Jahr Pomtow jetzt Archon Damaios setzt (Syll. I[3] 483, Anm. 4), dauerte dies fort;[2] wie Nikitsky zuerst erkannte,[3] ist in Z. 38 ganz sicher Σκα]ρφέων (Ἀρμένου) zu ergänzen.[4]

Lokris hat also damals eine selbständige Existenz gehabt, die aber nur kurzlebig war, denn in den beiden folgenden Jahren der Archonten Damosthenes 234/3 und Pleiston 233/2[5] verschwinden seine Vertreter aus den Hieromnemonenlisten, vgl. Syll. I[3] 488; BCH XXVI 250 n. 6 (dazu Nikitsky a. a. O.

[1] Wie sehr durch diese Datierung die Ansicht gestützt wird, daß der Demetrische Krieg in den ersten Regierungsjahren des Königs begann, liegt auf der Hand. Sie wurde zuerst vertreten von Niese bei Pomtow, Jb. f. Ph. 1897, 831 ff. mit Zustimmung des letzteren — hier setzt er die Dauer des Krieges auf 238 bis 236 an, später (Gesch. II 269) den Beginn bald nach 239 v. Chr.; dann von W. Kolbe, Beiträge zur alten Gesch. und griech.-röm. Altertumskunde, Festschrift für O. Hirschfeld (1903) 314 ff. und Attische Archonten (Abh. Göttingen NF. X 1908) 62 ff. und Walek a. a. O. 124 ff. und wieder von Pomtow (Klio XIV 294). Die andere Anschauung, daß der Krieg in die zweite Hälfte der Herrschaft des Demetrios II. zu setzen sei, geht, soviel ich sehe, auf Joh. Gust. Droysen zurück (Gesch. d. Hellenism. III[2] 2, 33 ff.); zuletzt wurde sie verteidigt von V. Costanzi in Saggi di storia antica e di archeologia a Giulio Beloch (1910) 59 ff., bes. 71. 76 ff., der merkwürdigerweise die delphischen Inschriften für diese Frage gar nicht herangezogen hat. Doch darf man mit Ferguson, Hellenistic Athens 200 ff. dem Krieg, den er mit 238/7 beginnen läßt, im Gegensatz zu Costanzi eine längere Dauer beimessen.

[2] Früher (GGA. 1913, 145. 174) in 233 (mit Offenlassung der Eventualität auf 236, ebd. 154) oder 234 (Klio XIV 305. 308); Walek ist ebenfalls für 233 (a. a. O. 185). Den Archon Eudokos III, welchen Pomtow früher zwischen Athambos und Damaios einschob (GGA. 1913, 145; Klio XIV 305), hat er jetzt ganz fallen gelassen, da er an dessen Existenz irre geworden ist (Anm. 21 z. Syll. I[3] 418 A; Vorbem. zu ebd. 482). Das Bruchstück in GGA. 1913, 173 ff. n. 4 ist bei seiner schlechten Erhaltung kaum nutzbar zu machen.

[3] Žurnal ministerstva narodnágo prosvěščenija CCCLVIII (1905), Kl. Philol. 129 ff., vgl. ebd. NS. XXXVIII (1912), Kl. Philol. 134 ff. Waleks Polemik gegen die Möglichkeit dieser Ergänzung S. 118, 10; 119 ff. (Nikitskys Arbeit hat er gar nicht gekannt) ist völlig verunglückt; jeglicher Zweifel ist jetzt durch die Urkunde über den Streit um die Hieromnemosyne zwischen Thronion und Skarpheia beseitigt, Klio XVI 162 ff., n. 30.

[4] Auch in den fragmentarisch erhaltenen Dekreten BCH. XXVI 252 n. 8, Z. 4; 253 n. 9 Z. 2 mit Nikitsky a. a. O. CCCLVIII 135. 132 herzustellen.

[5] Ich folge auch da der von Pomtow in Syll.[3] aufgestellten Chronologie

CCCLVIII 119 ff.). Dafür treten in ihnen statt der früheren zwei, jetzt drei phokische Hieromnemonen auf; daraus hat Walek den richtigen Schluß gezogen,[1] daß während dieser Zeit Lokris mit Phokis vereinigt war; seine Angliederung an diesen Staat fällt in die Zeit zwischen der Frühjahrspylaia unter Damaios 234 und der Herbstpylaia desselben Jahres unter Damosthenes.[2] Wie schon früher bemerkt, gelten diese Wandlungen nur für den westlichen Teil der Epiknemidier; dies geht daraus hervor, daß zum Hieromnemon ein Bürger von Skarpheia, nicht von Opus, das doch die bedeutendste Stadt war, bestellt wurde. Vielmehr wird Opus mit dem östlichen Teil — die früher bezeichneten, mit Böotien verbundenen Städte ausgenommen —, wie Beloch vermutete,[3] seit Demetrios II im Besitz Makedoniens gewesen sein. Zuzugeben ist, daß dies erst für das letzte Jahrzehnt des 3. Jahrh. sicher bezeugt ist (Polyb. XI 5, 4; Liv. XXVIII 7, 4 ff.),[4] aber die Landung Philipps V in Kynos, dem Hafen von Opus (Strabo X 425; Liv. XXVIII 6, 12), im J. 218 (Polyb. IV 67, 7) kann doch nur auf untertänigem Gebiet erfolgt sein. Weniger wahrscheinlich ist Pomtows Ansicht (Syll. I [3] 483, Anm. 9; 488, Anm. 2), daß zuerst Opus sich den Phokern angeschlossen habe und darauf im Sommer 294 die Vereinigung des westlichen Teiles mit ihnen stattfand; dagegen sprechen schon geographische Gründe: es ist klar, daß nicht der Anschluß des Gebietes von Opus demjenigen des von Skarpheia und den benachbarten Städten vorangehen konnte, da letzteres seiner ganzen Ausdehnung nach an Phokis angrenzte. Die Unterwerfung von Opus unter Makedonien setzt Pomtow erst in den Beginn des Bundesgenossenkrieges.[5] Um das J. 230/29

[1] a. a. O. 119 ff. 127; Pomtow stimmt ihm zu (Syll. I [3] 483, Anm. 9; ebd. 488, Anm. 2).

[2] Waleks Einwendung dagegen hängt mit seiner Annahme 119 ff. zusammen, daß die Lokrer auf der Frühjahrspylaia unter Damaios nicht mehr vertreten waren; das Gegenteil hat aber Nikitsky nachgewiesen, vgl. oben.

[3] GG. III [1] 2, 356. 357. So schon R. Weil, Archäol. Ztg. XXXI 141.

[4] Die künstliche Beweisführung von Holleaux BCH. XVI 467 ff., daß Opus damals Mitglied des böotischen Bundes gewesen sei, bedarf keiner Widerlegung, da er selbst, wie es scheint, diese Ansicht fallen ließ (Rev. ét. gr. X 178, 1).

[5] Jb. f. Ph. CLV 1897, 799; Syll. II [3] 597, Anm. 1.

(Archon Peithagoras)[1] ist dann der westliche Teil von Lokris wieder zur ätolischen Sympolitie zurückgekehrt, womit die Vermehrung der ätolischen Hieromnemonen von 6 auf 7 und die Reduktion der Zahl der phokischen Hieromnemonen auf 2 zusammenhängt (Syll. I³ 494. 498).[2] Dieser Zustand der Dinge dauerte bis zum Ende dieses Jahrh. (Thronion ätolisch, Liv. XXVIII 7, 12).[3] Im J. 208 büßte Philipp Opus nur für kurze Zeit ein (Liv. XXVIII 7, 4 ff.). Endgültig ging es Makedonien durch die Friedensverträge von 206 und 205 verloren.[4] Allerdings trat Opus in dem 2. makedonischen Kriege auf die Seite Philipps V; doch steht nichts im Wege anzunehmen, daß es trotz dem Bündniss mit ihm und trotzdem der König in die Burg

---

[1] Das Datum nach Walek a. a. O. 131 ff., dem Pomtow folgt (GGA. 1913, 145, vgl. 154; Klio XIV 305; Syll. I³ 494, Anm. 1). Er ist aber mit Rücksicht auf die veränderte Chronologie des Damosthenes und Pleiston und die Verschiebung des Onymokles (Klio XIV 307 ff.) wahrscheinlich um ein Jahr früher anzusetzen.

[2] Beloch, GG. III¹ 2, 332 der (vgl. Walek 77 ff.) nur Peithagoras unrichtig datiert (Walek 133). Zur Verteilung der Hieromnemonstimmen jetzt noch Klio XVII 191 n. 31.

[3] Dazu Pomtow, Jb. f. Ph. 1897, 798; Salvetti in Belochs Studi di storia antica II 110.

[4] Daran ist nicht zu zweifeln, obwohl unsere Überlieferung darüber schweigt, vgl. Pomtow a. a. O. 798 ff. Waleks Ansicht (162, 53), daß das ganze östliche Lokris von Philipp V den Ätolern im hannibalischen Kriege entrissen ward und bis 197 in seinem Besitze blieb (so wohl auch Niese, Gesch. II 491. 620), ist nicht richtig. Mit den Plätzen in Lokris, welche er räumen sollte (Liv. XXXII 36, 9), muß in erster Linie Opus gemeint sein, dessen Akropolis von Philipps Besatzung noch gehalten wurde (Liv. XXXII 32, 4). Die Forderung der Ätoler auf Rückgabe der ihrer Sympolitie entrissenen Städte, Polyb. XVIII 2, 6 bezog sich, wie ebd. 3, 12; 8, 9; 38, 3 zeigen, auf die Orte in Thessalien und der Phthiotis; Lokris wird dabei mit keinem Worte erwähnt. Wie Polyb. XVIII 47, 9 zu beurteilen ist, darüber S. 57. Wenn meine Vermutung St. A. 347, 1 zutrifft, daß die mit Θηβαῖοι bezeichneten Hieromnemonen unter Megartas (Syll. II³ 564, Z. 6) und Philaitolos (SGDI. II 2529, Z. 4) als Vertreter von Thronion aufzufassen seien, so hätte man eine urkundliche Bestätigung für Pomtows Ansicht; er setzt Philaitolos jetzt in das J. 202 (Klio XV 44), Megartas in 201 (Syll. II³ 564, Anm. 1). Wie der Θρονιεύς in dem Proxeniedekret, Klio XVI 175 n. 134 aus dem J. 207/6 und die Θρόνιοι in dem Beschluß Inschr. v. Magnesia 28 (Syll. II³ 557 Appendix) zu erklären sind, darüber F. Stählin, Philol. LXXVII 200.

eine Besatzung legte, seine staatliche Selbständigkeit, wenigstens formell, bewahrte.[1]

Für die Entwicklung seit 205 muß ich auf bei früherer Gelegenheit Gesagtes zurückkommen und meine Darstellung in den St. A. einer Berichtigung unterziehen. Ich habe damals angenommen (S. 441, Anm. 3), daß der uns durch eine Reihe von gleich zu erwähnenden Beschlüssen bezeugte Staat der Ὀπούντιοι καὶ Λοκροὶ οἱ μετὰ Ὀπουντίων mit dem seit 167 vor Chr. existierenden κοινὸν τῶν Λοκρῶν τῶν Ἑσπερίων — daneben Λοκροὶ Ὑποκναμίδιοι genannt — zu identifizieren sei und daher das gesamte Material an Dekreten, das wir besitzen, auf diese Zeit bezogen; aus ihnen folgerte ich, daß dieser Bund eine Sympolitie (mit Bundesbürgerrecht) gewesen sei. Allein diese Annahme ist falsch; die richtige Auffassung ist schon früher durch die Erörterungen von R. Weil[2] und H. Pomtow[3] an die Hand gegeben worden. Die in Betracht kommenden Inschriften sind folgende: Proxeniedekret der Ὀπούντιοι καὶ Λοκροὶ οἱ μετὰ Ὀπουντίων IG. IX 1, 271 (= Michel 286); Bürgerrechts- und Proxenieverleihung verknüpft, ebd. 272; 276, wahrscheinlich auch n. 269;[4] Ehreninschriften von ἁ πόλις τῶν Ὀπουντίων καὶ οἱ Λοκροὶ οἱ μεθ' Ὀπουντίων, Syll. II³ 597 A;[5] ebd. B (= IG. IX 1, 415). Die zweite Ehreninschrift ist dem ätolischen Strategen Lykopos gewidmet, welcher nur der zweite dieses Namens sein kann und in das Ende des 3. Jahrh. gehören muß.[6] Damit ist aber ent-

[1] Über die Besatzung vgl. vor. Anm. Dem Anschluß von Opus an Philipp werden, wie aus Liv. XXXII 32, 1 ff. zu folgern ist, heftige Parteikämpfe vorausgegangen sein. Bis vor Ausbruch des Krieges muß die ätolerfreundliche Partei die Oberhand behauptet haben, wie gerade die Tatsache beweist, daß von den uns erhaltenen Bundesbeschlüssen IG. IX 1, 272; 415 Auszeichnungen für Ätoler, sogar für einen ätolischen Strategen und ebd. 276 und das Dekret von Opus n. 268 für einen Kephallenier enthalten; Kephallenia stand in eigenem Verhältnis, wahrscheinlich der Isopolitie, zu Ätolien, vgl. St. A. 348 ff.; Pomtow, Anm. 11 z. Syll. II³ 539; Anm. 6 zu ebd. 554.

[2] Archäol. Ztg. XXXI 142.

[3] Jb. f. Ph. CLV 1897, 798 ff.

[4] Von n. 273—275 sind nur unbedeutende Reste vorhanden; es handelt sich wohl um gleichartige Beschlüsse.

[5] Pomtow, Berl. philol. Wochenschrift 1909, 797 ff.

[6] Dies erkannte Pomtow gleich nach dem Bekanntwerden der Inschrift, Jb. f. Ph. 1897, 799, Anm. 28; vgl. ferner RE. IV 2677/8 (Jahr 205/4); Anm. 3 z. Syll. II³ 597 B (hier zwischen 205 und 201).

schieden, in welche Zeit dieser Staat der Opuntier zu setzen ist, nämlich zwischen 206 oder 205 und 196.[1] Denn in letzterem Jahre wurden die beiden Hälften von Ostlokris mit dem Ätolerbund vereinigt.[2] Anderseits kommt in dem Namen des Staatswesens zum Ausdruck, daß es sich auf Opus und den Rest der östlichen Hälfte beschränkte.[3] Damit erscheint aber die von mir versuchte Gleichsetzung mit den Λοκροὶ οἱ Ἠῷοι als unmöglich. Wie nun dieses Staatswesen, daß nur kurze Dauer hatte, gestaltet war, darüber herrscht unter den neueren Gelehrten ebenfalls Zwiespalt: R. Weil hat (a. a. O. 142) in dessen Namen ein Zeichen dafür gesehen, daß die ländliche Bevölkerung der städtischen gegenüber gleichberechtigt war; E. Szanto meinte (159 ff.), die beiden Ethnika Ὀπούντιοι und Λοκροί bewiesen ein opuntisches und ein lokrisches Bürgerrecht und zu irgendeiner Zeit sei eine Anzahl Lokrer in das opuntische Bürgerrecht aufgenommen worden und konnte daher mit den Opuntiern beschließen, gleichviel ob das lokrische Samtbürgerrecht daneben noch bestand oder nicht — es liege also hier eine Isopolitie und keine Sympolitie vor; Francotte dachte dagegen an einen Bundesstaat besonderer Natur (Polis 184). Die Entscheidung in dieser Frage, ob Einheitsstaat oder Bundesstaat, ist nicht leicht; in Betracht dafür kommt nicht bloß, daß in dem Titel des Staates Opus den Lokrern gegenübergestellt wird, besonders in den beiden Ehreninschriften, sondern auch daß ein Beschluß der Stadt Opus allein vorliegt (IG. IX 1, 268), der die Proxenie verleiht und, da wie bei dem Dekrete ebd. 276 ein Kephallenier ausgezeichnet wird, wohl in dieselbe Zeit gehört wie letzteres. Dies würde aber, zusammengenommen mit den früher zitierten Dekreten, die gleichzeitige Existenz eines Bürgerrechts und einer Proxenie der ‚Opuntier und Lokrer' und anderseits einer städtischen Proxenie und natürlich

[1] Pomtow, Anm. 1 z. Syll. II[2] 597 A, der wohl mit Recht die Grenzen noch enger, auf 205—200, zieht, weil damals Frieden herrschte. Damit erledigen sich frühere unrichtige Datierungen der obigen Dekrete, so von Niese (Gesch. II 274, 3) auf die Zeit des demetrischen Krieges; auch die von mir a. a. O. offen gelassene Eventualität einer vorhergehenden Zeit, da es sich damals um den westlichen Teil von Lokris handelte (vgl. S. 57 ff.).

[2] St. A. 341, 1.

[3] Richtig betont von R. Weil a. a. O. 142, dessen Erklärung Dittenberger zu IG. IX 1, 271 nicht durch eine andere hätte ersetzen sollen.

auch eines Bürgerrechts von Opus beweisen und damit nicht bloß einen Bund, sondern eine Sympolitie zur Voraussetzung haben. Wenn der Name des Staates nichts weiter ausdrücken sollte, als daß die Landbevölkerung im Genuß gleicher politischer Rechte mit der städtischen gewesen sei, so reicht die Tatsache dieser politischen Umgestaltung von Lokris so weit, um Jahrhunderte zurück,[1] daß man nicht einsieht, warum dies damals noch äußerlich betont werden mußte; es wäre dies eine ziemlich einzig dastehende Erscheinung unter den griechischen Staaten gewesen. Szantos Erklärung leidet unter dem Umstand, daß er von den geschichtlichen Bedingungen ganz absieht, unter denen die Urkunden entstanden sind, von welchen er ausgeht, und eine rein theoretische, ganz zeitlose Konstruktion aufstellt; dazu ist seine Behauptung, daß die zusammenfassende Benennung durch mehrere Ethnika mit der Sympolitie unverträglich sei, zu dogmatisch gefaßt und nimmt in dem speziellen Falle auf die besonderen Verhältnisse von Lokris keine Rücksicht. Doch ist zuzugeben, daß die Annahme einer Organisation als Bund auf eine Schwierigkeit stößt; es ist nicht leicht festzustellen, welche Städte neben Opus dessen Mitglieder gewesen sein sollen, besonders in der Berücksichtigung dessen, daß Larymna, Halai, Korseia (vgl. S. 57), die gerade in diesem Gebiete lagen, auch weiterhin böotisch blieben.[2] Man denkt zunächst an Alope;[3] weiter kommt Naryka in Betracht, wenn Wilhelms Vermutung zutrifft,[4] daß es die Stelle des heutigen Talanti einnahm; endlich wird Kynos, das ziemlich entfernt von Opus am Meere lag,[5] ein eigenes Gemeinwesen gebildet haben. Ausschlaggebend in diesem Bunde war natürlich Opus, die Metropolis des östlichen Lokris (Strabo X 425); es ist möglich[6] und vielleicht kann man den Namen des Staates dafür heranziehen, daß dies in der Verteilung der Stimmen in dem Bundesrat, der anzunehmen ist, Ausdruck fand, doch wissen wir zu wenig von den lokrischen Institutionen — nur ein Archon

---

[1] Ed. Meyer, Forsch. z. alten Gesch. I 295.
[2] Die Zeugnisse dafür bei Beloch, GG. III [1] 2, 359 ff.
[3] RE. I 1595.
[4] Jahresh. XIV 189 ff.
[5] Drei Stunden nach Bursian, Geogr. von Griechenland I 191.
[6] Mit Francotte, Polis 184.

als oberster und eponymer Beamter ist durch IG. IX 1, 271; 272; 274; 276; 278 (ergänzt in n. 269) bezeugt,[1] daneben für die Stadt Opus βουλά, δᾶμος und ein ἄρχων (IG. IX 1, 268) —, um etwas Sicheres sagen zu können. Dazu würde stimmen, daß es Bronzemünzen mit der Aufschrift ΟΠΟΥΝΤΙΩΝ gibt, die Head in die Jahre 197 bis 146 setzt[2] und die am ehesten in unsere Zeit passen würden.

Im J. 196 verlor der opuntische Staat seine Unabhängigkeit und wurde den Ätolern einverleibt, dem das gesamte östliche Lokris bis 167 angehörte.[3] Infolge des Ausgangs des Perseuskrieges und der Bestrafung der Ätoler[4] wurde Ostlokris gleich den übrigen von Ätolien abgetrennten Landschaften endlich als selbständiger Staat konstituiert; zu dem spärlichen Material, das uns dessen Kenntnis vermittelt, sind in letzter Zeit einige von Pomtow veröffentlichte Inschriften aus Delphi getreten.[5] Seine Benennung wechselt: während er in der Kassandertafel (Syll. II³ 653 A, 6, ca. 165 vor Chr.) und ihrer delphischen Replik (ebd. 653 B, 23) κοινὸν τῶν Λοκρῶν τῶν Ἠοίων heißt, erscheint dafür in einheimischen Urkunden Λοκροὶ οἱ Ὑποκναμίδιοι — so in dem Beschluß IG. IX 1, 267, Z. 1 (die Ergänzung Ὑ[ποκναμίδιοι wird durch den Rest der senkrechten Hasta gesichert, der durch R. Weil und Lolling[6] festgestellt wurde, daher Z. 4 jedesfalls τὸ κοινὸν Λοκ[ρῶν τῶν Ὑποκναμιδίων zu lesen ist) und in den Hieromnemonenlisten (stets Ὑποκνημίδιοι), Syll. II³ 692, Z. 20 ff. (aus 130 v. Chr.); ebd. 826 (aus 117/6 v. Chr.) B, col. II, Z. 4 (erg.); D, col. II, Z. 24; E, col. III, Z. 4; F, col. IV, Z. 17; oder Λοκροὶ Ἐπικναμίδιοι, Klio XVI 163, n. 130, Kol. II, Z. 19; Ἐπικναμίδιοι Λοκροί, ebd. Z. 9; einfach κοινὸν τῶν Λοκρῶν ebd. 176, n. 137, Z. 5. 6. Es ist klar, daß alle

---

[1] W. Schönfelder, Die städtischen und Bundesbeamten usw. 93 hält ihn für den Archon der Stadt Opus, für den aber nur n. 268 in Anspruch zu nehmen ist.

[2] Catalogue of the Greek Coins, Central Greece XXI. 9; Hist. Num.² 337. Daß die obere Grenze unrichtig ist, braucht nicht gesagt zu werden.

[3] Für diese bekannten Tatsachen genügt es auf St. A. 341, 1 zu verweisen.

[4] Über die Verminderung, welche das Gebiet des ätolischen Bundes 167 v. Chr. erfuhr, vgl. Salvetti in Belochs Studi di storia antica II 132 ff.; Niese, Gesch. III 184.

[5] Klio XVI 1919, 160 ff.

[6] Pomtow, Klio XVI 165 m. Anm. 3.

diese Namen dasselbe κοινόν bezeichnen; ob Λοκροὶ οἱ Ἠοῖοι wirklich zuerst in Gebrauch war und dann abkam, wie Pomtow a. a. O. meint, oder nur nichtamtlich verwendet wurde, ist kaum zu entscheiden, jedesfalls aber Bursians Ansicht abzulehnen, daß dies die offizielle Benennung gewesen sei.[1] Daß es sich bei diesem Staatswesen um einen Bund handelt, ist an sich selbstverständlich. Wenn es dafür eines Beweises bedürfte, so ist darauf hinzuweisen, daß wir neben dem oben zitierten Bundesbeschluß noch Urkunden der Städte besitzen: ob die Bürgerrechts- und Proxenieverleihung von Skarpheia IG. IX 1, 314 in unsere Zeit gehört, ist allerdings zweifelhaft (vgl. Dittenbergers Bem. z. Inschr.). Eher trifft dies für das gleichartige Dekret von Thronion ebd. 308 zu, wenn man den Buchstabenformen trauen darf, und noch wahrscheinlicher für den Beschluß n. 309, zu dem Dittenberger sagt: quid vs. 4. 5 sibi velit Opuntiorum nomen, obscurum est. Qui sane vix hic nominari potuerunt, nisi aliquando eorum principatus etiam ad eam Locridis partem pertinuisset, in qua situm erat Throniensium oppidum.[2] Völlige Gewißheit erhalten wir, abgesehen von dem, was auch über die Stadtverfassungen zu sagen ist, jetzt durch die neuen Urkunden in Klio XVI über den Streit zwischen Thronion und Skarpheia um die Ernennung des epiknemidischen Hieromnemon S. 163 ff. n. 130,[3] über den Grenzstreit zwischen Thronion und Skarpheia S. 168 ff., n. 131, den Vertrag zwischen Thronion und den Ἔγγαιοι S. 176 ff. n. 137. Doch bleibt es ungewiß, ob man diesen Bund als Sympolitie auffassen darf; wir besitzen zwar, wenn die oben versuchte Datierung haltbar ist, Zeugnisse über das Stadtbürgerrecht, aber keines für ein Bundesbürgerrecht. Immerhin ist dessen Vorhandensein nicht unmöglich und wahrscheinlich das epiknemidische Lokris gleich den anderen Staaten, die durch Loslösung von Ätolien nach 167

[1] Geogr. von Griechenland I 187; dagegen Pomtow a. a. O.

[2] Die Schrifttypen, die in den IG. aus den früheren Veröffentlichungen übernommen wurden (die Inschrift scheint nicht mehr zu existieren), sind für die zeitliche Einordnung natürlich ganz ohne Gewähr.

[3] Es ist mir nicht begreiflich, warum Pomtow jetzt geneigt ist (Klio XVII 198), diese Urkunde in das J. 146 zu setzen, nach der damals erfolgten Auflösung der griechischen Bünde durch die Römer; es wird doch in Z. 21 das κοινὸν Λοκρῶν erwähnt.

v. Chr. entstanden — der Ainis und der Doris — sowie Thessalien seit 196 v. Chr. als Sympolitie organisiert worden. Freilich hat man den Eindruck, daß ihr Gefüge in mancher Hinsicht recht locker war. Nicht so sehr darin, daß die Bundesstädte in Grenzstreitigkeiten unter sich Verträge abschließen konnten, wie Klio XVI 168 n. 131 (Ende des 2. Jahrh., ebd. S. 167. 172) und S. 176 ff. n. 137 (Anfang des 1. Jahrh.) zeigen,[1] denn dies ist mit dem Begriff des Bundesstaats nicht unverträglich;[2] eher in der Anrufung des römischen Senats — wie es scheint, ohne Erfolg —, bevor Thronion und Skarpheia selbst zu einem Einvernehmen über das strittige Gebiet kamen (n. 131 Z. 6 ff.) und in der Wahl eines auswärtigen Staates (wohl Athens) als Schiedsrichter in dem Streit zwischen Skarpheia und Thronion über die Ernennung des epiknemidischen Hieromnemon n. 130. Doch ist zuzugeben, daß dies in der damaligen Stellung der Griechen zu Rom und in dem Zuge der Zeit lag, wie ja die Intervention des römischen Senats und römischer Gesandten bei inneren Streitigkeiten sogar im achäischen Bunde vor 146 v. Chr. vorkam.[3] Befremdender wirkt der zweite Fall, da, wie Pomtow auseinandergesetzt hat, die Bestellung des Hieromnemon dem lokrischen κοινόν zustand und dieses daher berufen gewesen wäre, eine Entscheidung über den von Thronion erhobenen Anspruch zu fällen.

Eine gemeinsame Bundesmünze gibt es nicht.[4] Von den föderalen Einrichtungen kennen wir nur Rat und Bundesver-

[1] Die Stellung der Ἔγγκοι zu Skarpheia behält auch nach Pomtows Bemerkungen etwas Rätselhaftes.

[2] Vgl. RR. 26, A. 58; 30, Anm. 113. Nach deutschem Reichsstaatsrecht bedurfte es zur Abtretung von Landesteilen eines Einzelstaates an einen anderen Einzelstaat der Mitwirkung und Zustimmung der Reichsgewalt nicht (Anschütz in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft IV 780); in den Vereinigten Staaten von Amerika ist dagegen zu einer Vereinbarung über Grenzregulierungen die Genehmigung des Kongresses notwendig und eine Anzahl von Grenzstreitigkeiten durch Urteil des Bundesobergerichts erledigt worden, vgl. Ernst Freund, Das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika (Das öffentliche Recht der Gegenwart XII) 23 ff.

[3] Vgl. St. A. 384; 387.

[4] Bronzemünzen von Skarpheia (Catalogue of the Greek Coins: Central Greece XXII. 11; Hist. Num.[2] 337), nach Head aus der Zeit von 196 (!) —146 v. Chr.

sammlung (βουλά und δᾶμος) aus IG. IX 1, 267; nach Z. 8 ff. war der Rat auch mit Strafgewalt bekleidet. Höchster Beamter wird wahrscheinlich ein Archon gewesen sein. Besser unterrichtet sind wir über die Verfassungen der Städte, die wohl ziemlich übereinstimmend gestaltet waren — wenn auch die merkwürdige Tatsache zu verzeichnen ist, daß sie verschiedene Monate hatten (Klio XVI 168 ff. n. 131, Z. 1 ff.; ebd. 176 n. 137, Z. 2 ff.). An der Spitze von Skarpheia standen ἄρχοντες (Inschrift von Amphissa, Ἐφημ. 1908, 159 ff., Z. 5 ff.;[1] Fouilles de Delphes III (Épigraphie) 2, 253 ff. n. 228, Z. 2 (aus 154 bis 144 v. Chr.); Klio XVI 170 n. 131, Z. 5) — und zwar scheint es, was freilich höchst auffallend ist, nach der Inschrift Klio XVI 176 n. 137, Z. 3 (τᾶς Τιμολόχου καὶ Ἀπελλέα ἀρχᾶς) und derjenigen in Fouilles l. l. ([Ἀρχό]ντων ἐν Σκαρ[φ]έα[ι] Πολυκράτεος καὶ Εὔθυ . . . .) zwei Archonten gegeben zu haben;[2] wenn dagegen in Klio XVI 170, n. 131, Z. 2 nur ein eponymer Archon auftritt, so ist dies wohl dahin zu erklären, daß die beiden Amtsträger während des Jahres in der Eponymie untereinander abwechselten oder daß vielleicht jeder nur ein halbes Jahr amtierte. Der Rat führte die Benennung ξύνεδροι (Klio XVI 170 n. 131, Z. 4),[3] sein Vorstand waren die πρόβουλοι (ebenda).[4] Für Thronion sind bezeugt ebenfalls ἄρχοντες in unbestimmter Zahl (Klio XVI 170 n. 131, Z. 5) — wenn daneben ein einziger eponymer Archon erscheint (ebenda Z. 1 und S. 176 n. 137, Z. 4. 5; IG. IX 1, 309 [über diese Inschrift S. 65]), so wird er der Obmann des Kollegiums gewesen sein —, ferner ein γραμματεύων und ein ταμίας (ebenfalls IG. l. l.); der Rat (βουλά in IG., in der Sanktionsformel vereint mit dem δᾶμος) führte noch die Bezeichnung ξύνεδροι (Klio XVI 170 n. 131, Z. 5).

---

[1] Diese Urkunde gehört zwar wegen des Bularchen (Z. 33 ff.) sicher in die Zeit, da das westliche — und das östliche — Lokris noch ätolisch waren, also vor 166 v. Chr. (vgl. auch den Herausgeber Keramopullos Sp. 167), kann aber für unseren Zweck herangezogen werden, da die Stadtverfassung von Skarpheia sicherlich dieselbe geblieben ist.

[2] Colins Auskunft (Fouilles S. 254), daß unter den beiden Genannten der Archon und der Schreiber, eventuell der Schatzmeister zu verstehen seien, ist nicht überzeugend.

[3] Vielleicht auch in der Inschrift von Amphissa Z. 6 zu ergänzen, statt mit Keramopullos τᾷ βουλᾷ.

[4] Über die Probulen als Rats-Vorstand St. A. 130 und Busolt, St. K. I 363 ff. 477.

Lokris trat im Kriege 147/6 auf die Seite der Achäer (Polyb. XXXVIII 3, 8); sein Bund wurde infolgedessen aufgelöst, aber bald wiederhergestellt (Pausan. VII 16, 9. 20); Zeugnis für seine erneute Existenz legen die Hieromnemonenlisten von 130 und 117 v. Chr. ab (S. 64). In dieser Weise scheint der lokrische Staat bis in die Kaiserzeit hinein weiter bestanden zu haben; auch nach der von Augustus durchgeführten Reorganisation der Amphiktionie[1] bis mindestens auf Pausanias' Zeit ist er Mitglied der delphischen Amphiktionie (Pausan. X 8, 4. 5). Er war auch Mitglied des κοινόν der Achäer, Böoter, Lokrer, Euböer, Phoker, Dorier zu Anfang der Kaiserzeit (Syll. II³ 767 [ohne Achäer]; 796 A; in IG. VII 2711, Z. 1 ff. 20 ff.; 2878 fehlen die Dorier).[2] Wie der Bund damals organisiert war, wissen wir nicht. Die griechische Stadtverfassung dauerte weiter: wir haben in Opus βουλή und δῆμος, IG. IX 1, 283. 288, einen Archon, Agoranomen, Agonotheten ebd. 282 und einen Gymnasiarchen n. 285; sie hat mindestens bis auf Caracalla Bestand gehabt (ebd. 288 aus 211 oder 212 n. Chr.).

---

[1] Dazu Shebelew, Ἀχαϊκά (St. Petersburg 1903) 322 ff.

[2] Dazu Mommsen, Röm. Gesch. V⁵ 237, 1. 242 ff.; Shebelew a. a. O. 298 ff. 301 ff.; m. St. A. 294; Tod, JHSt. XLII 173 ff.

INHALT.

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen.

Abh. Berlin = Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Abh. Göttingen = Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse.

Abh. München = Abhandlungen der bayerischen Akademie der Wissenschaften in München.

Anz. Ak. Wien = Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Klasse, Anzeiger.

BCH. = Bulletin de correspondance hellénique.

Beloch, GG. = (K.) J. Beloch, Griechische Geschichte.

Busolt, StK. = Georg Busolt, Griechische Staatskunde I. 1920 (Iw. v. Müllers Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft, Bd. IV, Abt. 1, Hälfte 1).

Δελτίον = Ἀρχαιολογικὸν Δελτίον (herausgegeben von dem griech. Unterrichtsministerium) 1915 ff.

Ἐφημ. = Ἀρχαιολογικὴ Ἐφημερίς.

Francotte, Mél. = Henri Francotte, Mélanges de droit public grec. 1910.

Francotte, Polis = Henri Francotte, La Polis grecque (Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums, herausg. von E. Drerup, H. Grimme u. J. P. Kirsch. Bd. I, H. 3 u. 4). 1907.

GGA. = Göttingische Gelehrte Anzeigen.

IG. = Inscriptiones graecae.

Jb. f. Ph. = Jahrbücher für klassische Philologie.

Jahresh. = Jahreshefte des österreichischen archäologischen Institutes in Wien.

JHSt. = Journal of Hellenic Studies.

B. Keil, StA. = Bruno Keil, Griechische Staatsaltertümer (Gercke-Norden, Einleitung in die Altertumswissenschaft III [2] 307 ff.).

Michel = Ch. Michel, Recueil d'inscriptions grecques.

Ath. Mitt. = Mitteilungen des deutschen archäologischen Instituts. Athenische Abteilung.

Niese, Gesch. = Benedictus Niese, Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chäronea.

RE. = Real-Enzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft.

RR. = Heinrich Swoboda, Die griechischen Bünde und der moderne Bundesstaat. Rektoratsrede Prag 1915.

Rev. ét. gr. = Revue des études grecques.
Sächs. Abh. = Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Philol.-hist. Klasse.
Sächs. Ber. = Berichte über die Verhandlungen der sächsischen Gesellschaft (Akademie) der Wissenschaften zu Leipzig. Philol.-hist. Klasse.
S. Ber. Wien = Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien. Phil.-hist. Klasse.
SGDI. = Sammlung der griechischen Dialekt-Inschriften, herausg. von H. Collitz und F. Bechtel.
St. A. = Heinrich Swoboda, Staatsaltertümer (K. F. Hermanns Lehrbuch der griechischen Antiquitäten I, Abt. 3, 6. Aufl.).
Syll.[2] = Sylloge inscriptionum graecarum. Iterum ed. G. Dittenberger. — Syll.[3] = Sylloge etc. tertium edita.
Szanto = Emil Szanto, Das griechische Bürgerrecht. 1892.
TAM. = Tituli Asiae Minoris, collecti et editi auspiciis Academiae litterarum Vindobonensis.
v. Wilamowitz, Staat = U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Staat und Gesellschaft der Griechen (Kultur der Gegenwart, Teil II, Abteilung IV 1).

Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 13: Beispiele für die Verleihung der φιλάνθρωπα oder τίμια (vgl. S. 14, 5) an Proxenoi von Delphi: Klio XVIII 290 (= Or. gr. I 305), Z. 17 (erg.); ebd. 296 n. 220, Z. 12 ff.; 300 n. 225, Z. 2 ff. (erg.), alle aus der Zeit nach 167 v. Chr.

S. 32, Anm. 3 ist nicht ganz richtig gefaßt. Schon vor der Kaiserzeit kommt in Delphi Verleihung der πολιτεία, später der ἰσοπολιτεία in Verknüpfung mit der Proxenie vor: πολιτεία, Klio XVIII 286 n. 213; ἰσοπολιτεία, ebd. 276 n. 206; 278 n. 207; 279 n. 207a; 280 ff. n. 208; 288 n. 216 (erg. in Z. 2. 3) — alle Zeugnisse stammen aus dem 2. Jahrh. v. Chr. Aus der Kaiserzeit: ebd. 295 n. 218.

S. 40, Anm. 5: Arsinoë ist Koresia gleichzusetzen, vgl. S. 50.

S. 57, A. 10; 58, A. 1: Athambos wird jetzt von Pomtow (Klio XVIII 308) in das J. 267 gesetzt und damit die ganze, von ihm seit 1897 befolgte Chronologie über den Haufen geworfen. Die genauere Begründung des vorläufig nur andeutungsweise gegebenen Ansatzes bleibt abzuwarten.

S. 58, Anm. 1: Über die Chronologie des Demetrischen Krieges jetzt Aldo Ferrabino, Arato di Sicione e l' idea federale (Contributi alla scienza dell' antichità publ. da G. De Sanctis e L. Pareti IV. Firenze 1921) 286 ff.

S. 58, Anm. 2: Damaios gehört jetzt nach Pomtow (a. a. O.) in das J. 264.

S. 58, Anm. 5: Pomtow versetzt jetzt Damosthenes in 263, Pleiston in 262.

S. 60, Anm. 1: Peithagoras ist jetzt nach Pomtow auf 260 zu fixieren.

S. 65, Anm. 3: Zu dieser Urkunde noch Pomtow Klio XVIII 266, der einfach seinen früheren Zeitansatz wiederholt.

Orts-Register.

Sachliches Register.

28./1. 24.

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 199. Band, 3. Abhandlung

Zur Geschichte des musikalischen Zunftwesens

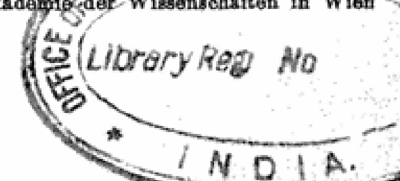
Von

Robert Lach

korresp. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften

(Vorgelegt in der Sitzung am 9. Mai 1923)

1923
Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien



Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Das mittelalterliche Zunftwesen ist sowohl in soziologischer als auch in psychologischer Hinsicht wohl eine der interessantesten Erscheinungen der Kulturgeschichte: in soziologischer Hinsicht, weil darin zum ersten Male deutlich die Erkenntnis zum Ausdruck gelangt, welch gewaltige Bereicherung und Erweiterung durch straffe Organisation, durch Verbindung der einzelnen Individuen zur kompakten Masse die Macht und damit auch das Recht sozial tiefstehender Kreise der Gesellschaft zu erlangen imstande sei und der Satz ‚Einigkeit macht stark' so nun zum ersten Male in der europäischen Kulturgeschichte in die Tat umgesetzt wird; in psychologischer Hinsicht, weil die durch diese Organisationstat scharf zirkumskripten, festgelegten und allmählich immer mehr sich erweiternden Recht- und Machtbefugnisse, die zwar zunächst nur der Gemeinschaft, nicht dem Einzelnen zukamen, doch auch eine mächtige Steigerung des Ichbewußtseins jedes einzelnen Mitgliedes zur Folge hatten, und so der im Zunftwesen sich vollziehende Zusammenschluß der Einzelindividuen zu einer Gesamtheit, einem Kollektiv-Ich, also zu einem Ich höherer Ordnung, eine sehr wichtige Durchgangsphase in der Entwicklungsgeschichte der menschlichen Individualität und Subjektivität, des Ichbewußtseins, von dem ursprünglichen Stadium rohen, episch-äußerlichen, als Teil der Außenwelt wie Tier und Pflanze seiner selbst fast unbewußten Dahindämmerns bis zu jener späten Phase, wo das Ich, seiner selbst stolz und sicher bewußt, kühn und trotzig der Außenwelt gegenübertritt und sich, gebietend und die Außenwelt gestaltend, zum Herrn über sie aufwirft, statt, wie bisher, als ein Teil von ihr, ein winziges, unbedeutendes Splitterchen aus ihr, das von ihr erbarmungslos zertreten und zermalmt wird, wenn es sich nicht bedingungslos jeder Laune der Natur, jedem Zufall, jeder blinden Willkür zufälligen Sich-Ereignens beugt und

demütig sich einfügt, von ihr tyrannisch beherrscht und willenlos am Gängelbande der Notwendigkeit geführt zu werden, darstellt. Dieser psychologische Entwicklungsgang, der vom Stadium des Tieres und des primitiven Menschen, der heutigen Naturvölker wie des prähistorischen Bauarbeiters an den Stonehengwällen oder den zyklopischen Mauern in Tiryns, des altägyptischen Fronarbeiters am Pyramidenbau wie des altorientalischen Sklaven und Kriegsgefangenen in Assyrien und Babylon bis zu dem gewaltigen, überschäumenden Ichgefühl des Cinquecento-Condottieres und dem titanisch-trotzigen Ichbewußtsein des Renaissancemenschen, der Subjektivität der Empfindsamkeitsperiode im 18. und dem Ichrausche eines Romantikers, eines Stirner, eines Nietzsche im 19. Jahrhundert führt und, wie in der gesamten Kulturgeschichte, so auch in der Entwicklungsgeschichte der Musik mit ihrer strengen Gebundenheit der Stimmen in der niederländischen Kontrapunktik des 15. und 16. Jahrhunderts, ihrer Emanzipation der Oberstimmen zur herrschenden, die übrigen Stimmen in die dienende Stellung der bloß „begleitenden“ Harmonie zurückdrängenden Melodieführerin und der gänzlichen Loslösung der Gesangsstimme von dem begleitenden Instrumentenkörper in der ‚Monodie‘ des 17. Jahrhunderts usw. mit frappanter Klarheit zum Ausdruck gelangt, dieser Entwicklungsgang also passiert im Zunftwesen des Mittelalters ein ungemein wichtiges und bedeutsames Durchgangsstadium, und es ist daher nur zu begreiflich, daß demgemäß auch in der Musikgeschichte das Zunftwesen seinen charakterischen Ausdruck fand.

Wenn man ein richtiges entwicklungsgeschichtliches Verständnis des musikalischen Zunftwesens gewinnen und dieses psychologisch in seiner tiefsten Wurzel erfassen will, dann darf man sich nicht mit der Betrachtung jener späten Entwicklungsepochen begnügen, in denen uns das Zunftwesen schon als solches und unter diesem Namen entgegentritt, also relativ sehr später Kulturepochen, sondern man muß viel tiefer hinabsteigen bis in die Anfänge alles beruflichen Genossenschafts-, Verbands- und Kastenwesens überhaupt, also zu dessen ersten Anfängen bei den Naturvölkern, den heutigen Primitiven und den archaischen Völkern. Denn ebenso

wie Musik, Tanz, Schauspiel und religiöser Kult anfänglich ein einziges untrennbares Ganzes bilden, so ist ursprünglich auch das musikalische Zunftwesen unzertrennlich mit dem der Tänzer, Schauspieler, Gaukler, Taschenspieler u. dgl. verbunden, ein einziges organisches Ganzes, das erst im Verlaufe der Kulturgeschichte sich allmählich in die einzelnen Berufszweige zu sondern beginnt. Der Grundstock, Ansatz- und Ausgangspunkt alles solchen Verbandswesens ist wohl in den Männerbünden, -gesellschaften und -häusern der Naturvölker zu suchen, bei denen die mannbar gewordenen Jünglinge unter gewissen feierlichen Zeremonien in den Bund der erwachsenen Männer aufgenommen werden; sie wohnen von nun ab mit den übrigen Männern in einem gemeinsamen sozusagen Klubhause, dem ‚Männerhaus', das ausschließlich nur für den männlichen Teil der Erwachsenenbevölkerung zugänglich und dessen Betreten, ja auch nur von ferne Besichtigen dem weiblichen Teil der Bevölkerung strengstens (oft bei Todesstrafe!) verboten ist, sie gehen gemeinsam mit den übrigen Männern auf die Jagd, den Fischfang, in den Krieg oder in alle sonstigen Unternehmungen, kurz, sie haben sich gänzlich aus dem Zusammenleben mit ihrer Familie losgelöst und gehen mit ihrem ganzen Leben voll und ganz in dem Leben des Männerhauses auf. Schon bei diesen Männerbünden treten — neben den eben genannten Erwerbsunternehmungen — als besonders wichtige Agenden die Teilnahme an und die Veranstaltung von gemeinsamen Gesängen, Tänzen, Schauspielen u. dgl. in den Vordergrund; bei manchen dieser Bünde scheint sogar die Hauptaufgabe der Gesellschaft die Darstellung von Szenen aus dem Götterleben zu sein, — wohl ein Nachklang der Geistertänze der gleich zu erwähnenden Geheimbünde; es werden aber auch dramatische Vorgänge des gewöhnlichen Lebens aufgeführt, oft mit satyrischer oder einer Art bessernder Tendenz, was bei den Geheimbünden häufig zu einer direkten Strafgewalt gesteigert erscheint. Eine besondere Entwicklungsform dieser Männergesellschaften sind nun die eben erwähnten Geheimbünde, bei denen religiöse Momente — zunächst wohl ausgehend vom Ahnenkult — in den Vordergrund treten und zur Ausbildung eines Geheimkultes führen, der vor jedem nicht in den Bund Ein-

geweihten strengstens und sorgfältigst gehütet und dessen zufällige, wenn auch ganz unabsichtliche Entdeckung durch einen solchen Nichteingeweihten (z. B. Frauen, Fremde oder sonst für den Bund Außenstehende) sofort die Tötung des unglücklichen Entdeckers unweigerlich und unnachsichtlich zur Folge hat. Musik, Tänze mit Masken, Feste, feierliche Zeremonien und Umzüge sowie ekstatische Schwarmausflüge, denen alle (vorher gewarnten) Uneingeweihten ängstlich auszuweichen und ja nicht zu begegnen bestrebt sein müssen, wenn sie nicht schweren Mißhandlungen, ja der Gefahr, getötet zu werden, ausgesetzt sein wollen, gehören zu den Hauptformen, in denen der Geheimkult in Erscheinung tritt. In dem Männerhause, in dem der zu den Kultfeiern nötige Apparat: Masken, Kostüme, Musikinstrumente u. dgl. aufbewahrt wird, dem sogenannten ‚Flötenhause', dessen Betreten, wie gesagt, jedem Uneingeweihten bei Todesstrafe verboten ist, werden die Aufführungen der Tänze, szenischen Darstellungen u. dgl. vorbereitet, die Masken und Kostüme angefertigt, die als Tänzer, Sänger, Musikanten u. dgl. Mitwirkenden in ihren künstlerischen Funktionen unterwiesen und in deren Technik ausgebildet, die Proben zu den Aufführungen abgehalten usw. Und hier tritt nun jenes Prinzip in Aktion, das immer und überall in der kulturellen Entwicklung zur allmählichen Differenzierung und damit fortschreitend wachsenden Ausbildung der Anlagen und Fähigkeiten führt: das Prinzip der Arbeitsteilung. Die nächste Veranlassung und Gelegenheit zum Hervortreten desselben bietet die besondere Veranlagung einzelner Individuen. Während nämlich im allgemeinen bei vielen Naturvölkern die meisten dieser Aufführungen, vor allem die Tänze, als geheiligtes Herkommen gelten, dem Schatz dauernder Gebräuche und Sitten des Stammes einverleibt sind und als feststehende, bestimmte, bis in die kleinsten Details genau geregelte und vorgeschriebene Zeremonien unverändert von Generation zu Generation fortvererbt werden, sind andere Tänze u. dgl. mehr dem Wechsel, der Mode unterworfen: sie kommen und verschwinden mit dieser. So ist z. B. bei den Australnegern, den Polynesiern u. dgl. eine gewisse Vorliebe für Abwechslung in diesen Tänzen zu beobachten; damit ist natürlich

dann — abgesehen von dem Moment der Entlehnung solcher Tänze und Aufführungen von anderen Stämmen oder Völkern, wie denn z. B. Tänze von den Samoainseln auf Tonga aufgeführt werden und dort großen Beifall finden — solchen Stammesmitgliedern, die besondere Veranlagung zur Erfindung von Tänzen oder Gesängen besitzen, eine besondere Gelegenheit für die Entfaltung ihres Talentes geboten. So werden beispielsweise in Queensland bei jeder der großen Stammeszusammenkünfte solche von einzelnen dazu besonders veranlagten Individuen ersonnene und ausgearbeitete neue Gesänge und Tänze vorgeführt. Daß bei solchen primitiven Erfindern das schöpferische Moment bisweilen sogar auch schon in Form der künstlerischen Inspiration zutage tritt — insoferne solche ‚Meister', z. B. die Tanzmeister bei den Fidschiinsulanern, nicht bloß die herkömmlichen Tänze lehren und neue erfinden, sondern sogar auch solche neue Tänze selbst im Traume schauen —, zeigt, wie wir hier tatsächlich die Wurzeln und ersten Ansatzpunkte eigentlich künstlerischen Schaffens und künstlerisch-fachtechnischen Wirkens vor uns haben. Ebenso führt das auf dieser Stufe einsetzende Moment der Arbeitsteilung auch schon zum Hervortreten eines anderen Typus von Künstler: des Virtuosen, d. i. des ausübenden, reproduzierenden (nicht erfindenden, schöpferischen) Künstlers, der durch die besondere Geschicklichkeit und Gewandtheit der Ausführung der vom Erfinder angeordneten Darstellung hervorragt und so den übrigen mitwirkenden Darstellern sowie auch dem nunmehr ganz passiv gewordenen, bloß zuschauenden Publikum gegenüber eine besonders exponierte Rolle spielt. So werden schon bei vielen gemeinsamen Tänzen einzelne besonders schwierige Bewegungen oder mimische Szenen von gewissen Einzelindividuen ganz allein ausgeführt und diese ‚Vortänzer', die auf dem Gebiete des Gesanges ihre Ergänzung im ‚Vorsänger' finden (häufig sind Vorsänger und Vortänzer bei primitiven oder archaischen Völkern in einer Person vereinigt, so z. B. im Chore des altgriechischen Musikdramas, wo jeder einzelne Choreut, d. i. jedes einzelne Chormitglied bekanntlich zugleich Sänger und Tänzer war), sind es, die den Grundstock der späteren Künstlerzünfte bilden. Dazu kommt auch noch weiters, daß die geheimen Gesellschaf-

ten bei ihrem Verfall und ihrer schließlichen Auflösung sich selbst schon häufig zu bloßen Gruppen berufsmäßiger Tänzer u. dgl. umbilden. Und hier zeigt sich nun übereinstimmend ein überaus charakteristischer Zug, der durch die gesamte Kulturgeschichte hindurch immer und überall an dem Stande der Musikanten, Schauspieler, Tänzer u. dgl. hervortritt: solange Gesang, Tanz u. dgl. zur eigenen Belustigung von den Volksgenossen betrieben werden, findet niemand an ihnen etwas Anstößiges; mit dem Momente aber, wo Sänger, Tänzer, Schauspieler, Gaukler u. dgl. berufsmäßig auftreten, verfallen sie mit wenigen Ausnahmen der allgemeinen Mißachtung. Der Grund für diese Erscheinung dürfte wohl darin zu suchen sein, daß der Beruf dieser Leute im Rahmen des primitiven Lebens nur bei vereinzelten festlichen Gelegenheiten — eben den vorhin erwähnten Kultfeierlichkeiten, Festen, Tänzen usw. — Gelegenheit findet, seine Daseinsberechtigung zu erweisen, sonst aber, im gewöhnlichen Alltagsleben, sehr überflüssig ist und daher leicht der Geringschätzung oder gar Verachtung seitens der positive, ökonomisch nützliche Arbeit Leistenden anheimfallen wird, wozu außerdem noch kommt, daß es sich für die Zuschauer nur um ein Vergnügen, nicht um ein dringendes Lebensbedürfnis handelt, der Wert der Kunstleistung daher schwer abzuschätzen und die Entlohnung somit meist dem guten Willen des Publikums überlassen bleibt, wodurch bei diesem leicht die Einbildung und der Anschein, dem Darsteller eine Wohltat oder Gnade zu erweisen, geweckt wird, bei dem seinen Lohn einsammelnden Künstler andererseits aber wieder der Anschein oder auch die wirklich eintretende Versuchung, in aufdringliche Bettelei zu verfallen, naheliegt. So sehen wir denn auch wirklich überall, bei Naturvölkern wie in der Kulturgeschichte, das wandernde Künstlertum — mangels des festen Haftens an der Scholle, des Zusammenhanges mit der Sippe und der auf regelmäßiger, wirtschaftlich brauchbarer Arbeit beruhenden Sicherheit des Daseins — leicht in Vagabundenwesen und Bettelei übergehen. Die nächste Folge dieses Moments wie auch der Loslösung vom schirmenden Verband der Sippe und der weiters noch hinzukommenden häufig ungezügelten, sitten- und haltlosen Lebensweise dieser

Menschen ist dann natürlich die allgemeine tiefe Verachtung, der sie verfallen; diese Mißachtung der darstellenden und ausübenden Künstler, die aus einem oft auch nur zu sehr gerechtfertigten (weil auf Erfahrungen erlittenen Schadens beruhenden) Mißtrauen gegen dieses ‚fahrende Volk‘ (das in seiner Zügel- und Haltlosigkeit sich häufig genug — wie dies das Beispiel der ‚farenden liute‘ des Mittelalters zeigt — nach den mannigfaltigsten Gesichtspunkten der Strafgesetzgebung hin Delikte zuschulden kommen ließ) hervorgewachsen ist, wird noch dadurch gesteigert, daß manche in fremden Volkskörpern schmarotzende und daselbst allgemein in tiefster Verachtung stehende Stämme — wie z. B. die Zigeuner in Europa, die Griot in Senegambien, die Yeta in Japan usw. — sich ebenfalls ganz auf Musik, Tanz, Akrobaten- und sonstige Gaukelkunststücke als ihre einzige, ausschließliche Beschäftigung verlegt haben und die auf diese Parias entfallende Verachtung nun auch auf das übrige fahrende Volk zurückfällt. So tritt uns denn überall in der Welt und Kulturgeschichte das gleiche Bild entgegen: daß wandernde Sänger, Musikanten, Tänzer, Schauspieler, Gaukler u. dgl. zu den tiefsten Schichten, zum Abschaum jeder Gesellschaft gehören, beziehungsweise gehörten. In Japan z. B. — wie überhaupt bei allen Ostasiaten, denn auch bei den Chinesen, Koreanern, Annamiten, Siamesen, Javanern, Birmanen usw. verhält es sich nicht anders — sind Schauspieler, Tänzer, Freudenmädchen, Bettler u. dgl. in der vorletzten (siebenten) Klasse der Bevölkerung vereinigt; unter ihnen, in der letzten (achten) Klasse, stehen nur mehr die Yeta (ehemalige Kriegsgefangene) und Hinin (obdachlose Strolche japanischen Ursprungs), der völlig verkommene Teil des japanischen Volkes, die Hefe, der Abschaum. Und wie bei allen verachteten Berufen, so entsteht auch hier aus dem ‚fahrenden Volk‘ leicht eine besondere erbliche Kaste, indem der Vater seine Veranlagung, seine technische Erfahrung und durch Übung erworbene Geschicklichkeit, seine Lust und Liebe zur ‚Kunst‘ dem Sohne vererbt, ganz abgesehen davon, daß dieser in die höheren Stände keine Aufnahme findet und so wohl oder übel den Beruf des Vaters ergreifen muß, selbst wenn ihn nicht vererbte Anlage und Temperament dazu zwingen. Besonders

scharf ausgeprägt tritt dieses Kastenwesen vor allem wieder in Japan zutage, dessen gesamte praktische Musikausübung nach vier Kasten gegliedert ist. Der ersten Kaste (gakunin), der die Vornehmen und die Mitglieder der kaiserlichen Hofkapelle (gagaku) angehören, obliegt die Ausübung der altklassischen (aus China stammenden), in würdigen, langsamen Zeitmaßen und gebundenen Tönen sich bewegenden Musik, deren jüngste Stücke das Alter von zirka 500 Jahren haben sollen. Ursprünglich waren alle Musikstücke dieser Kaste Gesangsstücke mit Instrumentalbegleitung, doch kam der Gesang allmählich ab und die Melodie wird in dem Orchester, dessen Zusammensetzung eine ganz andere als die bei den Instrumenten der anderen Musikkasten ist, durch das Sho angegeben (eine aus einer Reihe von in einen gemeinsamen Windkasten eingesetzten Zungenpfeifen bestehende Mundorgel). Die zweite Kaste (genin), deren Mitglieder an Rang etwa den Kaufleuten gleichstehen, hat meist keinerlei Kenntnis der Theorie und Notenschrift und übt ausschließlich nur profane Musik aus. Der dritten Kaste (inakabushi), die früher in mehrere Unterklassen eingeteilt war und heute noch in zwei verschiedene Klassen: die der Kengio und die der Koto, zerfällt, gehören die blinden Musiker an, unter denen die Kengio-Musiker die (wahrscheinlich auch der Abstammung nach) bessere Kategorie repräsentieren, als Zeichen dieser ihrer Mehrwertigkeit auch eine nur ihnen gebührende eigene Tracht (weite Hosen) tragen dürfen. Auch diese dritte Kaste pflegt ausschließlich nur populäre Musik. Die vierte, letzte und niederste Kaste endlich rekrutiert sich aus den weiblichen Musikern, vor allem also den in den zahlreichen Teehäusern die Gäste bedienenden und unterhaltenden Geishas, die schon als Kinder im Gesang und Shamisenspiel (Shamisen = eine dreisaitige Gitarre) ausgebildet und dann an die Teehäuser verkauft werden. Nur die gewöhnliche Musik: Volks-, Straßen- und Bänkelgesänge, Gassenhauer u. dgl., darf von ihnen gespielt werden; die heilige oder klassische Musik, welche männliche Berufsspieler erlernen dürfen, ist ihnen verwehrt. Alle vorstehend angeführten Kasten bedienen sich übrigens in ihrer Musikausübung auch je einer eigenen Tonleiter. So finden wir denn bei fast allen

orientalischen Kulturvölkern in gleicher Weise die berufsmäßigen Schauspieler, Tänzer, Musikanten, Gaukler u. dgl. als eine eigene Kaste isoliert dastehend — und überall in gleicher Verachtung. Von den Ostasiaten ist schon vorhin die Rede gewesen; auch im alten Indien war die Kaste der Tänzer, Sänger und Instrumentenspieler sozial nichts weniger als geachtet oder angesehen. Nicht anders verhält es sich im islamitischen Kulturkreise, bei den Arabern, Persern und Türken, bei denen die ‚Almehs', d. i. die Tänzerinnen und Sängerinnen in den Kaffeehäusern (vgl. die analogen Alamoth, die Sängerinnen am Hofe der althebräischen Könige) sowie die herumziehenden Bettelmusikanten u. dgl. die analoge soziale Stellung wie bei den übrigen orientalischen Kulturvölkern einnehmen. Nicht anders — um auch einen Blick auf die Kaukasusvölker zu werfen — verhält es sich auch mit den Mestwirebis der Georgier: herumziehenden Musikern, die — ähnlich den Minstrels der mittelalterlichen Troubadours und Trouvères — eine eigentümliche Zwitter- und Mittelstellung zwischen geachtetem Freien und wenig angesehenem Spielmann, zwischen freudig mit allen Ehren aufgenommenem Gaste und von obenher abgelohntem Bettler, zwischen Troubadour und Minstrel, einnehmen: je nach der Persönlichkeit des betreffenden Mestwirebi, je nach dem größeren oder geringeren Takt seines Auftretens und der Geschicklichkeit seines Benehmens wird die eine oder die andere Art der Behandlung, die ihm zuteil wird, überwiegen; etwas von dem Mißtrauen, mit dem man allen fahrenden Leuten überhaupt begegnet, wird auch an ihm stets hängen bleiben und ihm nie ganz erspart bleiben. Und wenden wir uns von diesen orientalischen Völkern der Gegenwart denen des Altertums, und zwar zunächst den Ägyptern, zu, so ist daselbst — abgesehen von der in hohem Ansehen stehenden ‚heiligen', der kultischen Musik und ihren Vertretern, den Priestern und dem Tempelpersonale — die Ausübung der bei Gelagen, Gastmählern, Unterhaltungen u. dgl. in Häusern der Vornehmen und wohlhabenden Privaten zur Kurzweil und Belustigung der Gäste aufgeführten Musik, Tänze und sonstigen Vorführungen meist nackten Tänzerinnen und Tänzern, Sklaven, Zwergen u. dgl. überlassen, so daß wir die

berufsmäßige Ausübung der Künste also auch hier in den Händen der tiefsten und niedersten Volksschichten sehen. Auch bei den Hebräern treffen wir Spuren eines musikalischen Kastenwesens, insoferne bei der Schilderung des Stiftungsfestes der Tempelmusik: des Festes der Übertragung der Bundeslade unter Davids Regierung, ausdrücklich ganze Familien, ‚die Söhne Assaphs, Henans und Idithuns', als diejenigen genannt werden, denen es — unter der Leitung ihrer Väter, ‚die da weissagten auf Zithern, Harfen, und Cymbeln' — oblag, im Dienste der Tempelmusik das Spiel auf den von ihren Vätern vertretenen Instrumenten auszuüben. Daß neben diesen priesterlichen Kasten für die Pflege der kultischen Musik — das Corps der Trompeter stand höher als die übrigen Instrumentalisten, insoferne sie Priester (nicht, wie alle anderen, Leviten) waren — auch für die Pflege der weltlichen Musik durch einen eigenen Stand von Sängern und Sängerinnen sowie Instrumentenspielern gesorgt war, zeigt die häufige Erwähnung von solchen (vor allem Sängerinnen! — Für Frauenstimmen hatte man den besonderen Ausdruck Alamoth) im Hofstaate der Könige, so Davids, Salomos usw.; daß diese Sängerinnen gekaufte Sklavinnen waren, deren Aufgabe neben der Ergötzung durch ihren Gesang und ihre Musik vor allem auch darin bestand, mit ihrer Schönheit und ihrem Körper ihrem Herrn zur Verfügung zu stehen — weshalb dann bei den Propheten die Gleichsetzung solcher Sängerinnen mit Freudenmädchen und ihres Gesanges mit Wohllust und allem sündigen, zu schlaffer Verweichlichung und sittlicher Entartung führenden Luxus überhaupt das Gewöhnliche ist —, konnte natürlich nicht zur Hebung des Ansehens dieser Klasse beitragen und deutet wieder einmal in dieselbe Richtung sozialer Tiefstellung und Mißachtung, die wir auch sonst überall dem Musikanten- und Tänzervolk gegenüber antreffen; daß weiters auch für gewisse Gelegenheiten im bürgerlichen Leben — z. B. Gelage und Festlichkeiten, Hochzeiten, Leichenfeierlichkeiten u. dgl. — bei den Hebräern ebenso wie bei den übrigen Völkern des Altertums eigene herumziehende Musikanten gemietet wurden (wie denn namentlich die Flötenspieler für Leichenfeierlichkeiten unentbehrlich waren), zeigen uns verschiedene derartige Erwäh-

nungen im Alten und Neuen Testament. Und daß weiters bei der hohen Bedeutung, die der Musik im kultischen und gesellschaftlichen Leben der Babylonier und Assyrer zukam (man erinnere sich an die zahllosen Darstellungen von Sänger- und Musikantenaufzügen in babylonisch-assyrischen Reliefs, z. B. bei der Begrüßung des von einem Kriegszuge heimkehrenden siegreichen Königs u. dgl.!), auch im Zweistromlande ähnlich wie bei den Hebräern für die kultische wie für die weltliche Musik eigene musikalische Vereinigungen bestanden haben müssen, steht wohl außer jedem Zweifel, auch wenn uns dies nicht ausdrücklich in auf uns gekommenen Berichten bezeugt wird. Um so mehr wissen wir von dem Musikanten- und Komödiantenwesen im alten Hellas. So hoch auch hier die Pflege der Musik als Mittel der Geistes- und Herzensbildung in Ansehen stand und so verehrungsvoll man zu dem von diesem Gesichtspunkte aus sich ihr Weihenden und in ihr sich Auszeichnenden, also zum religiösen Sänger und Priester, zum Dichter und Sieger beim Agon in den großen nationalen Festspielen, emporblickte, so tief schaute man andererseits auf diejenigen hinab, die diese Künste berufsmäßig ausübten: die Instrumentenspieler und -spielerinnen u. dgl. waren meist Sklaven, die dann den Erlös für ihre Produktionen ihrem Herrn abzuführen hatten, oder sonstige den tiefsten Schichten der Gesellschaft angehörende Individuen, und namentlich die Flötenspielerinnen und Musikmädchen erfreuten sich bald nicht ohne Grund des denkbar übelsten Leumundes, was bei ihrer Zwitterstellung zwischen käuflichem Freudenmädchen und Straßenmusikantin auch nur zu nahe lag. Diesem Volke der Musikanten nahe standen die Mimen, μῖμοι, Schauspieler letzten Grades, die auf offener Straße mit Nachahmung von Tierstimmen, Kopierung bekannter Persönlichkeiten und anderen Späßen oft niederster Art die Passanten ergötzten und für die Geschichte der Komödie nicht unwesentlich geworden sind, insoferne aus den ihren Produktionen zugrunde liegenden oder von ihnen improvisierten scherzhaften Genreszenen jene kurzen, satirischen oder humoristischen Spiele hervorgingen, die in Epicharms Possen mit zur Entstehung und Ausbildung der späteren attischen Komödie beitrugen. Diese Mimen, die in nur auf das Allernotwendigste beschränkten

Kostümen ohne Masken spielten und so ganz persönlich und unmittelbar auf die Zuschauer: das Volk der Passanten, den müßigen Gaffer- und Pöbelschwarm, einzuwirken Gelegenheit hatten, mußten natürlich dessen Gesichtskreis, Sprache u. dgl. auf das engste sich anzupassen bestrebt sein, sie mußten damit vertraut sein, was bei diesem Hörerkreis Interesse und Beifall zu finden Aussicht habe, sie mußten also ebenso mit den Plattheiten und Niederungen des Pöbel- und spießbürgerlichen Alltagslebens und seines Geschmackes wie auch mit den Derbheiten, Witzen und Wortspielen des ordinärsten Volksdialektes und Janhageljargons auf das innigste vertraut, mit ihnen auf das unzertrennlichste verwachsen, somit aus den Kreisen der Hefe selbst hervorgegangen sein, wie dies denn auch in dem von da ab stereotyp wiederkehrenden und die ganzen Jahrtausende bis in die Gegenwart unverändert beibehaltenen Typus des berufsmäßigen volkstümlichen Spaßmachers: des Clowns, Groteskkomikers, Hanswursts, Harlekins, Bajazzos, dummen Augusts, Staberls, Thaddädls und wie diese volkstümlichen Possenfiguren sonst noch heißen mögen, in überaus charakteristischer Weise zum Ausdruck kommt. Daß in dieser volkstümlichen Possenreißerkomik obszöne Spässe oft allerstärksten Kalibers sowie sonstige Unflätigkeiten und Roheiten eine sehr große, wenn nicht die wichtigste Rolle spielen mußten, leuchtet sofort ein, wenn man sich erinnert, daß auch heute noch bekanntlich zu den stärksten Hauptmitteln niederster volkstümlicher Komik und pöbelhaften Scherzes Anspielungen auf sexuelle Verhältnisse sowie die dabei in Betracht kommenden oder sonst den vitalsten Bedürfnissen dienenden Körperteile u. dgl. gehören; so reden denn auch die attischen Komiker speziell von megarischen oder aus Megara gestohlenen Scherzen, womit sie Spässe allerniedrigster, aber oft sehr wirksamer Komik bezeichnen (offenbar war Megara durch diese Geschmacksrichtung seiner Bevölkerung im Altertum berüchtigt), wie denn überhaupt vor allem bei den derberen, roheren Doriern: im Peloponnes und in Großgriechenland bis tief in die hellenistische Zeit hinein derartige kunstlose, meist improvisierte Volksposssen besonders beliebt und im Schwange waren; in Unteritalien hießen die Darsteller solcher derb volkstümlichen Possen Phlyaken,

und diese Phlyakenposse brachte schon in dem obligaten Kostüm ihrer Darsteller: dem dicken Bauch, dem karikiert ungeheuren Phallus und dem riesigen, mächtig dicken, fettpolstrigen Hinterteil — einem Apparat, der dann von den Phlyaken auch noch zu einer Zeit beibehalten wurde, da dieses burleske Kostüm von der attischen komischen Bühne längst verschwunden war —, das Obszöne ihres Inhaltes entsprechend zum Ausdruck. Schon damit also: mit dieser in den tiefsten Niederungen des Alltagslebens, der Sprache und der sozialen Schichte des Publikums sich bewegenden Wirksamkeit dieser Darsteller, war für die soziale Wertschätzung des griechischen Altertums ein neuerlicher Hinweis im Sinne der Einordnung dieser Bettel- und Straßenkomödianten, -musikanten u. dgl. in die tiefsten Gesellschaftsschichten gegeben, und so ist es denn nur zu begreiflich, daß zwischen diesen herumziehenden Bänkelsängerkomödianten und den gesellschaftlich überaus angesehenen, sozial wie intellektuell gleich hochstehenden Sänger-Schauspielern (Agonisten) der großen nationalen Festspiele, der drei Hauptrollen der Tragödie, eine so ungeheure soziale Kluft gähnte. Der Grund für das hohe gesellschaftliche Ansehen dieser Agonisten (Protagonistes, Deuteragonistes, Tritagonistes) lag — abgesehen von der überaus strengen Auswahl, die durch Wettkampf zwischen den Bewerbern um diese drei ersten Schauspielerrollen getroffen wurde — wohl vor allem auch darin, daß sie, als Diener des Dionysos, für heilig galten, vom Kriegsdienste frei waren und, offenbar wegen ihrer hohen Intelligenz, mehrfach sogar zu politischen Missionen: als Unterhändler und Gesandte, also in hohen Staatsämtern, verwendet wurden. In dieser bevorzugten sozialen Stellung erhielten sich die Agonisten während der ganzen Zeit der Blüte der griechischen Schauspielkunst bis in die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. hinein; erst von da ab, im 4. Jahrhundert, namentlich zur Zeit Alexanders des Großen, als die Zahl der griechischen Schauspieler überaus zunahm, sank die hohe Achtung, in der sie bis dahin gestanden hatten, allmählich tiefer und tiefer. Wohl gelangten die Gewerkschaften, die Technitenvereine, die ‚Synoden der dionysischen Künstler', in denen sie sich zu gegenseitigem Schutze ihrer Standesinteressen zusammenschlossen und in

die später auch die Solisten der übrigen großen Wettspiele: Musiker und Choreuten (Mitglieder des Chores) aufgenommen wurden, zunächst noch zu großem Einfluß und Ansehen; indem aber diese Vereinigungen auf allmählich immer breiterer demokratischer Basis sich immer mehr erweiterten, schließlich auch die Aushilfsschauspieler und Statisten sowie sonstige andere Künstler, Instrumentalisten u. dgl. aufnahmen und so an den künstlerischen wie sozialen Rang der Mitglieder immer tiefere Anforderungen gestellt wurden, zugleich auch in künstlerischer Hinsicht seit dem 4. Jahrhundert das Niveau immer tiefer sank, insoferne an Stelle der edlen, maßvollen Gebärde eine wohl durch die Wettkämpfe verursachte ordinäre und brutale Kulissenreißerei trat, ein Komödianten- und Mätzchentum von ganz ungriechischer Maßlosigkeit und grobem Naturalismus, verlor der Stand der Darsteller immer mehr und mehr an bürgerlicher Achtung, so daß Aristoteles die Mitglieder solcher Technitenvereine schon als ‚Dionysosschmarotzer' bezeichnen konnte und mußte. So ist es denn nicht zu verwundern, daß, als die griechische Gesangs- und Schauspielkunst mit der übrigen griechischen Kultur gemeinsam dann von den Römern (bei denen übrigens schon von altersher eine eigene Gilde der Tibicinisten, d. i. der bei kultischer Opfermusik beschäftigten Tibienbläser oder Pfeifer, bestand — eine Gilde, der aus kultischem Interesse derartige Bedeutung beigelegt wurde, daß, als diese Pfeifer im Jahre 443 a. u. c. wegen einer vermeintlichen Beleidigung nach Tibur auswanderten, der Senat aus Sorge für den ungestörten Fortgang des Götterdienstes alles aufbot, sie wieder zur Rückkehr zu bewegen) übernommen wurde, bei diesen der Sänger- und Schauspielerstand bei weitem nicht das gesellschaftliche Ansehen wie einst die Agonisten bei den Griechen genoß, sondern vielmehr in eine ähnliche soziale Stellung geriet, wie wir sie auch sonst bei den übrigen bisher besprochenen Kulturvölkern beobachteten: die gewöhnlich zu einer unter der Leitung des ersten Schauspielers stehenden Truppe vereinigten römischen Histriones oder Comoedi, denen — soweit in den von den Römern aufgeführten griechischen Stücken nicht reisende griechische Tragöden oder Komöden als Gäste auftraten — die Darstellung der keineswegs auf die drei Ago-

nisten beschränkten Rollen des römischen Theaterrepertoires oblag, waren meist Sklaven, deren Einnahmen von ihren künstlerischen Produktionen ihren Herren zufielen. Daß, wenn ausnahmsweise einmal auch ein Freier sich dazu hergab, zusammen mit und unter diesen Sklaven aufzutreten, er dann — entsprechend der echt römischen allgemeinen Verachtung für alles Komödiantenwesen — sich ein tiefes Sinken in der bürgerlichen Achtung gefallen lassen mußte, ist in Anbetracht des damaligen Zeitgeistes ebensowenig verwunderlich, wie daß das seit der Kaiserzeit immer häufigere Auftreten auch von Frauen in weiblichen Rollen ebenfalls nicht dazu beitragen konnte, das Ansehen des Standes zu verbessern. Dadurch, daß in die namentlich zur Zeit Ciceros besonders blühenden, von Rhetoren geleiteten Schauspielschulen sich zunehmend immer mehr Leute hinzudrängten — um so mehr, als die Zahl der Darsteller keineswegs wie bei den Griechen auf die drei Rollen der Hauptagonisten beschränkt blieb, und überall im ganzen römischen Reiche wie die Pilze emporschießende Theaterneubauten dem Schaubedürfnis der Masse in weitestem Ausmaße Rechnung trugen —, waren Gelegenheiten für das Entstehen eines Komödiantenproletariats gegeben, wie sie unweigerlich und unaufhaltsam zum Niedergange des Schauspielerstandes führen mußten, und dies ganz besonders, als die Römer nunmehr auch noch Gladiatoren und Tierkämpfer sowie Gaukler und Spaßmacher niedersten Ranges, so unter anderen z. B. auch die schon vorhin bei den Griechen erwähnten Mimen, den Schauspielern gleichstellten, ganz ähnlich, wie auch schon die griechischen Technitenvereine andere Künstler in ihre Verbände aufgenommen hatten. Damit war natürlich wohl das Maximum des sozialen wie moralischen und künstlerischen Tiefstandes des Schauspielerwesens erreicht; dies ist denn auch der Stand, in dem wir dieses am Ende des Altertums, Anfange des Mittelalters antreffen.

Den Ausgangs- und sozusagen Ansatzpunkt für die Kristallisation des mittelalterlichen musikalischen Zunftwesens nun bildete bekanntlich eben jene vermutlich von den römischen Gladiatoren und Histrionen (die sich bei dem Untergange des Römerreiches in alle Länder zerstreuten, um ihren

Lebensunterhalt zu finden, und sich bedingungslos jedem nächstbesten Barbaren zu eigen gaben, der ihnen die Mittel dazu bot) entstammende oder doch wenigstens ihnen nicht ferne stehende, tief verachtete Klasse der ‚fahrenden Leute‘: der Possenreißer, Bänkelsänger, Gaukler, Komödianten, Schwertschlucker, Seiltänzer, Akrobaten u. dgl., die singend und auf musikalischen Instrumenten sich dazu begleitend, deklamierend, schauspielernd und alle möglichen Taschenspieler- sowie Akrobatenkunststücke treibend, von einem Land zum andern, von Dorf zu Dorf, Stadt zu Stadt zogen, überall tief verachtet und doch auch wieder überall von jung und alt, namentlich den Bauern, Kindern, Frauen, aber auch den Burgeninsassen und Städtern (soferne sie nicht Gelehrte, Geistliche, hohe Adelige u. dgl. waren), namentlich dem niederen Volk gerne gesehen und mit tausend Freuden begrüßt, weil sie neben ihren eigentlichen Künsten zugleich auch die Funktion unserer heutigen Zeitungen, d. i. die Verbreitung der neuesten Nachrichten aus aller Herren Ländern: politischer Neuigkeiten, der chronique scandaleuse der Städte, Burgen und Fürstenhäuser u. dgl., ausübten, ebenso auch die Dienste von Botenträgern, postillons d'amour zwischen an entfernten Stätten wohnenden oder sonst sich schwer treffen könnenden Liebenden, die Zustellung von Briefen und Sendungen in benachbarten oder entfernteren Orten wohnender Anverwandter oder Geschäftsfreunde übernahmen, in den Dörfern bei Kirchweihfesten u. dgl. dem jungen Volke mit ihren Fiedeln, Pfeifen und Pommern zum Tanze aufspielten usw. — ganz abgesehen von damit einhergehenden Händler- und Quacksalbergeschäften: Zahnziehen, Verkauf von Latwergen, Mixturen, Pulvern, Pillen, Kräutern, Liebes- und Zaubertränklein und ähnlichem Jahrmarktskram. Überall, in ganz Europa, trieb sich dies unstete Volk der fahrenden Spielleute, Instrumentalisten, Pfeifer und Fiedler, der histriones, joculatores, jugleors, jongleurs usw., um deren Ungezügeltheit willen („propter abusum histrionum‘) sogar die ursprünglich zum geistlichen Dienste in der Kirchenmusik zugelassenen Instrumente im 13. Jahrhundert mit Ausnahme der Orgel aus der Kirche verbannt wurden, herum: in deutschen Landen als ‚fahrende Leute‘, ‚fahrendes Volk‘, vom Volke kurzweg als

,Landfahrer' oder ,Vaganten' bezeichnet, begegnen sie uns in Frankreich unter dem Namen der besonders in der Provence und Normandie ebenfalls als Possenreißer, Seiltänzer, Spielleute u. dgl. umherziehenden jongleurs und ménéstriers, auch als fableors und contaires, d. h. Erzähler von Fabeln, Märchen, Romanzen und sonstigen Gedichten, deren Vortrag meistens unter Instrumentalbegleitung (nach Art der heute noch im Süden Europas, in Italien usw., verbreiteten Märchenerzähler und Romanzensänger, oder unserer Straßenmusikanten, der Altwiener ,Harfenisten', Volkssänger, Heurigengstanzl-Improvisatoren u. dgl.) erfolgte, in England unter dem Namen minstrels, wogegen in Italien mehr der Jahrmarktsbudenkrämer- und Gauklercharakter hervortrat: als Treiber zum Tanzen und sonstigen Kunststücken abgerichteter Hunde, Affen, Bären, Kamele und Murmeltiere, als Komödianten, Taschenspieler, Akrobaten, Seiltänzer, Messer- und Schwertschlucker, Quacksalber und Theriakskrämer (weshalb sie auch als ceretani bezeichnet wurden). Häufig waren sie auch zu größeren Banden vereinigt, bei denen Weiber und Kinder mitzogen und mitagierten: die Kinder mit kleinen Akrobaten- und Seiltänzerkunststückchen, die Weiber als Tänzerinnen, Sängerinnen u. dgl. (Daß, nebenbei bemerkt, eben diese ,varenden liute' für die Geschichte des Volksliedes und der Instrumentation sowie der Musik überhaupt von höchster Bedeutung geworden sind, insoferne sie Gesänge, Volkslieder, Tanzmelodien u. dgl. von Dorf zu Dorf, Stadt zu Stadt, Land zu Land weitertrugen und verbreiteten, vor allem aber auch die fremdländischen, aus dem Süden und Osten stammenden, nach dem germanischen Norden oder keltisch-romanischen Westen wandernden fahrenden Leute auch die Instrumente ihrer Heimat oder anderer, fernerer Länder in die Fremde mitbrachten und so deren Kenntnis und Übung weiterverpflanzten: so z. B. vor allem die Weiber und Mädchen die beim Tanze verwendeten uralten Volksinstrumente des Orients: die Schellentrommel, das ägytische Sistrum, die Klappern — Kastagnetten —, Rasseln u. dgl., die Männer in analoger Weise ihre Bettlerleier, Spitzharfen u. dgl., braucht hier als für unseren Zweck nicht in Betracht kommend nicht weiter verfolgt zu werden.) Daß diese der der heute noch im

gleichen Kulturzustande lebenden Zigeuner gleichende, freie und ungebundene Lebensweise im übrigen von selbst schon die größte Verlockung und den Hang zu Zügel- und Sittenlosigkeit, Verlotterung und Ausschweifung mit sich bringen mußte und daß namentlich das sexuelle Moment dabei eine große Rolle spielte, ist nur zu begreiflich; so machte denn schon König Childebert I. in einem uns noch erhaltenen Erlasse aus dem Jahre 554 den Versuch, dieses zucht- und sittenlose Treiben des fahrenden Volkes, und zwar speziell der Weiber aus diesem Stande, einzuschränken. Mit welchem Erfolge (oder vielmehr — richtiger: — Nichterfolge), zeigt die durch das ganze Mittelalter von Kirche und Staat festgehaltene und im alten deutschen Recht, z. B. im Sachsen- und Schwabenspiegel, niedergelegte Rechtsanschauung, daß Spielleute und Gaukler, welche als Landstreicher mit dem ‚Lotterholz' oder Zauberstab und ‚Himmelreich' oder Puppenspiel, auch Bärentanz, umherzögen, recht- und ehrlos seien (ebenso wie sie übrigens auch von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen waren, von der Kirche also zur Teilnahme an religiösen oder liturgischen Akten nicht zugelassen wurden); sie sind unfähig zu gerichtlichen Funktionen wie zum Finden und Schelten von Urteilen, zur Ablegung eines Zeugnisses, zum Vorsprecheramt u. dgl., genießen als Parteien vor Gericht nicht das Recht, sich eines Vorsprechers bedienen und im Zweikampfe sich durch einen Kämpfer vertreten lassen zu dürfen, entbehren endlich auch der Fähigkeit, im Lehnsnexus oder im Verbande einer Zunft zu stehen, da Zünfte so rein sein mußten ‚wie von Tauben gelesen'. Aber noch viel härtere Bestimmungen finden nach altem deutschem Recht auf sie Anwendung: wie jeder andere Recht- und Ehrlose haben sie weder auf Wergeld und Buße, noch auf den Leugnungseid Anspruch; zur Verteidigung ihrer Unschuld an einem Verbrechen, dessen sie bezichtigt werden, sind sie vor Gericht auf eine Feuer- oder Wasserprobe angewiesen, und im Falle einer Verletzung oder Schädigung durch einen andern kommt ihnen eine bloße Scheinbuße zu, die also zum Schaden noch den Spott hinzufügt. So finden wir im Sachsenspiegel, III. Buch, Artikel 45: ‚Spielleuten und allen den, die sich zu eigen geben, gibt man zu Buße den Schatten eines Mannes.' Und so wie

also durch diese Bestimmung dem z. B. durch einen Schwertstich verwundeten Spielmann mit grimmigem Hohn als Buße für das erlittene Ungemach das ‚Recht‘ zugestanden wird, zu seiner Entschädigung gegen den Schatten dessen, der ihn verletzt hat, einen Schwertstoß führen zu dürfen, so äußert sich diese vernichtende Verachtung für das fahrende Volk womöglich noch schroffer und erbarmungsloser in der in den Artikel 46 des III. Buches des Sachsenspiegels aufgenommenen Bestimmung, nach der fahrende Weiber straflos genotzüchtigt werden dürfen: ‚An freyen Weibern und an eines Mannes Bulschafft (d. i. = Konkubine) mag ein Mann Noth thun, und seinen Leib verwircken, ob er sie ohn ihren Danck notzöget.‘

Während seit dem 11. und 12. Jahrhundert aus der großen Masse dieser Spielleute einzelne bessere Elemente oder diejenigen, die von den als Dichterkomponisten wirkenden adeligen Herren, den Troubadours oder Trouvères, als Instrumentalbegleiter zum Gesang ihrer Herren in deren Dienst genommen wurden, professionsmäßig ihre Kunst ausübten, blieben die nicht in Diensten der Ritter und Grafen stehenden, hauptsächlich in Nordfrankreich zahlreich vertretenen und sich großer Beliebtheit erfreuenden volkstümlichen jongleurs nach wie vor Instrumentalisten, Seiltänzer, Gaukler, Akrobaten, Affen-, Bären- und Hundedresseure, Taschenspieler usw., alles zugleich in einer Person, und diese Klasse war es denn auch, die sich dann später unter der Bezeichnung der Ménéstriers zunftmäßig organisierte.

Denn die Halt- und Rechtlosigkeit ihrer moralischen und sozialen Stellung einerseits, das Elend ihrer materiellen Existenz andererseits führten schließlich dazu, daß sowohl die Spielleute selbst als auch Staat und Kirche dahin strebten, diese menschenunwürdigen Zustände abzuschaffen oder die Erhebung auf ein höheres, sittliches Niveau doch wenigstens anzubahnen. Was bei diesen Bemühungen den Musikanten zugute kam und fördernd zur Seite trat, war die unersetzlich wichtige Rolle, die sie als Mitwirkende und später als Veranstalter bei den von ihnen dargestellten geistlichen Dramen spielten. Schon seit dem frühen Mittelalter lassen sich nämlich Aufführungen geistlicher Volksschauspiele verfolgen:

Darstellungen teils aus dem Evangelium, teils aus den Heiligenlegenden, die ursprünglich von der Kirche unter Mitwirkung ausschließlich von Klosterschülern und jungen Klerikern in den Kirchen oder auf den die Gotteshäuser umgebenden Friedhöfen zu gewissen Zeiten: an hohen kirchlichen Fest- und Feiertagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) u. dgl. veranstaltet wurden. Bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts wurden diese geistlichen Dramen, die man in Deutschland Weihnachts-, Oster-, Passionsspiele usw., in Frankreich Misterien (= Ministerien) oder Drames liturgiques nannte, je nachdem sie in den Kirchen zugleich mit liturgischen Handlungen verbunden vorgeführt wurden oder aber auf einer wirklichen Bühne erschienen, wie gesagt, nur von geistlichem Personal und ausschließlich in lateinischer Sprache gesungen, beziehungsweise — einige Partien — rezitiert; von der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an und noch entschiedener im 13. Jahrhundert aber wurde allmählich das Latein immer mehr von der einheimischen Volkssprache zurückgedrängt, bis zuletzt die Volkssprache ganz in den Vordergrund trat. So waren in Deutschland z. B. namentlich die Osterspiele und Marienklagen besonders verbreitet: 1322 wurde in Eisenach vor dem Landgrafen Friedrich das Schauspiel von den fünf weisen und den fünf törichten Jungfrauen dargestellt, und ähnlich haben sich von den französischen geistlichen Schauspielen aus der Zeit des 12. bis 14. Jahrhunderts eine ganze Reihe (sogar mit der musikalischen Notierung) erhalten. Im selben Maße nun, wie sich die Volkssprache immer mehr in diesen Spielen gegenüber dem Latein durchsetzte, gelang es auch im engsten Anschlusse an sie den Gauklern, ‚fahrenden Leuten‘ und Ménéstriers, sich in die Kirche, von der und aus der sie als Ehrlose verbannt gewesen waren, wieder hineinzustehlen und zugleich auch in die geistlichen Schauspiele selbst immer mehr Momente hineinzuschmuggeln, die ihrem Possenreißertemperament und -charakter angemessener waren und näher lagen als die frommen liturgischen Szenen und ihnen mehr als diese Gelegenheit zur Entfaltung der Grundzüge ihres Gauklerwesens boten: nämlich komische Motive und Szenen. Neben dieser Mitwirkung bei den religiösen Dramen (so in den Kathedralen von Straßburg, Rouen, Reims, Cambrai

usw.) erlangten die fahrenden Leute aber noch eine besondere Bedeutung und Selbständigkeit, indem sie die gesamte Veranstaltung und Leitung der in den Fürstenpalästen der Provence, Normandie, Bretagne und Aquitaniens, an den Höfen Frankreichs, Englands, Siziliens und Aragons dargestellten höfischen Dramen sowie der auf den Plätzen von Florenz und Venedig, in den Straßen von Paris und London gespielten Volksdramen (die alle mit Musik verbunden waren und gesungen wurden) völlig in die Hände bekamen. Diese (zugleich mit dem Übertritt zahlreicher jongleurs in den Dienst der Troubadours und Trouvères Hand in Hand gehende) wachsende Bedeutung der Spielleute ermutigte und berechtigte sie denn, allmählich auch die Aufführung der geistlichen Schauspiele aus den Händen der Kirche und kirchlichen Kreise immer mehr an sich zu reißen. So bildeten sich denn vom 13. Jahrhundert an eigene Korporationen zur Aufführung der geistlichen Schauspiele, so in Italien die Compagnia del gonfalone in Rom, die sich bis in das 16. Jahrhundert hinein erhielt, und die Gesellschaft der Batuti in Treviso, in Frankreich — in Paris — im 15. Jahrhundert die Confrérie de la Passion und die Confrérie de la Bazoche, durch welche allegorische Darstellungen: die sogenannten Moralitäten, aufgeführt wurden, und auch in Deutschland fanden solche geistliche Aufführungen statt, bei denen namentlich die Meistersinger durch Vereinigungen zu diesem Zweck sich hervortaten. Die Misterien, Mirakeln und Moralitäten, die allmählich immer mehr zurücktraten, fanden im 15. Jahrhundert und anfangs des 16. Jahrhunderts ihre Fortsetzung in den (nicht mehr von weltlichen Musikanten und Schauspielern, sondern von den Schülern hauptsächlich von Geistlichen geleiteter Erziehungsanstalten dargestellten) Schuldramen und den in Italien im 16. Jahrhundert entstandenen Oratorien, bis endlich im 17. Jahrhundert das gesamte geistliche Volksschauspiel gänzlich verfiel und verschwand und nur in einzelnen kümmerlichen Resten, so den Ammergauer und Höritzer Passionsspielen, sich bis in die Gegenwart erhalten hat.

Was nun die in den vorhin erwähnten Korporationen zur Aufführung der geistlichen Schauspiele vereinigten Darsteller anbelangt, so waren diese keine Berufs-, sondern bloße

Gelegenheitsschauspieler, die vorwiegend dem Handwerkerstand angehörten, weshalb man denn auch in den zeitgenössischen Quellen häufig Klagen über ihre Unbildung und Ungeschicklichkeit findet (die köstliche Parodie in Shakespeares ‚Sommernachtstraum‘ auf die banausisch-plebejische Tölpelhaftigkeit dieser schauspielernden Handwerker — dieser ‚Meister‘ Zettel, Squenz, Schnock, Flaut, Schnauz, Schlucker usw. — ist offenbar ein Nachklang aus dem Mittelalter: ein Nachhall dieses verächtlichen Urteils der gebildeten Zuschauer der Misterienaufführungen über die Darstellungen dieser Handwerker-Schauspieler). Neben diesen beteiligten sich aber Angehörige der höheren Gesellschaftsschichten, vor allem Geistliche, an diesen Aufführungen, und schon im 12. Jahrhundert finden wir bei streng denkenden Geistlichen (so z. B. dem Abte Gerhoch von Reichersperg, im 5. Kapitel seines Buches ‚De investigatione Antichristi‘: ‚De spectaculis theatricis in ecclesia Dei exhibitis‘) die Klage darüber, daß Geistliche sich als Schauspieler an der Aufführung solcher Mirakeln — hier ist speziell von Antichristspielen die Rede — beteiligen und durch diese Verletzung des Standesdekorums bei den strenggesinnten ernsten Geistlichen Ärgernis erregen. (Übrigens ist es gerade dieser Beteiligung der kirchlichen Kreise zu danken, daß sich — von ihnen erhalten und fortgepflanzt — die Überlieferung dieser geistlichen Spiele, so der Passionsspiele in Frankreich, speziell in der Bretagne, und in Deutschland — Oberammergau, Höritz — bis in die Gegenwart herübergerettet hat.) Die Disziplin der der Aufführung dieser geistlichen Spiele sich widmenden Korporationen war eine ziemlich strenge: die Mitwirkenden hatten — wie sie sich vor Antritt ihres Engagements bei einem Notar eidlich verpflichten mußten — an den festgesetzten Tagen aufzutreten, um 7 Uhr früh zur Probe und vormittags zur Aufführung zu erscheinen, widrigenfalls der Spielleiter berechtigt war, von dem Golddukaten, den sie bei Antritt des Engagements als Kaution zu erlegen hatten und der sie am Reingewinn beteiligte, ihnen eine Geldstrafe abzuziehen, ja sogar sie körperlich züchtigen zu lassen. Während der Vorstellung durfte kein Mitwirkender den ihm angewiesenen Platz verlassen; Aufstellung wie Platzveränderungen während des Spieles

waren bis ins kleinste Detail durch Vorschriften geregelt. So schreibt beispielsweise die Frankfurter Dirigierrolle (Ende des 15. Jahrhunderts) den drei um Christus klagenden Marien genau vor, wie weit sie sich bei der dritten Strophe ihres Liedes dem die Spezereien zur Balsamierung der Leiche verkaufenden Händler nähern dürften, wann sie wieder wegtreten müßten usw. Wenn ein Misterium von den einzelnen Zünften aufgeführt wurde, so beteiligten sie sich ihrer Profession entsprechend an der Ausstattung des Stückes; z. B. die Schiffsbauer übernahmen etwa den Bau der Arche Noah, die Gold- und Silberschmiede staffierten die heiligen drei Könige aus, die Fischer wirkten an der Darstellung der Sintflut mit usw. Auch Frauen und Mädchen sowie Kinder traten in diesen Spielen auf und fanden oft überaus großen Beifall. Die komischen Figuren wurden fast immer von wandernden Mimen und Gauklern, den joculatores, gespielt, deren Kunst namentlich in den seit dem 13. Jahrhundert üblich werdenden Farcen — tollen Possen und Burlesken, als deren erste das ‚Ju Adam ou de la feuillée‘ von Adam de la Hale (1262) bemerkenswert ist — zu besonderer Geltung gelangte und in der französischen Komödie des 15. Jahrhunderts, so namentlich in der berühmten tollen Posse ‚Maistre Pathelin‘ (um 1465) ihren Höhepunkt erreichte. Die Aufführungen dieser Stücke des 15. Jahrhunderts lagen ganz in den Händen von Theatergesellschaften, als deren wichtigste die bereits erwähnte ‚Bruderschaft (zur Darstellung) des Leidens und der Auferstehung unseres Herrn‘ (‚Confrérie de la Passion et Resurreccion du Nostre Seigneur‘) für die Darstellung des geistlichen Dramas anzuführen ist, während die übrigen Gattungen (Moralitäten, Farcen, Soties) ihre Pflege bei der lustigen Gesellschaft der ‚Kinder ohne Sorge‘ (‚Enfants sans souci‘) und den aus den Clercs, den Referendaren des Pariser Parlaments, sich rekrutierenden Bazochiens fanden. Als dann mit dem Ausgange des Mittelalters die immer mehr zunehmende kirchliche Reformbewegung an der naiven Darstellung der Glaubensmisterien durch ungebildete, schlichte Handwerker immer stärkeren Anstoß nahm und schließlich, von ihr angestiftet, die Staatsgewalt eingriff und die alten Misterienaufführungen ganz verbot — so in England, wo die alten

Misterienspiele, wie die Sammlungen der York- und Towneley-Misteries, die Chester- und Coventry-Plays zeigen, von jeher ungemein beliebt gewesen waren und besonders die Moralitäten bis tief ins 16. Jahrhundert hinein sich erfolgreich behaupteten, nunmehr aber, seit 1538, Heinrich VIII. gegen die Spiele von Canterbury einschritt, ähnlich auch in Frankreich, wo zwei Beschlüsse des Pariser Parlaments von 1541 und 1548 der Confrérie de la Passion die Aufführung geistlicher Spiele untersagten, ihr dafür aber ein Privileg für weltliche Stücke verliehen —, als mit dem Ausgange des Mittelalters also das alte geistliche Misteriendrama immer mehr zurückgedrängt wurde und schließlich — von einigen wenigen, weltentlegenen Stätten wie Oberammergau, Höritz usw. abgesehen, wo es sich, wenn auch mehrfach umgestaltet, bis in die Gegenwart forterhielt — ganz erlosch, an seine Stelle das in Klöstern und Schulen von Geistlichen und Klosterzöglingen gespielte, besonders in Deutschland im 16. Jahrhundert in endloser Wiederkehr die Schicksale Josefs, der keuschen Susanna, Esthers, des verlorenen Sohnes u. dgl. behandelnde Schuldrama des 16. Jahrhunderts und in dessen Fortsetzung das ebenfalls von jungen Geistlichen und Jesuitenzöglingen gespielte Jesuitendrama des 17. Jahrhunderts trat, waren die alten, volkstümlichen Wanderkomödianten und Possenreißer, die joculatores, die im mittelalterlichen Misteriendrama besonders in den komischen Rollen des Teufels und des Knechtes Rubin geglänzt hatten und diese komischen Typen im Verlaufe der folgenden Jahrhunderte zu den Figuren des Jean Posset, Pickelhering, Harlekin, Pantalon, Jean Potage, Hanswurst, Kasperl, Staberl, Thaddädl, dummer August usw. weiterbildeten, heimatlos geworden und mußten sich nach einer anderen Stätte ihrer Wirksamkeit umsehen. Sie fanden diese zunächst, noch am Ende des 15. Jahrhunderts und anfangs des 16. Jahrhunderts, in den Fastnachtsspielen und -schwänken der Meistersinger (eines Rosenplüt, Folz, Wild, Wickram, Hans Sachs usw.), die sie, im Land umherziehend, auf einem nach drei Seiten offenen Brettergerüst oder in Wirtshausstuben ohne Ausstattung aufführten, dann auch als Marionettenspieler und, als seit 1585 die (übrigens schon seit nachweisbar einundeinhalb Jahrhunderten als

gewerbsmäßig arbeitender Stand auftretenden) englischen Schauspieler — schon 1417 treffen wir auf dem Konstanzer Konzil englische Schauspieler an — in Deutschland ihren Einzug hielten, schlossen sie sich diesen an, um bald gänzlich in ihnen aufzugehen und so zum Grundstock des deutschen Schauspielerstandes zu werden. Übrigens bestand für solche Zwecke schon seit 1550 in Nürnberg das daselbst im eben genannten Jahre neuerbaute erste deutsche Komödienhaus, wie denn überhaupt die Nürnberger eine eifrige Wirksamkeit auf dem Gebiete der Komödie entfalteten, so z. B. 1585 (wahrscheinlich mit ihren Fastnachtsschwänken) eine Kunstreise nach Frankfurt unternahmen, wogegen jedoch die Meistersinger mit ihren nach klassischen Mustern gedichteten und dargestellten Tragödien und ebenso die ersten Humanisten mit ihren gelehrten klassischen Dramenübersetzungen ohne Einwirkung auf das Werden eines zünftigen deutschen Schauspielerstandes blieben. So sind es also gerade die alten verachteten Bettelmusikanten und Straßenkomödianten, die Possenreißer, die joculatores, die ‚fahrenden Leute‘, denen es beschieden war, bleibende Spuren in der Geschichte der Entwicklung des Schauspielerstandes wie auch des Musikantenwesens zu hinterlassen.

Denn auch hier — um uns nunmehr wieder diesem letzteren zuzuwenden — sollte es ihnen vorbehalten bleiben, den Anstoß zu einer folgenschweren Entwicklung zu geben. Inzwischen hatte sich nämlich in der Existenz der Spielleute ein weiterer bedeutungsvoller und entscheidender Umschwung vollzogen. Schon seit dem 13. Jahrhundert sehen wir nämlich die bis dahin unstet umherziehenden Musikanten, die so mißachteten Vaganten, Jongleurs und Ménéstriers, die — wenn sie auch gelegentlich neben ihrer Musik noch allerlei Kurzweil trieben — doch allmählich sich immer mehr und mehr auf das Instrumentenspiel, das Aufspielen zum Tanze, die Begleitung des Gesanges u. dgl. als ihre ausschließliche Domäne und Prärogative zurückgezogen und konzentriert hatten, in Deutschland sowie ähnlich auch in Frankreich und England in die Städte übersiedeln und sich dort ansässig machen, wo sie denn nun zum Schutze ihrer gemeinsamen Interessen eigene Innungen bilden oder, falls solche dort schon bestehen, sich in sie auf-

nehmen lassen. Die früher ‚fahrenden‘ Musikanten gehen so nunmehr in die im späteren Mittelalter in allen größeren Städten bestehenden, mit eigenen Gerechtsamen und Obrigkeiten ausgestatteten Gilden der Stadt- und Kunstpfeifer (vom 15. und 16. Jahrhundert an in vielen Orten auch Stadtzinkenisten und Ratstrompeter genannt), der Türmer mit ihren Gesellen usw. auf. Zu den ältesten derartigen Pfeiferinnungen gehört die 1288 in Wien gegründete St. Nicolai-Bruderschaft, die sich 1354 unter den Schutz des Erbkämmerers Peter von Eberstorff begab, der bis 1376 als Schirmherr das Amt eines ‚Vogtes der Musikanten‘ bekleidete, welches noch unter ihm in ein vom Kaiser bestätigtes und von da an immer vom jeweiligen Kaiser zu bestätigendes ‚Ober-Spielgrafenamt‘ umgewandelt wurde, dessen Gerichtsbarkeit alle Spielleute sämtlicher Kronländer Österreichs unterstanden. Auch im übrigen Deutschland bestehen seit dem 14. Jahrhundert Pfeiferzünfte mit eigener Gerichtsbarkeit: den Pfeiferkönigen und Schutzherren. Diese von ihnen selbst erwählten oder von den Landesfürsten ernannten Schirm- oder Schutzherren haben aus der Mitte der Innungen die ‚Pfeiferkönige‘ (in der Sprache der Behörden, mit denen sie amtlich zu verkehren haben, Vicarius oder Locumtenente genannt) zu bestimmen, welche die Aufsicht über die Spielleute ihrer Gegend oder ihres Städtchens zu führen und darüber zu wachen haben, ‚daß kein spilmann, der sey ein pfiffer, trummenschläger, geiger, zinkhenbläser, oder was der oder was die sonsten für spiel und khurtzweil treiben khennen, weder in stätten, dörfern oder fleckchen, auch sonst zu offenen dentzen, gesellschafften, gemeinschafften, schießen oder andern khurtzweilen nit soll zugelassen oder gedultet werden, er seye dann zuvor in die bruderschafft uff- und angenommen‘. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, Wahrung gemeinsamer Interessen u. dgl. finden von Zeit zu Zeit Zusammenkünfte der Stadtpfeifer bestimmter Distrikte, die sogenannten Pfeifertage statt, bei denen ein aus einem Schultheiß, vier Meistern, zwölf Beisitzern und einem Weibel bestehender Gerichtshof über Vergehen von Zunftgenossen zu richten und Strafen zu verhängen hat. 1355 ernannte Kaiser Karl IV. Johann den Fiedler zum rex omnium histrionum für das ganze Reich.

1385 wurde zum ‚König der farenden Lüte' des Erzbistums Mainz der Pfeifer Brachte bestellt. Zu den ältesten Musikantenzünften in Deutschland gehörten die ‚Brüderschaft zum heiligen Kreuz' in Uznach und die unter Oberaufsicht der Herren von Rappoltzstein stehende Straßburger ‚Bruderschaft der Kronen', in der die Exekutive ein von ersteren bestellter ‚Pfeiferkönig' ausübte. Ähnliche Einrichtungen bestanden in England: so die Bruderschaft der Minstrels zu Beverley in Yorkshire und in London die 1472/73 von Edward IV. bestätigte Musicians' company of the city of London, bei der ein für Lebenszeit ernannter Marshall und zwei jährlich gewählte Wardeine (wardens, custodes ad fraternitatem) an der Spitze standen, und in Frankreich, wo Philipp der Schöne 1295 Jean Charmillon zum roy des ménéstriers (oder ménéstrueux) ernannte und 1330 die Confrérie de St. Julien des ménéstriers mit einem an der Spitze stehenden ‚Geigerkönig' (roy des ménéstriers, später roy des violons genannt) entstand, welche ihr eigenes Innungshaus in der gleichnamigen Straße und eine ihrem Patron, dem heiligen Genest, geweihte Kirche: Chapelle St. Julien des Ménéstriers, an welche sich das Wohnhaus der Genossenschaftsmitglieder unmittelbar anschloß, besaß. Hauptsächlich die Urtypen der auch heute noch bei uns im Gebrauch stehenden Streichinstrumente: die vielle, die gigue und die rubebe wurden von dieser Innung, deren Mitglieder von 1401 an, als unter Karl VI. die Zunft reformiert worden war, sich joueurs d'instruments tant haut que bas nannten, gepflegt. Was das vorhin erwähnte, altenglische Minstrel-Gildenwesen anbelangt, so galt bis in die letzten Jahre als Ursprung der ‚Worshipful Company of Musicians of the City of London' eine von König Edward IV. an seine ‚beloved minstrels' 1469 erlassene Urkunde (charter), in der in Anbetracht dessen, daß ‚gewisse unwissende bäurische (rustics) Handwerksleute verschiedener Berufe in unserem Königreiche England sich fälschlich für Minstrels ausgeben', den Mitgliedern der fraternity of the kings Minstrels das Recht erteilt wird, die Ausübung ihrer Kunst oder ihres Handwerks in ganz England mit Ausnahme der Grafschaft Chester zu regeln. Aber schon die Tatsache, daß in eben dieser Urkunde auf die ‚Gild or fraternity of the minstrels in times

past' angespielt wird, beweist (wie schon Artur F. Hill in seinem Artikel ‚Musicians Company' in Groves Musiklexikon betont hat), daß dieser Erlaß von 1469, wenn er auch zwar der älteste vorhandene ist, dennoch nicht der erste dieser Art gewesen sein kann. Und in der Tat haben neuere Untersuchungen erwiesen, daß die Gründung der englischen Minstrelgilde in weit frühere Zeit zurückzuverlegen ist, nämlich in das 24. Jahr der Regierung Königs Edward III. (24. Juni 1350). In einer weiteren Urkunde, erlassen von König Heinrich VI. am 17. Juni 1449, wird der Fraternity or Gild of Kings Minstrels die Befugnis erteilt, darüber zu wachen, daß keine unbefugten Musikanten mit ihrer Musik Geld einnähmen, und Zuwiderhandelnde zu bestrafen: ‚Maßen manche ungebildete Landleute und Handwerker sich das Ansehen geben, Minstrels zu sein, einige auch des Königs Livrey tragen und sich so als des Königs Minstrels gebaren und in gewissen Teilen des Königreichs große Geldabgaben von des Königs Lehensleuten vermöge ihrer Livrey und Künste erpressen, trotzdem sie in selbigen ungeschickt sind und verschiedene Berufe als Handwerk treiben und so durch Musikmachen bei Festen Einnahmen erzielen, die nur des Königs Minstrels und solchen gebühren, so da in der Kunst der Musik geschickt sind und keine andern Berufe treiben: als hat der König William Langton (Marshall), Walter Haliday, William Maysham, Thomas Radcliff, Robert Marshall, William Wykes und John Clyff, königliche Minstrels, bestimmt, in dem ganzen Königreich mit Ausnahme der Grafschaft Chester alle solche aufzuspüren und sie zu bestrafen und sie selbst oder durch Vertreter . . . abzuurteilen.' Einige der hier genannten ‚königlichen Minstrels', so William Wykes, John Clyff und William Langton, erscheinen schon in früheren königlichen Erlässen vom 12. Februar 1447, 23. Mai 1447, 12. März 1448 und 14. Oktober 1448, worin ihnen sowie (mit Erlaß vom 17. Mai 1449) dem ‚Harfner der Königin' (‚harper to the queen') John Turgess ein bestimmter Jahresgehalt ausgesetzt wird, der zwar vorübergehend 1451 vom Parlament annulliert, aber durch Erlaß Königs Heinrich VI. vom 1. Januar 1452 neuerlich bestätigt wurde. Und in der Tat erscheinen noch in einem königlichen Erlaß vom 24. April 1469 drei der in der charter

vom 17. Juni 1449 aufgeführten Namen, nämlich Walter Haliday (Marshall), John Clyff und Robert Marshall. Im ganzen betrug (wie die Gehaltslisten, die Patent-rolls Heinrichs VI. aus den Jahren 1446—1452 beweisen) die Zahl der königlichen Minstrels damals sieben. Ob man übrigens berechtigt ist, die im Vorstehenden mehrmals erwähnte ‚Fraternity or Gild of Kings Minstrels' mit der der späteren ‚worshipful Company of Musicians of the City of London' ohneweiters als identisch anzusehen oder ob nicht vielmehr beide wenigstens ursprünglich zwei ganz getrennte Gilden, die miteinander nicht das Geringste zu tun hatten, gewesen sein mögen (die eine aus den Mitgliedern der sozusagen königlichen Hauskapelle gebildet, die andere aus in städtischen Diensten stehenden Musikanten, also sozusagen eine Kommunal-Musikbande), ist eine Frage für sich, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Jedenfalls aber genügen die im Vorstehenden angeführten Beispiele, zu zeigen, daß in allen den genannten Ländern und bei allen diesen verschiedennamigen Zünften die Tendenz der Organisation überall die gleiche war: daß nämlich in dem einer Gilde zugesprochenen Bezirke niemand, der nicht zu ihr gehörte, d. h.: an sie seine Mitgliedsbeiträge einzahlte, für Geld spielen oder singen durfte, wie denn auch die Organisationen und Befugnisse ihrer Vorsteher, die Ämter des Pfeiferkönigs, Königs der Fiedler, roy des ménéstriers oder violons, des marshall usw. überall dieselben waren.

In den Stadtpfeiferzünften und selbständigen Bruderschaften waren übrigens nicht alle fahrenden Musikanten aufgegangen: ein Teil ließ sich in die Musikbanden der Landsknechte anwerben, während andere in den Dienst von Fürsten traten, wo sie, entweder solistisch oder mit Genossen zu Kapellen vereint, bei Festlichkeiten, Gastmählern, Tänzen usw. aufzuspielen hatten, später — seit dem 16. und 17. Jahrhundert — auch in den Hofkirchen bei der Musik des Gottesdienstes mitwirkten, wie dies übrigens auch in den Städten mit den Ratspfeifern der Fall war.

Eine besonders bevorzugte Stellung gegenüber allen anderen Spielleuten und speziell den übrigen Pfeifern kam den Trompetern und Heerpaukern zu. Diese Bevorzugung reicht weit zurück: schon im orientalischen Altertum, bei den alten

Hebräern, stand — wie wir oben gehört haben — das Corps der Trompeter höher als die übrigen Instrumentalisten, insoferne es mit Priestern (statt, wie die übrigen Musikchöre, mit Leviten) besetzt wurde, und ebenso war auch bei den Römern die Stellung der Tibicines eine alle anderen Instrumentalisten weit überragende. Der Grund für diese auffallende Bevorzugung der Trompeter ist wohl in der gewissermaßen einzigartigen Stellung und kultischen Verwendung ihres Instrumentes zu suchen: da die Trompete im Altertum zunächst in allererster Linie nur bei religiösen Festen und erst später sekundär im Kriege als Signal- und Kriegsmusikinstrument verwendet wurde, fiel infolge dieser kultischen Bedeutung des Instrumentes, seiner Unentbehrlichkeit bei Opfern, religiösen Festen u. dgl., auch auf die Trompetenbläser selbst ein Abglanz von dem religiösen Nimbus, der ihr Instrument umkleidete, zurück und verlieh ihnen so eine Bedeutung, die sie weit über die Sphäre der übrigen Musikanten hinaushob. Gerade die vorhin erwähnte Stellung der althebräischen Trompetenbläser sowie das oben berichtete Verhalten des römischen Senats gegenüber dem Ausstand der unzufriedenen Tibicines sind in dieser Hinsicht recht charakteristische Illustrationen. Bei den germanischen Völkern des Mittelalters hinwiederum mochte es wohl die Bedeutung der Trompete für den Krieg als Signalinstrument und als Kriegsmusikwerkzeug sein, die dem Trompeter (wie ähnlich dem Heerpauker) bei diesen kriegerischen Völkern eine besondere Wertschätzung eintrug. Sei dem nun wie immer: Tatsache ist, daß so wie im Altertum (so z. B. zur Zeit Konstantins des Großen, unter dem die Trompeter in besonders hohem Ansehen standen — die comites buccinatorum waren selbst den Tribunen übergeordnet und alljährlich wurde am letzten Tage des April zu Ehren der Trompeter und Heerpauker ein großes Fest gefeiert —), so auch im Mittelalter in Deutschland zwischen den Trompetern und den übrigen Pfeifern eine tiefe soziale Kluft gähnte. Mochten die Trompeter und Pauker nun als Hofbedienstete dem Hofstaate eines Fürsten angehören oder aber dem Heere: in beiden Fällen bildeten sie eine Sondergruppe, die der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Fürsten unterstand. Wenn

sie nun auch späterhin für einige Zeit dieses Vorrechtes verlustig gingen, so stellten doch die Kaiser Karl V. und Ferdinand I. auf verschiedene Beschwerden der Trompeter hin den alten Zustand durch einen Reichsabschied vom Jahre 1528 wieder her, und Ferdinand II. erließ 1623 ein besonderes ‚Reichsprivilegium' mit Bestimmungen über die Stellung der Trompeter und Heerpauker sowie über die Erlernung ihrer Kunst: alle ausgebildeten Trompeter des heiligen römischen Reiches deutscher Nation bildeten hiernach ‚Kameradschaften' (vgl. die französischen ‚confréries'), in die keiner aufgenommen wurde, der nicht bei einem ‚Kameraden' gelernt hatte, und die alle miteinander, welch immer für einem der deutschen Lande sie auch angehören mochten, der Dresdener ‚Oberkameradschaft' (vgl. das ‚Oberspielgrafenamt' in Wien) unterstanden; die Vollziehung der Freibriefe der Trompeter sämtlicher deutscher Landschaften oblag dem Kurfürsten von Sachsen und am sächsischen Hofe zu Dresden hat sich — im Gegensatze zu allen übrigen Fürstenhöfen Deutschlands, an denen eine solche Sondergruppe nicht mehr besteht — auch noch bis in die Gegenwart herein ein letzter Rest dieser alten, unter dem Schutze des Fürsten stehenden Zünfte in der Gruppe der Hoftrompeter erhalten, deren Zahl unter dem König von Polen und Kurfürst von Sachsen, August III., 12 Trompeter und 2 Pauker umfaßte, später auf 8 Trompeter und 1 Pauker herunterging und zuletzt (im 20. Jahrhundert) 5 Trompeter (darunter 1 Pauker) betrug. Für den künstlerischen Nachwuchs dieser Gruppe wurde dadurch Vorsorge getroffen, daß der Kurfürst von Sachsen durchschnittlich alle zwei Jahre zwei Scholaren, von denen einer Pauker sein konnte, gegen ein Lehrgeld von 100 Reichstalern ausbilden ließ.

In künstlerischer Hinsicht hat das Gilden- und Zunftwesen einen für alle Zeiten in der Kulturgeschichte als besonders charakteristisch dastehenden typischen Ausdruck gefunden: im Meistergesange. Indem die Ausübung der Musik und speziell der Gesangskunst aufhörte, das Vorrecht der Mönche in den Klöstern und der Vornehmen auf den Burgen und Schlössern zu sein, und anfing, innerhalb der Städtemauern und der engen Grenzen der Gilden, Zünfte und Ge-

werke zum Eigentum ehrenwerter, doch in dem engen, beschränkten Horizont einer Kleinbürgerexistenz dahintrettender Bürger, Handwerker und Geschäftsleute zu werden, drückte sich ihr auch immer stärker der Stempel dieser kleinbürgerlichen Enge und Begrenztheit, des pedantischen Klebens an Förmlichkeiten und oberflächlichster, geistlosester Äußerlichkeit auf, wie er in dem borniert engherzigen Hängen an Althergebrachtem und Herkömmlichem, der handwerksmäßigen Gleichförmigkeit und Förmlichkeit, spießbürgerlichen Steifheit, Ideenarmut und Alltagsbanalität des Meistergesanges in geradezu idealer Vollendung seinen sprechenden Ausdruck gefunden hat. So sind die Produkte des Meistergesanges, so uninteressant, langweilig, kläglich und armselig sie auch vom künstlerischen und kunsthistorischen Standpunkte aus sind, vom psychologischen und kulturhistorischen Standpunkte aus Kulturdokumente und -denkmäler allerersten Ranges, da in ihnen eine der charakteristischesten und stärksten Komponenten des Zeitgeistes einer Kulturepoche ihren vollendetsten künstlerisch-formalen Ausdruck gefunden hat.

Dem durch die Spielleute und ihre Organisation zu Gilden gegebenen Beispiele folgten sehr bald auch die durch ihren Beruf ihnen nahestehenden Instrumentenmacher. Gerade für diese war ja die Notwendigkeit des Zusammenschlusses zu einer einheitlichen Körperschaft um so naheliegender, als sie, so die Geigen- und Lautenmacher (luthiers), die Flöten-, Schalmeien- und Blechinstrumentenerzeuger u. dgl., häufig in Konflikte mit den eifersüchtig auf die Wahrung ihrer Privilegien und Zunftrechte bedachten Innungen, deren Metier sich irgendwie mit dem ihren berührte: so den Drechslern, Kupferschmieden, Tischlern, Böttchern u. dgl., gerieten: so z. B., wenn die Goldarbeiter gegen die Verzierung der Musikinstrumente mit eingelegten edlen Metallen und Steinen protestierten oder die Kunsttischler gegen eingelegte Holzverzierungen, die Fächermaler gegen Verzierung mit Malereien usw. Um solcher Streitigkeiten überhoben zu sein, ließen sich denn auch wirklich 1297 die Pariser Trompetenmacher der Zunft der Kupferschmiede einverleiben. 1454 wurde zu Rouen die erste Corporation des joueurs, faiseurs

d'instruments de musique et maîtres de danse begründet, 1599 erlangten die Instrumentenmacher in Paris gesonderte Korporationsrechte, die sie bis zur Aufhebung des Innungswesens beibehielten. In Belgien schlossen sich 1557 die Instrumentenmacher dem Verband der Bildhauer und Maler, der St. Lukas-Bruderschaft (Corporation de Saint Lucas), an. Ähnliche Konflikte und Streitigkeiten, wie sie die Instrumentenmacher zu bestehen hatten, wurden aber auch bald durch die Musikantengilden hervorgerufen: im selben Maße nämlich, wie ihr Umfang und ihre Ausbreitung sowie Macht zunahm, traten sie um so anspruchsvoller gegen die nicht in ihrem Verbande stehenden freien Musiker auf, die sie um jeden Preis zum Eintritt in ihre Gilde und zur Anerkennung ihres einzigen und ausschließlichen Musikbetriebsmonopols zu zwingen bestrebt waren. So schleppen sich denn durch die Geschichte dieser Innungen mannigfache und langwierige Kämpfe mit den freien Musikern: 1664 versuchte die Confrérie de Saint Julien des ménéstriers (unter Guillaume Dumanoir als roy des ménéstriers) sogar die Organisten und Musiklehrer zum Beitritte zu zwingen. Der Niedergang und die endliche Auflösung des allgemeinen Zunftwesens, das sich mit Beginn des 18. Jahrhunderts bereits überlebt hatte, führte schließlich auch zur Auflösung der Musikantengilden. Der letzte roy des ménéstriers oder roy des violons war Jean Pierre Guignon (recte: Giovanni Pietro Ghignone), geboren 1702, der sich auch als Komponist bekannt gemacht hat: er überlebte die 1773 erfolgte Aufhebung der Zunft nur um ein Jahr († 1774). Die Instrumentenmacherinnung in Paris löste sich zugleich mit der Aufhebung aller Innungen in Frankreich, 1791, auf. In Deutschland waren die letzten Pfeifertage schon um 1700 im Elsaß, in den Städten Rappoltsweiler, Altthann und Bischweiler, abgehalten worden. In Österreich wurde das Oberspielgrafenamt in Wien, das sich seit seiner Begründung jahrhundertelang erhalten und das schon Kaiserin Maria Theresia 1777 vergeblich zeitgemäß umzugestalten versucht hatte, 1782 von Kaiser Josef II. völlig aufgehoben. Das letzte Mitglied einer Pfeiferzunft in Deutschland war der 1838 noch lebende Orchesterdirigent und Geiger Lorenz Chappuy zu Straßburg; zur selben Zeit (1839) löste sich, nachdem das Meistersinger-

wesen schon im Verlaufe des 17. Jahrhunderts immer mehr verwelkt und abgeblüht war und zuletzt, im 18. Jahrhundert, nur mehr ein schattenhaftes, halb verschollenes Dasein fortgeschleppt hatte, auch die letzte Meistersingerzunft, die in Ulm, auf, indem deren Mitglieder ihre Fahnen und Embleme dem dortigen Liederkranz übergaben (die Nürnberger Meistersingerzunft hatte schon 1770 ihre nur mehr höchst seltenen Zusammenkünfte ganz aufgelassen, bald darauf auch die in Straßburg). In England endlich hat sich die Musicians company of the city of London noch bis auf den heutigen Tag erhalten, allerdings aber mit veränderter Organisation und zeitgemäß reformierten Privilegien.



Literatur:

Heinrich Schurtz: Urgeschichte der Kultur. Leipzig-Wien 1912.

Johann Geffcken: Die griechische Tragödie. Leipzig-Berlin 1918.

Alfred Körte: Die griechische Komödie. Leipzig-Berlin 1914.

Christian Gaehde: Das Theater vom Altertum bis zur Gegenwart. Leipzig-Berlin 1921.

Bruno Busse: Das Drama von der Antike zum französischen Klassizismus. Leipzig-Berlin 1918.

Heinrich Siegel: Deutsche Rechtsgeschichte. Berlin 1895.

August Wilhelm Ambros: Geschichte der Musik. I. Band. Breslau 1862.

Sammelbände der Internationalen Musikgesellschaft 1903: E. M. v. Hornbostel u. O. Abraham: Studien über das Tonsystem und die Musik der Japaner.

Emil Naumanns illustrierte Musikgeschichte, neubearbeitet von Eugen Schmitz. 3. Aufl. Stuttgart 1918.

Hugo Riemann: Musik-Lexikon. 8. Aufl. Berlin-Leipzig 1916.

Sammelbände der Internationalen Musikgesellschaft, Jahrg. XV/1, p. 66 ff. (W. H. Grattan Flood: Gild of English Minstrels under King Henry VI).

Emil Teuchert und E. W. Haupt: Musik-Instrumentenkunde in Wort und Bild. III. Teil: Messingblas- und Schlaginstrumente. Leipzig 1911.

13./11. 23.

1

